Geſetz-
und
Verordnungsblatt
für das
Königreich Sachſen
vom Jahre 1841.

1ſtes bis 26ſtes Stück.

Mit Königl. Sächſ. allergnädigſtem Privilegio.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß
des Geſetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachſen
vom Jahre 1841.

I. in chronologiſcher Ordnung.

Tag der Ausſtellung.	Tag der letzten Abſendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1840. 31 Dec.	1841. 20 Jan.	Verordnung der Kreisdirection zu Budiſſin an ſämmtliche Obrigkeiten in der Oberlauſitz, einige Abänderungen des Regulativs der Oberlauſitzer Brandverſicherungsſocietät vom 29ſten Januar 1827 betr.	1	1	1 u. 2
1841. 2 Jan.	20 Jan.	Bekanntmachung des Finanzminiſterii, den Beitritt einiger Regierungen zur allgemeinen Münzconvention betr.	1	2	2 u. 3
2 Jan.	3 Febr.	Allerhöchſte Verordnung, die Publication eines, auf die Abſtellung der Geſellenverbindungen und Geſellen-Handwerksmißbräuche abzweckenden, unterm 3ten December 1840 gefaßten Bundesbeſchluſſes betr.	2	4	5 u. 6
2 Jan.	3 Febr.	Verordnung des Miniſterii des Innern, die Vollziehung des obgedachten Bundesbeſchluſſes betr.	2	5	6 u. 7
7 Jan.	20 Jan.	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betr.	1	3	3 u. 4
18 Jan.	3 Febr.	Verordnung des Finanzminiſterii, den Erlaß des erſten Gewerbe- und Perſonalſteuertermins 1841 betr.	2	6	8
26 Jan.	23 Febr.	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, die Umwandlung der Landrentenbriefſchuld vom 20 Gulden- in den 14 Thalerfuß betr.	3	7	9 u. 10
1 Febr.	23 Febr.	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Zuſtändigkeit der Pfarrer hinſichtlich des Sühneverſuchs in Eheſachen betr.	3	9	11 u. 12
10 Febr.	23 Febr.	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, einige Abänderungen in Bezug auf die äußere Form der neuen Zinsbogen zu den Landrentenbriefen betr.	3	8	10 u. 11
11 Febr.	30 März	Verordnung der Miniſterien der Finanzen und des Innern, die von den Verpflichteten in Zeiten zu beantragende Uebernahme ihrer Ablöſungsrenten auf die Landrentenbank betr.	4	10	13 u. 14
15 Febr.	30 März	Verordnung der Miniſterien der Finanzen und des Innern, das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablöſungsrenten behafteten Grundſtücke betr.	4	12	15 — 18

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
16 Febr.	30 März	Verordnung des Juſtizminiſterii an ſämmtliche Königliche Juſtizämter und Gerichte, die Verpflegung der Gefangenen betr. . . .	4	11	14 u. 15
5 März	30 März	Verordnung des Juſtizminiſterii, die mit der Königlich Preußiſchen Regierung wegen Sicherſtellung der beiderſeitigen Unterthanen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen getroffene Uebereinkunft betr.	4	13	18 — 20
9 März	30 März	Bekanntmachung des Miniſterii des Innern, die Beſtätigung der Statuten für die Sächſiſche Rentenverſicherungsanſtalt betr. . .	4	16	26 — 28
11 März	30 März	Verordnung des Miniſterii des Innern, einige der Preſſe und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betr.	4	14	20 — 23
11 März	6 Mai	Verordnung des Miniſterii des Innern, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr.	5	17	29 — 33
16 März	30 März	Bekanntmachung des Finanzminiſterii, die von der Oberlauſitz in den Jahren 1841 und 1842 aufzubringenden Staatsabgaben betr.	4	15	23 — 25
19 März	6 Mai	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Verzichtleiſtung auf die zweite Vertheidigung betr.	5	18	34
23 März	6 Mai	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, die Kündigung und Rückzahlung der in Folge der Aufforderung vom 11ten Auguſt 1840 zu Realiſirung in Sorten des 20 Guldenfußes angemeldeten Landrentenbriefe betr.	5	19	34 u. 35
27 März	27 Mai	Decret des Miniſterii des Innern, die Beſtätigung der für den Actienverein der Badeactiengeſellſchaft zu Neuſtadt bei Stolpen entworfenen Statuten betr.	6	21	37
23 April	27 Mai	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Anweiſung der Gerichtsärzte in Bezug auf die ihnen übertragen werdenden Unterſuchungen, Beſichtigungen und Sectionen betr.	6	22	37 u. 38
24 April	6 Mai	Verordnung des Cultusminiſterii, das Anerkenntniß der von ausländiſchen Univerſitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magiſterwürde betr.	5	20	36
1 Mai	27 Mai	Allerhöchſte Verordnung, die Erläuterung einer in der Proceßordnung von 1622 enthaltenen privatrechtlichen Beſtimmung betr. . .	6	25	43 u. 44
6 Mai	27 Mai	Verordnung ſämmtlicher Miniſterien, die Jahresbeiträge zum Staatspenſionsfonds von den bisher im 20 Guldenfuße normirt geweſenen Dienſtgenüſſen betr.	6	23	38 u. 39
12 Mai	27 Mai	Verordnung des Finanzminiſterii, die Ausführung des Geſetzes über die Belaſtung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chauſſeen vom 16ten April 1840 betr.	6	24	40 — 42
15 Mai	27 Mai	Verordnung des Miniſterii des Innern, den Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 10ten Auguſt 1837 in Bezug auf die Sächſiſch-Bayeriſche Eiſenbahn und die Zweigbahn von Werdau nach Zwickau betr.	7	26	45 u. 46
27 Mai	12 Juni	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Güterpflegung in Civilproceßſachen betr.	8	27	47 u. 48

Tag der Ausſtellung.	Tag der letzten Abſendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
27 Mai	12 Juni	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Sitzegebühren in Forſtſtrafſachen betr.	8	28	49
27 Mai.	12 Juni	Allerhöchſte Verordnung, die Erhöhung der Ausgleichungsabgabe von dem aus der Bayeriſchen Pfalz (Rheinkreis), aus dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Sachſen, Preußen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein betr.	8	29	50
27 Mai	12 Juni	Decret des Finanzminiſterii, die Stempelfreiheit der Sächſiſchen Rentenverſicherungsanſtalt betr.	8	30	51
27 Mai	12 Juni	Bekanntmachung des Finanzminiſterii, einige proviſoriſche Beſtimmungen für die Elbſchifffahrt betr.	8	31	52 u. 53
3 Juni	26 Juni	Allerhöchſte Verordnung, den von den Staaten des deutſchen Zollvereins mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.	9	32	54 — 61
10 Juni	13 Juli	Bekanntmachung des Miniſterii des Innern, die Sparcaſſen- und Leihhausordnung für Borna betr.	10	33	62 — 66
22 Juni	3 Sept.	Geſetz, die Einführung einer Todtenſchau und die Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern betr.	13	46	98 — 100
22 Juni	3 Sept.	Verordnung des Miniſterii des Innern, die Ausführung des vorſtehenden Geſetzes betr.	13	47	100 — 125
26 Juni	13 Juli	Decret des Miniſterii des Innern, die Beſtätigung des Actienvereins der Kammgarnſpinnerei zu Pfaffendorf betr.	10	34	66
29 Juni	13 Juli	Allerhöchſte Verordnung, die Publication des über den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 22ſten April 1841 gefaßten Bundesbeſchluſſes betr.	10	35	67 u. 68
6 Juli	13 Juli	Verordnung des Miniſterii des Innern, die Linie der Sächſiſch-Bayeriſchen Eiſenbahn betr.	10	36	68 u. 69
12 Juli	16 Aug.	Geſetz, die Beſteuerung des Runkelrübenzuckers betr.	11	37	70 — 73
12 Juli	16 Aug.	Allerhöchſte Verordnung, die Ausführung des obigen Geſetzes betr.	11	38	73 — 81
15 Juli	27 Aug.	Verordnung des Juſtizminiſterii an ſämmtliche Gerichtsbehörden, das bei Inhibition der Gehalte der Zoll- und Steuerbeamten zu beobachtende Verfahren betr.	12	39	82 u. 83
24 Juli	27 Aug.	Verordnung des Finanzminiſterii, die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes vom 3ten November 1840 betr.	12	40	83
29 Juli	27 Aug.	Decret des Miniſterii des Innern, die Beſtätigung des Actienvereins für die Wanduhrenfabrik zu Karlsfeld betr.	12	42	86
4 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Miniſterii des Innern, die Anwendung des Lebens-Magnetismus betr.	12	41	83 — 85
5 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Miniſterii des Innern, den § 119 der Armenordnung vom 22ſten October 1840 betr.	12	43	86 u. 87
5 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Cultusminiſterii, die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betr.	12	45	88 — 97

Digitized by Google

Tag der Ausſtellung.	Tag der letzten Abſendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
9 Aug.	27 Aug.	Verordnung der Miniſterien der Finanzen und des Innern, den Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd in den Aemtern Plauen und Voigtsberg für das Jahr 1841 betr.	12	44	88
20 Aug.	3 Sept.	Verordnung der Miniſterien der Finanzen und des Innern, den Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd in den Aemtern Schwarzenberg mit Crottendorf und Eibenſtock für das Jahr 1841 betr.	14	48	126
26 Aug.	8 Sept.	Allerhöchſte Verordnung, die Fortdauer der mit mehreren deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Zoll- und Steuerverträge betr.	15	49	127 — 142
4 Sept.	7 Oct.	Allerhöchſte Verordnung, den zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und der Ottomaniſchen Pforte abgeſchloſſenen Handelsvertrag betr.	16	50	143 — 225
8 Sept.	27 Sept.	Verordnung der Miniſterien der Finanzen und des Innern, die in hieſigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländiſchen Courantgelde, als erlaubt anzuſehenden Münzen betr.	17	51	227 — 229
8 Sept.	27 Sept.	Verordnung des Miniſterii des Innern, die Verausgabung von Münzſorten nach einem höheren, als dem erlaubten Werthsverhältniſſe betr.	17	52	230
21 Sept.	27 Oct.	Verordnung des Juſtizminiſterii, die Unterſuchung der von Militärperſonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen betr.	18	53	231
9 Oct.	16 Nov.	Verordnung des Cultusminiſterii, die Beſtellung von Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, ſowie der, der geiſtlichen Oberaufſicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr.	19	56	239
9 Oct.	16 Nov.	Verordnung des Cultusminiſterii, die fernere Gültigkeit des Bundesbeſchluſſes vom 13ten November 1834 über die Univerſitäten und andere Lehr- und Erziehungsanſtalten betr.	19	57	240
12 Oct.	27 Oct.	Allerhöchſte Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholiſchen Kirchen und Schulen der Erblande betr.	18	54	232 — 238
12 Oct.	27 Oct.	Verordnung des Cultusminiſterii, das Ausſchreiben der katholiſchen Kirchen- und Schulanlage betr.	18	55	238
19 Oct.	16 Nov.	Verordnung des Miniſterii des Innern, die Linie der Sächſiſch-Bayeriſchen Eiſenbahn betr.	19	58	241
26 Oct.	16 Nov.	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, die Umwandlung der im 20 Guldenfuße ausgefertigten und eingelöſten Landrentenbriefe in den Nennwerth des 14 Thalerfußes und reſp. deren Wiederausgabe betr.	19	59	241 u. 242
30 Oct.	7 Dec.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, eine Auslegung der Beſtimmung ad 2 des Reſcripts, die Erörterung zweifelhafter Fälle bei Subhaſtation der Bergtheile betreffend, vom 23ſten Juni 1742, enthaltend	21	61	251
1 Nov.	7 Dec.	Verordnung der Kreisdirection zu Budiſſin an ſämmtliche Obrigkeiten in der Oberlauſitz, die Abnahme des Verfaſſungseides betr.	21	63	254 u. 255
3 Nov.	16 Nov.	Allerhöchſte Verordnung, den mit dem Königreiche Griechenland abgeſchloſſenen Handelsvertrag betr.	20	60	243 — 250

Digitized by Google

Tag der Ausſtellung.	Tag der letzten Abſendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
9 Nov.	7 Dec.	Verordnung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, das Schubweſen in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften betr.	21	62	252 — 254
16 Nov.	7 Dec.	Verordnung des Finanzminiſterii, die Gewerbe- und Perſonalſteuerreviſion für das Jahr 1842 betr.	21	64	255
18 Nov.	24 Dec.	Decret des Miniſterii des Innern, die Beſtätigung der Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins betr.	22	68	286
20 Nov.	7 Dec.	Verordnung des Miniſterii des Innern, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reiſen vermittelſt der Eiſenbahn betr.	21	65	256 — 260
1 Dec.	24 Dec.	Verordnung des Finanzminiſterii, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze betr.	22	66	261 — 263
1 Dec.	24 Dec. 1842	Verordnung des Finanzminiſterii, die Publication des allgemeinen Niederlage-Regulativs betr.	22	67	264 — 285
22 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Finanzminiſterii, die gänzliche Einziehung der inländiſchen Conventions-Einzwölftel-Thalerſtücke betr.	26	76	381 — 383
27 Dec.	3 Jan.	Allerhöchſte Verordnung, die Uebergangsabgaben betr.	23	69	287 — 306
27 Dec.	3 Jan.	Generalverordnung des Miniſterii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die vor dem Geſetze vom 14ten Juli 1840 beendigten Ablöſungen geiſtlicher Zehnten betr.	24	70	307 u. 308
27 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Finanzminiſterii, die Controle des Uebergangsverkehrs zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Zollvereinsſtaaten betr.	25	72	375
27 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Finanzminiſterii, die Rückvergütung auf die entrichtete Steuer für inländiſchen, in andere Vereinsſtaaten übergehenden Branntwein betr.	25	73	376 — 378
27 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Finanzminiſterii, den Satz der Steuervergütung für den in das Vereinsausland ausgeführten inländiſchen Branntwein betr.	25	74	379
27 Dec.	8 Jan.	Bekanntmachung des Juſtizminiſterii, die Verpflichtung und Einweiſung der Patrimonialrichter auf dem Lande betr.	25	75	380
28 Dec.	8 Jan.	Allerhöchſte Verordnung, die Bekanntmachung mehrerer Staatsverträge betr.	25	71	309 — 374
31 Dec.	8 Jan.	Allerhöchſte Verordnung, die künftig in Courantgeld nebſt geſetzlichem Agio zu leiſtende Zahlung auf urſprünglich im 20 Guldenfuße normirte Verbindlichkeiten betr.	26	77	383 u. 384
—	—	Berichtigungen, Druckfehler betr.	—	—	226, 286, 306, 374.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Geſetz= und Verordnungsblattes für das Königreich Sachſen

vom Jahre 1841.

II. in alphabetiſcher Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragr.
A.			
Abgaben = Staats= = — deren Aufbringung in der Oberlauſitz in den Jahren 1841 und 1842 betr.	16 März	23 flg.	
Ablöſungen von geiſtlichen Zehnten, vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 14ten Juli 1840 beendigte, — Einforderung von Anzeigen hierüber	27 Dec.	307 flg.	
Ablöſungsrenten — die von den Verpflichteten in Zeiten zu beantragende Uebernahme derſelben auf die Landrentenbank betr.	11 Febr.	13 flg.	
— — wie bei Dismembrirung der mit ſelbigen behafteten Grundſtücke zu verfahren iſt	15 Febr.	15 flg.	1—10
Actoren — deren Beſtellung in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr= und Schullehne, ſowie der, der geiſtlichen Oberaufſicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr.	9 Oct.	239	
Aerzte — unter welchen Beſchränkungen dieſelben den Lebens=Magnetismus bei Kuren anwenden können	4 Aug.	83 flg.	1—8
— Gerichts= = ſ. Gerichtsärzte.			
Anhalt, ſämmtliche Herzogthümer, — deren Beitritt zur allgemeinen Münzconvention	2 Jan.	2 flg.	
Armenordnung vom 22ſten October 1840 — Erläuterung zu § 119 derſelben in Bezug auf die für rückfällige Bettler beſtimmte Strafe der körperlichen Züchtigung	5 Aug.	86 flg.	
Ausgleichungsabgabe, von dem aus der Bayeriſchen Pfalz, aus dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Herzogthume Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Sachſen, Preußen und den Staaten des Thüringer Zoll= und Handelsvereins übergehenden Branntwein zu entrichtende, — deren Erhöhung	27 Mai	50	
B.			
Backöfen — deren Conſtruction	11 März	32 flg.	11
Badeactiengeſellſchaft zu Neuſtadt bei Stolpen — Beſtätigung der Statuten für ſelbige, ſ. Neuſtadt.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Baupolizei — die von ſelbiger zu ergreifenden Maaßregeln zu Abwendung der Feuersgefahr betr.	11 März	29 fg.	1—14
Begräbnißplätze — wo und auf welche Weiſe dieſelben anzulegen ſind	22 Juni	106 fg.	25—28
Bergtheile — deren Subhaſtation betr.	30 Oct.	251	
Beſichtigungen — wenn die Gerichtsärzte hierbei auf das Generale vom 8ten April 1797 zu verweiſen ſind	23 April	37 fg.	
Beſoldungen, ſ. Gehalte.			
Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe — Fortdauer der darüber mit einigen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträge, ſ. Erzeugniſſe — Runkelrübenzucker.			
Betäubte — Rettungsmittel zu deren Wiederbelebung	22 Juni	113 fg.	12
Bettlerinnen — kann die in der Armenordnung § 119, 3 für rückfällige Bettler beſtimmte Strafe auch auf ſelbige angewendet werden?	5 Aug.	86 fg.	
Birkenfeld, Fürſtenthum, ſ. Oldenburg.			
Borna — Beſtätigung der daſigen Sparcaſſen- und Leihhausordnung	10 Juni	62 fg.	
Brandgiebel — wie ſolche aufzuführen ſind	11 März	31	7 u. 8
Brandverſicherungsſocietät, Oberlauſitzer, — einige Abänderungen in dem auf ſelbige bezüglichen Regulative vom 29ſten Januar 1827	1840 31 Dec.	1 fg.	
Branntwein, aus der Bayeriſchen Pfalz, aus dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Herzogthume Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Sachſen, Preußen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehender, — Erhöhung der Ausgleichungsabgabe davon	27 Mai	50	
— inländiſcher, in andere Vereinsſtaaten übergehender, — die Rückvergütung auf die dafür entrichtete Steuer betr.	27 Dec.	376 fg.	
— inländiſcher, verſteuerter und in das nicht zum Zollverein gehörende Ausland geführter, — Satz der Steuervergütung dafür	„ „	379	
Braunſchweig, Herzogthum, — Anſchluß deſſelben an das Zollſyſtem der Vereinsſtaaten	28 Dec.	309, 320	
— Abſchluß von Verträgen mit ſelbigem über die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener daſigen Gebietstheile — wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe — über gleichmäßige Beſteuerung innerer Erzeugniſſe	„ „	310, 311 350, 356	
Buchhandel — welche Cenſurerleichterungen bei deſſen Angelegenheiten künftig ſtattfinden	11 März	20 fg.	1—7
Bundesbeſchluß vom 3ten December 1840 — das Verfahren gegen Handwerksgeſellen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Geſellenverbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen ꝛc. gegen die Landesgeſetze ſich vergangen haben, betr.	2 Jan. / „ „	5 fg. / 6 fg.	1—4 / 1—4
— vom 22ſten April 1841, gegen unbefugte Aufführung muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gefaßter, — deſſen Ausführung im Bundesgebiete	29 Juni	67 fg.	
— vom 29ſten Juli 1841 — die fernere Gültigkeit des Bundesbeſchluſſes vom 13ten November 1834 über die Univerſitäten und andere Lehr- und Erziehungsanſtalten betr.	9 Oct.	240	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
C.			
Cenſur — inwiefern Erleichterungen in Bezug auf ſelbige bei den Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels künftig ſtattfinden ſollen	11 März	20 fg.	1—7
Chauſſeen — die Belaſtung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf ſelbigen betr.	12 Mai	40 fg.	
Civilproceßſachen — die Pflegung der Güte in dem deshalb anberaumten Termine betr.	27 „	47 fg.	1—4
Civilſtaatsdiener, im 20 Guldenfuße normirt geweſene Dienſtgenüſſe beziehende, — deren Jahresbeiträge zum Staatspenſionsfonds	6 „	38 fg.	
Competenz der Pfarrer in Bezug auf den Sühneverſuch in Eheſachen — nach welchen Grundſätzen ſelbige zu beurtheilen iſt	1 Febr.	11 fg.	
Compoſitionen, muſikaliſche, — den zu deren Schutz gegen unbefugte Aufführung gefaßten Bundesbeſchluß vom 22ſten April 1841 betr.	29 Juni	67 fg.	
Controle, bei dem Uebergangsverkehre zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Vereinsſtaaten auszuübende, — welche Vorſchriften desfalls zu beobachten ſind	27 Dec.	375	
Conventions-$\frac{1}{12}$-Thalerſtücke, inländiſche, — deren gänzliche Einziehung betr.	22 „	381 fg.	
Coupons, neue, zu Landrentenbriefen gehörige, — deren äußere Form	10 Febr.	10 fg.	
Criminalſachen, minder wichtige, — inwiefern darin die zweite Vertheidigung zuläſſig iſt, wenn der Angeſchuldigte auf ſelbige Verzicht geleiſtet hat	19 März	34	
Crottendorf, ſ. Schwarzenberg.			
D.			
Dächer — welches Material hierzu angewendet werden kann	11 März	29 fg.	2—5
Defenſion, ſ. Vertheidigung.			
Dienſtgenüſſe, ſ. Gehalte.			
Dismembration der mit Ablöſungsrenten behafteten Grundſtücke — Verfahren dabei	15 Febr.	15 fg.	1—10
Doctorwürde, von einer auswärtigen philoſophiſchen Facultät an Inländer ertheilte, — deren Anerkennung und Führung in hieſigen Landen	24 April	36	
Dramatiſche Werke, ſ. Werke.			
Druckſchriften — welche Erleichterungen in Bezug auf die Cenſur bei ſelbigen künftig eintreten ſollen	11 März	20 fg.	1—7
E.			
Eheſachen — Zuſtändigkeit der Pfarrer hinſichtlich des Sühneverſuchs darin	1 Febr.	11 fg.	
Eibenſtock — Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd im daſigen Amtsbezirke für das Jahr 1841	20 Aug.	126	
Eid = Verfaſſungs- = — deſſen Abnahme in der Oberlauſitz, ſ. Verfaſſungseid.			
Einweiſung der Patrimonialrichter auf dem Lande — wie dabei zu verfahren iſt	27 Dec.	380	
Einwohnerverzeichniſſe — deren Anfertigung zum Behuf der Reviſion der Gewerbe- und Perſonalſteuerbeiträge für das Jahr 1842	16 Nov.	255	

Digitized by Google

	Tag.	Seite	Paragr.
Einzwölftel Thalerſtücke, im 20 Guldenfuße ausgeprägte, inländiſche, — deren gänzliche Einziehung betr.	22 Dec.	381 fg.	
Eiſenbahn, Sächſiſch-Bayeriſche, — Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 10ten Auguſt 1837 in Bezug auf ſelbige und die Zweigbahn von Werdau nach Zwickau	15 Mai	45	1—4
— — — — deren Linie	6 Juli 19 Oct.	68 fg. 241	
— die Ausſtellung von Päſſen für die mittelſt derſelben Reiſenden betr.	20 Nov.	256 fg. 286	1—12
Elbſchifffahrt — Vorſchriften wider deren Gefährdung durch das Ableichten der Steinſchiffe	27 Mai	52	1—6
Erfrorene — Verfahren bei Anſtellung von Verſuchen zu deren Wiederbelebung	22 Juni	113	10
Erſtickte — welche Mittel zu deren Wiederbelebung anzuwenden ſind	= =	113	12
Ertrunkene — welche Verſuche zu deren Wiederbelebung anzuſtellen ſind	= =	113	11
Erzeugniſſe, innere, — Fortdauer der mit einigen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833 über deren gleichmäßige Beſteuerung	26 Aug.	127, 140	
— — — aus gewiſſen Vereinsſtaaten in andere übergehende, — deren Beſteuerung betr.	27 Dec.	287 fg.	
— — — anderweiter Abſchluß von Verträgen mit deutſchen Staaten über deren gleichmäßige Beſteuerung	28. =	310	
Erziehungsanſtalten — inwiefern der Bundesbeſchluß vom 13ten November 1834 auch künftig auf ſelbige angewendet werden kann	9 Oct.	240	
F.			
Feuereſſen — von welchem Material und wie ſolche überhaupt aufzuführen ſind	11 März	30 fg.	6
Feuersgefahr — baupolizeiliche Maaßregeln zu deren Abwendung	= =	29 fg.	1—14
Forſtſtrafſachen — Feſtſtellung der Sitzegebühren darin	27 Mai	49	
Frachtfuhrwerk — deſſen Belaſtung und Felgenbreite auf den Chauſſeen, ſ. Fuhrwerk.			
Fremdenpolizei — deren erleichterte Handhabung bei Reiſen vermittelſt der Eiſenbahn betr.	20 Nov.	256 fg. 286	1—12
Fuhrwerk — deſſen Belaſtung und Felgenbreite auf den Chauſſeen	12 Mai	40 fg.	
G.			
Gebäude — baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung der Feuersgefahr von ſelbigen	11 März	29 fg.	1—14
— — iſolirt gelegene, — in welchen Fällen deren Erbauung geſtattet wird	= =	31 fg.	10
Gefangene — deren Verpflegung	16 Febr.	14 fg.	
Gehalte der Staatsdiener, im 20 Guldenfuße normirt geweſene, — jährliche Beiträge hiervon zum Staatspenſionsfonds	6 Mai	38 fg.	
— von Zoll- und Steuerbeamten zu erhebende, — Verfahren bei deren Inhibition	15 Juli	82	
Geiſtliche, ſ. Pfarrer.			
Geld, ſ. Münzen.			

Digitized by Google

	Tag	Seite	Paragr.
Gemeindebehörden — deren Zuſammenſetzung und Wirkungskreis in Schulangelegenheiten	5 Aug.	88 fg.	1—22
Gerichtsärzte — wenn deren Anweiſung auf das Generale vom 8ten April 1797 erfolgen ſoll	23 April	37 fg.	
Geſellenverbindungen, unerlaubte, — Abſtellung derſelben, ſ. Handwerksgeſellen.			
Gewerbe- und Perſonalſteuer — Erlaß des erſten Termins derſelben im Jahre 1841	18 Jan.	8	
— und Perſonalſteuerbeiträge — deren Reviſion für das Jahr 1842	16 Nov.	255	
Griechenland, Königreich, — Abſchluß eines Handelsvertrags mit ſelbigem	3 Nov.	243 fg.	
Großbritannien, vereinigtes Königreich, — den von den Staaten des deutſchen Zollvereins mit ſelbigem abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.	3 Juni	54 fg.	
Grundſtücke, mit Ablöſungsrenten behaftete, — Verfahren bei deren Dismembrirung	15 Febr.	15 fg.	1—10
Gütepflegung in Civilproceßſachen — welche Vorſchriften hierbei zu beobachten ſind	27 Mai	47 fg.	1—4
H.			
Handel — Abſchluß eines Vertrags hierüber zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und dem vereinigten Königreiche Großbritannien	3 Juni	54 fg.	
— — den darüber zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und der Ottomaniſchen Pforte abgeſchloſſenen Vertrag betr. . . .	4 Sept.	143 fg.	
— — Abſchluß eines Vertrags darüber mit dem Königreiche Griechenland	3 Nov.	243 fg.	
Handwerksgeſellen, an unerlaubten Geſellenverbindungen Theil nehmende, — welches Verfahren gegen ſelbige in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 3ten December 1840 einzuleiten iſt	2 Jan. „ „	5 fg. 6 fg.	1—4 1—4
Hannover, Königreich, — Erneuerung des von den Zollvereinsſtaaten mit ſelbigem abgeſchloſſenen Vertrags vom 1ſten November 1837 wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe . .	28 Dec.	310, 356	
— Abſchluß eines Vertrags mit demſelben über gleichmäßige Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dazu gehörenden, dem Preußiſchen Steuerſyſteme zugewieſenen Gebietstheilen	„ „	311	
Heſſen-Homburg, Landgrafſchaft, — deren Beitritt zur allgemeinen Münzconvention	2 Jan.	2 fg.	
— Kurfürſtenthum, — den Anſchluß der zu ſelbigem gehörenden Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein betr.	28 Dec.	310, 338	
— Abſchluß eines Vertrags mit ſelbigem über gleiche Beſteuerung des in obgenannter Grafſchaft erzeugten Branntweins und Rübenzuckers	„ „	310	
Hohenzollern-Hechingen, Fürſtenthum, — deſſen Beitritt zur allgemeinen Münzconvention	2 Jan.	2 fg.	
— Sigmaringen, Fürſtenthum, deſſen Beitritt zur allgemeinen Münzconvention	„ „	2 fg.	
Hypotheken, auf ſogenannten ſchlechten Zinsgütern zu beſtellende, — welche Behörde zu deren Beſtellung Conſens zu ertheilen hat . . .	1 Mai	43 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
J.			
Jagd, niedere, — deren Aufſchub in den Aemtern Plauen und Voigtsberg für das Jahr 1841	9 Aug.	88	
— — — deren Aufſchub in den Aemtern Schwarzenberg mit Crottendorf und Eibenſtock für das Jahr 1841	20 Aug.	126	
Inhibition der Gehalte der Zoll- und Steuerbeamten — Verfahren dabei	15 Juli	82	
K.			
Kammgarnſpinnerei zu Pfaffendorf — Beſtätigung des Actienvereins für ſelbige, ſ. Pfaffendorf.			
Karlsfeld — Beſtätigung des Actienvereins für die Wanduhrenfabrik daſelbſt	29 Juli	86	
Kirchen, erbländiſche, — welche Behörde die Actoren in deren Angelegenheiten zu beſtellen hat	9 Oct.	239	
— katholiſche, in den Erblanden liegende, — Ausſchreiben zu Aufbringung des Bedarfs für ſelbige	12 Oct.	232 fg.	1—22
— Erhebung des fraglichen Bedarfs für das Jahr 1841 . . .	„ „	238	
Krankheiten, anſteckende, — Verfahren bei den daran Verſtorbenen . .	22 Juni	114	15
Kriegsgerichte, untere, — inwieweit die für die Untergerichte erlaſſene revidirte Taxordnung vom 26ſten November 1840 auf ſelbige Anwendung leidet	7 Jan.	3 fg.	1—3
L.			
Landrentenbank — die von den Verpflichteten in Zeiten zu beantragende Uebernahme ihrer Ablöſungsrenten auf ſelbige betr.	11 Febr.	13 fg.	
Landrentenbriefe, in der Währung des 20 Guldenfußes ausgefertigte, und zur Auszahlung nicht angemeldete, — deren Umwandlung in den 14 Thalerfuß	26 Jan.	9 fg.	
— in der Währung des 14 Thalerfußes ausgefertigte, — Abänderungen in Bezug auf die äußere Form der neuen Zinsbogen zu ſelbigen	10 Febr.	10 fg.	
— zur Realiſirung in Sorten des 20 Guldenfußes angemeldete, — deren Kündigung und Rückzahlung	23 März	34 fg.	
— im 20 Guldenfuße ausgefertigte und durch Auszahlung eingelöſte, — deren Wiederausgabe und reſp. Umwandlung in den 14 Thalerfuß durch Aufdruckung eines beſondern Stempels	26 Oct.	241 fg.	
Lebens-Magnetismus — inwieweit verſtattet iſt, denſelben als Heilmittel in Krankheiten anzuwenden, ſ. Magnetismus.			
Lehne = Pfarr- und Schul- = — die Beſtellung von Actoren für deren Angelegenheiten betr., ſ. Pfarrlehne — Schullehne.			
Lehranſtalten — inwiefern der auf ſelbige bezügliche Bundesbeſchluß vom 13ten November 1834 auch künftig verbindliche Kraft hat . .	9 Oct.	240	
Leichenhäuſer und Leichenkammern — Geſetz über deren Anlegung in hieſigen Landen	22 Juni	98 fg.	1—12
Ausführungsverordnung hierzu	„ „	100 fg.	1—28
Leichenöffnungen, ſ. Sectionen.			
Leichenwäſcherinnen — deren Inſtruction	„ „	122 fg.	1—27

Digitized by Google

	Tag.	Seite	Paragr.
Licitation der Bergtheile, ſ. Subhaſtation.			
Lippe, Fürſtenthum, — Anſchluß deſſelben an das Zollſyſtem der Vereinsſtaaten	28 Dec.	309, 312	
— Abſchluß von Verträgen mit ſelbigem über gleichmäßige Beſteuerung innerer Erzeugniſſe	„ „	310	

M.

	Tag.	Seite	Paragr.
Magiſterwürde, von einer auswärtigen philoſophiſchen Facultät an Inländer ertheilte, — deren Anerkennung und Führung in hieſigen Landen	24 April	36	
Magnetismus = Lebens= = — inwieweit ſelbiger als Heilmittel in Krankheiten angewendet werden kann	4 Aug.	83 fg.	1—8
Medicinalpolizei — inwiefern dieſelbe ein Aufſichtsrecht über die Anwendung des Lebens-Magnetismus bei Kuren auszuüben hat . .	„ „	83 fg.	1—8
Militärperſonen, Verbrechen unter Berggerichtsbarkeit begehende, — welche Behörde desfalls gegen ſelbige die Unterſuchung zu führen hat .	21 Sept.	231	
Münzconvention, allgemeine, vom 30ſten Juli 1838 — Beitritt einiger Regierungen zu ſelbiger	2 Jan.	2 fg.	
Münzen — welche in hieſigen Landen als verboten und welche, neben dem inländiſchen Courantgelde, als erlaubt zu betrachten ſind . . .	8 Sept.	227	1—9
— — welche Strafe gegen diejenigen zu verhängen iſt, welche ſelbige nach einem höheren, als dem erlaubten Werthsverhältniſſe, verausgaben	„ „	230	
— — die gänzliche Einziehung der inländiſchen Conventions $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke betr.	22 Dec.	381 fg.	
— im 20 Guldenfuße ausgeprägte, als Zahlungen für Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung eingegangen worden ſind, zu leiſtende, — deren Leiſtung in Courantſorten nebſt dem geſetzlichen Agio betr.	31 Dec.	383 fg.	
Muſikaliſche Compoſitionen, ſ. Compoſitionen.			

N.

	Tag.	Seite	Paragr.
Neuſtadt bei Stolpen — Beſtätigung der für die daſige Badeactiengeſellſchaft entworfenen Statuten	27 März	37	
Niederlage-Regulativ über unverzollte Waaren, ſ. Regulativ.			

O.

	Tag.	Seite	Paragr.
Oberlauſitz — einige Abänderungen im Regulative der daſigen Brandverſicherungsſocietät vom 29ſten Januar 1827	1840 31 Dec.	1 fg.	
— — die in den Jahren 1841 und 1842 daſelbſt aufzubringenden Staatsabgaben betr.	16 März	23 fg.	
— — Abnahme des Verfaſſungseides daſelbſt	1 Nov.	254 fg.	
Oeſſen = Feuer= = ſ. Feueröſſen.			
Oldenburg, Großherzogthum, — Beitritt deſſelben zur allgemeinen Münzconvention wegen des Fürſtenthums Birkenfeld	2 Jan.	2 fg.	
— — — die Erneuerung des von den Zollvereinsſtaaten mit demſelben abgeſchloſſenen Vertrags vom 1ſten November 1837 wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betr.	28 Dec.	310, 356	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Ottomaniſche Pforte — Abſchluß eines Handelsvertrags zwiſchen ſelbiger und den Staaten des deutſchen Zollvereins	4 Sept.	143 fg.	

P.

Parochianen, katholiſche, erbländiſche, — deren Verbindlichkeit zu Aufbringung des Bedarfs für deren Kirchen und Schulen betr.	12 Oct.	232 fg. 238	1—22
Paſtoren, ſ. Pfarrer.			
Paßpolizei — deren erleichterte Handhabung bei Reiſen vermittelſt der Eiſenbahn betr.	20 Nov.	256 fg. 286	1—12
Patrimonialrichter auf dem Lande — deren Verpflichtung und Einweiſung	27 Dec.	380	
Penſionsfonds = Staats= = ſ. Staatspenſionsfonds.			
Perſonalſteuer — Erlaß des erſten Termins derſelben im Jahre 1841, ſ. Gewerbe= und Perſonalſteuer.			
Perſonalſteuerbeiträge — deren Reviſion für das Jahr 1842, ſ. Gewerbe= und Perſonalſteuerbeiträge.			
Pfaffendorf — Beſtätigung des Actienvereins der Kammgarnſpinnerei daſelbſt	26 Juni	66	
Pfarrer — inwiefern dieſelben hinſichtlich des Sühneverſuchs in Eheſachen competent ſind	1 Febr.	11 fg.	
Pfarrlehne — welche Behörde der Beſtellung von Actoren in deren Angelegenheiten ſich zu unterziehen hat	9 Oct.	239	
— ſ. Zehnten.			
Pferde — Aufhebung des Verbots wider deren Ausführung über die äußere Zollgrenze	24 Juli	83	
Plauen — Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd im daſigen Amtsbezirke für das Jahr 1841	9 Aug.	88	
Preſſe — welche Cenſurerleichterungen bei deren Angelegenheiten künftig eintreten	11 März	20 fg.	1—7
Preußen, Königreich, — die mit der daſigen Regierung wegen Sicherſtellung der beiderſeitigen Unterthanen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen getroffene Uebereinkunft betr.	5 März	18 fg.	
Proceßordnung von 1622 — Erläuterung hierzu in Bezug auf Verpfändung der Erblehn= und Zinsgüter	1 Mai	43 fg.	
Proceßſachen = Civil= = ſ. Civilproceßſachen.			
Pyrmont, Fürſtenthum, — deſſen Anſchluß an den Zollverein betr., ſ. Waldeck.			

R.

Radfelgen des Frachtfuhrwerks — deren Breite auf den Chauſſeen . .	12 Mai	40 fg.	
Rechtsſatz in Bezug auf die Subhaſtation der Bergtheile	30 Oct.	251	
Regulativ der Oberlauſitzer Brandverſicherungsſocietät vom 29ſten Januar 1827 — Abänderungen in ſelbigem	1840 31 Dec.	1 fg.	
— über Behandlung der in den Zollvereinsſtaaten niedergelegten unverzollten Waaren	1 Dec.	264 fg. 306	
Reiſende, auf der Eiſenbahn beförderte, — die Ausſtellung von Päſſen für ſelbige	20 Nov.	256 fg. 286	1—12
Renten = Ablöſungs= = ſ. Ablöſungsrenten.			
Rentenbriefe = Land= = ſ. Landrentenbriefe.			

Digitized by Google

	Tag	Seite	Paragr.
Rentenverſicherungsanſtalt, von einem Sächſiſchen Privatvereine begründete, — Beſtätigung der Statuten derſelben	9 März	26 fg.	
— deren Befreiung vom Schriften- und Werthſtempel	27 Mai	51	
Runkelrübenzucker — Geſetz über deſſen Beſteuerung	12 Juli	70 fg.	
Ausführungsverordnung hierzu	„ „	73 fg.	
und zwar:			
Gegenſtand und Höhe der Steuer — Art und Weiſe ihrer Erhebung — Verpflichtung zur Entrichtung	„ „ / „ „	70 fg. / 73, 74	1—3 / 1, 2
Verfallzeit der Steuer — deren Fixation — Erhebungsbehörden für ſelbige — Erlaß oder Rückzahlung derſelben	„ „ / „ „	71 / 74, 77	4—7 / 3, 4, 15
Verjährung des Anſpruchs auf Erſatz zu viel entrichteter und auf Nachzahlung zu wenig erhobener Steuern	„ „	71	8
Controlebeſtimmungen — beaufſichtigende und controlirende Behörden und Beamte — Steuerdefraudation und Ordnungswidrigkeiten	„ „ / „ „	71 fg. / 74—77	9—13 / 5—15
Beſtrafung der Steuervergehen — Competenz und Unterſuchungsverfahren	„ „	72 fg.	14—16
— — Uebereinkunft mehrerer deutſcher Staaten über deſſen Beſteuerung	26 Aug.	127, 138	

S.

Sächſiſch-Bayeriſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahn.			
Schaumburg, Grafſchaft, — deren Anſchluß an den Zollverein betr., ſ. Heſſen.			
Scheintodte — Verfahren bei Anſtellung der Rettungsverſuche zu deren Wiederbelebung	22 Juni	109 fg.	4—9
Scheunen — in welcher Entfernung von anderen Gebäuden ſelbige aufzuführen ſind	11 März	31	9
Schifffahrt auf der Elbe — Maaßregeln gegen Verſperrung des Fahrwaſſers durch das Ableichten der Steinſchiffe	27 Mai	52	1—6
— — Abſchluß eines Vertrags hierüber zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und dem vereinigten Königreiche Großbritannien	3 Juni	54 fg.	
Schönburgiſche Receßherrſchaften — welche Vorſchriften die daſigen Juſtizämter in Bezug auf das Schubweſen zu beobachten haben	9 Nov.	252 fg.	I—IV
Schriften = Druck = ſ. Druckſchriften.			
Schriftenſtempel, ſ. Stempel.			
Schubtransporte, in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften zu bewerkſtelligende, — welche Befugniſſe und Verpflichtungen den daſigen Juſtizämtern in Bezug auf ſelbige zuſtehen	„ „	„ „	I—IV
Schulen — Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der hierauf bezüglichen Angelegenheiten	5 Aug.	88 fg.	1—22
— erbländiſche, — wie bei Beſtellung der Actoren für deren Angelegenheiten zu verfahren iſt	9 Oct.	239	
— katholiſche, erbländiſche, — auf welche Weiſe der Bedarf für ſelbige aufzubringen iſt	12 „	232 fg. 238	1—22

Digitized by Google

	Tag	Seite	Paragr.
Schullehne — Beſtellung der Actoren für deren Angelegenheiten	9 Oct.	239	
— ſ. Zehnten.			
Schwarzenberg mit Crottendorf — Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd im daſigen Amtsbezirke für das Jahr 1841	20 Aug.	126	
Sectionen — wenn die Gerichtsärzte hierbei auf das Generale vom 8ten April 1797 zu verweiſen ſind	23 April	37 fg.	
— — wenn ſolche vorgenommen werden können	22 Juni	106	24
Sitzegebühren — deren Feſtſtellung in Forſtſtrafſachen	27 Mai	49	
Sitzungen, von der zu Beſorgung der Oberlauſitzer Brandverſicherungsangelegenheiten beſtehenden ſtändiſchen Deputation abzuhaltende, — deren anderweite Feſtſtellung	1840 31 Dec.	1 fg.	
Soldaten, ſ. Militärperſonen.			
Sparcaſſen- und Leihhausordnung für Borna — deren Beſtätigung, ſ. Borna.			
Staatsdiener, ſ. Civilſtaatsdiener.			
Staatspenſionsfonds — die Jahresbeiträge hierzu von den bisher im 20 Guldenfuße normirt geweſenen Dienſtgenüſſen betr.	6 Mai	38 fg.	
Steinkohlenbauverein zu Zwickau — deſſen Beſtätigung, ſ. Zwickau.			
Steinſchiffe — das Ableichten derſelben im Elbſtrome betr., ſ. Elbſchifffahrt.			
Stempel = Schriften- und Werth- = — Befreiung der Sächſiſchen Rentenverſicherungsanſtalt hiervon	27 Mai	51	
Steuer, von gewiſſen vereinsländiſchen Erzeugniſſen, welche aus einigen Vereinsſtaaten in andere übergehen, zu erhebende, — deren Feſtſetzung	27 Dec.	287 fg.	
— für inländiſchen, in andere Vereinsſtaaten übergehenden Branntwein entrichtete, — Rückvergütung darauf	„ „	376 fg.	
— für inländiſchen und in das nicht zum Zollverein gehörende Ausland geführten Branntwein entrichtete, — Satz der Vergütung dafür	„ „	379	
— vom Runkelrübenzucker — deren Höhe, ſ. Runkelrübenzucker.			
Steuerbeamte — Verfahren bei Inhibition der Gehalte derſelben	15 Juli	82	
Steuerverträge, mit mehreren deutſchen Staaten abgeſchloſſene, — deren Fortdauer, ſ. Erzeugniſſe — Runkelrübenzucker.			
Stiftungen, milde, unter geiſtlicher Oberaufſicht ſtehende, — welcher Behörde die Beſtellung von Actoren in deren Angelegenheiten übertragen iſt	9 Oct.	239	
Subhaſtation der Bergtheile — nach welchen Grundſätzen das Oberappellationsgericht hierbei in Bezug auf Bezahlung der Erſtehungsſumme zu entſcheiden pflegt	30 „	251	
Sühneverſuch in Eheſachen — nach welchen Grundſätzen die Zuſtändigkeit der Pfarrer in Bezug auf ſelbigen zu beurtheilen iſt	1 Febr.	11 fg.	
T.			
Tarifperiode, neue, — Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt derſelben oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze	1 Dec.	261 fg.	
Taxen, im Regulative der Oberlauſitzer Brandverſicherungsſocietät vom 29ſten Januar 1827 enthaltene, — Reduction der darin befindlichen Geldſätze auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes	1840 31 Dec.	1 fg.	

Digitized by Google

	Tag	Seite	Paragr.
Taxordnung, dem Kriegsgerichtsreglement vom 23ſten Januar 1789 beigegebene, — inwieweit ſelbige außer Anwendung geſetzt iſt . .	7 Jan.	3 fg.	3
Todtenbeſchauer — deren Inſtruction	22 Juni	116 fg.	1—20
Todtenſchau — Geſetz über deren Einführung in hieſigen Landen . . .	⸗ ⸗	98 fg.	1—12
Ausführungsverordnung hierzu	⸗ ⸗	100 fg.	1—28
Türkei, ſ. Ottomaniſche Pforte.			

U.

Uebergangsabgaben, von gewiſſen aus einigen Vereinsſtaaten in andere übergehenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erhebende, — deren Feſtſtellung	27 Dec.	287 fg.	
Uebergangsverkehr, zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Vereinsſtaaten ſtattfindender, — welche Controlevorſchriften dabei zu beobachten ſind	⸗ ⸗	375	
Univerſitäten, auswärtige, — das Anerkenntniß der von ſelbigen an Inländer ertheilten Doctor⸗ und Magiſterwürde betr.	24 April	36	
— die fernere Gültigkeit des Bundesbeſchluſſes vom 13ten November 1834 in Bezug auf ſelbige betr.	9 Oct.	240	
Unterſuchung, gegen Militärperſonen wegen begangener Verbrechen unter Berggerichtsbarkeit einzuleitende, — welche Behörde hierzu competent iſt	21 Sept.	231	
— in Defraudationsfällen der Runkelrübenzuckerſteuer einzuleitende, — Verfahren dabei, ſ. Runkelrübenzucker.			
Unterſuchungsſachen, minder wichtige, — iſt darin die zweite Vertheidigung zuläſſig, wenn der Angeſchuldigte auf letztere Verzicht geleiſtet hat?	19 März	34	

V.

Verbindlichkeiten, vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtandene, — deren Erfüllung in Courantſorten nach dem 14 Thalerfuße mit dem geſetzlichen Aufgelde betr.	31 Dec.	383 fg.	
Verbrechen, von Militärperſonen unter Berggerichtsbarkeit begangene, — welche Behörde desfalls die Unterſuchung zu führen hat . .	21 Sept.	231	
Verfaſſungseid — deſſen Abnahme in der Oberlauſitz	1 Nov.	254 fg.	
Vergiftung — Kennzeichen derſelben	22 Juni	114	14
Verpflegung der Gefangenen — Vorſchrift hierüber	16 Febr.	14 fg.	
Verpflichtung der Patrimonialrichter auf dem Lande — wie dabei zu verfahren iſt	27 Dec.	380	
Verſicherungsanſtalt = Renten⸗ = ſ. Rentenverſicherungsanſtalt.			
Vertheidigung, zweite, in minder wichtigen Criminalſachen — kann ſelbige geſtattet werden, ſelbſt wenn darauf Verzicht geleiſtet worden iſt?	19 März	34	
Voigtsberg — Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd im daſigen Amtsbezirke für das Jahr 1841	9 Aug.	88	

Digitized by Google

	Tag	Seite	Paragr.
W.			
Waarenbezeichnungen — Uebereinkunft mit der Königl. Preußiſchen Regierung wegen Sicherſtellung der beiderſeitigen Unterthanen gegen Nachahmung derſelben	5 März	18 fg.	
Waldeck, Fürſtenthum, — Beitritt deſſelben zur allgemeinen Münzconvention	2 Jan.	2 fg.	
— — — den Anſchluß des zu ſelbigem gehörenden Fürſtenthums Pyrmont an den Zollverein betr.	28 Dec.	310, 343	
Abſchluß eines Vertrags mit ſelbigem wegen gleichmäßiger Beſteuerung innerer Erzeugniſſe	„ „	311	
Wanduhrenfabrik zu Karlsfeld — Beſtätigung des Actienvereins für ſelbige, ſ. Karlsfeld.			
Werdau-Zwickauer Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahn.			
Werke, dramatiſche, — den zu deren Schutz gegen unbefugte Aufführung gefaßten Bundesbeſchluß vom 22ſten April 1841 betr. . . .	29 Juni	67 fg.	
Werthſtempel, ſ. Stempel.			
Z.			
Zahlungen, vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung im 20 Guldenfuße normirte, — deren Leiſtung in Courantgeld nebſt geſetzlichem Agio	31 Dec.	308 fg.	
Zehnten, geiſtliche, — die vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 14ten Juli 1840 beendigten Ablöſungen derſelben betr.	27 „	307 fg.	
Zinsbogen, neue, zu Landrentenbriefen gehörige, — deren äußere Form .	10 Febr.	10 fg.	
Zinsgüter, ſogenannte ſchlechte, — welche Behörde zur Beſtellung einer Hypothek auf ſelbigen Conſens zu ertheilen hat	1 Mai	43 fg.	
Zollbeamte — Verfahren bei Inhibition der Gehalte derſelben	15 Juli	82	
Zolltarif — deſſen Anwendung beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze betr.	1 Dec.	261 fg.	
Zollverein, deutſcher, — Abſchluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags zwiſchen ſelbigem und dem vereinigten Königreiche Großbritannien	3 Juni	54 fg.	
— — — Vertrag ſämmtlicher dabei betheiligter Staaten über deſſen Fortdauer	26 Aug.	127,129,226	
— — — Abſchluß eines Handelsvertrags zwiſchen ſelbigem und der Ottomaniſchen Pforte	4 Sept.	143 fg.	
— — — Verträge über den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe, des Herzogthums Braunſchweig, der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und des Fürſtlich Waldeckiſchen Fürſtenthums Pyrmont an deſſen Zollſyſtem — über die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzogl. Braunſchweigiſcher Gebietstheile — über Erneuerung des unterm 1ſten November 1837 mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig abgeſchloſſenen Vertrags wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe — über gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe	28 Dec.	309 fg.	
Zucker, von Runkelrüben bereiteter, — deſſen Beſteuerung, ſ. Runkelrübenzucker.			
Zweigbahn, Werdau-Zwickauer, ſ. Eiſenbahn.			
Zwickau — Beſtätigung der Statuten des daſigen Steinkohlenbauvereins .	18 Nov.	286	

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
1stes Stück vom Jahre 1841.

№ 1.) Verordnung

an ſämmtliche Obrigkeiten in der Oberlauſitz, einige Abänderungen des Regulativs der Oberlauſitzer Brandverſicherungsſocietät vom 29ſten Januar 1827 betreffend;

vom 31ſten December 1840.

Auf Antrag der Stände des Markgrafthums Oberlauſitz und mit höchſter Genehmigung iſt hinſichtlich der in § 4 des Regulativs für die Oberlauſitzer Brandverſicherungsſocietät feſtgeſtellten Sitzungen der zu Beſorgung der Brandverſicherungsangelegenheiten beſtehenden ſtändiſchen Deputation die Aenderung getroffen worden, daß die zweite derſelben auf den zweiten Montag im Monat April und, wenn dieſer auf einen Feiertag fällt, auf den Tag darauf verlegt worden iſt.

Indem dieß zur Nachachtung der Obrigkeiten in der Oberlauſitz andurch bekannt gemacht wird, wird ihnen zugleich bemerklich gemacht, daß die Beſtimmungen des § 24 obigen Regulativs nunmehr hierauf Anwendung leiden und daß folglich, wenn die Präſentation der Cataſter und Nachträge nicht volle vierzehn Tage vor der Seſſion erfolgt, deren Autoriſation nicht eher, als bei der zunächſt darauf folgenden Deputationsverſammlung zu bewerkſtelligen iſt.

Hierbei werden zugleich mit Rückſicht auf den bevorſtehenden Uebergang zu einem neuen Münzfuße

zu § 42 die hier ausgeſetzten Taxationsgebühren auf

— 9 Ngr. — anſtatt — 7 gr. — Conventionsgeld für Maurer oder Zimmerleute,

Digitized by Google

— $6\frac{1}{2}$ Ngr. — anſtatt — 5 gr. — Conventionsgeld für einen Dorfrichter und auf

— 5 Ngr. — anſtatt — 4 gr. — Conventionsgeld für einen Gerichtsmann und

zu § 45 die in dieſem §en beſtimmten Ordnungsſtrafen, ſowie

zu §§ 57 und 58 die zugeſicherten Prämien auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße feſtgeſtellt.

Hiernach haben ſich alle Obrigkeiten, die es angeht, gebührend zu achten.

Budiſſin, den 31ſten December 1840.

Königlich Sächſiſche Kreisdirection.

von Gersdorf.

Milde.

№ 2.) Bekanntmachung

wegen des Beitritts innengedachter Regierungen zur allgemeinen Münzconvention;

vom 2ten Januar 1841.

Da, nach Inhalt der ſeiner Zeit dießfalls anher erfolgten Mittheilungen, die Regierungen

1.) des Großherzogthums Oldenburg, wegen des Fürſtenthums Birkenfeld,

2.) des Fürſtenthums Waldeck,

3.) der drei Herzogthümer Anhalt,

4.) des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen,

5.) der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg,

6.) des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen,

der allgemeinen Münzconvention vom 30ſten Juli 1838 ſich ebenfalls angeſchloſſen haben und demgemäß für die Länder sub 1, 4, 5 und 6 der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, für die sub 2

Digitized by Google

und 3 hingegen, unter gleichzeitigem Beitritt zur beſondern protokollariſchen Uebereinkunft vom nämlichen Tage, der 14 Thalerfuß als ausſchließlicher Münzfuß angenommen worden iſt; ſo wird Solches zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 2ten Januar 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Wilcken.

№ 3.) Verordnung,

die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betreffend;

vom 7ten Januar 1841.

In Erwägung, daß die dem Kriegsgerichtsreglement vom 23ſten Januar 1789 beigefügte Sporteltaxe für die Militärgerichte durch die ſeit jener Zeit in der Organiſation und Geſetzgebung eingetretenen Veränderungen ihre Anwendbarkeit ohnehin zum großen Theil verloren, demgemäß auch bereits das Oberkriegsgericht durch die Verordnung vom 21ſten vorigen Monats auf die Sporteltaxe für die Appellationsgerichte und beziehendlich das Oberappellationsgericht verwieſen worden iſt, ſowie endlich, daß kein Grund vorwaltet, warum die unteren Kriegsgerichte, inſoweit ſie überhaupt Gebühren oder Verläge zu fordern befugt, nach anderen Sätzen liquidiren ſollten, als andere Untergerichte, wird nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminiſterium hiermit verordnet:

§ 1.

Die unteren Kriegsgerichte haben ſich künftig ebenfalls lediglich nach der unter dem 26ſten November vorigen Jahres für die Untergerichte im Allgemeinen erlaſſenen revidirten Taxordnung zu richten.

§ 2.

Es hat jedoch bei den Beſtimmungen des Kriegsgerichtsreglements vom 23ſten Januar 1789, Abſchnitt XI, § 1, ſowie den ſonſtigen Vorſchriften, nach welchen in gewiſſen Fällen gar nicht zu liquidiren, oder gewiſſe Gebühren und Verläge nicht paſſiren, auch fernerhin zu bewenden.

Digitized by Google

Demnach haben die Kriegsgerichte in Militärdienſtangelegenheiten, ſowie in Unterſuchungsſachen wegen Militärverbrechen unbedingt nicht, bei Unterſuchungen wegen gemeiner Verbrechen aber alsdann nicht zu liquidiren, wenn ſie gegen Unteroffiziers und Gemeine geführt werden. Ferner ſind militäriſche Aſſeſſur- und diejenigen Diener-Gebühren, welche für die Profoße ſchon bisher nicht zu liquidiren geweſen, auch künftig nicht in Anſatz zu bringen. Auch mögen die Kriegsgerichte für Aufnahme von Teſtamenten und Recognition der Unterſchriften von Unteroffizieren und Gemeinen nur die Hälfte der taxmäßigen Sätze entnehmen.

Nicht minder bewendet es auch ferner bei der geſetzlichen Vorſchrift des 2ten Theils der Ordonnanz vom 19ten Juli 1828, § 81, wonach gegenſeitige Vernehmungen zwiſchen Militär- und Civilgerichten in criminellen oder Civil-Sachen der Unteroffiziere und Gemeinen gegen bloſe Vergütung der baaren Verläge, übrigens aber unentgeldlich geſchehen ſollen.

§ 3.

Die dem Kriegsgerichtsreglement vom 23ſten Januar 1789 angehängte Taxe wird ſonach, ſoviel die Höhe der Sätze anlangt, nunmehro gänzlich außer Anwendung geſetzt.

Dresden, den 7ten Januar 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Letzte Abſendung: am 20ſten Januar 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen,

2tes Stück vom Jahre 1841.

№ 4.) Verordnung,

die Publication eines, auf die Abſtellung der Geſellenverbindungen und Geſellen-Handwerksmißbräuche abzweckenden, unterm 3ten December 1840 gefaßten Bundesbeſchluſſes betreffend;

vom 2ten Januar 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß ſämmtliche zum deutſchen Bunde gehörige Regierungen ſich hinſichtlich des Verfahrens gegen Handwerksgeſellen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Geſellenverbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgeſetze ſich vergehen ſollten, in der 27ſten Bundestagsſitzung vom 3ten December 1840 zu den, in nachſtehendem Bundesbeſchluſſe enthaltenen, übereinſtimmenden Maaßregeln vereinigt haben:

1.) Den Handwerksgeſellen, welche ſich in einem Bundesſtaate, dem ſie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen laſſen, ſollen, nach deren Unterſuchung und Beſtrafung, ihre Wanderbücher oder Reiſepäſſe abgenommen, in denſelben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Geſetze nebſt der verhängten Strafe bemerkt, und dieſe Wanderbücher oder Reiſepäſſe an die Behörde der Heimath des betreffenden Geſellen geſendet werden.

2.) Solche Handwerksgeſellen ſollen nach überſtandener Strafe mit gebundener Reiſeroute in den Staat, woſelbſt ſie ihre Heimath haben, gewieſen und dort unter geeigneter Aufſicht gehalten, ſonach in keinem andern Bundesſtaate zur Arbeit zugelaſſen werden. Ausnahmen von dieſer Beſtimmung werden nur dann ſtattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines ſolchen Handwerksgeſellen ſich durch dauerndes Wohlverhalten deſſelben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reiſepaſſes nach andern Bundesſtaaten veranlaßt finden ſollte.

Digitized by Google

3.) Die Regierungen behalten ſich vor, Verzeichniſſe der wegen jener Vergehen abgeſtraften und in die Heimath zurückgewieſenen, ſowie der ausnahmsweiſe zur Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen, ſich gegenſeitig mitzutheilen.

4.) Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen, vor Aushändigung ſeines Wanderbuches oder Reiſepaſſes, ausdrücklich bekannt zu machen und, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

Wir haben, dem 89ſten Artikel der Verfaſſungsurkunde gemäß, die Publication dieſer Beſchlüſſe, welchen von den betreffenden Behörden auf das Pünctlichſte Folge zu geben iſt, hiermit verfügt und zu deſſen Beurkundung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, auch das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Dresden, am 2ten Januar 1841.

Friedrich Auguſt.

(L.S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

№ 5.) Verordnung,

die Vollziehung des Bundestagsbeſchluſſes vom 3ten December 1840 betreffend;

vom 2ten Januar 1841.

Zu Vollziehung des durch die Allerhöchſte Verordnung vom heutigen Tage bekannt gemachten Bundestagsbeſchluſſes vom 3ten vorigen Monats wird andurch mit Allerhöchſter Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Inländiſchen Handwerksgeſellen, die ſich der Theilnahme an einer unerlaubten Geſellenverbindung oder an einem der andern in dem Bundestagsbeſchluſſe vom 3ten December vorigen Jahres erwähnten Mißbräuche ſchuldig gemacht haben, ſie mögen nun aus dem Auslande, nach erlittener Beſtrafung, in ihre Heimath zurückgewieſen oder wegen eines Vergehens dieſer Art vor einer inländiſchen Behörde zur Unterſuchung gezogen und beſtraft worden ſein, iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft blos innerhalb Landes zu geſtatten und zu dem Ende von derjenigen Behörde, welche die Unterſuchung geführt hat,

Digitized by Google

oder an welche die Reiſelegitimation des betreffenden Geſellen von auswärts eingeſendet worden iſt, das Erforderliche im Wanderbuche zu bemerken.

Dieſe Bemerkungen ſind, bei etwaiger Ausſtellung neuer Wanderbücher an der Stelle vollgeſchriebener alter, aus letzteren in jene jedesmal vollſtändig überzutragen.

§ 2. Die Polizeibehörden haben die bei ihnen ſich aufhaltenden oder zuwandernden Geſellen, welche der im § 1 gedachten Maaßregel unterliegen, unter geeigneter Aufſicht zu halten, auch in den nach Vorſchrift des Mandats vom 7ten December 1810 Cap. III § 4 und 5 den Wanderbüchern zu inſerirenden obrigkeitlichen Zeugniſſen ausdrücklich zu bemerken, ob und was in Beziehung auf die Theilnahme an verbotenen Geſellenverbindungen und Handwerksmißbräuchen gegen den Geſellen während ſeines Aufenthalts am Orte vorgekommen ſei.

§ 3. Geſuche von Handwerksgeſellen, welche, unter Beziehung auf das von ihnen ſeit ihrer Beſtrafung bewieſene Wohlverhalten, um Wiederaufhebung der in Gemäßheit des § 1 wider ſie zu verfügen geweſenen Beſchränkung bitten, ſind von der Obrigkeit, bei der ſie angebracht werden, gehörig zu erörtern und ſodann, unter Beifügung des Wanderbuchs und der ſonſtigen, die Führung des Geſellen betreffenden Zeugniſſe, an die Kreisdirection einzuberichten, von welcher die Entſchließung des Miniſteriums des Innern einzuholen iſt.

§ 4. Zum Behuf der Anlegung und Fortführung der im 3ten Puncte des Bundestagsbeſchluſſes gedachten Verzeichniſſe, deren gegenſeitige Mittheilung die Bundesregierungen ſich vorbehalten haben, hat jede Polizeibehörde, welche in den Fall kommt, entweder einen ausländiſchen Geſellen in Gemäßheit des Bundestagsbeſchluſſes der fraglichen Vergehen halber in ſeine Heimath zurückzuweiſen, oder in das Wanderbuch eines inländiſchen Geſellen den § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Eintrag zu bewirken, von dieſer Maaßregel gleichzeitig Anzeige an die vorgeſetzte Kreisdirection zu erſtatten. Bei dieſer ſind die eingehenden Anzeigen zu ſammeln und deren Ergebniſſe ſodann, tabellariſch zuſammengeſtellt, von 6 zu 6 Monaten an das Miniſterium des Innern einzureichen.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2ten Januar 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 6.) Verordnung,

den Erlaß des erſten Gewerbe- und Perſonalſteuertermins 1841 betreffend;

vom 18ten Januar 1841.

Mittelſt Geſetzes vom 9ten Juni vorigen Jahres § 4 iſt die weitere Beſtimmung darüber, welche beiden Gewerbe- und Perſonalſteuertermine im Laufe der jetzigen Finanzperiode erlaſſen werden ſollen, dem Ermeſſen des unterzeichneten Miniſteriums vorbehalten worden.

Indem hiernach das Finanzminiſterium fernerweit den nächſten, auf den 15ten Mai dieſes Jahres fallenden Gewerbe- und Perſonalſteuertermin hiermit zu erlaſſen beſchloſſen hat, werden die mit der Steuererhebung beauftragten Behörden angewieſen, wegen Verſchreibung der an dem gedachten Termine fälligen Beiträge den wegen des bereits erlaſſenen erſten Termins des Jahres 1840 unterm 9ten Mai deſſelben Jahres (Geſetz- und Verordnungsblatt Seite 66) ertheilten Beſtimmungen allenthalben gemäß zu verfahren.

Die Steuerpflichtigen haben ſich hiernach zu achten.

Dresden, am 18ten Januar 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Schnabel.

Letzte Abſendung: am 3ten Februar 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen,

3tes Stück vom Jahre 1841.

№ 7.) Bekanntmachung,

die Umwandlung der Landrentenbriefſchuld vom 20 Gulden= in den 14 Thalerfuß betreffend;

vom 26ſten Januar 1841.

Inhalts der Bekanntmachung vom 11ten Auguſt vorigen Jahres iſt der Nennwerth aller in deren Verfolg, Behufs der künftigen Realiſirung in Sorten des 20 Guldenfußes, nicht ausdrücklich angemeldeten Landrentenbriefe

am 1ſten April 1841

durch Baarzahlung des geſetzlichen Aufgelds nach $2\frac{7}{8}$ pro Cent vom 20 Gulden= in den 14 Thalerfuß umzuwandeln, und demgemäß die Verzinſung von der nämlichen Zeit an ebenfalls auf den 14 Thalerfuß zurückzuführen. Nicht minder ſind die zu dergleichen unangemeldet gebliebenen Landrentenbriefen gehörigen Talons und Coupons, letztere von und mit dem Michaelistermin 1841 an, nach § 10 der Verordnung vom 19ten Auguſt vorigen Jahres, gegen neue auf den 14 Thalerfuß lautende Talons und Coupons umzutauſchen.

Wenn nun, in Betracht der Umfänglichkeit dieſes Geſchäfts, die Auszahlung des obgedachten Aufgelds und die damit in Verbindung zu ſetzende Abſtempelung der Rentenbriefe und Ausgabe neuer Zinsbogen bereits

vom 1ſten März dieſes Jahres ab

ihren Anfang nehmen wird, ſo werden die Inhaber ſolcher unangemeldeter Landrentenbriefe hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, die darauf ausfallenden geſetzlichen Capitalagiobeträge, von nurerwähntem Zeitpuncte an, gegen Production der Originalſcheine, ingleichen gegen Abgabe der dazu gehörigen Talons und Coupons, ſoweit letztere auf den dießjährigen Michaelis= oder einen ſpätern Termin ſich beziehen, in dem Locale der Landrentenbank in Empfang zu nehmen, auch der Rückgabe der abgeſtempelten Rentenbriefe, ſowie der Aushändigung der betreffenden neuen Zinsbogen, ſich zu gewärtigen.

Digitized by Google

Werden von einem und dem nämlichen Individuo mehrere Rentenbriefe zugleich producirt, ſo iſt ein, die Anzahl, Lettern und Nummern derſelben enthaltendes, Verzeichniß mit beizufügen.

Der den Rentenbriefen aufzudrückende Stempel wird die Worte enthalten:

„Mit Vergütung des Agio auf Courant reducirt“

und unter dem Namen des Commiſſars, welcher den Rentenbrief vollzogen hat, ſchwarz aufgedruckt werden.

Zu Erleichterung der Rentenbriefsinhaber ſoll mit Einlöſung der im dießjährigen Oſtertermine in Währung des 20 Guldenfußes fälligen Zinscoupons ebenfalls ſchon

vom 1ſten März dieſes Jahres ab

begonnen werden.

Endlich wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß von und mit dem Michaelistermin 1841 ab lediglich die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 11ten Auguſt vorigen Jahres mit dem Stempel

„ferner gültig in Sorten des 20 Guldenfußes“

verſehene Zinscoupons im Nennwerthe des 20 Guldenfußes; alle übrige hingegen, mithin einſchließlich der in Folge gegenwärtiger Aufforderung nicht zum Umtauſch gelangten, ausſchließlich im Nennwerthe des 14 Thalerfußes Gültigkeit haben.

Dresden, am 26ſten Januar 1841.

Königlich Sächſiſche Landrentenbankverwaltung.

D. Schaarſchmidt.

Küttner.

№ 8.) Bekanntmachung,

einige Abänderungen in Bezug auf die äußere Form der neuen Zinsbogen zu den Landrentenbriefen betreffend;

vom 10ten Februar 1841.

Da die nach der Bekanntmachung vom 26ſten Januar dieſes Jahres auszugebenden neuen Zinsbogen zu den in den 14 Thalerfuß umgewandelten und zu den vom 1ſten April a. c. ab in der Währung des 14 Thalerfußes auszufertigenden Rentenbriefen in der äußern Form ſich von den frühern Zinsbogen unterſcheiden; ſo wird hierüber Folgendes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Dieſe neuen Zinsbogen ſind

1) auf der bedruckten Seite mit demſelben farbigen Unterdruck, wie die entſprechende Claſſe der Rentenbriefe, verſehen, und es iſt

2) in der Zinsleiſte das Wort: „Talon“ und in jedem Zinsſcheine das Wort: „Coupon“ in weißer lateiniſcher Schrift ſichtbar, ſodann iſt

3) auf den Zinsleiſten und jedem Zinsſcheine an der hierzu weiß ausgeſparten Stelle ein trockner, das Königlich Sächſiſche Wappen darſtellender Stempel eingepreßt und

4) ſind die bisherigen eigenhändigen Namensunterſchriften des Commissarii und Caſſirers auf den Zinsleiſten ebenfalls, wie auf den Zinsſcheinen, durch Aufdrückung des fac simile derſelben, erſetzt, wogegen

5) die nach der Bekanntmachung vom 12ten Februar 1839 erforderliche Mitbeglaubigung der Zinsleiſten durch den Bankbuchhalter, mittelſt ſeiner Namenschiffre, und die auf den Zinsbogen anzubringen geweſenen Schlangenzüge aus freier Hand, gänzlich in Wegfall gelangen.

Dresden, am 10ten Februar 1841.

Königlich Sächſiſche Landrentenbankverwaltung.

D. Schaarſchmidt.

Küttner.

№ 9.) Verordnung,

die Zuſtändigkeit der Pfarrer hinſichtlich des Sühneverſuchs in Eheſachen betreffend;

vom 1ſten Februar 1841.

In der Verordnung vom 28ſten März 1835, die Ausführung der Geſetze vom 28ſten Januar 1835 betreffend, iſt im 34ſten Paragraphen (Geſetzblatt 1835, Seite 224) beſtimmt, daß die Zuſtändigkeit des Pfarrers, welcher in Eheſachen nach § 56 des Geſetzes unter C über privilegirte Gerichtsſtände (Seite 85) die Güte zu pflegen hat, nach der Perſon des Ehemanns zu beurtheilen ſei, und daß, wenn hiernach mehrere Pfarrer competent ſeien, derjenige den Sühneverſuch zu übernehmen habe, welcher darum zuerſt angegangen werde. Nachdem ſpäter darüber, wie dieſe Competenz in Eheſtreitigkeiten zu beurtheilen ſei, unter den Behörden eine Verſchiedenheit der Anſichten ſich her-

Digitized by Google

vorgethan hat, indem von Einigen angenommen worden, daß der Gerichtsſtand des Ehemanns nur nach ſeinem Domicil im rechtlichen Sinne des Worts zu beurtheilen ſei, von Andern hingegen zu dem gedachten Zweck der Gerichtsſtand ſchon an dem Orte des actuellen Aufenthalts des Ehemanns für begründet geachtet worden iſt, ſofern dieſer nicht blos zufällig und momentan, ſondern mit der Abſicht, eine längere Zeit und bis auf etwa veränderte Verhältniſſe daſelbſt zu verweilen, verbunden iſt, hat das Juſtizminiſterium, in Erwägung, daß die wegen Betreibung eines Gewerbes oder zu einem ähnlichen Zwecke auf längere Zeit an einem Orte verweilenden Perſonen, z. B. Pachter, Handwerksgeſellen, Dienſtboten ꝛc. in perſönlichen Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten des Aufenthaltsorts untergeben ſind, der letztern Anſicht, daß nämlich ſchon der actuelle Aufenthalt des Ehemanns, unter der oben angegebenen Vorausſetzung, deſſen Gerichtsſtand begründe, um ſo mehr ſeinen Beifall gegeben, als dieſe Anſicht zugleich die Praxis für ſich hat, auch die Beſtimmung des eigentlichen Domicils zuweilen ſchwierig iſt, und nicht ſelten weitläufige, für dieſe ſummariſche Proceßgattung nicht geeignete Erörterungen nöthig machen würde.

Um bemerkbar gewordenen Weiterungen für die Zukunft zu begegnen, wird die den ſämmtlichen Appellationsgerichten deshalb bereits früher ertheilte Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1ſten Februar 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Letzte Abſendung: am 23ſten Februar 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen.

4tes Stück vom Jahre 1841.

№ 10.) Verordnung,

die von den Verpflichteten in Zeiten zu beantragende Uebernahme ihrer Ablöſungsrenten auf die Landrentenbank betreffend;

vom 11ten Februar 1841.

Nach der Verordnung vom 9ten März 1837, § 19 (Seite 17 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) ſteht es bis mit dem 31ſten December 1842 auch den Verpflichteten frei, auf die Ueberweiſung der auf ihre Grundſtücke gelegten Ablöſungsrenten an die Landrentenbank inſoweit anzutragen, als dieß den Berechtigten freigeſtanden haben oder noch freiſtehen würde.

Hierbei iſt es die durch ausdrückliche Bezugnahme auf § 37 des Ablöſungsgeſetzes angedeutete Abſicht geweſen, dieſe Vergünſtigung für die Verpflichteten den nämlichen Beſchränkungen zu unterwerfen, welchen die Ueberweiſung Seiten der Berechtigten unterliegt. Dazu gehört namentlich auch, daß in den bei Erlaſſung der obangezogenen Verordnung noch nicht zum Abſchluſſe gediehenen Ablöſungen die Erklärung hierüber dergeſtalt in Zeiten erfolgen muß, daß ſie noch in den Ablöſungsreceß aufgenommen werden kann.

Es iſt jedoch zu bemerken geweſen, daß dieſer Sinn der Verordnung hie und da verkannt worden iſt. Deshalb hat es angemeſſen erſchienen, dieſelbe andurch ausdrücklich dahin zu erläutern, daß auch Verpflichtete, welche die Ueberweiſung ihrer Ablöſungsrenten an die Landrentenbank wünſchen, dieß dergeſtalt in Zeiten zu erklären haben, daß ihre Erklärung darüber noch in den über das Auseinanderſetzungsgeſchäft abzufaſſenden Receß oder doch wenigſtens in das Protocoll über deſſen Vollziehung durch Namensunterſchrift aufgenommen werden kann.

Von Erlaſſung gegenwärtiger Erläuterungsverordnung an werden daher derartige Anträge der Verpflichteten, die nicht längſtens bei Vollziehung der Receſſe erklärt worden ſind, nicht weiter für zuläſſig erachtet werden.

Digitized by Google

Uebrigens wird hiermit zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der eingangsgedachten Verordnung das den Verpflichteten dadurch ertheilte Befugniß, die Ablöſungsrenten an die Landrentenbank zu überweiſen, überhaupt

den 31ſten December 1842

aufhört, und daher nach Ablauf dieſer Friſt Rentenüberweiſungen nur noch auf den Antrag der Berechtigten ſtatthaft ſind. Es müſſen daher die Ablöſungsgeſchäfte, bei welchen die Verpflichteten von dieſer Vergünſtigung noch Gebrauch zu machen wünſchen, längſtens bis zu obigem Termin zum beiderſeits verbindlichen Abſchluß gediehen ſein.

Dresden, den 11ten Februar 1841.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

von Zeſchau. Noſtitz und Jänckendorf.

Purſch.

№ 11.) Verordnung

an ſämmtliche Königliche Juſtizämter und Gerichte, die Verpflegung der Gefangenen betreffend;

vom 16ten Februar 1841.

Die in dem Sportelregulative für die Königlichen Aemter und Gerichte vom 3ten December 1827, § 55 enthaltene Vorſchrift, wonach einem Gefangenen für das taxmäßige Koſtgeld täglich 2½ Pfund Brod und das nöthige Salz von dem Frohn zu verabreichen iſt, hat bei einigen Gerichtsſtellen über die Verpflegung der Gefangenen, welche die Koſten ihres Unterhalts nicht ſelbſt zu beſtreiten vermögen, Mißverſtändniſſe und Zweifel veranlaßt, zu deren Beſeitigung das Juſtizminiſterium Folgendes zu beſtimmen für nöthig findet.

Von dem in dem Anhange zur revidirten Taxordnung vom 26ſten November vorigen Jahres unter Nr. 21 feſtgeſetzten Koſtgelde ſind in der Regel ⅗ auf Brod, ⅖ aber auf eine warme Speiſe zu rechnen, ſo daß nach dieſem Verhältniſſe jeder Gefangene täglich wenigſtens 1¾ Pfund gutes Brod und eine aus trockenem oder grünem Gemüße zubereitete warme Speiſe, oder ſtatt der letztern eine auf gleiche Weiſe zubereitete nahrhafte Suppe in hinreichender Quantität und ½ Loth Salz zu erhalten hat.

Digitized by Google

Dagegen ſind, wenn die Koſt des Gefangenen ausdrücklich auf Waſſer und Brod beſchränkt iſt, demſelben täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod nebſt $\frac{1}{8}$ Loth Salz zu gewähren.

Uebrigens bewendet es bei der Beſtimmung dieſes Regulativs am angeführten Orte, daß, wenn der Gerichtsarzt zur Erhaltung der Geſundheit des Gefangenen eine mehrere oder beſſere Koſt für nothwendig erachtet, den Anordnungen deſſelben nachzugehen und der dadurch vermehrte Aufwand dann beſonders in Rechnung zu bringen iſt.

Hiernach haben ſämmtliche Königliche Juſtizämter und Gerichte, wie hierdurch verordnet wird, ſich zu achten und die ihnen untergebenen Gefangenwärter anzuweiſen.

Dresden, den 16ten Februar 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 12.) Verordnung,

das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablöſungsrenten behafteten Grundſtücke betreffend;

vom 15ten Februar 1841.

Zu Vereinfachung und näherer Feſtſtellung des Verfahrens bei Dismembrirung der mit Ablöſungsrenten behafteten Grundſtücke werden nachſtehende Beſtimmungen, zugleich unter Zurücknahme der dießfalls ergangenen Verordnung vom 30ſten Januar 1838 (Seite 38 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), hiermit getroffen:

§ 1. Diejenigen Behörden, denen in Dismembrationsſachen die Repartition und beziehendlich die Prüfung der Steuern und ſonſtigen Reallaſten obliegt, haben ſich derſelben auch in Anſehung der dabei mit in Frage kommenden Ablöſungsrenten von nun an ausſchließlich zu unterziehen.

§ 2. Inſoweit dieſe Renten der Landrentenbank überwieſen ſind, werden die Kreisſteuerräthe zugleich andurch beauftragt, die zur dießfallſigen Repartition nach § 48 des Ablöſungsgeſetzes vom 17ten März 1832 einzuholende Genehmigung der Landrentenbankverwaltung, ohne vorgängige Vernehmung mit ſelbiger, Namens der Letztern, zu erklären. Dieſer Auftrag wird jedoch für die Schönburg'ſchen Receßherrſchaften: der Geſammtcanzlei zu Glauchau und für die Steuerbezirke der Oberlauſitzer Vierſtädte: den Stadträthen derſelben, hiermit, bis zu anderer Anordnung, ertheilt.

Digitized by Google

§ 3. So oft die Dismembration eines Grundſtücks beabſichtigt wird, auf welches Ablöſungsrenten übernommen worden ſind, haben die Lehns- und Hypothekenbehörden, ehe ſie die Steuerbehörde davon in Kenntniß ſetzen, über folgende Puncte glaubhafte Nachricht zu den Dismembrationsacten zu bringen:

a) wie hoch der jährliche Betrag der auf das zu zergliedernde Grundſtück übernommenen Rente ſei?

b) ob der Receß über die Ablöſung, bei der die Uebernahme der Rente erfolgt iſt, bereits entworfen und beſtätigt ſei, oder nicht?

c) ob ein und welcher Theil der im Receſſe ausgedrückten Rente ſeitdem durch Capitalzahlung getilgt worden ſei?

d) ob die wirkliche Uebernahme der Rente auf die Landrentenbank bereits erfolgt, oder deren Ueberweiſung an dieſelbe wenigſtens von den Betheiligten erklärt worden ſei? ſowie erſtern Falles

e) zu welchem Termin ſie das erſtemal an die Landrentenbank abzuführen geweſen ſei?

Der unter c erwähnte Punct iſt durch Befragung des die Dismembration beabſichtigenden Grundſtücksbeſitzers und auf Grund der von ihm zu producirenden etwaigen Quittung feſtzuſtellen, wegen aller übrigen Fragen hingegen ſind, falls nicht der bezügliche Ablöſungsreceß nach § 261 des Ablöſungsgeſetzes der Lehns- und Hypothekenbehörde bereits zugefertigt worden und daher aus dieſem deren Beantwortung zu entnehmen iſt, die betreffenden Specialcommiſſionen und beziehendlich Renten-Recepturbehörden, oder die mit Beurkundung einer freien Ablöſungsvereinigung beſchäftigten Gerichtsbehörden anzugehen, und es haben dann dieſe Behörden, auf Anlangen der erſtern, die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 4. Die Repartition der in Frage ſtehenden Ablöſungsrenten iſt nach dem Quotalverhältniſſe vorzunehmen, in welchem das Trennſtück zu dem übrigen Complex der zur Rentenzahlung verpflichteten Grundſtücke ſich befindet.

Der Umſtand, daß von der Naturallaſt, an deren Stelle die Ablöſungsrente getreten iſt, das zu veräußernde einzelne Grundſtück gar nicht betroffen wurde (wie es z. B. bei Huthungsrechten und Naturalzehnten vorkommen kann), giebt keinen Grund ab, daſſelbe mit einem Beitrage zu der auf das Stammgut gelegten Ablöſungsrente zu verſchonen.

§ 5. Der auf das Trennſtück zu legende Rentenantheil iſt in einem beſtimmten jährlichen Geldbetrag, jedoch nur in einem ſolchen auszudrücken, der durch Vier Neupfennige ohne Reſt theilbar iſt.

Würde daher derſelbe den vollen Betrag von Vier Neupfennigen nicht erreichen, ſo iſt das Trennſtück gänzlich beitragsfrei zu laſſen.

§ 6. Nicht blos in dem Falle, wo, dem Ablöſungsgeſetze § 47, b gemäß, der Rentenberechtigte darauf beſteht, ſondern auch im Uebrigen und beſonders dann, wenn der auf

Digitized by Google

das Trennſtück zu legende Geldbeitrag an und für ſich nicht von Erheblichkeit iſt, haben die dismembrirenden Behörden möglichſt dahin zu wirken, daß derſelbe von dem Stammgutsbeſitzer, oder, für Rechnung des letztern, von dem Erwerber des Trennſtücks, durch Capitalzahlung gänzlich getilgt und ſomit die auf dem Hauptgrundſtücke haftende Rente antheilig vermindert werde.

§ 7. Findet eine ſofortige Tilgung durch Capital, in der § 6 angedeuteten Weiſe, nicht Statt, ſo iſt der Erwerber des Trennſtücks mit der Abentrichtung des darauf ausfallenden Rentenantheils in der Regel an das Hauptgut, welches ſolchenfalls die Verbindlichkeit zur vollen Rentenabführung nach wie vor über ſich behält, zu verweiſen.

§ 8. Nur in Fällen beſonderer Art kann der Trennſtücksbeſitzer damit an den Rentenberechtigten unmittelbar gewieſen werden; namentlich aber leidet der § 7 als Regel aufgeſtellte Grundſatz, in Erwägung, daß außerdem die Ordnung und Ueberſichtlichkeit in den Rentencataſtern ſehr erſchwert werden würde, für's Künftige unbedingt Anwendung auf ſolche von der Landrentenbank übernommene Ablöſungsrenten, welche zum Behufe einer erſt nach erfolgter Beſtätigung des betreffenden Ablöſungsreceſſes vorzunehmenden Dismembration abgetheilt werden ſollen.

Ausnahmsweiſe mag jedoch bei Dismembrationen, deren Einleitung oder Ausführung noch im Laufe der Ablöſungsverhandlung erfolgt, wegen der den Trennſtücken zuzutheilenden Rentenbeiträge, die unmittelbare Ueberweiſung an die Landrentenbank, in der Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Renten inſoweit nachgelaſſen bleiben, als dieß mittelſt des betreffenden Ablöſungsreceſſes ausdrücklich erklärt und feſtgeſtellt worden iſt.

Wird daher eine derartige unmittelbare Ueberweiſung von den Intereſſenten beabſichtiget, ſo haben die der Dismembration ſich unterziehenden Behörden ſofort der betreffenden Specialcommiſſion oder Gerichtsbehörde das Nöthige mitzutheilen, damit darauf bei Entwerfung und Beſtätigung des Receſſes, ſowie bei Eintragung der Renten in das Kaufbuch und in das Rentencataſter Rückſicht genommen werden kann. Erfolgt die Mittheilung zu ſpät für dieſen Zweck, ſo bewendet es bei der in § 7 enthaltenen allgemeinen Beſtimmung.

§ 9. Nach erfolgter Genehmigung einer Dismembration iſt von der Lehns- und Hypothekenbehörde die Art der Vertheilung der Ablöſungsrenten, und zwar eben ſowohl in der letzten Erwerbsurkunde über das Stammgrundſtück, als in der über das Trennſtück auszufertigenden, mit genauer Angabe des Betrags der Rente, und zwar, ſo viel die auf das Trennſtück gelegte anlangt, zugleich mit Angabe des Termins, in welchem die Ablöſungsrente des Stammguts zum erſtenmal an die Landrentenbank zu entrichten geweſen iſt, zu bemerken, um den Trennſtücksbeſitzer und deſſen Beſitznachfolger darüber außer Zweifel zu ſetzen, mit welchem Zeitpuncte die Amortiſation der Rente begonnen hat, und künftig, gleichzeitig mit dem davon auf das Trennſtück übernommenen Antheile, aufhören wird.

Digitized by Google

§ 10. Will ein Trennſtücksbeſitzer noch vor Ablauf der Amortiſationsperiode durch Capitalzahlung ſeine Rente vermindern oder ganz tilgen, ſo hat er die beabſichtigte Capitalzahlung, unter Production ſeiner Erwerbsurkunde, bei der betreffenden Recepturbehörde anzumelden und dieſe hat darüber an die Landrentenbankverwaltung zu berichten.

Sollte jedoch, wie der Fall bei den vor Erlaſſung gegenwärtiger Verordnung repartirten Renten vorkommen kann, der gänzlich zu tilgende Rentenbeitrag des Trennſtücks ſich durch Vier ohne Bruch nicht theilen laſſen, ſo können die weniger als Vier Neupfennige betragenden Spitzen nur dann durch Capitalzahlung getilgt werden, wenn der Stammgutsbeſitzer ſich entſchließt, ſo viel an Capital aus eignen Mitteln beizutragen, um einen mit Vier ohne Bruch theilbaren Rentenbetrag des Stammguts zur Abſchreibung bringen zu können; außerdem ſind dieſelben bis zu dem Zeitpuncte fortzuentrichten, wo ſolche im Wege der Amortiſation ohnehin in Wegfall gelangen.

Im Uebrigen treten hierbei allenthalben die Beſtimmungen § 12 flg. der Verordnung vom 9ten März 1837 (Seite 14 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) und § 6 und 7 der Verordnung vom 19ten August 1840 (Seite 220 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) ein.

Die wirklich erfolgte Zahlung iſt, auf den Grund der darüber von der Landrentenbankverwaltung ausgeſtellten Quittung, von der Lehns- und Hypothekenbehörde im Kaufbuche und in den Erwerbsurkunden der Betheiligten, auf deren Verlangen, anzumerken.

Nach Vorſtehendem haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten.

Dresden, am 15ten Februar 1841.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

von Zeſchau. Noſtitz und Jänckendorf.

Purſch.

№ 13.) Verordnung,

die mit der Königlich Preußiſchen Regierung wegen Sicherſtellung der beiderſeitigen Unterthanen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen getroffene Uebereinkunft betreffend;

vom 5ten März 1841.

Die Königlich Sächſiſche Regierung und die Königlich Preußiſche Regierung ſind übereingekommen, gegenſeitig ihre beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzuſtellen.

Digitized by Google

Nachdem nun darüber dieſſeits die nachſtehende Miniſterialerklärung vom 11ten Februar dieſes Jahres und Seiten des Königlich Preußiſchen Miniſteriums dagegen eine entſprechende Declaration vom 12ten deſſelben Monats ausgeſtellt worden iſt; ſo werden dieſe Erklärungen, Allerhöchſter Reſolution gemäß, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 5ten März 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Nachdem die Königlich Sächſiſche und die Königlich Preußiſche Regierung übereingekommen ſind, gegenſeitig ihre beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzuſtellen und zu behandeln, und demgemäß die Königlich Preußiſche Regierung erklärt hat, daß die Beſtimmungen des Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 4ten Juli 1840, den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend, § 1 und 2 auch zum Schutze der Königlich Sächſiſchen Unterthanen in der geſammten Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſollen; ſo wird anderer Seits, obſchon die Geſetzgebung des Königreichs Sachſen in dieſer Beziehung an ſich ſchon einen Unterſchied zwiſchen Inländern und Ausländern gar nicht aufſtellt, durch die unterzeichneten Königlich Sächſiſchen Miniſterien doch annoch beſonders und ausdrücklich hiermit erklärt, daß das im Artikel 252 des Criminalgeſetzbuchs vom 30ſten März 1838 enthaltene Strafverbot auch auf die Nachahmung von Stempeln, beſonderen Kennzeichen oder Etiquetten von Handeltreibenden oder Fabrikanten des Königlich Preußiſchen Staats Anwendung leidet und Anwendung leiden ſoll.

Hierüber iſt Königlich Sächſiſcher Seits die gegenwärtige

Miniſterialerklärung

ausgefertiget und mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Dresden, den 11ten Februar 1841.

Königlich Sächſiſche Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Koenneritz. von Zeſchau.

Digitized by Google

Gemäß dem § 4 des Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 4ten Juli 1840, betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, ſollen die Beſtimmungen der § 1 und 2 dieſes Geſetzes auch zu Gunſten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden iſt. Nachdem nunmehr die Königlich Preußiſche und die Königlich Sächſiſche Regierung unter ſich übereingekommen ſind, gegenſeitig ihre beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzuſtellen und zu behandeln; ſo wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten noch beſonders und ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen der § 1 und 2 des erwähnten Geſetzes vom 4ten Juli 1840 auch zum Schutze der Königlich Sächſiſchen Unterthanen in der geſammten Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſollen.

Hierüber iſt Königlich Preußiſcher Seits die gegenwärtige

Miniſterialerklärung

ausgefertigt, und ſolche mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Berlin, den 12ten Februar 1841.

(L.S.)

Königlich Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Werther.

№ 14.) Verordnung,

einige der Preſſe und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betreffend;

vom 11ten März 1841.

Da der im vorigen Jahre den Ständen vorgelegte Entwurf zu einem Geſetze, die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels betreffend, nicht zur Berathung gekommen iſt, ſo ſollen die dabei beabſichtigten Erleichterungen, inſoweit es verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, nunmehr auf dem Wege der Verordnung und zu dem Ende mit Allerhöchſter Genehmigung folgende Beſtimmungen eintreten.

Digitized by Google

1. Die nach § 14 der Verordnung vom 13ten October 1836 ſtattfindende Cenſurfreiheit wird von nun an auch auf folgende Gattungen von Schriften erſtreckt:

a) auf den Druck ſolcher öffentlichen Anſchläge, zu welchen die dazu competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat;

b) auf alle mit Genehmigung oder auf Veranſtaltung einer inländiſchen, proteſtantiſchen oder katholiſchen, geiſtlichen Behörde erſcheinenden Andachts- oder Schulbücher;

c) auf den Urtext und die lutheriſche Ueberſetzung der heiligen Schrift, die ſogenannte Vulgate, die ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltender oder geltend geweſener Geſetze und die griechiſchen und römiſchen Klaſſiker und Kirchenväter, und zwar alle dieſe Schriften mit Einſchluß der dazu in einer todten Sprache geſchriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen.

Endlich werden

d) auch die Gelegenheitsſchriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniverſität und der übrigen Academien im Lande, der königlichen Landesſchulen, der ſtädtiſchen Gymnaſien, der öffentlichen Schullehrerſeminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Miniſteriums des Innern ſtehenden Gewerbsſchulen der Cenſur entnommen; es ergehet aber wegen der deshalb zu führenden Aufſicht beſondere Verordnung.

2. Verſuchsweiſe und bis auf andere Anordnung werden von der Cenſur ausgenommen:

a) Riſſe und Landkarten, ungeachtet ſich Schrift darauf befindet, ingleichen Muſicalien mit Ausſchluß des der Cenſur auch fernerhin unterliegenden Textes der Geſangſtücke;

b) folgende nicht zur Literatur gehörige, ſondern Bedürfniſſen des Gewerbes und Verkehrs, ſowie des häuslichen und geſelligen Lebens dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechſel, Caſſenzeddel, Anweiſungen, Courszeddel, Facturen, Verſendeliſten, Verſende- und Verlangzeddel, Rechnungsabſchlüſſe, Bänder zur Verſendung von Zeitſchriften, Bücherumſchläge, inſoweit ſie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenſchemata, Etiquetten, Adreß-, Viſiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereigniſſe.

3. Die ſelbſtverwaltenden Eigenthümer, ſowie die verantwortlichen Geſchäftsvorſtände von Buchdruckereien und andern Anſtalten, aus welchen der Cenſur unterworfene Schriften hervorgehen können (vergl. §§ 2, 25 und 28 der Verordnung vom 13ten October 1836), ſollen künftig in der § 25 der gedachten Verordnung und § VII, b der Verordnung vom 20ſten December 1838 vorgeſchriebenen Weiſe mittelſt Handſchlags und an Eidesſtatt nur dann verpflichtet werden, wenn ſie nicht ſchon den Unterthaneneid abgelegt haben. Letzteren Falles iſt über die Erfüllung der in der Vorhaltung ausgedrückten Verpflichtungen blos der Handſchlag abzunehmen.

Digitized by Google

4. Der § 45 der Verordnung vom 13ten October 1836 wird aufgehoben und ſtatt deſſen Folgendes feſtgeſetzt:

Im Königreiche Sachſen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commiſſionärs, ſowie der Sitz ſeiner Handlung, oder, wenn die Schrift außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten erſchienen iſt, in Ermangelung dieſer Angabe, wenigſtens Name und Wohnſitz des Druckers bemerkt iſt.

Dagegen iſt rückſichtlich der Erzeugniſſe der inländiſchen Preſſe, mit Ausnahme der vorſtehend § 2 unter b genannten, die Bezeichnung des Druckers, ſeinem Namen und Wohnſitz nach, unbedingt erforderlich.

Schriften, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen oder darauf bezügliche falſche Angaben enthalten, ſind in Beſchlag zu nehmen, und die Theilnehmer an ihrer Verbreitung (vergl. § 7) zu beſtrafen.

5. Nach dem durch Verordnung vom 24ſten November 1832 bekannt gemachten Bundesbeſchluſſe vom 5ten Juli deſſelben Jahres bedarf es zum Vertriebe von Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden ſonſtigen Druckſchriften politiſchen Inhalts, die in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache erſcheinen, der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Mit der Befolgung dieſer Vorſchrift ſoll es künftighin folgendergeſtalt gehalten werden.

Die gedachte Vertriebserlaubniß hat der inländiſche Commiſſionär des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher ſich mit dem Vertriebe befaſſen will, auszuwirken. Zu dieſem Behufe iſt ein Exemplar der Schrift ſammt den Beilagen, mit welchen ſie ausgegeben werden ſoll, bei dem betreffenden Cenſurcollegium einzureichen, und um Genehmigung des Vertriebes nachzuſuchen. Von dem Cenſurcollegium wird, wenn ſich ein Bedenken dagegen nicht ergiebt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt, und gleichzeitig, durch eine Bekanntmachung in dem Börſenblatte und in den Kreisblättern, der Vertrieb der Schrift für alle übrige Buchhändler freigegeben werden.

6. So oft die Mitaufführung einer inländiſchen Buchhändlerfirma auf dem Titel einer im Auslande erſchienenen Schrift blos die Bedeutung eines der Buchhandlung übertragenen Speditions- und Sortimentsvertriebs hat, ſoll es verſuchsweiſe von nun an nicht weiter nöthig ſein, eine dergleichen Schrift der hieſigen Cenſur zu unterwerfen. Dagegen bewendet es in Betreff ſolcher im Auslande gedruckter Schriften, an welchen einer inländiſchen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig mit einem ausländiſchen Verleger, ein Verlagsrecht oder das Recht eines dem Verleger gleichzuachtenden Commiſſionärs zuſteht, dabei, daß dieſe Buchhandlung die Schrift zur Cenſur zu bringen hat, und daher bei den nähern Beſtimmungen deshalb § 36 der Verordnung vom 13ten October 1836 und § XIII der Verordnung vom 20ſten December 1838.

7. In Fällen der §§ 27, 45 und 50 der Verordnung vom 13ten October 1836

Digitized by Google

gedachten Art, ingleichen einer Uebertretung der Vorſchriften §§ 4, 5 und 6 gegenwärtiger Verordnung, haben die Unterbehörden, wenn ihnen mit bloſen Ordnungsſtrafen zu belegende Vergehungen vorzuliegen ſcheinen, vor Ertheilung eines Strafbeſcheides, an die vorgeſetzte Kreisdirection Anzeige zu erſtatten, damit dieſe an das Miniſterium des Innern berichten, und von dieſem nach Befinden ſtatt der Gefängnißſtrafe eine den Umſtänden angemeſſene Geldſtrafe beſtimmt werden möge.

Dresden, den 11ten März 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Purſch.

№ 15.) Bekanntmachung,

die von der Oberlauſitz in den Jahren 1841 und 1842 aufzubringenden Staatsabgaben betreffend;

vom 16ten März 1841.

In der zu dem Finanzgeſetze auf die Jahre 1840, 1841 und 1842, vom 13ten Auguſt 1840, unterm 18ten deſſelben Monats erlaſſenen Ausführungsverordnung wegen der auf die Jahre 1841 und 1842 ausgeſchriebenen Steuern und Abgaben iſt § 11 in Anſehung der in der Oberlauſitz, nach § 2, B, III des gedachten Geſetzes, beſonders aufzubringenden Steuern und Abgaben, die nähere Beſtimmung darüber bis nach Regulirung des Provincialſteuerausſchreibens vorbehalten worden.

Da nun dieſes Steuerausſchreiben mit Genehmigung des Finanzminiſterii von den Ständen der Oberlauſitz an Land und Städte immittelſt erlaſſen und die in den gedachten beiden Jahren aufzubringenden Staatsabgaben in der aus der Beilage unter ⊙. erſichtlichen Maaße auf die einzelnen Monate vertheilt worden ſind; ſo bringt das Finanzminiſterium ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und es haben ſich Alle, die es angeht, darnach zu achten.

Dresden, am 16ten März 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Schulze.

5*

Digitized by Google

☉.

Repar

der in den Jahren 1841 und 1842 in der Oberlauſitz zum Staats-, Provincial-

Zahlungstermine.	im Landkreiſe		im Budiſſiner Steuerbezirke			
	Mundgut-	Rauch-	Stadt		Dorfſchaften	
	Steuern.		ordinäre	extra-ordinäre	ordinäre	extra-ordinäre
			Grundſteuern.			
im Monat Januar	2	2	—	—	—	—
= = Februar	1	2	1	—	2	—
= = März	1	2	1	—	2	—
= = April	—	—	1	—	1	—
= = Mai	1¼	2	—	1	—	1
= = Juni	—	—	—	—	1	—
= = Juli	—	—	1	—	—	—
= = Auguſt	1	2	—	1	—	1
= = September	—	—	—	—	2	—
= = October	1	2	—	—	2	—
= = November	—	—	—	—	—	—
= = December	—	—	—	—	—	—
	7¼	12	4	2	10	2
	überdieß die Grundanlage, der 3½fache Beitrag zur Landescriminalcaſſe, die Portions- und Rationsgelder, die Accisgrundſteuern der Landſtädte und der Seidau und der 1½fache Mundgutſteuerbeitrag der ſteuerfreien Güter.		überdieß die Grundſteuern von den Bierhöfen, die Anlage von Verſchreibung der Grundſtücke, die Accisgrundſteuern von der Stadt, und die Portions- und Rationsgelder von den Dorfſchaften.			

Digitized by Google

t i t i o n

und Steuerbezirks- und reſp. ritterſchaftlichen Bedürfniſſe aufzubringenden Steuern.

im Zittauer Steuerbezirke			im Camenzer Steuerbezirke		im Löbauer Steuerbezirke		
Stadt		Dorfſchaften	Stadt	Dorfſchaften	Stadt		Dorfſchaften
ordinäre	extraordinäre	ordinäre	Grundſteuern.		Grund-	Bürger- und Gewerbe-	Grund-
Grundſteuern.			Fach.	Fach.	Steuern.		
Fach.	Fach.						
—	—	—	—	—	—	—	1½
15	—	—	1	1	1	1	1
—	—	7	1	1	1	1	—
—	—	—	1	1	—	—	1
—	8	—	1	1	1	1	2
—	—	2½	—	1	1	1	1
4	—	—¾	1	1	—	—	1
—	—	—	1	1	1	1	—
—	—	—	1	1	1	1	2
—	—	—	1	1	—½	—½	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—
19	8	10¼	8	10	6½	6½	10½

überdieß die Acciſgrundſteuern von der Stadt, und die Portions- und Rationsgelder von den Dorfſchaften.

überdieß die Acciſgrundſteuern von der Stadt, und die Portions- und Rationsgelder von den Dorfſchaften.

überdieß der fixirte Beitrag von Waldorf, die Acciſgrundſteuern von der Stadt, und die Portions- und Rationsgelder von den Dorfſchaften.

Digitized by Google

№ 16.) Bekanntmachung,

die Beſtätigung der Statuten für die Sächſiſche Rentenverſicherungsanſtalt betreffend;

vom 9ten März 1841.

Das nachſtehende Decret über die von Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſt erfolgte Beſtätigung der Statuten einer von einem Privatvereine hierſelbſt begründeten Sächſiſchen Rentenverſicherungsanſtalt wird vom Miniſterium des Innern hierdurch zur behufigen Nachachtung, zugleich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bemerkten Anſtalt durch die erfolgte Beſtätigung auch der Genuß der in den hier mit abgedruckten §§ 54, 56, 68, 69, 81 und 82 der Statuten enthaltenen Abweichungen vom gemeinen Rechte zugeſtanden worden ſei.

Exemplare der gedruckten Statuten ſind in den Canzleien der Kreisdirectionen und bei ſämmtlichen Amtshauptmannſchaften unentgeldlich zu erlangen.

Dresden, am 9ten März 1841.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Beſtätigung der Statuten der Sächſiſchen Rentenverſicherungsanſtalt.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz und des Innern die von einem in hieſiger Stadt unter Leitung des Staatsminiſters von Lindenau zuſammengetretenen Comité beabſichtigte Begründung einer Sächſiſchen Rentenverſicherungsanſtalt genehmigt, und den für ſelbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Faſſung die nachgeſuchte Beſtätigung mit der Wirkung, daß dem Inhalte derſelben auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll, andurch ertheilt haben.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen, und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 22ſten Februar 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

Statuten
der Sächſiſchen Rentenverſicherungsanſtalt.

ꝛc.

§ 54. Auf vorſtehendermaaßen ausgefüllte Coupons oder Rentenquittungen erhält deren Präſentant die Zahlung, ohne daß eine weitere Legitimation verlangt zu werden braucht.

ꝛc.

§ 56. Jede baar zu erhebende Jahresrente oder Erbcapitalvertheilung iſt verjährt, und fällt dem Reſervefonds der Anſtalt anheim, wenn ſolche nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit (§ 41) in Empfang genommen worden iſt.

Bei Feſtſetzung der Abfertigungen (§ 61) werden verjährte Renten und Capitalvertheilungen ſo gut wie erhoben in Anrechnung gebracht.

ꝛc.

§ 68. Die Abfertigungen verjähren, wenn ſolche nicht:

1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buchauszug (§ 66) binnen vier Jahren vom Tage des Endbeſcheides,
2) im Fall nicht erhobener Reclamation binnen vier Jahren vom 31ſten März desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Abfertigungszahlung zu erfolgen hatte,

abgehoben worden ſind.

Die angewieſenen Abfertigungsbeträge bleiben bis zur Erhebung in der werbenden Benutzung des Reſervefonds und verfallen ihm nach Ablauf der obigen Verjährungsfriſt als Eigenthum.

§ 69. Unterbleibt die Erhebung von zahlbaren Jahresrenten volljähriger Mitglieder während zehn auf einander folgenden Jahren, ohne daß über des Empfangsberechtigten Abſterben oder Auswanderung Gewißheit bei der Anſtalt zu erlangen geweſen wäre, ſo ſoll nach Verlauf dieſes Zeitraums das Mitglied oder der etwa (nach § 6) ſonſt Berechtigte, durch ein Avertiſſement des Directorii in der Leipziger Zeitung und in zwei vielgeleſenen Zeitungen des Auslandes, mit Setzung einer ſechsmonatlichen Friſt zu zweien Malen bei Verluſt ſeiner Anſprüche an die Anſtalt aufgerufen und nach vergeblichem Ablauf dieſer Friſt, welche von dem Tage an gerechnet wird, von welchem das letzte der den Aufruf enthaltenden Zeitungsblätter datirt iſt, das Conto des ſich nicht meldenden Theilnehmers in den Büchern der Anſtalt ausgethan und hierdurch jeder Anſpruch des Theilnehmers ſelbſt an die Anſtalt als völlig erloſchen betrachtet werden. Nach dieſer Ausſchließung, gegen welche die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt hat, wird mit den Einlagen, Renten und Capitalienvertheilungen und Abfertigungen des nunmehr ausgeſchloſſenen Mitgliedes oder mit den Anſprüchen dritter Perſonen (§ 6) an dergleichen Einlagen und Bezüge eines Theilnehmers ganz ſo verfahren, als wenn der ausgeſchloſſene Theilnehmer mit dem Zeitpuncte der Ausſchließung verſtorben wäre.

Digitized by Google

Etwanige Abfertigungszahlungen bleiben zu Jedermanns Recht, aber ohne Zinſengewährung im Reſervefonds der Anſtalt.

Meldet ſich der Aufgerufene in der vorgeſchriebenen Friſt und macht ſeine Anſprüche geltend, ſo hat er die Koſten des Avertiſſements zu tragen, welche außerdem auf den Reſervefonds fallen. ꝛc.

§ 81. Alle Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Anſtalt, ſowohl über Anſprüche der Mitglieder, oder ſonſt nach den Anſtaltsgrundſätzen Berechtigten, (§ 6 und 70) gegeneinander, als gegen das Directorium und die ganze Anſtalt ſind, mit Ausſchluß des Rechtsweges, in nachſtehender Weiſe durch Schiedsrichter zur Entſcheidung zu bringen; auf welches Entſcheidungsverfahren auch von dritten Perſonen, welche in Differenz mit der Anſtalt gerathen, provocirt werden kann.

Das Anbringen geſchieht bei dem Königlichen Juſtizamte zu Dresden. Dieſes fordert hierauf die Partheien, unter Einräumung einer Präcluſivfriſt von 14 Tagen, zur Ernennung von Schiedsrichtern auf, deren jede Parthei einen zu benennen hat.

Das Gericht ſetzt hierzu einen Dritten als Obmann bei.

Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach Inſinuation der Aufforderung keinen Schiedsrichter angezeigt hat, ſo wird dieſer ebenfalls vom Gericht gewählt.

Die Partheien legen den Schiedsrichtern den ſtreitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, ſchriftlich vor und dieſe entſcheiden darüber nach Stimmenmehrheit.

Wenn die Sachdarſtellung nicht von beiden Partheien gemeinſchaftlich, ſondern von einer derſelben, oder von beiden beſonders eingegeben worden iſt, ſo wird dieſe der andern Parthei zu ihrer, binnen 14 Tagen darauf ſchriftlich abzugebenden Erklärung, durch die Schiedsrichter mitgetheilt.

Erfolgt letztere nicht, ſo wird dieſes als ſtillſchweigende Genehmigung der Darſtellung angeſehen. Sind die Partheien über die factiſchen Umſtände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, ſo wird dem einen oder anderen Theile ein Beweis auferlegt, zu deſſen Führung die Partheien, unter Beſtimmung des Beweisthema und einer Friſt, binnen welcher er einzureichen iſt, an das Königliche Juſtizamt zu Dresden verwieſen werden.

Von dieſem iſt über die Zuläſſigkeit der gebrauchten Beweismittel und zugleich für den Fall, daß der Gegner, wie es ihm binnen gleicher Friſt, wie der Beweisführer gehabt hat, nach erhaltener Mittheilung der Beweisartikel zu thun freiſteht, Gegenbeweisartikel eingereicht hätte, wegen der Gegenbeweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren, ein Gerichtsbeſcheid zu geben, nach deſſen Publication und nach Befinden Purification, die Sache zur Hauptentſcheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird.

§ 82. Gegen das ſchiedsrichterliche Erkenntniß, ſowie gegen den § 81 erwähnten Gerichtsbeſcheid findet irgend ein Rechtsmittel nicht ſtatt. Die Vollſtreckung des ſchiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Abſendung: am 30ſten März 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen,

5tes Stück vom Jahre 1841.

№ 17.) Verordnung,

baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffend;

vom 11ten März 1841.

Nachdem eine Reviſion der wegen baupolizeilicher Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr unterm 18ten Mai 1832 erlaſſenen Verordnung — (Sammlung der Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1832, S. 325 fg.) — für nöthig befunden, auch zur leichtern Ueberſicht als zweckdienlich anerkannt worden iſt, die, nach Maaßgabe der bisherigen Erfahrungen, zu treffenden veränderten Beſtimmungen mit den ferner bei Kräften bleibenden zuſammenzufaſſen; ſo wird, mit Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſter Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet.

§ 1. Die Verordnung vom 18ten Mai 1832, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffend, wird andurch aufgehoben und treten dafür folgende Vorſchriften ein. Aufhebung der Verordnung vom 18ten Mai 1832.

§ 2. Bei Neubauen, ohne Unterſchied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle, oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, iſt die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande nicht zu geſtatten; wohl aber mag nachgelaſſen bleiben, anſtatt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, ſich der Lehmſchindel- und ſogenannten Dornſchen Dächer, ingleichen der Steinpappe und Cementdächer zu bedienen. Harte Dachungen.

Unter Neubauen iſt auch der Anbau an ſchon ſtehende Gebäude, ſowie die Wiederaufführung alter, abgebrochener Gebäude, an der vorigen oder einer andern Stelle, zu verſtehen, nicht aber bloſe Unterziehung von einzelnen Wänden, wobei das Dach weder ab- noch auseinandergenommen wird.

§ 3. Die Vorſchrift in § 2 iſt ferner auf diejenigen neuen Dächer anzuwenden, welche in Folge der Aufſetzung eines neuen Stockwerks, oder einer weſentlichen Umänderung des Dachſtuhls aufgelegt werden.

Digitized by Google

Als weſentliche Veränderung des Dachſtuhls iſt es in dieſer Beziehung anzuſehen, wenn derſelbe gänzlich abgenommen und entweder von neuem Material anderweit hergeſtellt, oder in veränderter Conſtruction, obgleich mit Benutzung des alten Materials, wieder aufgeſetzt wird.

§ 4. Ausnahmsweiſe mag auf dem Lande die Auflegung von Stroh=, Rohr- oder Schindeldächern von den Obrigkeiten geſtattet werden:

1.) bei einzeln ſtehenden Gebäuden oder Gehöften, welche von andern Gebäuden ſo entfernt ſind, daß dadurch die Feuergefährlichkeit ausgeſchloſſen iſt, was bei einer Entfernung von 300—400 Ellen von andern Gebäuden füglich angenommen werden kann;

2.) an Orten, wegen deren hoher und rauher Lage Ziegeldächer oder deren § 2 erwähnte Surrogate nicht zweckmäßig ſind, und an welchen geeigneter Dachſchiefer innerhalb einer Entfernung von drei Meilen nicht zu erlangen iſt.

Welche Ortſchaften in den verſchiedenen Theilen des Landes hierher zu rechnen ſeien, wird von den betreffenden Kreisdirectionen beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

3.) Bei den lediglich zum Berg-, Hütten= und Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden, deren Zwecken eine maſſive Conſtruction nicht entſpricht, z. B. Kauen, Scheidebänke, Wäſchen, Ausſchlageſchauern, Schuppen, Göpel-, Treibe=, Trockenhäuſer ꝛc. wenn ſie nicht bewohnt werden und wenigſtens 50 Ellen von Wohn- oder Wirthſchaftsgebäuden entfernt liegen;

4.) bei kleinern Anbauen von Nebenbehältniſſen an ſchon ſtehende, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckte Gebäude, ſofern dadurch, der örtlichen Beſchaffenheit nach, die Feuersgefahr für das Hauptgebäude oder deſſen Umgebungen nicht erhöht wird;

5.) wenn in den § 3 erwähnten Fällen die Umfaſſungswände des Gebäudes, nach Sachverſtändiger Ausſpruch, ein hartes Dach nicht zu tragen vermögen.

§ 5. Bei Geſtattung von Stroh=, Rohr= oder Schindeldachung iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Gebäude überall, wo die Oertlichkeit es erlaubt, durch Anpflanzung von Schutzbäumen, wozu vorzüglich Linden zu empfehlen ſind, gegen Flugfeuer ſichergeſtellt, und die Zugänge zu den Gebäuden allenthalben frei erhalten werden. Auch iſt thunlichſt dahin zu wirken, daß Stroh= und Rohrdächer mit Lehm wohl durchſchlagen oder beſtrichen, Schindeldächer aber mit einem feuerſichernden Anſtriche verſehen werden.

Feueröſſen. § 6. Neue Oeſſen ſind nur von Lehm und Luftziegeln, oder von gebrannten Ziegeln, mit Sechs, runde Kugelöſſen an der ſchwächſten Stelle wenigſtens mit Vier Zoll

Wandſtärke, aufzuführen, auch, ſoweit irgend thunlich, vom Erdgeſchoſſe aus maſſiv zu gründen.

Es wird jedoch den Obrigkeiten nachgelaſſen, auf dem Lande bei kleinen und leichtgebauten Häuſern gemauerte Oeſſen von wenigſtens Vier Zoll Wandſtärke, ſowie ſogenannte Klöppel- und Lehmzopföſſen zu geſtatten.

Dagegen bleibt die Anlegung von ſogenannten Spahn-, geſpuhlten, geſchränkten und gezimmerten Oeſſen unbedingt verboten und ſind die etwa noch vorhandenen, jedenfalls bei der nächſten Hauptreparatur des Hauſes, des Daches oder der Oeſſe ſelbſt, gänzlich zu beſeitigen.

§ 7. Neuaufzuführende Gebäude (§ 2), welche an nachbarliche anſtoßen, ſind auf dieſer Seite mit maſſiven Brandgiebeln zu verſehen, oder wenigſtens durch Sechs Zoll ſtarke Ziegelmauern von dem anſtoßenden Gebäude zu trennen, dafern nicht das letztere ſchon auf dieſer Seite eine, das neue Gebäude durchgängig verdeckende maſſive Brandmauer hat. Brandgiebel.

§ 8. Auch bei ſolchen neuen Gebäuden, welche zwar nicht unmittelbar an einander ſtoßen, aber doch nicht weiter, als Sechs Ellen von einander abſtehen, und zu verſchiedenen Gehöften gehören, iſt darauf zu ſehen, daß ſie an den einander zugekehrten Seiten durch Brandmauer geſchützt, oder mindeſtens mit Mauerziegeln verblendet werden.

§ 9. Der Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorſtädte iſt in keinem Falle zu geſtatten, und auch außerhalb derſelben nur in angemeſſener, nach den örtlichen Verhältniſſen von der Obrigkeit zu beſtimmender Entfernung von andern Gebäuden erlaubt. Scheunen.

§ 10. Die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denſelben mag von den Obrigkeiten in folgenden Fällen geſtattet werden: Iſolirung der Gebäude.

in Anſehung der zu einem bereits vorhandenen Gehöfte des Dorfes gehörigen und in deſſen Nähe erforderlichen Wirthſchaftsgebäude, ferner

bei ſolchen öffentlichen Gebäuden, die ihrer Beſtimmung nach innerhalb des Dorfes gelegen ſein müſſen, z. B. Schulgebäuden, Spritzenhäuſern ꝛc., auch dann,

wenn das neue Gebäude durchgängig mit maſſiven Umfaſſungsmauern, Ziegel- oder Schieferdache und beziehendlich Brandgiebeln verſehen wird;

bei nicht maſſiven Umfaſſungsmauern, aber harter Dachung, in einer Entfernung von

Zwanzig Ellen vom nächſten gleichartigen Gebäude,

Vierzig Ellen von der nächſten Scheune, oder, dafern das neue Gebäude ſelbſt hierzu beſtimmt iſt, vom nächſten Gebäude überhaupt,

Sechszig Ellen vom nächſten Stroh-, Rohr- oder Schindeldache; und

Digitized by Google

wenn ein Dach der letztgedachten Art auf das neue Gebäude ſelbſt aufgelegt werden ſoll und nach § 4 ſtatthaft iſt, in einer Entfernung von Sechszig Ellen vom nächſten Gebäude ohne Unterſchied.

Uebrigens dürfen auch ſchon vorhandene Gebäude auf dem Lande, wenn ſie abbrennen oder abgetragen und wieder aufgeführt werden, nicht an einander, ſondern nur in angemeſſenen, nach Maaßgabe der Oertlichkeit obrigkeitlich zu beſtimmenden Zwiſchenräumen, neuaufgebaut werden. Bei Gebäuden, welche durchgängig mit maſſiven Umfaſſungsmauern, auch mit Ziegel- oder Schieferdach und Brandgiebeln verſehen ſind, mögen Ausnahmen von dieſer Vorſchrift geſtattet werden.

Backöfen. **§ 11.** Das Ein- und Ausbauen von Backöfen an Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude iſt unter folgenden Bedingungen zuläſſig:

Wenn der Backofen ſelbſt entweder auf allen Seiten ausſchließlich von Mauerwerk umgeben iſt, oder in einer Stube unter dem Heitzofen, oder in einem völlig überwölbten Raume ſich befindet.

Wo dieß nicht der Fall iſt, ſind die Gewölbe oder Hauben der Backöfen mit einem Mantel von geſtampftem Lehme zu decken und dürfen weder an den Seiten, noch oben verbaut werden, ſondern müſſen völlig ſichtbar bleiben, damit jede Schadhaftigkeit daran ſofort wahrgenommen und abgeſtellt werden könne. Auch muß der Backofen entweder, unter Vermeidung alles Holzwerks, in der nachſtehend bemerkten Maaße abgedeckt werden, oder es iſt zwiſchen der Haube und dem nächſten Gebälke oder Sparrwerke, oder andern feuerfangenden Materiale, ein völlig freier, bei nachdrücklicher Strafe niemals zu Aufbewahrung brennbarer Gegenſtände zu benutzender Zwiſchenraum, und zwar bei eingebauten Backöfen wenigſtens von Drei Ellen bis zur Decke, bei angebauten hingegen von wenigſtens Vier Ellen von der Höhe der Haube bis zum höchſten Puncte des innern Daches, offen zu laſſen.

Die Einfeuerung und, wo eine Kochſtelle vor derſelben befindlich, auch dieſe muß überwölbt, die anſtoßende Wand, welche ſie umgiebt, maſſiv oder von Wellerwand aufgeführt ſein. Das Mundloch ſowohl, als das Leuchtloch und die Zugröhren ſind mit blechernen Thüren oder Stürzen, ſteinernen oder irdenen Vorſchiebern oder Stöpſeln zu verſehen.

Der Fußboden vor der Einfeuerung oder Kochſtätte muß mit Steinpflaſter, Ziegeln oder Lehm belegt, auch ſonſt ſowohl bei der Einfeuerung, als bei der Anlage der zugehörenden Schornſteine, die erforderliche Feuerſicherheit allenthalben berückſichtigt werden.

Bei angebauten Backöfen darf deren Dach, ſowie der anſtoßende Theil des Hauptdaches, nur mit hartem Material (§ 2), niemals aber, ſelbſt in einem der nach § 4 zuläſſigen Ausnahmefälle nicht, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt werden.

Uebrigens iſt bei dem Baue der Backöfen, zumal in holzarmen Gegenden, die Abdeckung der angebauten mit Ziegeln in der Maaße zu empfehlen, daß das Gewölbe des

Digitized by Google

Backofens zuerſt mit ausgeſtampftem trocknem, oder doch nur erdfeuchtem Lehme in Form eines Satteldaches bedeckt, dann eine Lage Kalkmörtel, etwa einen Zoll ſtark, darauf gebracht und in dieſe die Dachziegel ganz dicht zuſammen und die Fugen überdeckend eingelegt werden.

§ 12. Außer den vorſtehend, ſchon im Allgemeinen vorbehaltenen Ausnahmen kann die Regierungsbehörde in Fällen, wo die Handhabung der obigen Beſtimmungen Schwierigkeiten findet, welche nach den örtlichen Verhältniſſen füglich nicht zu beſeitigen ſind, der Zweck der Entfernung der Feuersgefahr aber in anderer Weiſe ausreichend zu ſichern iſt, nach ihrem Ermeſſen, noch andere Ausnahmen im Einzelnen verſtatten. Diepenſationen.

§ 13. Die Uebertretung vorſtehender Anordnungen hat die Wiederabtragung und Abänderung des ordnungswidrigen Baues zur Folge, wozu der Bauende entweder durch geſetzliche Zwangsmittel anzuhalten, oder welche, wenn denſelben nicht Folge geleiſtet wird, auf deſſen Koſten obrigkeitswegen zu veranſtalten iſt. Folgen der Contraventionen.

Außerdem ſind die Baugewerken, welche einen ſolchen ordnungswidrigen Bau geführt haben, mit Gefängnißſtrafe von drei Tagen bis zu vier Wochen, welche im Wiederholungsfalle zu ſchärfen iſt, zu belegen. Auch kann in dem Falle, wenn ſich bei wiederholten Uebertretungen ein der gemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtſinn eines Baugewerken hervorthut, nach Befinden die Ausübung des Meiſterrechts auf gewiſſe Zeit unterſagt werden.

§ 14. Die Obrigkeiten haben für gehörige Befolgung der Vorſchriften dieſer Verordnung zu ſorgen, und die Gerichtsperſonen oder ſonſtigen Localaufſichtsbeamten mit gemeſſener Anweiſung deshalb zu verſehen. Die bereits in der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775, § 1, enthaltene Beſtimmung, daß jeder Neubau und die dabei beabſichtigte Einrichtung zuvörderſt der Obrigkeit anzuzeigen iſt, dieſe ſodann den Ort zu beſichtigen hat und vor erlangter obrigkeitlicher Genehmigung des Bau's, bei namhafter Strafe, nicht Hand daran gelegt werden darf, wird, da deren Beobachtung, wie wahrzunehmen geweſen, bisweilen unterblieben iſt, hiermit eingeſchärft.

Hiernach haben Alle, die es angeht, ſich zu achten.

Dresden, am 11ten März 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Purſch.

Digitized by Google

№ 18.) Verordnung,

die Verzichtleiſtung auf die zweite Vertheidigung betreffend;

vom 19ten März 1841.

Nach dem Geſetz, die höhern Juſtizbehörden und den Inſtanzenzug in Juſtizſachen betreffend, vom 28ſten Januar 1835, § 38, No. 1, 2 und 3, und dem Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend, vom 30ſten März 1838, Art. VII ſteht jedem Angeſchuldigten auch in minder wichtigen Criminalſachen das Recht zu, gegen das erſte Erkenntniß ſich anderweit vertheidigen zu laſſen, oder auch ohne weitere Vertheidigung die Einholung eines Erkenntniſſes zweiter Inſtanz zu verlangen.

Es haben jedoch, wie zur Kenntniß des Juſtizminiſterium gekommen, einzelne Unterſuchungsgerichte Bedenken getragen, den Angeſchuldigten in Fällen, in welchen die zweite Vertheidigung vom Geſetz nicht ausdrücklich geboten iſt, dieſe oder die Einholung eines zweiten Erkenntniſſes dann zuzugeſtehen, wenn die Angeſchuldigten nach Publication des erſten Urthels dieſem ſich unbedingt unterworfen, oder die gegen ſie erkannte Strafe angetreten, oder auch auf die zweite Vertheidigung ausdrücklich Verzicht geleiſtet hatten.

Das Juſtizminiſterium kann dieſe Anſicht in den obenangezogenen Geſetzen nicht begründet finden. Es werden daher die Unterſuchungsgerichte mit Genehmigung Sr. Majeſtät hiermit dahin angewieſen, dem Angeſchuldigten die zweite Vertheidigung oder Einholung eines zweiten Erkenntniſſes, inſofern nicht der in der Verordnung vom 14ten Februar 1840 (Geſetz= und Verordnungsblatt 1840, Seite 13 fg.) erwähnte Fall vorliegt, auch dann zu gewähren, wenn derſelbe früher die Strafe bereits angetreten, oder dem erſten Erkenntniſſe ſtillſchweigend oder ausdrücklich ſich unterworfen, oder auf die zweite Vertheidigung Verzicht geleiſtet haben ſollte. Dresden, den 19ten März 1841.

Miniſterium der Juſtiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 19.) Bekanntmachung,

die Kündigung und Rückzahlung der in Folge der Aufforderung vom 11ten Auguſt 1840 zu Realiſirung in Sorten des 20 Guldenfußes angemeldeten Landrentenbriefe betreffend;

vom 23ſten März 1841.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Landrentenbankverwaltung vom 11ten Auguſt 1840 ſind diejenigen Inhaber und reſp. Empfänger von Landrentenbriefen, welche mit der beabſichtigten Reduction derſelben auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes ſich nicht einverſtehen, ſondern es vorziehen würden, den Betrag des ganzen Capitals in Sor=

Digitized by Google

ten des 20 Guldenfußes zurück zu erhalten, zur Anmeldung bei der Landrentenbank innerhalb der verfloſſenen drei Monate October, November und December vorigen Jahres aufgefordert, die Beſtimmung des Zeitpunctes der Einlöſung der ſolchergeſtalt angemeldeten Landrentenbriefe aber iſt fernerweiter Bekanntmachung vorbehalten worden, und es iſt in Folge dieſer Aufforderung überhaupt die Summe von

Vier und Zwanzig Tauſend Neunhundert Thalern — —

in denen, in der Beilage sub A. mit Buchſtaben und Nummern näher bezeichneten Landrentenbriefen, bei der Landrentenbank zur Anmeldung gelangt.

Nachdem nun die Einlöſung der gedachten Landrentenbriefe zum 1ſten October dieſes Jahres eintreten zu laſſen, beſchloſſen worden; ſo werden den Inhabern derſelben die darin ausgedrückten Capitale, inſoweit ſie nicht ohnehin bei der zu dem bevorſtehenden Termine Oſtern ſtattfindenden Ziehung zur Ausloosung, und ſomit für den Termin Michaelis dieſes Jahres zur Rückzahlung kommen, dergeſtalt hiermit gekündigt, daß ſelbige vom 1ſten October dieſes Jahres ab bei der Landrentenbank, gegen Rückgabe der Original-Landrentenbriefe nebſt Talons und den noch unabgelaufenen Coupons, in Empfang genommen werden können, indem von dieſem Zeitpuncte an eine weitere Verzinſung derſelben nicht ſtattfindet.

Dresden, am 23ſten März 1841.

Königlich Sächſiſche Landrentenbankverwaltung.
D. Schaarſchmidt.

Küttner.

A.

Verzeichniß

der in Folge der Bekanntmachung vom 11ten Auguſt 1840 als ferner gültig in Sorten des 20 Guldenfußes angemeldeten und abgeſtempelten Landrentenbriefe.

Lit. A.	zu 1000 Thaler Nr.	876, 877, 878, 879, 880, 886, 1025, 1114, 1453, 1454 und 1455.
Lit. B.	= 500 Thaler Nr.	1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1724, 1725, 1974, 2099, 2622, 2751, 2752, 2753, 3188, 3189, 3190, 3191 und 3192.
Lit. C.	= 100 Thaler Nr.	3894, 3895, 3896, 3897, 3898, 3899, 3900, 3901, 3911, 4102, 4103, 4104, 4105, 4382, 5004, 5005, 5006, 5007, 5160, 5161, 5162 und 5163.
Lit. D.	= 50 Thaler Nr.	988, 1102, 1321, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726 und 1727.
Lit. E.	= 25 Thaler Nr.	577 und 674.
Lit. F.	= 12½ Thaler Nr.	528, 535, 793 und 842.

Digitized by Google

№ 20.) Verordnung,

das Anerkenntniß der von ausländiſchen Univerſitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magiſterwürde betreffend;

vom 24ſten April 1841.

Nachdem, wegen Anerkennung und Führung der von auswärtigen Univerſitäten ertheilten Würde eines Doctors der Medicin und Theologie in hieſigen Landen, bereits unterm 14ten März 1829, ſowie unterm 5ten Mai 1830 Verordnung ergangen iſt (Geſetzſammlung vom Jahre 1829, S. 83 und vom Jahre 1830, S. 49), ſo wird andurch, zu fernerer Regulirung dieſes Gegenſtandes im Allgemeinen verordnet, wie folgt:

Die von einer ausländiſchen Univerſität an einen Königlich Sächſiſchen Staatsangehörigen ertheilte Würde eines Doctors oder Magiſters iſt von den Behörden hieſiger Lande nicht eher anzuerkennen, als nachdem, auf vorgängiges Anſuchen des Inhabers bei dem Miniſterio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von letzterm das Anerkenntniß dieſer Würde öffentlich bekannt gemacht worden iſt.

Daſſelbe wird jedoch nicht verweigert werden, wenn der Anſuchende beibringt, daß ihm die fragliche Würde, auf den Grund hierzu beſonders nachgewieſener Befähigung, ordnungsmäßig ertheilt worden iſt.

Ein ſolcher Nachweis iſt bei academiſchen Würden, welche verdienten Männern von einer auswärtigen Univerſität aus freiem Antriebe als Ehrenauszeichnung ganz unentgeldlich ertheilt werden, nicht erforderlich.

Hinſichtlich der Anerkennung und Führung des Titels eines Doctors der Theologie und Medicin bewendet es überdieß bei den Beſtimmungen der Verordnungen vom 14ten März 1829 und 5ten Mai 1830.

Den von einer philoſophiſchen Facultät zu Magiſtern der freien Künſte und Doctoren der Philoſophie creirten Perſonen iſt ausſchließlich das Prädicat: Magiſter, wenn ſolche aber, ohne deſſen Ertheilung, lediglich zu Doctoren der Philoſophie ernannt werden, der Doctortitel nur mit dem Beiſatze der gedachten Facultät, alſo mit der Bezeichnung Dr. phil. beizulegen.

Hiernach haben ſich Alle, die ſolches angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 24ſten April 1841.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Dr. Schwarze.

Letzte Abſendung: am 6ten Mai 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
6tes Stück vom Jahre 1841.

№ 21.) Decret

wegen Beſtätigung der für den Actienverein der Badeactiengeſellſchaft zu Neuſtadt bei Stolpen entworfenen Statuten;

vom 27ſten März 1841.

Nachdem die für den Actienverein der Badeactiengeſellſchaft zu Neuſtadt bei Stolpen entworfenen Statuten von den Miniſterien der Juſtiz und des Innern geprüft und, auf Anſuchen der Betheiligten, mit der gebetenen Beſtätigung dergeſtalt, daß dem Inhalte derſelben allenthalben auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll, verſehen worden ſind, ſo iſt darüber gegenwärtiges

Decret

ertheilt und von mir, dem Staatsminiſter des Innern, unter Beidrückung des Siegels des Miniſteriums des Innern, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 27ſten März 1841.

Miniſterium des Innern.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 22.) Verordnung,

die Anweiſung der Gerichtsärzte in Bezug auf die ihnen übertragen werdenden Unterſuchungen, Beſichtigungen und Sectionen betreffend;

vom 23ſten April 1841.

Die im 7ten Stück der Geſetzſammlung vom Jahre 1818, S. 50 enthaltene Verordnung der Landesregierung vom 26ſten Juni 1818, wonach die Phyſiker in Bezug

Digitized by Google

auf die Unterſuchungen, Beſichtigungen und Sectionen, welche ihnen übertragen werden, an die genaue Befolgung der im Generale vom 8ten April 1797 vorgeſchriebenen Anweiſung erinnert werden ſollen, mit der Bedeutung, daß ſie außerdem wegen eines abgegebenen Gutachtens, das nachher die mediciniſche Facultät nicht gehörig begründet zu befinden habe, beſonders zur Verantwortung gezogen werden würden, hat einige Gerichtsbehörden zu der Annahme veranlaßt, es ſei dieſe Erinnerung in allen vorkommenden Fällen zu wiederholen und der gerichtsärztlichen Handlung jedesmal vorauszuſchicken.

Nach dem Inhalte der gedachten Verordnung iſt jedoch jene Anweiſung und Bedeutung den Phyſikern bereits bei ihrer Anſtellung im Allgemeinen zu thun und dieſelbe ſpeciell nur in den Fällen noch erforderlich, in denen bei einer zu veranſtaltenden Beſichtigung oder Section ein anderer Arzt zugezogen und verpflichtet wird.

Da nun auch jetzt die für beſtimmte Gerichtsbezirke angeſtellten Bezirks- und Gerichtsärzte bei ihrer Verpflichtung zugleich in Gemäßheit des Generale vom 8ten April 1797 und der Verordnung vom 26ſten Juni 1818 ausdrücklich angewieſen werden, und es daher wegen der in dieſer allgemeinen Pflicht ſtehenden Aerzte einer weitern Wiederholung der vorgeſchriebenen Bedeutung in den einzelnen Fällen nicht bedarf; ſo haben ſich ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten, wie andurch verordnet wird, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 23ſten April 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 23.) Verordnung,

die Jahresbeiträge zum Staatspenſionsfonds von den bisher im 20 Guldenfuße normirt geweſenen Dienſtgenüſſen betreffend;

vom 6ten Mai 1841.

Bei Anfertigung der Officialüberſichten für Erhebung der Jahresbeiträge zum Staatspenſionsfonds (§ 3 und 4 der Verordnung vom 22ſten Mai 1837) ſowohl in gegenwärtigem Jahre, als auch fernerhin, kann der Fall eintreten, daß die Umrechnung der bisher im 20 Guldenfuße, resp. mit 1000 Thalern oder 2000 Thalern und weniger, normirt geweſenen reinen Dienſtgenüſſe in der jetzigen Landeswährung einen Werthsbetrag ergiebt, der, nach der Beſtimmung des § 47 des Civilſtaatsdienergeſetzes, die Betheiligten in eine höhere Procentclaſſe verſetzen würde.

Digitized by Google

Da jedoch eine derartige höhere Beiziehung keineswegs in der Abſicht des Geſetzes liegt, ſo ſoll in dergleichen Fällen der bisherige Procentſatz beibehalten und Solches, unter Hinweiſung auf den dießfallſigen Auswurf im 20 Guldenfuße, in der betreffenden Colonne ausdrücklich mit bemerkt werden, wie dieß aus nachſtehendem Beiſpiele sub D D mit Mehrerm erſichtlich iſt.

Hiernach haben Alle, die es angeht, ſich zu achten.

Dresden, am 6ten Mai 1841.

Sämmtliche Miniſterien.

von Lindenau. v. Koenneritz. v. Zeſchau. Noſtitz und Jänckendorf.
v. Nostitz-Wallwitz. v. Wietersheim.

D D

Verzeichniß

der auf das Jahr 1841 den Jahresbeiträgen zum Staatspenſionsfonds unterliegenden reinen Dienſtgenüſſe ꝛc.

Fortlaufende Nummer.	Name und Dienſtſtelle.	Reines Dienſteinkommen am Schluſſe des Jahres 1840.			Anmerkungen.
		Thlr.	Ngr.	pf.	
ꝛc.	N. N. Amtshauptmann.	1027	23	3	(oder 1000 Thaler im 20 Guldenfuße und darum nur nach 1 pro Cent dem Jahresbeitrage unterworfen.)

Digitized by Google

№ 24.) Verordnung,

die Ausführung des Geſetzes über die Belaſtung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chauſſeen vom 16ten April 1840 betreffend;

vom 12ten Mai 1841.

Zu Ausführung derjenigen Beſtimmungen in dem unter dem 16ten April 1840 erlaſſenen Geſetze, die Belaſtung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chauſſeen u. ſ. w. betreffend (Geſetz- und Verordnungsblatt Stück 5, No. 24), welche nach § 20 deſſelben mit dem 1ſten Juli dieſes Jahres in Kraft treten, ertheilt das Finanzminiſterium hierdurch folgende Anordnungen:

Zu § 1 des Geſetzes.

§ 1. Unter gewerbmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk im Sinne des gedachten Geſetzes iſt dasjenige zum Transport größerer Laſten eingerichtete Fuhrwerk zu verſtehen, welches regelmäßig zur Fortſchaffung fremder Güter um bedungenes Lohn oder zur Verladung von Frachtgegenſtänden für eigne Rechnung zum Zweck eines von dem Eigenthümer zugleich betriebenen Handels- oder Fabrikgeſchäftes verwendet wird.

Chauſſeen, auf welche der § 1 des Geſetzes anzuwenden.

§ 2. Die Vorſchrift des § 1 des Geſetzes ſoll zur Zeit auf nachbenannte Chauſſeen angewendet werden:

1.) die Chauſſee von Görlitz und Reichenbach über Löbau, Budiſſin, Biſchofswerda nach Dresden,
2.) = = = Zittau nach Löbau,
3.) = = = Zittau über Neuſalz, Neuſtadt bei Stolpen und Stolpen nach Radeberg,
4.) = = = Rumburg nach Löbau,
5.) = = = Camenz über Pulsnitz und Radeberg nach Dresden,
6.) = = = Hoierswerda über Königsbrück nach Dresden,
7.) = = = Berlin und Elſterwerda über Hain nach Dresden,
8.) die von Dresden über Meißen, Oſchatz und Wurzen nach Leipzig führende Chauſſee,
9.) die Chauſſee von Dresden über Wilsdruf, Noſſen, Waldheim, Colditz und Grimma nach Leipzig,
10.) = = = Prag und Teplitz über Hellendorf und Pirna nach Dresden,
11.) = = = Prag über Reitzenhain, Marienberg, Zſchopau, Chemnitz, Penig und Borna nach Leipzig,
12.) = = = Karlsbad über Oberwieſenthal, Annaberg und Wolkenſtein nach Freiberg,
13.) = = = Annaberg nach Chemnitz,

Digitized by Google

14.) die Getreideſtraße von Chemnitz über Mittweida nach Leisnig, Mügeln und Strehla,

15.) die Chauſſee von Chemnitz über Frankenberg, Hainichen und Roßwein nach Döbeln,

16.) " " " Karlsbad über Wildenthal und Schneeberg nach Zwickau,

17.) " " " Eger über Schönberg, Brambach und Adorf nach Oelsnitz,

18.) " " " Hof über Oelsnitz nach Reichenbach,

19.) " " " Hof über Plauen, Reichenbach, Zwickau, Lichtenſtein, Chemnitz, Oederan, Freiberg und Herzogswalde nach Dresden,

20.) " " " Freiberg über Grüllenburg und Tharandt nach Dresden,

21.) " " " Freiberg über Siebenlehn nach Noſſen,

22.) " " " Meißen nach Noſſen,

23.) " " " Noſſen nach Döbeln,

24.) " " " Noſſen nach Oſchatz,

25.) " " " Großenhain nach Meißen,

26.) die Dresden-Altenburger Chauſſee von Hartha über Rochlitz und Geithain,

27.) die Chauſſee von Zwickau über Werdau nach Ronneburg,

28.) " " " Leipzig nach Pegau,

29.) " " " Zwickau über Altenburg nach Borna,

30.) " " " Leipzig über Markranſtädt nach Lützen und Naumburg,

31.) " " " Leipzig nach Merſeburg,

32.) " " " Leipzig nach Schkeuditz und Halle,

33.) " " " Leipzig nach Delitzſch und Berlin,

34.) " " " Leipzig über Taucha nach Eilenburg und Torgau.

Das Miniſterium behält ſich vor, dieſes Verzeichniß nach Erfordern der Umſtände von Zeit zu Zeit abzuändern und zu ergänzen.

§ 3. Bei den Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern, bei allen ſtädtiſchen Obrigkeiten und in den Chauſſeegeldereinnahmen befinden ſich geaichte Felgenmeſſer, auf welchen die verſchiedenen, in den §§ 1 bis 3, 6, 7 und 8 des Geſetzes erwähnten Felgenbreiten angegeben ſind und von denen letztere für die betheiligten Gewerbtreibenden leicht abgenommen werden können. Zu §§ 1—3, 6, 7 und 8 des Geſetzes.

§ 4. In Orten, wo ſich verpflichtete Auflåder befinden, ſind dieſelben von der Ortsobrigkeit auf die Beobachtung ſowohl der Beſtimmungen der §§ 2 und 3 des Geſetzes, als der Vorſchrift § 35 des Steuerſtrafgeſetzes vom 4ten April 1838, wonach kein Wagen über 5 Ellen breit geladen werden darf, beſonders zu verweiſen und dafür verantwortlich zu machen. Zu §§ 2 und 3 des Geſetzes.

§ 5. Sämmtliche, bei der Zoll- und Steuer-Verwaltung und Aufſicht angeſtellte Beamte, ſowie die Chauſſeeinſpectoren, die Chauſſeegeldereinnehmer und die Oberchauſſee- Zu § 4 des Geſetzes.

Digitized by Google

wärter haben das Recht und die Pflicht, ſich die in den §§ 4 und 9 erwähnten Frachtbriefe und Ladeſcheine vorzeigen zu laſſen.

Gewichtsermittelung; zu §§ 5 und 6 des Geſetzes.

§ 6. In welchen Fällen die ſpecielle Gewichtsermittelung der Ladung und an denjenigen Orten, wo dazu Veranſtaltungen getroffen ſind, die Ermittelung des Geſammtgewichts des Wagens und der Ladung eintreten ſoll, darüber ſteht dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptſteueramte die Anordnung zu.

Erzfuhren; zu § 8 des Geſetzes.

§ 7. Die Beſtimmungen des § 8 des Geſetzes wegen der Steinfuhren, leiden auch auf Erzfuhren, womit Chauſſeen benutzt werden, Anwendung.

Zu §§ 1, 10 und 11 des Geſetzes.

§ 8. Zur Aufſichtsführung hinſichtlich der Contraventionen gegen die Beſtimmungen der §§ 1, 10 und 11 des Geſetzes und zu Erſtattung dießfallſiger Anzeigen, ſowie überhaupt zur thätigen Mitwirkung bei der Ausführung des Geſetzes ſind, außer den in § 3 dieſer Verordnung genannten Beamten, auch ſämmtliche Polizeibehörden, ſowie die Gensd'armen und die Chauſſeewärter befugt und verpflichtet.

Insbeſondere haben auch die Polizeibehörden und Beamten den Zoll- und Steuer- und Chauſſeebeamten und Officianten bei Ausübung ihrer auf die Vorſchriften des Geſetzes ſich beziehenden Obliegenheiten auf Erfordern alle nöthige Aſſiſtenz zu leiſten.

Zu § 12 des Geſetzes.

§ 9. Nur die Hauptämter und deren Mitglieder, ſowie die Oberzoll- und Oberſteuercontroleurs haben das Recht, zu geſtatten, daß die Aenderung des vorſchriftswidrigen Fuhrwerkes in einem andern Orte, als der nächſten in der Richtung ſeiner Reiſe gelegenen Stadt, erfolge.

§ 10. Da übrigens wahrzunehmen geweſen iſt, daß den bereits beſtehenden chauſſeepolizeilichen Beſtimmungen, namentlich hinſichtlich des Ausweichens, der Ladungsbreite und der Schonung der Chauſſeen vielfältig entgegengehandelt wird; ſo wird hierdurch von neuem auf dieſelben, wie ſie theils im Chauſſeegeldertarif vom 9ten November 1833 (Beil. A. zu dem Geſetze über die Erhebung des Chauſſeegeldes von demſelben Tage), theils im Steuerſtrafgeſetze vom 4ten April 1838, §§ 31 bis mit 36 enthalten ſind, hingewieſen und den Zoll- und Steueraufſichtsbeamten, den Chauſſeebeamten und Officianten, ſowie den Gensd'armen und Polizeibeamten deren ſorgfältige und ſtrenge Handhabung hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht.

Hiernach haben Alle, welche es angehet, ſich gebührend zu achten.

Dresden, am 12ten Mai 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Winckler.

Digitized by Google

№ 25.) Verordnung

zu Erläuterung einer in der Proceßordnung von 1622 enthaltenen privatrechtlichen Beſtimmung;

vom 1ſten Mai 1841.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die in der Proceßordnung von 1622, tit. XLVI, § 5 verbunden mit § 4 enthaltene Beſtimmung, nach welcher, wenn bei bonis emphyteuticis oder censiticis der dominus directus nicht zugleich der Gerichtsherr iſt, ſondern ein Anderer die Jurisdiction über den fundus emphyteuticus oder censiticus hat, zu Erlangung einer beſtändigen gerichtlichen Hypothek ſowohl des Lehnsherrn, als des Gerichtsherrn Conſens erhoben werden ſoll, wird, wie in Erfahrung gebracht worden iſt, von einigen Gerichtsbehörden dahin ausgelegt, daß dieſelbe ohne Unterſchied ſowohl von Erbzinsgütern, als von gewöhnlichen oder ſogenannten ſchlechten Zinsgütern, wenn bei ihnen ein derartiges Jurisdictionsverhältniß Statt findet, zu verſtehen ſei.

Da durch dieſe Meinung, wenn dieſelbe Eingang in die Gerichtshöfe finden ſollte, die Rechtsbeſtändigkeit einer möglicherweiſe beträchtlichen Anzahl von Unterpfandsrechten, welche zeither auf gewöhnlichen oder ſogenannten ſchlechten Zinsgütern blos mit Conſens des die Gerichtsbarkeit über letztere ausübenden Richters beſtellt worden ſind, in Gefahr gebracht werden würde, ſo hat ſich die Nothwendigkeit dargeſtellt, jene irrige Meinung im Wege der Verordnung in Gemäßheit § 88 der Verfaſſungsurkunde ſofort zu berichtigen, und wird demnach zu Erläuterung der angeführten Geſetzesvorſchrift hierdurch Folgendes verordnet.

Die in der Proceßordnung von 1622, tit. XLVI, § 5 enthaltene Beſtimmung bezieht ſich, wie für die Oberlauſitz bereits in § 9 des Geſetzes zur Einführung mehrerer kreisländiſcher, das Pfandrecht betreffender geſetzlicher Beſtimmungen in der Oberlauſitz, vom 25ſten Januar 1836 ausgeſprochen worden iſt, nur auf ſolche Grundſtücke, bei denen, ohne daß ſie Lehnseigenſchaft haben, doch ein getheiltes Eigenthum Statt findet, wie ſolches bei wirklichen Erbzinsgütern (Emphyteuſen) der Fall iſt, dergeſtalt, daß der Beſitzer daran nur ein nutzbares Eigenthum (dominium utile) hat, während das Obereigenthum (dominium directum) einem Andern zuſteht, und es geht dieſelbe dahin, daß, wenn dieſer Obereigenthümer (dominus directus) nicht zugleich die Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

über das Grundſtück, wohl aber das Recht der Lehnsreichung in Anſehung deſſelben hat, zur Gültigkeit einer Hypothekenbeſtellung, neben dem Conſens des die Gerichtsbarkeit über das Grundſtück ausübenden Richters, auch der Conſens des Obereigenthümers und zugleich Lehnsherrn erforderlich ſein ſoll. Die gedachte Vorſchrift bezieht ſich dagegen nicht auf gewöhnliche oder ſogenannte ſchlechte Zinsgüter, an denen dem Beſitzer, vergleiche die 39ſte Conſtitution im IIten Theile, das volle Eigenthum zuſteht, und bedarf es mithin bei dergleichen Gütern auch dann, wenn ſie von einer andern Behörde in Lehn gereicht werden, als von welcher die Gerichtsbarkeit über ſie ausgeübt wird, zur Gültigkeit einer Hypothekenbeſtellung nur des Conſenſes dieſer letztern Behörde in Gemäßheit der Vorſchrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. **XLIV**, § 1.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Dresden, am 1ſten Mai 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

von Lindenau. von Koenneritz. von Zeſchau.
Noſtitz und Jänckendorf. von Nostitz-Wallwitz.
von Wietersheim.

Letzte Abſendung: am 27ſten Mai 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
7tes Stück vom Jahre 1841.

№ 26.) Verordnung,

den Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 10ten Auguſt 1837 in Bezug auf die Sächſiſch-Bayerſche Eiſenbahn und die Zweigbahn von Werdau nach Zwickau betreffend;

vom 15ten Mai 1841.

Das Geſetz vom 10ten Auguſt 1837 „wegen Abtretung des zur Erbauung innenbenannter Eiſenbahnen erforderlichen Grundeigenthums" (Geſetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837, 7tes Stück, No. 31, S. 74) hat § 1 unter 2 das unterm 3ten Juli 1835 in Betreff der Leipzig-Dresdner Eiſenbahn publicirte Expropriationsgeſetz in allen ſeinen Beſtimmungen unter andern auch auf eine von Leipzig über Altenburg, Crimmitzſchau, Werdau und Plauen nach Hof zu bis an die Bayerſche Grenze zu leitende Eiſenbahn für anwendbar erklärt, dafern das dießfallſige Vorhaben zur wirklichen Ausführung gelange und im § 2 iſt weiter beſtimmt, daß das Geſetz für jede der darin gedachten Unternehmungen in Wirkſamkeit trete, ſobald der dießfalls dem Miniſterium des Innern vorgelegte Plan von demſelben genehmigt und dieſe Genehmigung im Geſetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht worden ſei.

Nachdem daher die wegen Herſtellung einer, die obgedachte Richtung verfolgenden Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn ſeit mehreren Jahren getroffenen Vorbereitungen ſo weit gediehen ſind, daß der Angriff des Unternehmens baldigſt erfolgen kann, auch der zu dem Ende entworfene Plan vom Miniſterium des Innern im allgemeinen genehmigt und ein Gleiches von der Regierung des Herzogthums Sachſen-Altenburg hinſichtlich der das dortige Gebiet berührenden Bahnſtrecke geſchehen, ſomit aber der im Geſetze vom 10ten Auguſt 1837 bemerkte Zeitpunct nunmehr eingetreten iſt, ſo wird mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs andurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Geſetz vom 10ten Auguſt 1837 tritt für die von Leipzig aus in der Richtung über Altenburg, Crimmitzſchau, Werdau und Plauen nach Hof zu bis an die Bayerſche

Digitized by Google

Grenze zu führende Sächſiſch-Bayerſche Eiſenbahn mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirkſamkeit. Es gilt daher wegen Abtretung des zu Herſtellung dieſer Eiſenbahn innerhalb des Königl. Sächſiſchen Staatsgebiets erforderlichen Grundeigenthums alles dasjenige, was durch das Geſetz vom 3ten Juli 1835 (Geſetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835, 16tes Stück, No. 66, S. 371) hinſichtlich einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eiſenbahn in gleicher Beziehung beſtimmt worden iſt.

§ 2.

Vorſtehende Beſtimmung wird auf Grund beſonderer, der Regierung auf dem letztvergangenen Landtage von den Ständen ertheilter Ermächtigung andurch zugleich auf eine von der Linie der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn bei Werdau ab nach Zwickau herzuſtellende Zweigbahn ausgedehnt.

§ 3.

In Beziehung auf das bei der Expropriation für die § 1 und 2 gedachten Eiſenbahnen anzuwendende Verfahren und die dießfallſige Inſtruction der Straßenbaucommiſſionen und Taxatoren iſt denjenigen Vorſchriften allenthalben nachzugehen, welche in der Vollzugsverordnung zum Geſetz vom 3ten Juli 1835 (Geſetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835, S. 374), ſowie beziehendlich in der zu deren Ergänzung und Erläuterung unter dem 14ten März 1836 ergangenen Verordnung (Geſetz- und Verordnungsblatt v. J. 1836, 4tes Stück, No. 13, S. 72) enthalten ſind, vorbehältlich jedoch der Abänderungen und weiteren Beſtimmungen, die zu einzelnen Puncten nach Befinden künftig getroffen und bekannt gemacht werden dürften.

Wegen einer nach Maaßgabe der Beſtimmung unter 3 der Verordnung vom 14ten März 1836 zu dem dort angegebenen Zwecke auch von den Unternehmern der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn zu beſtellenden angemeſſenen Caution wird ſeiner Zeit das Erforderliche regulirt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

§ 4.

Die nähere Bezeichnung der in die Richtung der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn und der Zweigbahn von Werdau nach Zwickau fallenden und daher bei dem Expropriationsgeſchäfte unmittelbar betheiligten Ortsfluren erfolgt durch beſondere Verordnung.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 15ten Mai 1841.

Miniſterium des Innern.
Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Abſendung: am 27ſten Mai 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen.

8tes Stück vom Jahre 1841.

№ 27.) Verordnung,

die Gütepflegung in Civilproceßſachen betreffend;

vom 27ſten Mai 1841.

Die Geſetze erkennen es für eine vorzügliche Obliegenheit des Richters im Civilproceß, daß derſelbe gleich Anfangs durch fleißige und eifrige Pflegung der Güte unter den Partheien, insbeſondere auch durch annehmliche Vorſchläge den Streit beizulegen und auf dieſe Weiſe die mit dem Fortgang des Rechtsſtreites verbundenen Weiterungen und Koſten abzuwenden ſich beſtrebe, und machen es nicht minder den Sachwaltern zur Pflicht, zu Erreichung dieſes Zwecks auch ihrerſeits beizutragen.

Die hierüber in der erläuterten Proceßordnung ad tit. I §§ 1 bis 4 gegebenen Vorſchriften werden indeſſen, wie dem Miniſterium der Juſtiz von dem Oberappellationsgerichte angezeigt worden iſt, von Unterrichtern und Sachwaltern nicht allenthalben gehörig beobachtet, ſondern häufig vernachläſſigt.

Es wird daher nicht nur im Allgemeinen die Beobachtung dieſer Vorſchriften hierdurch eingeſchärft, ſondern in dieſer Beziehung noch insbeſondere Folgendes verordnet:

1.) Von Partheien, welche die Gütepflegung in dem nach Vorſchrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. I § 1 verbunden mit § 4 anberaumten Termine zur Güte dadurch vereiteln, daß ſie entweder gar nicht, weder in Perſon, noch, bei Verhinderung am perſönlichen Erſcheinen, durch Bevollmächtigte erſcheinen, oder daß ſie oder ihre Bevollmächtigten zwar auf die empfangene Ladung an dem beſtimmten Tage zur Vormittagszeit im Gerichte erſcheinen und ſich zum Termin angeben, jedoch, ohne auf das Eintreffen der Gegenparthei wenigſtens bis 12 Uhr Mittags gewartet zu haben, ſich wieder aus dem Gerichte entfernen, iſt die nach der angeführten Geſetzesvorſchrift angedrohte Geldſtrafe ohne Anſtand beizutreiben.

Digitized by Google

2.) Sachwaltern, welche auf die ſo eben gedachte Weiſe ſich der Gütepflegung entziehen, indem ſie ſich nach bewirktem Angeben zum Termin vorzeitig wieder aus dem Gerichte entfernen, haben die Gerichte in ihren Koſtenliquidationen die Gebühr für Abwartung des Termins zur Güte (Cap. II Nr. 7 der revidirten Taxordnung) nicht paſſiren zu laſſen, da ſie ſolchenfalls nur die Gebühr für das Erſcheinen im Termine zum rechtlichen Verfahren (Cap. II Nr. 16 der revidirten Taxordnung) in Anſatz zu bringen berechtigt ſind.

3.) Den Gerichten iſt unbenommen, wenn durch Schuld der Partheien die Gütepflegung in dem anfänglich anberaumten Termine zur Güte nicht hat vor ſich gehen können, nach abgeſetztem rechtlichen Verfahren und vor Publication des erſten Erkenntniſſes anderweit einen Termin zum gütlichen Verhör, beziehendlich auf Koſten derjenigen Parthei, welche durch ihr gänzliches Außenbleiben, oder durch ein, dem gänzlichen Ausſenbleiben nach dem Satze unter 1.) gleich zu achtendes Verhalten, die Gütepflegung vereitelt hat, anzuberaumen, die Partheien dazu bei Geldſtrafe (erläut. Proceßordnung ad tit. I § 1) vorzuladen, und in dieſem Termine die Gütepflegung nachzuholen.

4.) Darüber, daß von den Untergerichten, wie in der erläuterten Proceßordnung ad tit. I § 2 vorgeſchrieben iſt, über die erfolgte Gütepflegung jederzeit eine richtige Regiſtratur, aus welcher deutlich zu erſehen, daß und auf welche Weiſe der Richter ſeinen Obliegenheiten in Bezug auf die Gütepflegung nachgekommen ſei, abgefaßt und zu den Acten gebracht werde, haben die Appellationsgerichte Aufſicht zu führen und, wenn ſie in Civilproceßacten finden, daß von Untergerichten dieſer Vorſchrift nicht genügt worden, von denſelben die für ſolchen Fall in der angeführten Geſetzesſtelle angedrohte Geldſtrafe einzuziehen.

Dresden, am 27ſten Mai 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 28.) Verordnung,

die Sitzegebühren in Forſtſtrafſachen betreffend;

vom 27ſten Mai 1841.

Es iſt zu bemerken geweſen, daß in der revidirten Gerichtsſporteltaxe vom 26ſten November 1840, und zwar in dem Nachtrage sub III Seite 416 des Geſetz- und Verordnungsblattes, die Sitzegebühren in Forſtſtraffällen, obgleich ſolche durch das Forſtſtrafgeſetz vom 2ten April 1838 Seite 214 des Geſetz- und Verordnungsblattes zum Theil beſonders normirt waren, außer Anſatz geblieben ſind.

Mit Allerhöchſter Genehmigung werden daher nachträglich die Sitzegebühren in Forſtſtrafſachen

bei einer geringeren als einer zwölftägigen Gefängnißſtrafe auf 1 Ngr. 3 pf.,

bei einer zwölftägigen oder längeren Gefängnißſtrafe auf 1 Ngr. 8 pf.

für Tag und Nacht hiermit feſtgeſetzt.

Es hat jedoch, inſofern bei Aemtern und anderen Gerichten den Amts- und Gerichtsfrohnen für den Fall, daß die Koſten nicht von den Straffälligen einzubringen ſind, durch Beſtallungen oder ſonſt vertragsweiſe geringere Sätze ausgeſetzt ſind, hierbei ſein Bewenden.

Dresden, am 27ſten Mai 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 29.) Verordnung,

die Erhöhung der Ausgleichungsabgabe von dem aus der Bayeriſchen Pfalz (Rheinkreis), aus dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Sachſen, Preußen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein betreffend;

vom 27ſten Mai 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen.

Die, durch die Verordnung vom 30ſten Juli 1838 (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 13tes Stück Nr. 61) erfolgte Feſtſetzung eines berichtigten Branntweinſteuerſatzes hat es nothwendig gemacht, dahin zu wirken, daß auch die Ausgleichungsabgabe von dem aus der Bayeriſchen Pfalz (Rheinkreis), aus dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Sachſen, Preußen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein einer, dem jetzigen Branntweinſteuerſatze angemeſſenen Erhöhung unterworfen werde.

Nachdem nun, der mit den betheiligten Staaten und der Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft zufolge, die Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Kurfürſtenthum Heſſen nach Sachſen, Preußen und den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein bereits vom 1ſten April 1839 an von 2½ Thlr. auf 3 Thlr. 18 gr. — (22 Ngr. 5 pf.) für die Ohm zu zwei Eimern oder 144 Dresdner Kannen, bei 50 % Alkoholſtärke nach Tralles, erhöht worden iſt, und eine Erhöhung der ſeitherigen, auf den aus der Bayeriſchen Pfalz (Rheinkreis), aus dem Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Heſſen, dem Herzogthum Naſſau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die genannten Staaten des Zollvereins eingehenden Branntwein mit 5 Thalern auf die Ohm gelegten Ausgleichungsabgabe bis auf 6 Thaler von der Ohm vom 1ſten Juni dieſes Jahres ab eintreten ſoll, ſo haben ſich Alle, die es angeht, hiernach zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 27ſten Mai 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

№ 30.) Decret,

die Stempelfreiheit der Sächſiſchen Renten-Verſicherungsanſtalt betreffend;

vom 27ſten Mai 1841.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Majeſtät, hat das Finanzminiſterium auf das von dem Comité zu Begründung der Sächſiſchen Renten-Verſicherungsanſtalt geſchehene Anſuchen gedachter Anſtalt, in Rückſicht auf deren allgemeine Gemeinnützigkeit, die Befreiung vom Schriften- und Werthſtempel in allen den Fällen bewilliget, wo ihr die Entrichtung dieſer Steuer geſetzlich obliegen würde, wogegen alle Diejenigen den ſie geſetzlich treffenden Stempelimpoſt zu entrichten gehalten bleiben, die mit gedachter Anſtalt Verkehr und Geſchäfte treiben.

Zu deſſen Beurkundung iſt dieſes

Decret

ertheilt und unter dem Siegel des Finanzminiſterii ausgefertiget worden.

Dresden, am 27ſten Mai 1841.

(L. S.) von Zeſchau.

Schulze.

Digitized by Google

№ 31.) Bekanntmachung,

einige proviſoriſche Beſtimmungen für die Elbſchifffahrt betreffend;

vom 27ſten Mai 1841.

Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß das Ableichten der Steinſchiffe häufig nicht vor dem Eintritte in die ſeichten Stellen des Elbſtromes, ſondern erſt, wenn ſie ſchon in dieſelben eingefahren ſind, vorgenommen wird, woraus der doppelte Nachtheil entſteht, daß das Fahrwaſſer währenddem für andere Fahrzeuge verſperrt und daß es durch die beim Ableichten theils abſichtlich theils aus Nachläſſigkeit über Bord geworfenen Steine verunreiniget und ſo die Schifffahrt auf jenen Punkten gefährdet wird. Ferner iſt zur Anzeige gekommen, daß die Schiffer den Steuerkaſten ihrer Fahrzeuge zuweilen auf eine ſo unzweckmäßige Weiſe mit Steinen beſchweren, daß bei ſchnellen und plötzlichen Bewegungen des Steuers die Steine in den Fluß fallen und ebenfalls die obgedachten Uebelſtände herbeiführen. Nun beabſichtiget zwar das Finanzminiſterium demnächſt ein allgemeines Polizeiregulativ für die Elbſchifffahrt zu erlaſſen, durch deſſen Anordnungen auch die gerügten Uebelſtände und Ungebührniſſe mit betroffen werden; dieſelben erheiſchen jedoch ſchleunige Abſtellung und das Finanzminiſterium ſieht ſich daher bewogen, hierdurch die nachſtehenden proviſoriſchen Vorſchriften zu ertheilen:

§ 1. Das Ableichten der Schiffe und insbeſondere der Steinſchiffe darf nie innerhalb der nachbenannten ſeichten Stellen des Elbſtroms geſchehen; es ſind vielmehr die Schiffe, welche wegen ihrer Belaſtung deſſen bedürfen, ſtets in angemeſſener Entfernung vor den Fuhrten zu ſtellen und haben die Schiffer durch vorausgeſchickte Häupter zuvörderſt das Fahrwaſſer zu unterſuchen und ſodann, **bevor ſie auf die Leichtſtellen ſelbſt einfahren**, ſo viel, als zum freien Ueberſchwimmen nöthig, von ihrer Ladung abzuleichten.

§ 2. Vorſtehende Vorſchriften ſind namentlich auf nachbenannte Stromſtellen anzuwenden:

auf die Fuhrt bei Niederkretzſcham und Schönau an der böhmiſchen Grenze,
" die Leichte bei Poſtelwitz,
" die melke Kuh bei Königſtein,
" die Fuhrt am Mittelhäger bei Proſſen,
" die Strandfuhrt bei Rathen,
" die Leichte bei Wehlſtädtel,
" die braune Fuhrt bei Haidenau,
" die Stromenge an den Hägern bei Zſchieren und Pillnitz,
" die Leichte bei Hoſterwitz,

Digitized by Google

auf die Kuhfuhrt bei Antons oberhalb Dresden,
" die Fuhrt bei Uebigau und Mikten,
" die Fuhrt bei Niederwartha,
" die Leichte bei Sörnewitz,
" die Fuhrt bei Meiſſen,
" die Kloſterſchwebe unterhalb Meiſſen,
" die rauhe Fuhrt bei Niederwunſchwitz,
" die Klingnerfuhrt bei Dispar,
" die Fuhrt am Hirſchſteiner Mittelhäger,
" die Rieſaer Steine,
" die Leichte bei Zſchäpa,
" die Fuhrt bei Strehla und
" die Fuhrt bei den Katzſchhäuſern an der Preußiſchen Grenze.

§ 3. Die Beſchwerung des Steuers darf nicht anders als mit ordentlichen, gegen das Herausfallen der Steine gehörig verwahrten Steinkäſten, oder mit feſtgebundenen Steinen oder Metallſtücken geſchehen.

§ 4. Wer Steine über Bord in das Fahrwaſſer wirft oder aus Nachläſſigkeit fallen läßt, wird ſtrafbar und zwar erhöhet ſich die Strafbarkeit, wenn ſolches abſichtlich und auf Leichtſtellen geſchieht und wenn es nicht ſofort von dem Contravenienten ſelbſt angezeigt und die Herausnahme der eingeworfenen Steine veranſtaltet wird. Außerdem hat derſelbe alle dadurch erwachſende Schäden zu erſetzen und die Koſten, welche die Herausnahme der Steine verurſacht, zu tragen.

§ 5. Wer obigen Vorſchriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

§ 6. Die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter zu Schandau, Pirna, Dresden und Meißen haben die Unterſuchung dieſer Contraventionen zu führen und darüber zu erkennen.

Dresden am 27ſten Mai 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Winckler.

Letzte Abſendung: am 12ten Juni 1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
9tes Stück vom Jahre 1841.

№ 32.) Verordnung,

den von den Staaten des deutſchen Zollvereins mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend;

vom 3ten Juni 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bringen hiermit den zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und dem vereinigten Königreiche Großbritannien unter dem 2ten März dieſes Jahres abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrag in der Beilage A. zur öffentlichen Kenntniß.

In Folge der darin den Zollvereinsſtaaten gemachten und dieſſeits in der Publicationsverordnung zum Vereins-Zolltarif auf die Periode $\frac{1840}{1842}$ vom 8ten October 1839 vorausgeſetzten Zugeſtändniſſe bewendet es bei den in dem genannten Tarif feſtgeſetzten Eingangszollſätzen auf Reis, Lumpenzucker zum Verſieden in den Raffinerien und auf raffinirten Zucker auch rückſichtlich der von Großbritannien eingehenden Artikel gedachter Art.

Hiernach haben ſich Unſere Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, ſowie Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben Dresden, am 3ten Juni 1841.

Friedrich Auguſt.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

A.

Handels- und Schifffahrts-Convention zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits und Großbritannien andererſeits.

Convention of Commerce and Navigation between Prussia, Bavaria, Saxony, Wurtemberg, Baden, The Electorate of Hesse, The Grand Duchy of Hesse, the States forming the Customs and Commercial Union of Thuringia, Nassau, and Frankfort, on the one part, and Great Britain on the other part.

Seine Majeſtät der König von Preußen — ſowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen und Seiner Majeſtät des Königs von Würtemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein, der Mitglieder des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Ihrer Durchlauchten der Herzöge von Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha,

His Majesty The King of Prussia, on the one part, in His own Name, as well as in the Name of the other Powers, Members of the Association of Customs and Commerce existing in virtue of the Treaties of the 22d and 30th of March, and the 11th of May 1833, the 12th of May and 10th of December 1835, and 2d of January 1836, that is to say, Their Majesties The King of Bavaria, The King of Saxony, and the King of Wurtemberg, Their Royal Highnesses the Grand Duke of Baden, The Prince Electoral and Co-Regent of Hesse, The Grand Duke of Hesse and „bei Rhein," the States forming the Customs and Commercial Union, called the States of Thuringia, — viz., His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, Their Serene Highnesses The Dukes of Saxe-

Digitized by Google

der Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, ſo wie der Fürſten von Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — Seiner Durchlaucht des Herzogs von Naſſau und der freien Stadt Frankfurt *einerſeits* und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland *andererſeits*, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handels-Verbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen, einen Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuſchließen, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt, nämlich — Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen-Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Großbritanniſchen Hofe, Heinrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen- und des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, Ritter des heiligen Stanislaus 2ter und des heiligen Wladimir 4ter Klaſſe, Kommandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken; und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den ſehr achtbaren Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe,

Meiningen, Saxe-Altenburg, and Saxe-Cobourg-Gotha; the Princes of Schwarzbourg-Rudolstadt, of Schwarzbourg-Sondershausen, of Reuss-Greiz, of Reuss-Schleitz, and of Reuss-Lobenstein and Ebersdorf; — His Serene Highness The Duke of Nassau, and the Free Town of Frankfort; and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, on the other part, being equally animated by the desire of extending, as far as possible, the Commercial Relations between Their respective States, have agreed, for this purpose, to enter into a Convention of Commerce and Navigation, and have named Their respective Plenipotentiaries, that is to say, — His Majesty The King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other Powers, Members of the Association of Customs and Commerce, the sieur Henry William, Baron de Bülow, Knight of the Order of the Red Eagle of the first Class of Prussia, Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of St. Anne of Russia, and of the Guelphs of Hanover, Knight of the Order of St. Stanislaus, of the Second Class, and Knight of St. Wladimir of the Fourth Class, of Russia; Commander of the Order of the white Falcon of Saxe-Weimar; His Chamberlain, Actual Privy Councillor, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannick Majesty; — And Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, The Right Honourable Henry John Vis-

Digitized by Google

Großkreuz des Königlich Großbritanniſchen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Staatsſecretair für die auswärtigen Angelegenheiten und: den ſehr achtbaren Henry Labouchere, Ihrer beſagten Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Präſidenten des Geheimen Staatsraths-Ausſchuſſes für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonieen, Präſidenten der Münze; welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind:

count Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs; — and The Right Honourable Henry Labouchere, a Member of Her said Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, President of the Committee of Privy Council for the Affairs of Trade and Foreign Plantations, and Master of the Mint; — Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Artikel I.

In Erwägung, daß Britiſchen Schiffen geſtattet iſt, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des vorbezeichneten Zoll-Vereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeſtändniſſe, welche vermittelſt der gegenwärtigen Convention dem Britiſchen Handel hinſichtlich aller Staaten dieſes Zollvereins gemacht worden ſind; in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Binnenſchifffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art ſowohl ſtromauf- als ſtromabwärts ſtattfindet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf dieſe Weiſe dem Handel und der Schifffahrt zwiſchen dem vereinigten Königreiche und den überſeeiſchen Britiſchen Beſitzungen ei-

Article I.

In consideration of the circumstance that British Vessels are admitted, together with their Cargoes, to entry in the Ports of Prussia and of the other States of the aforenamed Union of Customs, when coming from the Ports of all Countries, and in consideration of the concessions stipulated in this present Convention for British Trade with all the States of this Union of Customs; — in consideration also of the facility which the application of Steam power to inland navigation affords for the conveyance of Produce and Merchandize of all Kinds up and down Rivers; and in consideration of the new opening which may by these means be given to the Trade and Navigation

Digitized by Google

nerſeits und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige ſich als natürlicher Auswege für ihren Handel ſolcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererſeits eröffnet werden können, iſt man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags Preußiſche Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem vorgedachten Zollvereine gehörigen Staaten nebſt ihren Ladungen, ſofern dieſelben aus ſolchen Gütern beſtehen, die geſetzlich von dieſen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen Britiſchen Beſitzungen aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieſelben angehören, — künftig, wenn ſolche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weſer und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines ſchiffbaren zwiſchen der Elbe und der Maas liegenden Flußes kommen, welcher einen Verbindungsweg zwiſchen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der deutſchen Staaten bildet, die an dieſem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Britiſchen Beſitzungen in eben ſo vollſtändiger und ausgedehnter Weiſe ſollen zugelaſſen werden, als wenn die Häfen, aus denen dieſe Schiffe vorgedachtermaßen kommen, ſich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines andern der mehrgenannten Staaten befänden; auch dieſen Schiffen geſtattet ſein ſoll die oben erwähnten Güter unter denſelben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen ſolcher Schiffe eingeführt werden dür-

between the United Kingdom and the British Possessions abroad, on the one hand, and the States now composing the Union of Customs, on the other, some of which States use as the natural outlet of their Commerce, Ports not within their own Dominions; — it is agreed that from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present convention, Prussian Vessels, and the Vessels of the other States forming the said Union of Customs, together with their Cargoes consisting of all such Goods as can be legally imported into the United Kingdom and the British Possessions abroad by the said Vessels, from the Ports of the Countries to which they respectively belong, — shall, when coming from the Mouths of the Meuse, of the Ems, of the Weser, and of the Elbe or from the mouths of any navigable River lying between the Elbe and the Meuse, and forming the means of Communication between the Sea and the Territory of any of the German States which are Parties of this Treaty, — be admitted into the Ports of the United Kingdom and of the British Possessions abroad, in as full and ample a manner, as if the Ports from which such Vessels may have come as aforesaid, were within the Dominions of Prussia, or of any other of the States aforesaid, and such Vessels shall be permitted to import the Goods abovementioned upon the same terms on which the said Goods might be imported, if coming from the national

Digitized by Google

ſen. Auf gleiche Weiſe ſollen dieſe Schiffe, wenn dieſelben ſich von Groß-Britannien oder den Britiſchen Kolonial-Beſitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, ebenſo behandelt werden, als wenn dieſelben nach einem Preußiſchen Oſtſee-Hafen zurückkehrten. Es verſteht ſich dabei jedoch, daß dieſe Vergünſtigungen den Schiffen Preußens und der vorerwähnten Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugeſtanden werden können, in welchen man fortfahren wird, Britiſche Schiffe und deren Ladungen, bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereins-Staaten zu ſtellen.

Ports of such Vessels; and also that in like manne, such Vessels proceeding from Great-Britain and her Colonial-Possessions abroad to the Ports or Places thus referred to, shall be treated as if returning to a Prussiau Baltic Port: — It being understood that these Privileges are to extend to the Vessels of Prussia and of the States aforesaid, and to their Cargoes, only in respect to each of the said Ports in which British Vessels and their Cargóes shall, upon their arrival thereat, and departure therefron, continue to be placed on the sane footing as the Vessels of Prussia and of the other States of the Union.

Artikel II.

Seine Majeſtät der König von Preußen willigt ſowohl für Sich als im Namen der vorgedachten Staaten ein, den Handel und die Schifffahrt der Unterthanen Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät hinſichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis in jeder Beziehung ſtets dem Handel und der Schifffahrt der meiſt begünſtigten Nationen mit dieſen Artikeln gleichzuſtellen.

Article II.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name and in the Name of the States aforesaid, agrees to place, always and in every way, the Trade and Navigation of the Subjets of Her Britannick Majesty, in respct to the importation of Sugar and Ric, upon the same footing as that of the mst favoured Nations.

Artikel III.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten dem deutſchen Zollvereine beitreten ſollten, wird hierdurch beſtimmt, daß ſolche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages eingeſchloſſen ſein ſollen.

Article III.

In the event, of other German States joining the Germanic Unio of Customs, it is hereby agreed that suh other States shall be included in all the stipulations of the present Conventio.

Digitized by Google

Artikel IV.

Die gegenwärtige Convention ſoll bis zum 1ſten Januar 1842 in Kraft bleiben, und über dieſen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von ſechs Jahren; vorausgeſetzt, daß keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrags am 1ſten Januar 1842 aufhören zu laſſen, 6 Monate vor Ablauf dieſes Termins erklärt hat, und vorausgeſetzt, daß auch keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht, dieſen Traktat am 1ſten Januar 1848 erlöſchen zu laſſen, 6 Monate vor dem Eintritte dieſes Termins angezeigt hat, ſo ſoll die gegenwärtige Convention bis zum 1ſten Januar 1854 und über dieſen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten beſtehen, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der anderen ihre Abſicht, denſelben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte ſich das Recht vorbehält, der anderen eine ſolche Erklärung zugehen zu laſſen; wie denn auch hiermit zwiſchen ihnen feſtgeſetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Beſtimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der anderen Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich ſein ſoll.

Article IV.

The present Convention shall be in force until the 1st of January 1842; and further, for the term of Six Years; provided neither of the High Contracting Parties shall have given to the other Six Months previous notice that the same shall cease to be in force on the said 1st of January 1842; and if neither Party shall have given to the other Six Months previous notice that the present Convention shall cease on the 1st day of January 1848, then the present Convention shall further remain in force until the 1st day of January 1854; and further, until the end of Twelve Months after either of the High Contracting Parties shall have given notice to the other of it's intention to terminate the same; — Each of The High Contracting Parties reserving to Itself the right of giving such notice to the other. — And it is hereby agreed between Them, that at the expiration of Twelve Months after such notice shall have been received by either Party from the other, this Convention, and all the provisions thereof shall altogether cease and determine.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſollen

Article V.

The present Convention shall be ratified, and the Ratifications thereof

binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es ſein kann, noch früher zu London ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen, haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſpectiven Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu London den zweiten März Ein Tauſend, acht Hundert und Ein und Vierzig.

(L.S.) Bülow.

shall be exchanged at London at the expiration of Two Months, or sooner if possible.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the second day of March, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty One.

(L.S.) Palmerston.

(L.S.) H. Labouchere.

Letzte Abſendung: am 26ſten Juni 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
10tes Stück vom Jahre 1841.

№ 33.) Bekanntmachung,
die Sparcaſſen- und Leihhausordnung für Borna betreffend;
vom 10ten Juni 1841.

Nachſtehend wird vom Miniſterium des Innern das unterm heutigen Tage ergangene Allerhöchſte Decret zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welches die Errichtung einer Sparcaſſen- und Leihanſtalt für die Stadt Borna genehmigt und der mit vorgelegten Sparcaſſen- und Leihhausordnung, einſchließlich der in den nachſtehend abgedruckten §§ 12, 13 und 14 der Sparcaſſenordnung, ſowie §§ 17, 23, 24, 26 und 27 der Leihhausordnung enthaltnen Abweichungen vom gemeinen Rechte, die nachgeſuchte Beſtätigung Allergnädigſt ertheilt hat, dergeſtalt, daß dem Inhalt dieſer Statuten in allen Punkten gebührend nachzugehen iſt.

Dresden, am 10ten Juni 1841.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret
wegen Beſtätigung der Sparcaſſen- und Leihhausordnung für die Stadt Borna.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, auf den Vortrag Unſrer Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die von dem Stadtrathe zu Borna mit Beiſtimmung des größern Bürgeraus-

ſchuſſes beſchloßne Errichtung einer Sparcaſſen- und Leihanſtalt für die Stadt Borna genehmigt, auch der entworfnen Sparcaſſen- und Leihhausordnung in der Uns vorgelegnen Faſſung Unſere Beſtätigung dergeſtalt ertheilt haben, daß den darin enthaltnen Beſtimmungen allenthalben auf's Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt dieſes

Decret

ertheilt und, unter Beidruckung des Königlichen Siegels, von Uns eigenhändig unterſchrieben worden.

Dresden, am 10ten Juni 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Sparcaſſenordnung der Stadt Borna.

ꝛc. ꝛc.

§ 12.

Um jedoch den Eigenthümern entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher, ſo viel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine, bei der Expedition gemachte Anzeige, ſofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geſchehen iſt, den Verluſt, gegen Erlegung der dadurch erwachſenden Koſten, in den Leipziger Zeitungen und dem Local-Wochenblatte, ſofern ein ſolches erſcheint, öffentlich bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Anſprüche an das Buch zu haben vermeint, ſich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinſen angehalten.

Wird in dieſer Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verluſt anzeigte, bei der Expedition producirt, ſo wird die Sache zur weitern Erörterung ſofort an die Gerichtsbehörde des Orts abgegeben. Wo nicht, ſo erhält der Anzeiger nach Verlauf von drei Monaten, wenn er zuvor bei der Juſtizbehörde ſein Eigenthum und den erlittenen Diebſtahl oder Verluſt eidlich beſtärkt hat, ein neues Buch, und das alte iſt für völlig ungültig zu erklären und dieß, mit Bezeichnung der Nummer deſſelben, wie vorſtehend, öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 13.

Verkümmerung in die Sparcaſſe eingelegter Gelder, in irgend einem andern, als dem § 12 erwähnten Falle, findet nicht ſtatt. Doch kann die Hülfsvollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcaſſe nicht gehindert werden.

§ 14.

Gegen die in gegenwärtigen Statuten begründeten Präjudize wird keine Wiedereinſetzung in vorigen Stand zugeſtanden.

ꝛc. ꝛc.

Leihhausordnung der Stadt Borna.

ꝛc. ꝛc.

§ 17.

Von dem erhaltenen Darlehne werden acht vom Hundert, oder 2 Neugroſchen und 4 Pfennige vom Thaler jährlich Zinſen bezahlt. Sollte künftig, bei weiterer Ausdehnung des Inſtituts, eine Herabſetzung des Zinsfußes möglich werden, ohne das Beſtehen des Inſtituts zu gefährden, ſo wird ſie erfolgen.

Um Brüche zu vermeiden, werden die Zinſen nur auf Zeiträume von 15 Tagen mit 1 Pfennig vom Thaler auf 15 Tage berechnet, und für wenigere Tage der volle Betrag auf 15 Tage entrichtet.

ꝛc. ꝛc.

§ 23.

Um zu verhüten, daß nicht von dazu nicht berechtigten Perſonen, z. B. von Minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, in Concurs befangenen Perſonen u. ſ. w. Sachen zum Verſatz gebracht oder verſetzte eingelöſt werden, wird man zwar alle thunliche Vorſicht anwenden. Allein, da es unmöglich iſt, ſich in einer oder der andern Abſicht meldende Perſonen und ihre Verhältniſſe genau zu kennen, oder vollſtändige Nachweiſungen ihres Eigenthumsrechtes zu erlangen, beſonders da häufig Eigenthümer, welche unbekannt bleiben wollen, ſich der Vermittlung dritter Perſonen bedienen, ſo kann nur in dem Falle, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebſtahl und Verlieren, indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsſtreitigkeiten mit dem Beſitzer nicht zu berückſichtigen ſind, vor deren Verſatze bei dem Leihhauſe, mit genauer Angabe ſolcher unterſcheidenden Kennzeichen, wodurch deren ſichere Erkennung möglich wird, angezeigt, und dennoch dieſe Sache nachher binnen drei Monaten, von der

Digitized by Google

Anzeige, für deren Bemerkung in einem dazu beſtimmten Buche, nach Befinden, 2 bis 10 Neugroſchen entrichtet wird, angerechnet, in unveränderter Geſtalt bei dem Leihhauſe als Pfand angenommen worden war, der Eigenthümer, auf vorher bei der Gerichtsbehörde geſchehene eidliche Beſtärkung des Eigenthums und ſeiner Anzeige, die Sache unentgeldlich vom Leihhauſe zurückfordern. Dagegen, wenn die Sache vor der Anzeige ſchon verpfändet war, oder ſie in veränderter Geſtalt zum Leihhauſe gebracht ward, oder nicht mit genügender Sicherheit, in Folge der Anzeige, erkannt werden konnte, ſowie jedenfalls, wenn der Verſatz erſt drei Monate nach der Anzeige erfolgt, derjenige, welcher ſich in vorgedachter Maaße als Eigenthümer legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes ſammt Zinſen und etwanigen ſonſtigen Gebührniſſen, oder wenn das Pfand bereits zur Auction ausgeſetzt ſein ſollte, nach deſſen Abzuge vom Erlös, das Pfand oder rückſichtlich den Ueberſchuß des Erlöſes ausantwortet erhalten kann. Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandſchein nicht zurückliefern kann, oder er desfalls nicht genügende Sicherheit beſtellt, mit der Ausantwortung ſo lange angeſtanden, bis nach § 22 kein Anſpruch des Verpfänders mehr denkbar iſt.

§ 24.

Bei Einlöſung der Pfänder, ſowie bei Erhebung des von dem Erlöſe verſteigerter Pfänder dem Eigenthümer etwa zukommenden Ueberſchuſſes, wird der Inhaber des Pfandſcheins als genügend legitimirt betrachtet, ſelbſt wenn im Scheine der Name eines andern Eigenthümers bemerkt ſein ſollte.

Würde jedoch vor erfolgter Einlöſung des Pfandes, oder rückſichtlich Abholung des Ueberſchußerlöſes, bei der Expedition, mit Angabe der Nummer und des Inhalts vom Pfandſcheine, angezeigt, daß ein ſolcher Schein entwendet oder verloren ſei, ſo wird, gegen Erlegung der dadurch erwachſenden Koſten, dieß in den Leipziger Zeitungen und im Local-Wochenblatte, ſofern ein ſolches erſcheint, bekannt gemacht, und der Inhaber aufgefordert, ſich damit binnen eines Monats, den Monat zu 30 Tagen und von der Verfallzeit angerechnet, bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine ſolche Meldung innerhalb der nachgelaſſenen Friſt, und der Beſitzer behauptet, ein Recht an dem Pfandſcheine zu haben, ſo wird die Sache zur Erörterung an die Gerichtsbehörde abgegeben, außerdem wird nach Ablauf dieſes Monats dem Anzeiger, wenn er zuvor ſeine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande vor Gericht eidlich beſtärkt hat, das Pfand gegen Leiſtung der ſchuldigen Zahlung verabfolgt, und der Pfandſchein iſt für erloſchen und unwirkſam zu achten, auch dieſes fernerweit öffentlich bekannt zu machen. Jedenfalls hat derjenige, welcher das Pfand erhält, dem Leihhauſe die durch den Verzug vermehrten Zinſen zu vergüten.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

§ 26.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhauſe ſtehender Pfänder oder Hülfsvollſtreckung in ſelbige, findet ſo wenig ſtatt, als, mit Ausnahme des § 23 Geſagten, das Verlangen unentgeldlicher Herausgabe derſelben aus irgend einem Grunde; wie denn auch, namentlich bei entſtehendem Concurſe zu dem Vermögen des Eigenthümers, das Leihhaus nur gegen von der Maſſe zu bewirkende volle Zahlung der Schuld und Rückgabe des Pfandſcheins die Pfänder auszuantworten gehalten iſt.

§ 27.

Ausnahmen gegen die Vorſchriften der gegenwärtigen Leihhausordnung, mithin auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die darin angedroheten Rechtsnachtheile findet nicht ſtatt.

rc. rc.

№ 34.) Decret

wegen Beſtätigung des Actienvereins der Kammgarnſpinnerei zu Pfaffendorf;

vom 26ſten Juni 1841.

Das Miniſterium des Innern hat, auf Anſuchen des Directorium und des Ausſchuſſes des Actienvereins der Kammgarnſpinnerei zu Pfaffendorf, den für dieſen Actienverein entworfenen Statuten im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſterium die gebetene Beſtätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Beſtimmungen auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Urkund iſt hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminiſter des Innern, unter Beidruckung des Miniſterialſiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 26ſten Juni 1841.

Miniſterium des Innern.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

Digitized by Google

№ 35.) Verordnung

zu Publication des über den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 22ſten April 1841 gefaßten Bundesbeſchluſſes;

vom 29ſten Juni 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, daß über den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 22ſten April dieſes Jahres in der 10ten dießjährigen Bundestagsſitzung Folgendes beſchloſſen worden iſt:

Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebiets folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1.) die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger, ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2.) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger, ſoll wenigſtens während zehn Jahren, von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemandem geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht ſtatt;

3.) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen Jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtiget, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4.) die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſowie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenerſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

Digitized by Google

Dem 89ſten Artikel der Verfaſſungsurkunde gemäß haben Wir die Publication dieſes Bundesbeſchluſſes verfügt, gegenwärtige Verordnung urkundlich eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen. Dresden, den 29ſten Juni 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

№ 36.) Verordnung,

die Linie der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn betreffend;

vom 6ten Juli 1841.

In der Verordnung vom 15ten Mai d. J. „den Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 10ten Auguſt 1837 in Bezug auf die Sächſiſch-Bayerſche Eiſenbahn und die Zweigbahn von Werdau nach Zwickau betreffend“ § 4 iſt die nähere Bezeichnung der in die Richtung der genannten Eiſenbahnen fallenden und daher bei dem Expropriationsgeſchäfte unmittelbar betheiligten Ortsfluren beſonderer Verordnung vorbehalten worden.

Unter Beziehung hierauf wird daher andurch bekannt gemacht, daß nach den von dem Directorium der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahngeſellſchaft vorgelegten, vom Miniſterium des Innern genehmigten Detailplänen die Sächſiſch-Bayerſche Eiſenbahn von der Connewitz-Raſchwitzer Flurgrenze ab bis an die nördliche Grenze des Herzogthums Sachſen-Altenburg durch die Fluren der in dem unter ⊙ beigedruckten Verzeichniſſe benannten Ortſchaften, Waldungen und Güter, gelegt werden wird, wogegen die Beſtimmung über die Richtung derſelben von der Stadt Leipzig aus bis zur Connewitz-Raſchwitzer Flurgrenze einſtweilen noch ausgeſetzt bleibt.

Die Beſtimmungen des Expropriationsgeſetzes vom 3ten Juli 1835 und der Vollziehungsverordnung von demſelben Tage (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 371 fg.) ſowie der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836, (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, S. 72) leiden daher namentlich auf die gedachten Flurbezirke und die innerhalb derſelben von der Eiſenbahnlinie betroffnen Grundſtücke Anwendung.

Ueber die weitere Richtung der Eiſenbahn jenſeit der ſüdlichen Grenze des Herzogthums Sachſen-Altenburg erfolgt künftig beſondere Verordnung.

Dresden, den 6ten Juli 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf. Stelzner.

Digitized by Google

☉

Freigut Raſchwitz,
Dorf Connewitz,
= Oetzſch,
Rittergut und Dorf Großſtädteln,
= = = Gaſchwitz,
Dorf Groß-Deuben,
Die Haarth,
Dorf Stöhna,
Rittergut und Dorf Böhlen,
Dorf Gaulis,
Vorwerk Lippendorf,
Rittergut und Dorf Trachenau,
Dorf Kahnsdorf,
= Pürſten,
= Breunsdorf,
= Bergisdorf,
= Deutzen,
= Röthgen,
Stadt Regis,
Rittergut und Dorf Breitingen.

Letzte Abſendung: am 13ten Juli 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen,

11tes Stück vom Jahre 1841.

№ 37.) Geſetz,

die Beſteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend;

vom 12ten Juli 1841.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von den Staaten des größeren deutſchen Zollvereines iſt aus bewegenden Gründen die Uebereinkunft getroffen worden, den innerhalb der Vereinsländer aus Runkelrüben bereiteten Zucker mit einer Steuer zu belegen. Wir ſetzen und ordnen demnach mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände hierdurch Folgendes.

1) Gegenſtand und Höhe der Steuer.

§ 1. Der im Inlande aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker unterliegt einer Steuer, welche

a) im erſten Betriebsjahre — vom 1ſten September 1841 bis dahin 1842 — vorläufig mit zehn Neugroſchen für den Zollcentner dergleichen Rohzuckers und

b) nach dieſem Satze zwar auch im zweiten und dritten Betriebsjahre — vom 1ſten September 1842 bis dahin 1843 und vom 1ſten September 1843 bis dahin 1844 — jedoch nur dann zu entrichten iſt, wenn ſich, nach Zuſammenrechnung des, während des nächſtvorhergegangenen Betriebsjahres in allen Vereinsſtaaten verſteuerten Rübenzuckerbetrags mit der im nächſtvorhergegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländiſchen Zuckers, herausſtellt, daß unter 100 Centnern der ſolchergeſtalt ermittelten Geſammtmenge weniger, als 20 Centner Rübenzucker begriffen ſind.

c) Erreicht dagegen die Menge des letzteren 20 Procent oder erreicht oder überſteigt ſolche 25 Procent der geſammten Zuckermenge, ſo erhöhet ſich der Steuerſatz im erſteren Falle auf zwanzig Neugroſchen, in den beiden anderen Fällen aber auf einen Thaler für jeden Centner aus Rüben bereiteten Rohzuckers.

Der Eintritt vorbemerkter Steuererhöhungen wird im Verordnungswege jedesmal zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

2) Art und Weiſe ihrer Erhebung.

§ 2. a) Dieſe Steuer iſt nach der Gewichtsmenge der zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben zu erheben, wobei, bis auf weitere Beſtimmung, zwanzig Centner roher Rüben einem Centner Rohzucker und ein Centner getrockneter [gedörrter] Rüben ſechs Centnern roher Rüben gleich zu achten ſind.

b) Die Steuer iſt in der Regel ſtets und namentlich auch dann nach dem ermittelten Gewicht der rohen Rüben zu berechnen, wenn letztere erſt in der betroffenen Zuckerfabrik ſelbſt oder für deren Rechnung anderwärts getrocknet [gedörrt] werden. Die Gewichtsmenge der gedörrten Rüben hingegen wird hierbei ausnahmsweiſe nur in dem Falle zum Grunde gelegt, wenn eine Fabrik die Rüben in bereits getrocknetem oder gedörrtem Zuſtande von anderen Perſonen kauft oder auf andere Weiſe erwirbt.

c) Bei der Abgabenberechnung ſind die überſchießenden Pfunde, wenn ſie ½ Zollcentner und mehr betragen, für einen vollen Centner zu rechnen, unter ½ Centner hingegen außer Anſatz zu laſſen.

3) Verpflichtung zur Steuerentrichtung.

§ 3. Zur Entrichtung der Steuer iſt der Fabrikinhaber verpflichtet.

4) Verfallzeit der Steuer.

§ 4. Der, von der Hebeſtelle des Bezirks, in welchem die Rübenzuckerfabrik liegt, ausgeworfene und dem Steuerpflichtigen am Schluſſe jeden Betriebsmonats bekannt gemachte, Gefällebetrag iſt ſofort nach Empfang der dießfälligen amtlichen Berechnung vollſtändig an Erſtere abzuführen.

5) Fixation der Steuer.

§ 5. Unter welchen Vorausſetzungen und Bedingungen eine Fixation der Steuer, anſtatt der allmonatlichen Abführung derſelben, einzelnen Fabrikinhabern bewilligt werden könne, ſoll in der, zu vorliegendem Geſetz gehörenden, Verordnung näher beſtimmt werden.

6) Erhebungsbehörden.

§ 6. Zur Erhebung der fälligen Rübenzuckerſteuern iſt dasjenige Hauptſteueramt, Hauptzollamt oder Unterſteueramt befugt und verpflichtet, in deſſen Hebebezirk die Rübenzuckerfabrik liegt.

7) Erlaß oder Rückzahlung der Steuer.

§ 7. Erlaß oder Rückzahlung der Steuer wegen des, während oder nach dem Fabrikbetriebe eingetretenen, Verderbens oder zufälligen Verluſtes der Materialien oder daraus bereiteten Fabrikate, wird nicht gewährt.

8) Verjährung des Anſpruchs auf Erſatz zu viel entrichteter, und auf Nachzahlung zu wenig erhobener Steuern.

§ 8. Bei Erhebung der Rübenzuckerſteuer findet, ſowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art ſtatt, daß nur binnen Jahresfriſt, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anſpruch auf Erſatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Friſt, von gleichem Zeitpunct an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet dieſe abgekürzte Verjährungsfriſt keine Anwendung.

9) Controlebeſtimmungen.

a) im allgemeinen.

§ 9. Die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen und ihrer Gewerbsgehülfen in Hinſicht auf Anmeldung der Fabrikanlagen überhaupt und der Betriebsräume und Geräthſchaften, ſowie des beginnenden Fabrikationsbetriebes insbeſondere, ferner wegen Bezeichnung und

Digitized by Google

Vermeſſung erwähnter Geräthſchaften, nicht minder endlich in Bezug auf die Materialvorräthe ſollen durch die Verordnung zu dieſem Geſetz näher beſtimmt werden.

Alle hierauf bezüglichen Controlevorſchriften ſind nicht allein von demjenigen, welcher die Rübenzuckerfabrikation ſelbſt betreibt oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch überhaupt von jeder hierbei beſchäftigten Perſon ohne Ausnahme pünctlich zu befolgen.

§ 10. Der vereinigte Betrieb der Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben und Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von Unſerem Finanzminiſterium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutz des Zoll- und Steuerintereſſe für nöthig erachteten Anordnungen unternommen werden. b) insbeſondere aa) bei vereinigter Fabrikation des Zuckers ſowohl aus Rüben, als aus Colonialzucker.

§ 11. Rückſichtlich der Fortſetzung im Grenzbezirk liegender oder daſelbſt neu zu errichtender Rübenzuckerfabriken treten, außer den im vorliegenden Geſetz enthaltenen und in die Verordnung aufzunehmenden Beſtimmungen, auch noch die Vorſchriften in § 35 des Zollgeſetzes und in den §§ 88 bis 90 der Zollordnung vom 3ten April 1838 in Wirkſamkeit, denen zufolge dergleichen Fabriken nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs-, Steuer- und Zollintereſſe nöthig erachteten Bedingungen und Beſchränkungen beziehentlich fortgeſetzt, neu angelegt und betrieben werden dürfen. bb) bei Rübenzuckerfabriken im Grenzbezirk.

§ 12. Zur Beaufſichtigung der Runkelrübenzuckerfabriken und der von ſolchen getrennten, zur Vorbereitung der Rüben dienenden Anſtalten, ferner der in beiden befindlichen Betriebsräume, Geräthſchaften, Material- und Zuckervorräthe, ſowie überhaupt zur Controlirung des geſammten Fabrikationsbetriebes ſind die wegen der Zölle und innern indirecten Steuern beſtellten Behörden, zunächſt aber die für erwähnte Abgaben errichteten Haupt-, Neben- und Unterämter, ingleichen die Zoll- und Steueraufſichtsbeamten befugt und verpflichtet. 10) Beaufſichtigende und controlirende Behörden und Beamte.

§ 13. Wer Runkelrüben in die ſogenannten Zerkleinerungsapparate bringt, oder mit erſteren ſonſt eine, zur Zuckergewinnung dienende Betriebshandlung unternimmt, bevor die Rüben, wie vorgeſchrieben, amtlich verwogen ſind und das ermittelte Gewicht zum Zweck der Steuerentrichtung notirt worden iſt; wer ferner, den Beſtimmungen eines etwa verwilligten Fixationsvertrags zuwider, die Menge der Runkelrübenvorräthe abſichtlich zu gering angiebt oder ſonſt unerlaubterweiſe vermehrt, begeht eine Steuerdefraudation und iſt, neben der ihn deshalb treffenden geſetzlichen Strafe [§ 14], zum Erſatz der defraudirten Gefälle verbunden. 11) Steuerdefraudation und Ordnungswidrigkeiten.

Die Uebertretung aller übrigen, in vorliegendem Geſetz enthaltenen Beſtimmungen und der in Gemäßheit derſelben erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Ausführungs- und anderen Verwaltungsvorſchriften fällt in die Kategorie der Ordnungswidrigkeiten.

§ 14. Die in Bezug auf die Rübenzuckerſteuer begangenen Defraudationen werden nach den Beſtimmungen in den §§ 5, 7, 9 und 12, ausſchließlich des in § 9 verordneten Verluſtes des Gewerbebetriebes, ingleichen Ordnungswidrigkeiten nach den Beſtimmungen 12) Beſtrafung gedachter Steuervergehen.

Digitized by Google

in §§ 14 und 37 des Steuerſtrafgeſetzes vom 4ten April 1838 [Geſetzblatt vom Jahre 1838, No. 46, Seite 348 fgd.] beſtraft.

§ 15. Nächſtdem leidet auch dasjenige, was in den §§ 40 bis mit 48, 53 bis mit 55, 57, 62 und 63 bis mit 68 gedachten Strafgeſetzes beſtimmt iſt, auf die wegen der Rübenzuckerſteuer vorkommenden Straffälle durchgängige Anwendung.

13) Competenz und Unterſuchungsverfahren.

§ 16. Im Betreff der zur Unterſuchung und Entſcheidung in dergleichen Straffällen competenten Behörden, ſowie des hierbei zu beobachtenden Verfahrens iſt demjenigen allenthalben nachzugehen, was in dieſer Beziehung durch das Geſetz vom 27ſten December 1833 [Geſetzſammlung von gedachtem Jahre No. 73, Seite 513 fgde.] in Verbindung mit dem Geſetz vom 14ten December 1837 [Geſetzblatt von gedachtem Jahre No. 57, Seite 178 fgde.] vorgeſchrieben iſt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 12ten Juli 1841.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

№ 38.) Verordnung,

die Rübenzuckerſteuer betreffend,

vom 12ten Juli 1841.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu weiterer Ausführung des unterm 12ten Juli dieſes Jahres, wegen Beſteuerung des Runkelrübenzuckers, erlaſſenen Geſetzes, wie folgt:

1.) Ermittelung der Rübenmenge durch Verwiegung. Zu § 2 des Geſetzes.

§ 1. a) Das nach § 2 des Geſetzes den Maaßſtab für die Steuererhebung bildende Gewicht der zur Zuckerbereitung beſtimmten Runkelrüben iſt, ehe noch letztere auf die Zerkleinerungsapparate (Reibe- oder Schneidemaſchinen) gebracht werden, von den Steuerbeamten durch Verwiegung zu ermitteln. Zu dieſem Zwecke muß in jeder Runkelrübenzuckerfabrik und in jeder von Letzterer zwar getrennten, aber zur Vorrichtung der Rüben für die Zuckerbereitung dienenden Anſtalt eine Waage nebſt den erforderlichen Gewichten vom Steuerpflichtigen am paſſenden Orte aufgeſtellt werden.

b.) Sind die Behältniſſe, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten gebracht zu werden pflegen, von weſentlich übereinſtimmender Größe, ſo kann die Gewichts-

Digitized by Google

ermittelung, nach dem Ermeſſen des betroffenen Hauptſteuer- oder Hauptzollamtes, durch Probeverwiegung erleichtert werden.

c.) Die bei dem Verwiegungsgeſchäft erforderlichen Handdienſte iſt der Fabrikinhaber verbunden, durch ſeine Arbeiter leiſten zu laſſen.

d.) Endlich findet die Verwiegung getrockneter (gedörrter) Rüben, welche der Fabrikinhaber Behufs der Verarbeitung auf Zucker in dem bezeichneten Zuſtande von anderen Perſonen käuflich oder in anderer Weiſe erworben hat, ſofort bei ihrem Einbringen in das Betriebslocal ſtatt.

§ 2. Als Fabrikinhaber iſt nicht allein der Eigenthümer oder Beſitzer, ſondern auch der Pachtinhaber einer Rübenzuckerfabrik anzuſehen, dafern die Steuerhebeſtelle des Bezirks von der erfolgten Verpachtung durch die erſteren rechtzeitig in Kenntniß geſetzt worden war. 2.) Wer als ſteuerpflichtiger Fabrikinhaber anzuſehen. Zu § 3 des Geſetzes.

§ 3. Ob und inwieweit die am Schluſſe jeden Monats fällige Steuer dem Abgabepflichtigen ferner geſtundet werden könne, bleibt dem Ermeſſen und der Beſtimmung Unſeres Finanzminiſterium vorbehalten. 3.) Geſtundung fälliger Steuern. Zu § 4 des Geſetzes.

§ 4. a.) Eine Fixation der Rübenzuckerſteuer darf nur Fabriken von unbedeutendem Betriebsumfange, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erſchöpfung des Materials) weniger, als 6000 Centner roher Rüben verarbeiten, bewilligt werden. 4.) Fixation der Rübenzuckerſteuer. Zu § 5 des Geſetzes.

b.) Die Höhe des Fixi iſt eintretenden Falls auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe und des angegebenen Rübenbedarfs überhaupt zu bemeſſen.

c.) Während der auf eine Betriebsperiode zu beſchränkenden Dauer des Fixationsvertrags unterbleibt die in § 1 angeordnete ſpecielle Verwiegung der zu verarbeitenden Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufſichtigung des Betriebes ſtatt.

d.) Die übrigen Fixationsbedingungen richten ſich nach den Umſtänden des einzelnen, in Frage befangenen Falles, unterliegen aber, ſowie der Vertrag überhaupt, der jedesmaligen Genehmigung der Zoll- und Steuerdirection.

e.) Die Fixationsverhandlungen werden von dem betroffenen Hauptſteuer- oder Hauptzollamt geleitet, an welches daher auch der Steuerpflichtige ſeine dießfälligen Anträge und Erklärungen zu richten hat.

f.) Sollte ſich endlich im Laufe der Betriebsperiode herausſtellen, daß die Menge der declarationsmäßig zu verarbeitenden Rüben von dem Steuerpflichtigen abſichtlich zu gering angegeben oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe vermehrt worden iſt, ſo wird, abgeſehen von dem deshalb einzuleitenden Strafverfahren (§ 13 des Geſetzes), der Fixationsvertrag ohne Weiteres ſofort wieder aufgehoben.

§ 5. a.) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder ſonſt Einrichtungen treffen will, iſt verpflichtet, dem Hauptſteuer- oder Hauptzollamte, in deſſen Amtsbezirk die Fabrikanſtalt errichtet werden ſoll, ſolches ſofort und mindeſtens ſechs Wochen vor dem Beginn des erſten Betriebes ſchriftlich anzuzeigen und demſelben ſpäteſtens ſieben Tage vor dem Eintritt des letzteren Zeitpunctes nach 5.) Allgemeine Anmeldung der Fabrikanlagen, Betriebsräume und Geräthe. Zu § 9 des Geſetzes.

Digitized by Google

dem unter A. beiliegenden Muſter eine Nachweiſung in doppelter Ausfertigung zu überreichen, worin die Räume zur Aufſtellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einſchließlich aller dahin gehörenden oder mit letzterer im Zuſammenhange ſtehenden Vorbereitungen und Operationen, ferner die Räume zur Aufbewahrung der Rüben, ſowie der verſchiedenen Fabrikate, nicht minder die zu benutzenden feſtſtehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waſchen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspreſſen des Rübenſaftes, Keſſel, Pfannen und ſonſtige Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. ſ. w., ingleichen der in Dresdener Kannen ausgedrückte Rauminhalt der Keſſel und Pfannen, von jedem dieſer Geräthe beſonders, genau und vollſtändig angegeben ſein müſſen.

b.) Dieſer Nachweiſung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feſtſtehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, nach vorgängiger Beſcheinigung von Seite des Hauptamtes, in dem Fabriklocal aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe ſo lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundriſſes angezeigt worden ſind.

c.) Diejenigen, welche zur Zeit, wo dieſe Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, eine Anlage zur Rübenzuckerbereitung ſchon beſitzen, ſind verpflichtet, dem betroffenen Hauptamte die unter a und b vorgeſchriebenen Nachweiſungen nebſt Grundriſſen mindeſtens ſieben Tage vor dem beginnenden Betriebe, und daſern ein ſolcher nicht eintreten ſoll, jedenfalls im Laufe des Monates September jetzigen Jahres zu überreichen.

6.) Specielle Anmeldung der Geräthveränderungen ꝛc. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 6. Jedem Inhaber einer Runkelrübenzuckerfabrik liegt übrigens ob,

a.) die Anſchaffung ganz neuer, oder die gänzliche oder nur theilweiſe Abänderung bereits angemeldeter Geräthe der im vorhergehenden Paragraph unter a. bezeichneten Art entweder vor oder doch unmittelbar nach dem Empfang und beziehentlich erfolgter Abänderung fraglicher Geräthe,

nicht minder

b.) die gänzliche oder theilweiſe Verſetzung bereits angemeldeter Geräthe aus einem Local in das andere, zum Zweck der Fabrikation, innerhalb der nächſten drei Tage dem Hauptſteuer- oder Hauptzollamte des Bezirks anzuzeigen, und in den Fällen unter a. von den dort bemerkten Geräthen nicht eher Gebrauch zu machen, als bis die amtliche Beſcheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt iſt. Vergl. § 8.

7.) Bezeichnung feſtſtehender Betriebsgeräthe. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 7. Die in den Betriebsräumen vorhandenen Keſſel, Pfannen u. ſ. w., deren Nachvermeſſung vom Hauptamte, daſern daſſelbe hierzu Veranlaſſung findet, angeordnet werden kann, ſowie alle anderen feſtſtehenden Betriebsgeräthe ſind vom Fabrikinhaber mit fortlaufenden Nummern und beziehentlich mit ihrem von ihm angegebenen oder amtlich ermittelten Kanneninhalt deutlich zu bezeichnen.

Digitized by Google

In welcher Reihenfolge die Nummerirung ſtattfinden ſoll, ingleichen wie dieſe Bezeichnung überhaupt zu bewirken und wo ſie anzubringen ſei, beſtimmt das Hauptamt.

8.) Amtliche Beſcheinigungen über erfolgte Geräthe-Anmeldungen, Vermeſſungen und Bezeichnungen. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 8. Letzteres iſt verpflichtet, dem Fabrikinhaber über die Anmeldung, Vermeſſung und Bezeichnung der Betriebsgeräthe jedesmal eine förmliche Beſcheinigung auszuſtellen, welche im Fabriklocal aufbewahrt werden muß und durch welche nur allein die vorſchriftmäßig erfolgte Anmeldung fraglicher Geräthſchaften und der mit ihnen vorgenommenen Veränderungen nachgewieſen werden kann.

9.) Amtlicher Verſchluß gewiſſer Geräthe. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 9. Die zum Zerkleinern der Rüben dienenden Apparate (Reibe- und Schneidemaſchinen), ſowie diejenigen, mittelſt welcher der Rübenſaft ausgezogen oder ausgepreßt wird, ſind von den Steuer- oder Zollbeamten, dafern dieſelben ſolches für nöthig erachten, für den Zeitraum, in welchem der Fabrikationsbetrieb gänzlich ruht, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch zu ſetzen.

10.) Führung von Betriebs- oder Fabrikationsbüchern. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 10. Die Inhaber von Runkelrübenzuckerfabriken ſind verpflichtet, über ihren ſämmtlichen Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verſchiedener Gattung erſichtlich ſein muß, zu führen, und ſolche den Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung (den Obercontroleurs, Oberinſpectoren und noch höher ſtehenden Beamten) *jederzeit*, anderen Beamten aber nur, wenn ſie dazu von der Zoll- und Steuerdirection beſonders beauftragt ſind, auf Erfordern vorzulegen.

11.) Specielle Anmeldung des beginnenden Betriebes. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 11. a.) Soll eine *neu angelegte* Runkelrübenzuckerfabrik *zuerſt*, oder eine, außer Thätigkeit geweſene *ältere* Anlage der Art *wiederum* in Betrieb geſetzt werden, ſo muß ſolches vom Inhaber dem Bezirkshauptamte mindeſtens *ſieben Tage* vor dem, hierbei *nach Tag und Stunde* anzugebenden Zeitpuncte, mit welchem das Verwiegungsgeſchäft (§ 1) zum Zweck des Betriebes beginnen ſoll, angemeldet werden. Zu dergleichen Betriebsanmeldungen kann ſich der Fabrikinhaber des unter **B.** beigegebenen Muſters bedienen; jedenfalls aber hat er ſich *über die erfolgte Anmeldung* eine amtliche Beſcheinigung ertheilen zu laſſen und ſolche im Fabriklocal aufzubewahren.

b.) Befinden ſich Fabrikgeräthe unter amtlichem Verſchluß, ſo wird das Hauptſteuer- oder Hauptzollamt unverzüglich nach erfolgter Anmeldung dahin Einleitung treffen, daß ſich ein Beamter zur Abnahme deſſelben rechtzeitig in der Fabrik einſtelle.

12.) Specielle Anmeldung der zu verarbeitenden Materialvorräthe. Zu § 9 des Geſetzes.

§ 12. a.) Der Inhaber einer Runkelrübenzuckerfabrik hat im Herbſte jeden Jahres, *drei Tage* nach beendigter Erndte, oder, dafern letztere über den Schluß des Monates November hinaus dauern ſollte, ſpäteſtens am letzten Tage des gedachten Monates, der Steuerhebeſtelle des Bezirks ein, nach dem Muſter unter **C.** anzufertigendes Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Rübenvorräthe, unter ausdrücklicher Bezeichnung der Orte ihrer Aufbewahrung, in doppelten Exemplarien zu überreichen, auch jeden fernern Zugang an Rüben zur Nachtragung deſſelben im Vorrathsverzeichniß unverzüglich anzumelden.

b.) Das eine Exemplar des eingereichten Vorrathsverzeichniſſes wird, mit dem Viſa der Steuerhebeſtelle verſehen, dem Fabrikinhaber zurückgegeben und muß von letz-

Digitized by Google

terem in dem Betriebslocal dergeſtalt reinlich aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern den Reviſionsbeamten ſogleich vorgelegt werden kann. Hiernächſt iſt auch dieſes Exemplar den Anmeldungen der ſpäteren Rübenzugänge jedesmal beizufügen, damit die amtlichen Nachtragungen auf demſelben bewirkt werden können.

13.) Beſondere Beſtimmungen wegen vereinigten Betriebes der Zuckerbereitung aus Rüben und Colonialzucker.
Zu § 10 des Geſetzes.

§ 13. Unſerm Finanzminiſterium bleibt vorbehalten, diejenigen Beſtimmungen und Vorſchriften, welchen der Abgabepflichtige und deſſen Gewerbsgehülfen bei dem vereinigten Betriebe der Zuckerbereitung aus Runkelrüben und aus Colonialzucker ſich zu unterwerfen haben, durch beſondere Verordnung öffentlich bekannt zu machen.

14.) Vorſchriften wegen amtlicher Reviſionen und des Verhaltens gegen die controlirenden Beamten.
Zu § 12 des Geſetzes.

§ 14. a.) Jeder Inhaber einer Rübenzuckerfabrik iſt verbunden, den mit der Controle beauftragten Steuerbeamten die Mitbenutzung eines im Fabrikgebäude befindlichen erwärmten und mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien und Materialien ausgeſtatteten Locals zum Aufenthalt, ingleichen die alleinige Benutzung eines verſchließbaren Behältniſſes zur Aufbewahrung der amtlichen Schriften und Notizen in gedachtem Local einzuräumen.

b.) Die in der Branntweinſteuerverordnung vom 4ten December 1833 (Geſetzſammlung vom gedachten Jahre no. 60, S. 379 fg.) §§ 84 bis mit 89 rückſichtlich der Branntweinbrennereien und deren Inhaber enthaltenen Beſtimmungen und Vorſchriften wegen der amtlichen Reviſionen, ſind auch in Bezug auf die Rübenzuckerfabriken ſowohl von den Inhabern der letzteren, als von den Reviſionsbeamten zu beobachten.

15.) Dienſtſtunden und gegenſeitiges Verhalten der Steuerpflichtigen und Beamten im allgemeinen.
Zu §§ 6 u. 12 des Geſetzes.

§ 15. Wegen der Dienſtſtunden und des gegenſeitigen Verhaltens der Steuerpflichtigen und Beamten gilt dasjenige, was in §§ 90 und 91 der angezogenen Branntweinſteuerverordnung vorgeſchrieben iſt, auch in Bezug auf die Rübenzuckerſteuer.

16.) Uebergangsbeſtimmung.

§ 16. Die Inhaber bereits beſtehender Runkelrübenzuckerfabriken ſind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monates Auguſt 1841 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten dem Hauptſteuer- oder Hauptzollamte des Bezirks anzumelden und letzteres iſt befugt, die Richtigkeit der Anmeldung durch Reviſion der Waarenlager und nöthigen Falls durch Gewichtsermittelung zu prüfen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unſer Königliches Siegel vordrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden, den 12ten Juli 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

A.

Bezirk des Hauptſteuer- (Hauptzoll-) Amtes zu N.

Nummer des Inventariums. Nummer der Belege.

Anmeldung
der
Räume und Geräthe,
welche

zur Runkelrübenzuckerfabrik de zu
in der Straße No. gehören.

Anleitung zum Gebrauch für den Inhaber der Fabrik.	Angabe der Räume und ihrer Lage.
1) Dieſe Anmeldung iſt von dem Inhaber der Fabrik dem Hauptſteuer- (Hauptzoll-) Amte des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben, a) wenn eine Fabrik neu errichtet worden, oder b) wenn die vorhandene Anmeldung durch die eingetragenen Veränderungen undeutlich geworden iſt und deshalb eine neue Anmeldung verlangt wird. 2) Es ſind alle zur Fabrik gehörige oder in den Räumen derſelben vorhandene, feſtſtehende Geräthe aufzunehmen. 3) Jedes Geräth iſt einzeln zu verzeichnen. 4) Der Inhaber der Fabrik hat umſtehend nur die drei erſten Spalten auszufüllen und ſeine Eintragung am Schluſſe mit der Angabe des Tages und ſeiner Namensunterſchrift zu vollziehen. 5) Dieſe Anmeldung iſt nach der nähern Anweiſung des Obercontroleurs in der Fabrik ſorgfältig, und gegen Beſchmutzung und Beſchädigung geſchützt, aufzubewahren.	

Digitized by Google

Der Geräthe			Zu= und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Inhalt. Quart.	Tag deſſelben.	Beſcheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Tag deſſelben.	Beſcheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

B.

Betriebsanzeige.

Der Unterſchriebene zeigt dem Königlichen Hauptſteuer- (Hauptzoll-) Amte in . . . . hiermit an, daß er ſeine zu N. N. belegene (hieſige) Runkelrübenzuckerfabrik früheſtens am funfzehnten September d. J. { Vormittags / Nachmittags } um Uhr in Betrieb zu ſetzen beabſichtigt.

Ort und Datum

Unterſchrift des Fabrikanten.

Eingegangen am ten September 1841 und unter Nr. des Anmeldungsregiſters eingetragen.

Ort und Datum

Das Hauptſteuer- }
Das Hauptzoll- } Amt daſelbſt.
Das Unterſteuer- }

Unterſchrift.

(Stempel.)

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der

Vorräthe an Runkelrüben, welche die unterzeichneten Fabrikanten in dem Betriebsjahre vom September 1841 bis März 1842 zur Zuckerbereitung zu verwenden beabſichtigen.

Laufende Nr. der Aufbewahrungsorte. 1.	Angabe der einzelnen Aufbewahrungsorte nach ihrer allgemeinen Bezeichnung, als Keller, Speicher, Miethen. 2.	Nähere Angabe, wo ſich jeder dieſer Aufbewahrungsorte befindet. 3.	Menge der in jedem derſelben vorhandenen Runkelrüben. Zollcentner. 4.	Reviſionsbefund. 5.

Ort und Datum.

Unterſchrift der Fabrikanten.

Letzte Abſendung: am 16ten Auguſt 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
12tes Stück vom Jahre 1841.

№ 39.) Verordnung

an ſämmtliche Gerichtsbehörden, das bei Inhibition der Gehalte der Zoll- und Steuerbeamten zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 15ten Juli 1841.

Es iſt bisher von den Gerichtsbehörden in den Fällen, da die Gehalte der activen oder in Wartegeld verſetzten Zoll- und Steuerofficianten, namentlich der Einnahme-, Controle-, Aufſichts- und Aſſiſtenzbeamten und der Amtsdiener, mit Inhibition zu belegen oder die Hülfe in ſelbige zu vollſtrecken geweſen, inſofern verſchieden verfahren worden, als ſie die dahin gerichteten Anträge zum Theil an das Finanzminiſterium unmittelbar, zum Theil an die Mittelbehörde, die Zoll- und Steuerdirection, und zum Theil wieder an die nächſte Dienſtbehörde des Officianten, das Zoll- oder Steueramt, haben gelangen laſſen.

Um hierunter ein der Verfaſſung entſprechendes gleichmäßiges Verfahren herzuſtellen, werden die Gerichtsbehörden hiermit angewieſen, bei dergleichen Verkümmerungen oder bei Hülfsvollſtreckungen in die Gehalte der unteren Zoll- und Steuerbeamten, worunter die Mitglieder der Haupt- Zoll- und Steuerämter, der Oberinſpector, der Hauptamtsrendant und der Hauptamtscontroleur nicht mit zu verſtehen, die dießfallſigen Anträge jedesmal nur an das betreffende Haupt- Zoll- oder Steueramt, als die dem Diener zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde, zu richten, indem dieſes in der geſetzlich beſtimmten Grenze, ſoweit ſich ein Bedenken dabei nicht ergiebt, darauf ſelbſtſtändige Entſchließung zu faſſen und Anordnung zu treffen hat, bei Inhibitionen und Hülfsvollſtreckungen aber, welche die Gehalte der Hauptamtsmitglieder, folglich des Oberinſpectors, des Hauptamtsrendanten oder des Hauptamtscontroleurs, betreffen, die Zoll- und Steuerdirection um die deshalb zu erlaſſende Verfügung, wofür dieſelbe dann die competente Behörde iſt, anzugehen.

Dagegen bleibt wegen aller Inhibitionen derjenigen Gehalte, die bei dem Landeszahlamte oder einer andern allgemeinen Landescaſſe zu erheben ſind, die Entſchließung und

Verfügung wie zeither dem Finanzminiſterium vorbehalten, an das ſich daher die Juſtizbehörden, wenn von ihnen darauf anzutragen iſt, zu wenden haben.

Dresden, den 15ten Juli 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 40.) Verordnung,

die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes vom 3ten November 1840 betreffend;

vom 24ſten Juli 1841.

Das durch das Geſetzblatt vom vorigen Jahre 19tes Stück, No. 95, Seite 295 bekannt gemachte Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, d. d. Dresden, den 3ten November 1840, wird hiermit wieder aufgehoben.

Dresden, den 24ſten Juli 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Krempe.

№ 41.) Verordnung,

die Anwendung des Lebens-Magnetismus betreffend;

vom 4ten Auguſt 1841.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß über das Verhältniß des Lebens-Magnetismus, als Heilmittel in Krankheiten, zur Medicinalpolizei mehrfach irrthümliche Anſichten herrſchen, durch welche die gehörige Handhabung der geſetzlichen Vorſchriften rückſichtlich deſſelben erſchwert und zu unbefugten Uebergriffen in den Bereich der ärztlichen Wirkſamkeit Anlaß gegeben worden iſt. Um nun einer Seits den hieraus entſtehenden Uebelſtänden und Mißbräuchen vorzubeugen, andrer Seits der Anwendung des Lebens-Magnetismus ſowohl im Intereſſe derer, welche Hülfe davon erwarten, als der ärztlichen Wiſſenſchaft innerhalb der geſetzlichen Grenzen den nöthigen Spielraum, zugleich aber den oberen Medicinalbehörden die bei der, in ärztlicher Hinſicht noch nicht gehörig durchforſchten Natur jener Erſcheinung nicht zu entbehrende Ueberſicht und Controle der magnetiſchen Kuren zu

Digitized by Google

gewähren, überhaupt die ganze Angelegenheit auf die richtigen Geſichtspuncte zurückzuführen, wird, unter Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs, andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Anwendung des Lebens-Magnetismus auf den Menſchen iſt nur geſetzlich legitimirten Aerzten erſter und zweiter Claſſe, letztern jedoch mit Rückſicht auf die in dem Mandate vom 1ſten Juni 1824, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, §§ 7—10 enthaltenen Beſchränkungen, geſtattet, und zwar in der Maaße, daß der Arzt die magnetiſche Behandlung entweder ſelbſt verrichten, oder ſich dazu der Vermittlung dritter Perſonen, die er dazu für geeignet erachtet, bedienen kann.

§ 2. Nichtärzten bleibt die ſelbſtſtändige Veranſtaltung magnetiſcher Kuren unbedingt unterſagt und jede Zuwiderhandlung den geſetzlichen Strafen unterworfen. Solche Perſonen, welche ſich im Beſitze vorzüglicher magnetiſcher Kräfte befinden oder zu befinden glauben, dürfen von denſelben zur Krankenbehandlung nur inſoweit Gebrauch machen, als ſich ein Arzt bei einer von ihm angeordneten magnetiſchen Kur ihrer im einzelnen Falle als ſein Organ bedienen will.

§ 3. In dieſem Falle iſt der behandelnde Arzt für die Kur und deren Folgen, wie bei andern Kuren, ausſchließlich verantwortlich. Er hat ſich daher nicht auf ein bloſes Vorwiſſen und auf eine allgemeine Beaufſichtigung derſelben zu beſchränken, ſondern ſolche im Einzelnen zu leiten, zu dem Ende den magnetiſchen Sitzungen wenigſtens zum größern Theile beizuwohnen, die Modalität und das Maaß der magnetiſchen Behandlung zu beſtimmen und den Zeitpunct der Schließung oder Unterbrechung der Kur zu bemeſſen.

§ 4. Jeder Arzt, welcher eine magnetiſche Kur unternimmt oder eine ſolche unter ſeiner Leitung ausführen läßt, hat hiervon dem Bezirksarzte ſogleich beim Beginn der Kur Anzeige zu machen und dabei insbeſondere den von ihm zu adhibirenden nichtärztlichen Magnetiſeur nach Namen, Wohnort, Stand und Gewerbe genau zu bezeichnen.

Ueber den Verlauf der Kur ſelbſt iſt ein vollſtändiges, der obern Medicinalbehörde auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, ſowie auch ſonſt derſelben jede, zur gehörigen Beurtheilung des Falles in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Rückſichtlich der Aerzte zweiter Claſſe bewendet es auch in dieſer Beziehung bei der Vorſchrift des Mandats vom 1ſten Juni 1824, § 10.

§ 5. Der Bezirksarzt hat in den jährlich einzureichenden Medicinalperſonentabellen diejenigen practiſchen Aerzte zu bezeichnen, welche ſich mit magnetiſchen Kuren befaſſen und ſeine etwaigen Bemerkungen beizufügen. Die nichtärztlichen Perſonen, die ſich in der § 2 beſtimmten Weiſe als Magnetiſeurs gebrauchen laſſen, ſind in einem Nachtrage, unter näherer Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe, beſonders aufzuführen.

Digitized by Google

§ 6. Gehen dem Bezirksarzte gegen die Verwendung eines Laien als Magnetiſeur in Rückſicht auf deſſen Perſönlichkeit im Allgemeinen oder in ſpecieller Beziehung Bedenken bei, ſo ſind dieſe mittelſt Berichtserſtattung an die vorgeſetzte Behörde zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern zu bringen und hat ſich bis zum Eingange der von dieſem zu faſſenden Entſchließung der betreffende Arzt des Gebrauchs eines ihm von dem Bezirksarzte als ungeeignet bezeichneten Individuums zum Magnetiſiren zu enthalten.

§ 7. Das Miniſterium des Innern behält ſich auch ferner vor, zu derjenigen minder bedenklichen Art der magnetiſchen Behandlung, welche nicht auf die Erregung des magnetiſchen Schlafs abzweckt, ſondern in einem einfachen Beſtreichen oder Händeauflegen auf die leidenden Theile beſteht, an geeignete Perſonen ausnahmsweiſe Conceſſion zu ertheilen. Der Conceſſionsſchein wird ſolchenfalls die Grenzen und Bedingungen der dadurch verliehenen, beſchränkten Berechtigung zur Anwendung des Lebens-Magnetismus jedesmal näher bezeichnen.

§ 8. Gegen jede, den obigen Beſtimmungen zuwiderlaufende, mißbräuchliche Anwendung des Lebens-Magnetismus entweder durch unbefugte Perſonen oder zu an ſich unerlaubten und ſtrafbaren Zwecken iſt von den Polizeibehörden einzuſchreiten und wegen der Uebertreter entweder unmittelbar oder, nach Befinden, durch Ueberweiſung derſelben an die competente Criminalbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbeſondre ſind die etwaigen Verbindungen von Magnetiſeurs mit Perſonen, die ſich im wirklichen oder vorgeſpiegelten ſomnambülen Zuſtande befinden, ſorgfältig zu überwachen und gegen Ungebührniſſe, die von Somnambülen oder deren Umgebungen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder ſonſtige Ertheilung ärztlicher Rathſchläge für andere Kranke verübt werden, die gegen die mediciniſche Pfuſcherei beſtehenden Geſetze in Anwendung zu bringen.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 4ten Auguſt 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

D. Hering.

Digitized by Google

№ 42.) Decret

wegen Beſtätigung des Actienvereins für die Wanduhrenfabrik zu Karlsfeld;

vom 29ſten Juli 1841.

Das Miniſterium des Innern hat, auf Anſuchen des Verwaltungsausſchuſſes des Actienvereins für die Wanduhrenfabrik zu Karlsfeld, die für dieſe Actiengeſellſchaft entworfenen Statuten, im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſterium, mit der Wirkung beſtätigt, daß den darin enthaltenen Beſtimmungen auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Urkund iſt hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminiſter des Innern, unter Beidruckung des Miniſterialſiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 29ſten Juli 1841.

Miniſterium des Innern.

(L. S.) Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 43.) Verordnung,

den § 119 der Armenordnung vom 22ſten October 1840 betreffend;

vom 5ten Auguſt 1841.

Wie dem Miniſterium des Innern bekannt geworden iſt, ſind bei den Behörden mehrfach Zweifel darüber entſtanden, ob die in der Armenordnung vom 22ſten October 1840, § 119, 3, für rückfällige Bettler beſtimmte Strafe der körperlichen Züchtigung auch auf Bettler weiblichen Geſchlechts Anwendung zu leiden habe.

Nun ſind die einſchlagenden Beſtimmungen der Armenordnung § 119 fg. zwar von der Art, daß ſie, an und für ſich betrachtet, zu obigem Zweifel allerdings Veranlaſſung geben können. Wie jedoch ſchon die im § 123 enthaltene Bezugnahme auf Art. 23 des Criminalgeſetzbuchs darauf hinweiſt, daß nach der Abſicht des Geſetzgebers die Grundſätze dieſes letztern Geſetzes über die Zuläſſigkeit der körperlichen Züchtigung als Strafe auch für die Armenordnung maaßgebend haben ſein ſollen, auch § 124 bereits im Allgemeinen den Fall vorgeſehen hat, daß die im § 119 gedachten, der Einlieferung

Digitized by Google

in die Correctionshäuſer vorangehenden Strafen an dem Individuum nicht ſämmtlich anwendbar ſeien, — was ſich eben nur auf die vorerwähnte Strafart beziehen läßt —, ſo kommt insbeſondere in Betracht, daß die nämlichen Gründe, welche bei Erlaß des Criminalgeſetzbuchs dahin geführt haben, die im Art. 22 bei Vagabunden und Bettlern nachgelaſſene Verwandlung einer verwirkten Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe in körperliche Züchtigung auf Perſonen männlichen Geſchlechts zu beſchränken, da, wo vom Verfahren gegen Bettler, als ſolche, die Rede iſt, nicht minder Gültigkeit haben müſſen; daher denn, ſollten dieſelben hierbei außer Berückſichtigung zu laſſen ſein, ein auffälliger und nicht wohl zu rechtfertigender Widerſpruch in den Grundprincipien der Geſetzgebung hervortreten würde.

Ergiebt ſich nun hieraus für die richtige Auslegung der Armenordnung von ſelbſt die Folgerung, daß auch nach dieſem Geſetze die Strafe der körperlichen Züchtigung nur von männlichen Individuen zu verſtehen ſei, ſo würden doch, ſollte hierbei der richterlichen Interpretation freier Spielraum gegeben werden, mannichfache Ungleichheiten in der Geſetzesanwendung nicht zu vermeiden ſein.

Um dieſe zu verhüten und die erforderliche Gleichförmigkeit des Verfahrens bei Handhabung der in der Armenordnung enthaltenen Strafbeſtimmungen zu ſichern, werden daher die betreffenden Polizei- und Verwaltungsbehörden hierdurch im Allgemeinen beſchieden und angewieſen, daß die im § 119, 3, der Armenordnung beſtimmte Strafe gegen Bettlerinnen nicht zu erkennen ſei. Es wird vielmehr jeder Zeit, wenn eine Bettlerin mit der zu 2, § 119 angedrohten Strafe bereits belegt worden iſt und gleichwohl wiederum rückfällig wird, ſowie nicht minder in den Fällen, wo die körperliche Züchtigung auch an einem zum zweiten Male rückfälligen männlichen Verbrecher nach ärztlichem Ermeſſen nicht zu vollziehen iſt, anderweit auf eine, nach derſelben Beſtimmung zu 2, § 119 zu bemeſſende Strafe zu erkennen, hierbei aber, ſoweit thunlich, innerhalb des gegebenen Strafmaaßes darauf Rückſicht zu nehmen ſein, daß eine angemeſſene Verſchärfung im Verhältniß zu der vorher erlittenen Strafe erlangt werde. In fernern Wiederholungsfällen iſt ſodann wegen Einlieferung des Bettlers oder der Bettlerin in das Correctionshaus der Vorſchrift der §§ 119, 4, und 124 nachzugehen.

Auf das im § 128 der Armenordnung vorgeſchriebene Verfahren gegen Kinder unter 14 Jahren iſt obige Erläuterung nicht zu beziehen.

Dresden, den 5ten Auguſt 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 44.) Verordnung,

den Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd in den Aemtern Plauen und Voigtsberg für das Jahr 1841 betreffend;

vom 9ten Auguſt 1841.

Da nach einer Anzeige der Kreisdirection zu Zwickau nicht zu erwarten ſteht, daß bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd geſetzlich beſtimmten Termin in gegenwärtigem Jahre in den Aemtern Plauen und Voigtsberg die im Felde ſtehenden Körnerfrüchte vom Halme gebracht ſein möchten, ſo finden die unterzeichneten Miniſterien ſich bewogen, den durch das Patent vom 20ſten September 1702 auf den Tag Egidi feſtgeſetzten Anfang der Niederjagd, ſowie den Anfang der Vorhatze in genannten beiden Aemtern für das jetzige Jahr, um vierzehn Tage und dergeſtalt aufzuſchieben, daß die Vorhatze erſt mit dem 1ſten und die Niederjagd erſt mit dem 16ten September d. J. beginne und haben daher alle die, die es angeht, ſich darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 9ten Auguſt 1841.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

v. Zeſchau.　　Noſtitz und Jänckendorf.

Speck.

№ 45.) Verordnung,

die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend;

vom 5ten Auguſt 1841.

Da das Geſetz, das Elementarvolksſchulweſen betreffend, vom 6ten Juni 1835 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 vorausgegangen iſt, ſo haben ſich, bei Vollziehung der Beſtimmungen §§ 70 bis 75 des erſtern, mehrfache Zweifel über die Zuſammenſetzung und den Wirkungskreis der Gemeindebehörden für Schulangelegenheiten ergeben.

Zu deren Beſeitigung, ſowie ſonſt zu weiterer Ausführung der Vorſchriften §§ 70 bis 79 des Volksſchulgeſetzes vom 6ten Juni 1835, verordnet das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts daher andurch, wie folgt:

Digitized by Google

A. die Schulgemeinden auf dem Lande betreffend.

I.) Allgemeine Vorſchriften,

bei denen Gleichheit des örtlichen Umfangs des Schul- und Gemeindebezirks vorausgeſetzt iſt.

§ 1.

Die in § 30 und andern Stellen des Volksſchulgeſetzes vom 6ten Juni 1835 gedachten Functionen des Schulvorſtandes gehen, ſoweit dieß nicht bereits geſchehen iſt, von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, mit nachbemerkten Ausnahmen, überall auf den Gemeinderath über. (Volksſchulgeſetz § 70.)

§ 2.

In Gemeinden, die nicht mehr als 25 anſäſſige Mitglieder zählen, tritt die Gemeindeverſammlung an die Stelle des Gemeinderaths. (Landgemeindeordnung § 54.)

§ 3.

Die Beſorgung der laufenden Schulangelegenheiten, innerhalb des §§ 150, 151 der Verordnung zum Schulgeſetz vom 9ten Juni 1835 vorgeſchriebenen Wirkungskreiſes, liegt zunächſt dem Gemeindevorſtande und dem Gemeindeälteſten ob.

Dieſe letztern bilden ſonach in Gemeinſchaft mit dem Ortspfarrer, oder demjenigen andern Geiſtlichen, welchem die Localſchulinſpection übertragen iſt, den Schulvorſtand, und haben auch dieſen Namen künftig fortzuführen.

Es kann aber auch ein verſtärkter Ausſchuß durch Beiordnung eines oder mehrerer andrer Mitglieder hierzu beſtellt werden.

Die Wahl letzterer iſt ſolchenfalls nach § 40 der Landgemeindeordnung zu bewirken, jedoch mit der Beſchränkung, daß, wenn Mitglieder des Gemeinderaths dazu erwählt werden, ſolches keine Erledigung oder Ergänzung der Stellen derſelben im Gemeinderathe zur Folge hat.

Ob, und aus wie viel Mitgliedern — wobei jedoch, außer dem § 11 bemerkten Falle, die Zahl 6 nicht zu überſchreiten iſt — ein ſolcher verſtärkter Ausſchuß zu bilden ſei, hat die Schulinſpection, nach vorheriger Berathung mit dem Localſchulinſpector und dem Gemeinderathe, mit Rückſicht auf das örtliche Bedürfniß feſtzuſtellen, und ſich dabei hauptſächlich durch das Intereſſe der Schulanſtalt leiten zu laſſen, die dießfalls getroffene Beſtimmung aber der vorgeſetzten Conſiſtorialbehörde anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 4.

Bei Gelegenheit dieſer Regulirung kann zugleich über die Abgrenzung des Geſchäftskreiſes zwiſchen dem Gemeinderathe einerſeits und dem Schulvorſtande andrerſeits nähere Beſtimmung getroffen werden.

In deſſen Ermangelung ſtehen alle Beſchlußfaſſungen, welche ſich auf §§ 29, 38 und 44 des Schulgeſetzes vom 6ten Juni 1835, ſowie auf §§ 96, 99 und 108 der Verordnung vom 9ten Juni 1835 beziehen, ausſchließlich dem Gemeinderathe, alle übrigen im gedachten Geſetze und den dazu gehörigen Verordnungen erwähnten Geſchäfte aber dem Schulvorſtande zu, welcher letztere jedoch auch die zum Wirkungskreiſe des Gemeinderaths gehörigen Schulangelegenheiten, ſoweit nöthig, vorzubereiten und deſſen Beſchlüſſe zu vollziehen hat.

Insbeſondere hat der Schulvorſtand alle, für den Schulzweck erforderlichen, etatsmäßigen Ausgaben aus der Schulcaſſe, wegen deren Verwaltung es bei der Vorſchrift § 102 der Verordnung bewendet, ſelbſtſtändig zu beſtreiten, wogegen die, bei neuen und außerordentlichen Ausgaben — ohne daß hierdurch jedoch an den geſetzlichen Verpflichtungen der Schulgemeinden etwas geändert wird — ſowie bei Erlaſſen an Forderungen der Schulcaſſe abzugebende, Erklärung dem Gemeinderathe zuſteht.

Derſelbe hat jedoch ein jährliches Dispoſitionsquantum feſtzuſtellen, bis zu deſſen Höhe der Schulvorſtand ſelbſtſtändig, ſowohl dergleichen Ausgaben zu beſtreiten, als Erlaſſe zu bewilligen berechtigt iſt.

§ 5.

An den Rechten und Pflichten des Localſchulinſpectors wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Daher darf ſich in Schulangelegenheiten auch ſelbſt der Gemeinderath in der Regel (Landgemeindeordnung § 46), der Schulvorſtand aber jederzeit nicht anders als auf deſſen Erfordern verſammeln.

Der Localſchulinſpector beſtimmt Zeit und Ort hierzu, und führt beziehendlich in den betreffenden Angelegenheiten den Vorſitz in den Verſammlungen beider. Jedoch bleibt ſolchem nachgelaſſen, in Fällen, in welchen und ſoweit es ſich ausſchließlich um Aufbringung der Mittel zu Deckung eines bereits beſtimmten Schulbedarfs handelt, auf die Theilnahme an der Verhandlung des Gemeinderaths zu verzichten.

Es iſt ihm aber auch in dieſem Falle der Beſchluß des Gemeinderaths vor der Ausführung bekannt zu machen, damit ſolcher ermeſſen könne, ob vielleicht im Intereſſe des Schulzwecks Bedenken dagegen obwalten, welche, da nöthig, der Schulinſpection anzuzeigen ſind.

Digitized by Google

Ueber die Theilnahme des Localſchulinſpectors an denjenigen laufenden Geſchäften des Schulvorſtandes, welche einer gemeinſchaftlichen Berathung nicht bedürfen, ſowie über die weitere Geſchäftsvertheilung unter die Mitglieder des Schulvorſtandes, die gegenſeitige Stellvertretung und das ſonſtige nähere Verhältniß iſt allenthalben vom Schulvorſtande ſelbſt Beſtimmung zu treffen. (Landgemeindeordnung § 39.)

Wenn der Localſchulinſpector hierbei mit der Anſicht der Mehrheit nicht übereinſtimmt, ſo iſt er auf Entſcheidung der Schulinſpection anzutragen berechtigt.

§ 6.

In Behinderungsfällen des Localſchulinſpectors geht das Recht der Zuſammenberufung der vorbemerkten Gemeindebehörden in Schulangelegenheiten und der Vorſitz in ſolchen, ſoweit nicht wegen des Schulvorſtandes, nach § 5 am Schluſſe, etwas andres ſtatutariſch beſtimmt wird, auf den Gemeindevorſtand über.

Die auf Schulangelegenheiten, welche vor den Gemeinderath gehören, bezüglichen Schriften bedürfen nur der Vollziehung durch den Gemeindevorſtand (Landgemeindeordnung § 38, c.)

Der Localinſpector iſt jedoch ſolche, wenn er an der betreffenden Verhandlung Theil genommen, ebenfalls, und zwar vor erſterm, zu unterzeichnen berechtigt.

Schriften des Schulvorſtandes ſind vom Localinſpector allein, mithin nur in deſſen Behinderung von deſſen Stellvertreter, zu vollziehen.

§ 7.

Der Wirkungskreis der Gemeindeobrigkeit in Gemeindeſachen ſteht in Schulangelegenheiten allenthalben der Schulinſpection zu. Alle auf die Zuſammenſetzung und Erneuerung des Gemeinderaths als Geſammtorgan, ſowohl der politiſchen, als der Schulgemeinde bezüglichen Verhandlungen kommen jedoch ausſchließlich der Gemeindeobrigkeit zu.

§ 8.

In allem übrigen, mithin ſoweit nicht vorſtehend §§ 3 bis 8, oder nachſtehend §§ 15, 16, 21 und 22, etwas anders beſtimmt iſt, leiden die Vorſchriften der dritten und vierten Abtheilung der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838, §§ 24 bis mit 54, ſoweit ſich ſolche nicht, wie z. B. die Beſtimmungen §§ 25 und 26 wegen Aufnahme Fremder in eine Landgemeinde, der Natur der Sache nach, lediglich auf Verhältniſſe der politiſchen Gemeinde beziehen, auch auf die Mitglieder der Schulgemeinden, deren Rechte und Pflichten, ſowie auf die Verwaltung der Schulangelegenheiten analoge Anwendung.

Digitized by Google

Es verſteht ſich jedoch, nach §§ 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung, von ſelbſt, daß überall, wo in der Landgemeindeordnung von dem Gemeindevorſtande die Rede iſt, in Schulgemeindeangelegenheiten der geſammte Schulvorſtand (§ 3) oder beziehendlich deſſen Vorſitzender an die Stelle des Gemeindevorſtandes, als ſolcher, zu treten hat.

Auch iſt zu Aufzeichnung der Verhandlungen des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten (§ 46 der Landgemeindeordnung) ein beſonderes Schulgemeindebuch zu halten.

II. Beſondere Vorſchriften für die Fälle, in denen der Schulbezirk und der Gemeindebezirk nicht übereinſtimmen.

§ 9.

Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke, ihrem vollen Umfange nach, ſo geht der §§ 1 und 4 geordnete Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten auf ſämmtliche Gemeinderäthe des vereinigten Schulbezirks über.

Gehören zum Schulbezirke Gemeinden, die nicht mehr als 25 anſäſſige Mitglieder zählen (Landgemeindeordnung § 54, gegenwärtiger Verordnung § 2), ſo ſind dieſe nur durch ihren Gemeindevorſtand und Gemeindeälteſten an den Verhandlungen der übrigen Gemeinderäthe in Schulangelegenheiten Theil zu nehmen berechtigt. Es iſt jedoch, zu Beſorgung des gedachten Geſchäftskreiſes, in der Regel ein beſonderer Ausſchuß aus der Mitte vorbemerkter Gemeindebehörden zu beſtellen. (§ 13, c, aa und d)

§ 10.

Gehört zu einem Schulbezirke nur ein Theil eines Gemeindebezirks, deſſen übriger Theil mithin einem andern Schulbezirke zugewieſen iſt, ſo iſt darüber, in welcher Maaße, auch, nach Befinden, ob ein ſolcher Gemeindetheil in der, den Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten verwaltenden, Behörde zu vertreten ſei, in jedem einzelnen Falle auf dem § 13 geordneten Wege der Vereinigung oder Entſcheidung Beſtimmung zu treffen.

§ 11.

Der Schulvorſtand eines vereinigten Schulbezirks ſoll **mindeſtens** beſtehen

a) aus dem Gemeindevorſtande des Schulorts,

b) aus ſo viel, von den Gemeinderäthen und beziehendlich Gemeindeverſammlungen der einzelnen Gemeinden, oder von den Stimmberechtigten der dazu geſchlagenen Gemeindetheile (§ 10) hierzu nach § 3 beſonders gewählten, Mitgliedern, als dem örtlichen Bedürfniſſe entſprechend ſcheint.

Digitized by Google

Es iſt hierbei möglichſt darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Haupttheil des vereinigten Schulbezirks auch ſchon im Schulvorſtande durch eins ſeiner Mitglieder vertreten ſei, zu welchem Ende die § 3 geordnete Normalzahl von 6 Mitgliedern, da nöthig, überſchritten werden mag. Die einem Schulbezirke zugewieſenen Gemeindetheile (§ 10) haben jedoch, nach § 152 der Verordnung zum Schulgeſetz, auf Abordnung eines ihrer Mitglieder in den Schulvorſtand nur dann ein Recht, wenn ſolche mindeſtens 20 anſäſſige Mitglieder zählen. Es bleibt indeß dem Ermeſſen der Schulinſpection vorbehalten, auch für eine Minderzahl von Grundbeſitzern eine ſolche Theilnahme, nach § 13, einzuleiten.

§ 12.

Da die große Verſchiedenheit der Verhältniſſe in vereinigten Schulbezirken nicht füglich geſtattet, die Verwaltung der Schulangelegenheiten in ſolchen durch erſchöpfende allgemeine Vorſchriften zu regeln, ſo iſt das dießfalls weiter Erforderliche in jedem einzelnen Falle, nach § 72 des Schulgeſetzes, durch Vereinigung, oder Entſcheidung der höhern Behörde feſtzuſetzen.

§ 13.

Zu dem Ende hat die Schulinſpection Folgendes zu veranſtalten:

a) Gehört zum Schulbezirk ein Gemeindetheil (§ 10), der mehr als einen Stimmberechtigten zählt, ſo ſind deſſen Mitglieder zuvörderſt durch deren Gemeindeobrigkeit zu Beſtellung eines oder zweier Abgeordneter zu veranlaſſen, was entweder in einer, nach §§ 8 und 9 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838, abzuhaltenden Wahlverſammlung, oder mittelſt einer, von ſämmtlichen am Orte anweſenden Stimmberechtigten vollzogenen und von der Gemeindeobrigkeit atteſtirten, Vollmacht geſchehen kann.

b) Hiernächſt hat die Schulinſpection ſämmtliche zum vereinigten Schulbezirke gehörige, Gemeinden oder Gemeindetheile, und zwar

aa) die größern Gemeinden durch ihre Gemeinderäthe,

bb) die kleinern (§ 2 der Verordnung) durch ihren Gemeindevorſtand und Gemeindeälteſten, ſowie

cc) die Gemeindetheile durch ihre Abgeordneten, oder wenn nur ein Stimmberechtigter in ſolchen vorhanden iſt, dieſen in Perſon, (ſ. oben a) und

dd) die Beſitzer der § 15 bemerkten Grundſtücke in Perſon zu einer gemeinſchaftlichen Verhandlung einzuladen.

c) Hierbei iſt zu beſtimmen,

Digitized by Google

aa) ob und in welcher Maaße, zu Beſorgung der Geſchäfte des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten, aus ſämmtlichen Gemeinderäthen, mit Rückſicht auf die zum Schulbezirke gehörigen kleineren Gemeinden (§ 9) und Gemeindetheile (§ 10), ein beſondrer Ausſchuß zu beſtellen,

bb) in welcher Maaße und aus wie viel Mitgliedern der Schulvorſtand zu bilden ſei.

Es iſt hierbei darauf zu ſehen, daß dabei einerſeits zwar der Zweck der Vertretung aller Theile des vereinigten Schulbezirks möglichſt geſichert, andrerſeits aber auch auf Vereinfachung des Geſchäftsganges ſorgfältige Rückſicht genommen werde.

d) Zu dem Ende ſcheint zu aa) eine Zuſammenſetzung des gedachten Ausſchuſſes in der Art, daß ſolcher nur aus den Gemeindevorſtänden und Gemeindeälteſten der einzelnen Gemeinden, da nöthig, unter Zuziehung von Vertretern der Gemeindetheile (§ 10) gebildet werde, vorzugsweiſe empfehlungswerth.

Dieſer Ausſchuß kann den Namen Schulgemeinderath annehmen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß deſſen Mitglieder in allen Fällen, wo ſie, beziehendlich ihren Gemeinderäthen, Gemeinden oder Gemeindetheilen, welche ſie im Ausſchuſſe vertreten, gegenüber, ſolches für nöthig, oder angemeſſen halten, berechtigt ſind, vor Abgabe einer verbindlichen Erklärung die Zuſtimmung ihrer Machtgeber einzuholen.

Jedenfalls ſoll dieß dann geſchehen, wenn Sonderintereſſen der einzelnen Gemeinden oder Theile des Schulbezirks in Frage kommen, z. B. bei Feſtſtellung eines Quotalbeitragsverhältniſſes für ſolche.

e) Kömmt eine Vereinigung bei gedachter Verhandlung zu Stande, ſo iſt ſolche in dem darüber aufzunehmenden Protocolle von den Anweſenden zu vollziehen, von der Schulinſpection zu beſtätigen und der vorgeſetzten Conſiſtorialbehörde anzuzeigen, entgegengeſetzten Falls aber, unter Beobachtung des §§ 10 und 13 der Verordnung, die Ausführung der Landgemeindeordnung betreffend, vorgeſchriebenen Verfahrens, die Entſcheidung der vorgeſetzten Conſiſtorialbehörde einzuholen.

f) Dieſer letztern bleibt übrigens, ſowohl in dieſem, als in dem vorſtehend §§ 3 und 4 bemerkten Falle, wie ſich von ſelbſt verſteht, vorbehalten, die Abänderung bereits von der Schulinſpection getroffener, oder beſtätigter Beſchlüſſe in dem Falle zu veranlaſſen, wenn ſolche mit den Geſetzen, oder dem Schulzwecke nicht vereinbar erſcheinen.

§ 14.

In allem übrigen iſt auch in vereinigten Schulbezirken den Vorſchriften §§ 1 bis 8 nachzugehen.

Digitized by Google

Die § 6 dem Gemeindevorſtande beigelegten Rechte ſtehen auch in ſolchen, inſofern nicht nach § 13 etwas andres darüber beſtimmt wird, dem Gemeindevorſtande des Schulortes zu.

§ 15.

Die Beſitzer der, nach § 20 der Landgemeindeordnung, vom Landgemeindeverbande ausgeſchloſſenen Grundſtücke ſind, in Folge der Beſtimmungen §§ 18 und 19 des Geſetzes vom 8ten März 1838, für ihre Perſon im Gemeinderathe, worunter in dieſer Beziehung zugleich der, nach §§ 9 und 13, in vereinigten Schulbezirken an deſſen Stelle tretende Ausſchuß verſtanden wird, Sitz und Stimme zu nehmen berechtigt, und daher zu jeder Verſammlung deſſelben einzuladen. Auch iſt, daß ſolches geſchehen, im Schulgemeindebuche zu bemerken.

Dieſelben können dieſes Recht auch durch einen geeigneten Stellvertreter ausüben laſſen. (Landgemeindeordnung § 30, 3)

An den Befugniſſen und Ehrenrechten der Schulpatrone wird hierdurch nichts geändert.

§ 16.

Gegen Beſchlüſſe der Mehrheit des Gemeinderaths ſteht, ſowohl den Beſitzern der § 15 bemerkten Grundſtücke, als auch den einzelnen Gemeinden und Gemeindetheilen vereinigter Schulbezirke jederzeit das § 47 der Landgemeindeordnung beſtimmte Berufungsrecht auf Entſcheidung der Schulinſpection zu.

B. Die ſtädtiſchen Schulgemeinden betreffend.

§ 17.

Städte, in welchen die allgemeine Städteordnung nicht eingeführt iſt, ſind in Beziehung auf die Gemeindebehörden in Schulſachen wie Landgemeinden zu behandeln.

Durch Ortsſtatute können jedoch die hierunter etwa nöthig ſcheinenden Modificationen, nach Befinden, im Sinne der Vorſchriften §§ 18 und 19 getroffen werden.

§ 18.

Hinſichtlich derjenigen Städte, in welchen die Städteordnung eingeführt iſt, bewendet es bei den Vorſchriften §§ 273 bis 278 der allgemeinen Städteordnung vom 2ten Februar 1832, § 79 des Volksſchulgeſetzes vom 6ten Juni 1835 und §§ 158 und 159 der dazu gehörigen Verordnung vom 9ten Juni 1835.

Digitized by Google

Hiernach ſteht in der Regel, das iſt, ſo lange nicht in der Localſchulordnung mit Genehmigung der vorgeſetzten Behörde etwas andres beſtimmt worden, die Beſchlußfaſſung in Schulgemeindeangelegenheiten dem Stadtrathe und den Stadtverordneten,

die Verwaltung der Schulangelegenheiten (§ 3) dem Schulvorſtande und dem Stadtrathe,

die Controle dieſer Verwaltung in finanzieller Hinſicht den Stadtverordneten (§ 274 der allgemeinen Städteordnung) zu.

§ 19.

Der Schulvorſtand iſt, in Ermangelung näherer Beſtimmungen im Ortsſtatute, unter Zuziehung eines, oder mehrerer Geiſtlicher, (§ 79 des Schulgeſetzes) nach Art einer ſtädtiſchen Deputation (§§ 216 und 275 der allgemeinen Städteordnung) zuſammen zu ſetzen.

Die Stellung deſſelben zum Stadtrathe iſt ganz die einer ſtädtiſchen Deputation (§ 219 der allgemeinen Städteordnung.)

§ 20.

Die dießfalls und ſonſt namentlich in den §§ 9 und 10 gegenwärtiger Verordnung, ſowie § 277 der allgemeinen Städteordnung, bemerkten Fällen, wohin mithin die aus Stadt- und Landgemeinden, oder Theilen derſelben gemiſchten Schulbezirke gehören, weiter nöthigen nähern Beſtimmungen ſind allenthalben durch die Localſchulordnung (§ 79 des Schulgeſetzes) zu treffen.

C. Vorſchriften, das Confeſſionsverhältniß der Schulen betreffend.

§ 21.

Iſt innerhalb eines Schulbezirkes eine beſondere Schule für die Bekenner einer andern Confeſſion als der, welcher die Mehrzahl der Schulgemeinde angehört, vorhanden, ſo können, es mögen nun die Bezirke beider Schulen übereinſtimmend, oder verſchieden ſein, über die Vertretung der, nach der Confeſſion getrennten, Schulgemeinden in der Localſchulordnung, oder mittelſt beſondern, von dem Miniſterio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu beſtätigenden, Beſchluſſes für dieſen Zweck die erforderlichen nähern Beſtimmungen getroffen werden.

In deren Ermangelung bewendet es rückſichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangeliſch-lutheriſchen Schulen allenthalben bei vorſtehenden Vorſchriften.

Digitized by Google

Diejenigen Mitglieder der, den Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten verwaltenden, Behörde, welche für ihre Perſon, der betreffenden andern Confeſſion zugethan ſind, haben ſich jedoch aller Mitwirkung in Schulangelegenheiten, ohne Unterſchied, zu enthalten, auch dürfen nur Augsburgſche Confeſſionsverwandte in den Schulvorſtand gewählt werden. (§ 76 des Schulgeſetzes.)

§ 22.

In Schulbezirken, welche Bekenner mehrerer Confeſſionen umfaſſen, ohne daß jedoch für jede derſelben eine beſondere Confeſſionsſchule vorhanden iſt, bewendet es allenthalben bei vorſtehenden Beſtimmungen §§ 1 — 20. Diejenigen Mitglieder einer der Schulgemeindebehörden, welche für ihre Perſon einer andern Confeſſion angehören, als derjenigen, in welcher der Religionsunterricht in der gemiſchten Schule ertheilt wird, haben jedoch, inſofern Angelegenheiten, welche den Religionsunterricht betreffen, zur Berathung gelangen, der Theilnahme hieran ſich zu enthalten.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5ten Auguſt 1841.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

D. Schwarze.

Letzte Abſendung: am 27ſten Auguſt 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen.
13tes Stück vom Jahre 1841.

№ 46.) Geſetz,
die Einführung einer Todtenſchau und die Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern betreffend;

vom 22ſten Juni 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu Verbeſſerung der in Unſern Landen wegen Beſorgung des Leichendienſtes beſtehenden Einrichtungen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

§ 1. Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor nicht die wirkliche Fäulniß derſelben eintritt und mit Ausnahme dringender Fälle 72 Stunden nach dem Ableben des Verſtorbenen verfloſſen ſind.

Zu dieſem Endzwecke muß die Leiche der Beſichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeſchauer unterlegen haben und von dieſem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden ſein.

§ 2. Zu dem Ende werden Todtenſchaubezirke gebildet, und für jeden derſelben ein Todtenbeſchauer angeſtellt.

§ 3. Zur Anſtellung als Todtenbeſchauer ſind, ſo viel thunlich, nur practiſche Aerzte erſter und zweiter Claſſe und Wundärzte zu verwenden. Nur in ſolchen Bezirken, in welchen, oder in deren Nähe es an Aerzten und Wundärzten fehlt, kann dieſes Amt ausnahmsweiſe, mit Zuſtimmung des Bezirksarztes, auch andern verſtändigen und zuverläſſigen Männern aus der Mitte der Bezirkseinwohner übertragen werden, wenn ſie zuvor über den Beſitz der zur Todtenſchau erforderlichen Kenntniſſe durch den Bezirksarzt geprüft worden ſind.

§ 4. Die Anſtellung der Todtenbeſchauer erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, in ſolchen Bezirken aber, die aus Ortſchaften zuſammengeſetzt ſind, welche mehreren Ortspolizei-

Digitized by Google

behörden unterworfen ſind, durch diejenige, deren Gerichtsangehörige im Todtenſchaubezirke die Mehrzahl bilden.

Inwieweit hierbei, insbeſondere bei der Anſtellung nichtärztlicher Todtenbeſchauer, eine Concurrenz der Staatsbehörden einzutreten habe, wird durch Verordnung beſtimmt werden.

§ 5. Der Todtenbeſchauer hat für jede von ihm verrichtete Todtenſchau von denjenigen, die zu Beſtreitung des Beerdigungsaufwandes verpflichtet ſind, die taxmäßige Gebühr zu empfangen. Für ganz Unbemittelte iſt dieſelbe aus der Ortsarmencaſſe zu übertragen.

Es bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen, ſich mit dem Todtenbeſchauer über eine demſelben aus der Gemeindecaſſe auszuſetzende feſte Vergütung zu vereinigen.

§ 6. Die Todtenbeſchauer haben ſich bei Ausübung ihrer Obliegenheiten nach den Vorſchriften der von dem Miniſterium des Innern zu erlaſſenden Inſtruction zu richten, auf die ſie in Pflicht zu nehmen ſind.

§ 7. Uebertretungen der dem Todtenbeſchauer obliegenden Dienſtpflichten werden, ſofern ſie ſich zur polizeilichen Cognition eignen, je nach Maaßgabe der Verſchuldung, mit Geldſtrafen bis zu Zehn Thalern — — und mit Gefängnißſtrafe bis zu Vierzehn Tagen geahndet.

§ 8. In denjenigen Fällen, in welchen die gerichtliche Aufhebung oder Obduction eines Leichnams ſtattfinden muß, hat der dabei zuzuziehende Gerichtsarzt zugleich die Stelle des Todtenbeſchauers zu vertreten, und ſich daher inſoweit nach der § 6 erwähnten Inſtruction zu richten.

Ebenſo liegt in öffentlichen Landesanſtalten, Straf-, Corrections-, Waiſen-, Irrenhäuſern, in Hospitälern, Armen- und Krankenhäuſern, die Verrichtung der geſetzlichen Todtenſchau dem Hausarzte, und in deſſen Ermangelung dem Hauswundarzte ob.

§ 9. Es ſind auch ferner für jeden Ort Leichenwäſcherinnen in der zu Beſorgung des Leichendienſtes erforderlichen Anzahl anzuſtellen, über deren Obliegenheiten durch Verordnung das Nähere beſtimmt werden wird.

Benachbarten kleinern Gemeinden bleibt überlaſſen, mit Genehmigung der Obrigkeit wegen Anſtellung einer gemeinſchaftlichen Leichenwäſcherin unter ſich Vereinigung zu treffen.

Ueber die Gebühren der Leichenwäſcherinnen haben die Ortsobrigkeiten, unter angemeſſener Berückſichtigung des örtlichen Herkommens, eine feſte Beſtimmung zu treffen, und dabei die wegen der Gebühren der Todtenbeſchauer beſtehenden Grundſätze analog zum Anhalten zu nehmen.

§ 10. Um den Zweck der Todtenſchau vollſtändig zu erreichen, ſoll die Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern möglichſt befördert werden.

In denjenigen Todtenſchaubezirken, in welchen dergleichen Behältniſſe ſich vorfinden, ſind die Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehauſe von den Hinterbliebenen gewünſcht und von dem Todtenbeſchauer für unbedenklich erachtet wird, bis zu deren Be-

Digitized by Google

erdigung, welche in dieſem Falle vor der geſetzlichen Friſt nicht erfolgen darf, daſelbſt aufzubewahren.

Sollte jedoch der Todtenbeſchauer, ſelbſt gegen den Wunſch der Angehörigen, die Entfernung für nöthig halten, ſo hat er deshalb Anzeige an die Polizeibehörde, oder wo dieſe nicht ſofort zu erlangen, an die Localgerichte zu erſtatten, und dieſen die Ergreifung der weiteren Maaßregeln zu überlaſſen.

Wo es weder Leichenhäuſer noch Leichenkammern giebt, kann die Beerdigung einer Leiche vor dem Ablaufe von 72 Stunden nach dem Tode ausnahmsweiſe nur dann geſtattet werden, wenn ein Arzt ſchriftlich beſcheinigt, die untrüglichen Kennzeichen des Todes durch eingetretene Fäulniß an derſelben wahrgenommen zu haben.

§ 11. Das Mandat vom 11ten Februar 1792, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtſcheinende Menſchen zu frühzeitig begraben werden, auch ſonſt dabei zu beobachtende Vorſicht betreffend, wird von dem Zeitpuncte an aufgehoben, zu welchem die durch gegenwärtiges Geſetz geordnete Todtenſchau in den einzelnen Bezirken in Wirkſamkeit tritt.

§ 12. Das Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Der Zeitpunct, von welchem an gerechnet, daſſelbe für die einzelnen Landestheile in Wirkſamkeit tritt, wird von den Kreisdirectionen beſtimmt und bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Inſiegel vordrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 22ſten Juni 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

№ 47.) Verordnung

zu Vollziehung des Geſetzes, die Einführung einer Todtenſchau und die Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern betreffend;

vom 22ſten Juni 1841.

Zu Ausführung der in dem Geſetze vom heutigen Tage, die Einführung einer Todtenſchau und die Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern betreffend, enthaltenen Beſtimmungen wird andurch mit Allerhöchſter Genehmigung Folgendes verordnet:

Digitized by Google

I.

die Todtenſchau betreffend.

§ 1. Die Bildung der Todtenſchaubezirke erfolgt durch die Kreisdirectionen, auf Grund der von den Amtshauptmannſchaften und Bezirksärzten, nach vorgängiger Vernehmung mit den Ortsobrigkeiten, gemeinſchaftlich zu erſtattenden gutachtlichen Berichte.

§ 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Todtenſchaubezirk; doch können kleinere Städte mit den benachbarten Dörfern nach Befinden zu einem Bezirke vereinigt werden. Größere Städte ſind nach Maaßgabe ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung von der Ortsobrigkeit in mehrere Todtenſchaubezirke einzutheilen.

§ 3. Auf dem platten Lande iſt die Größe der Todtenſchaubezirke darnach zu bemeſſen, daß die Todtenſchau innerhalb eines jeden nach der durchſchnittlichen Anzahl der jährlichen Todesfälle, ſowie nach der Entfernung der einzelnen Orte von dem Wohnſitze des Todtenbeſchauers von letzterem ohne Schwierigkeit und ohne Beeinträchtigung ſeiner ſonſtigen Berufsgeſchäfte beſorgt werden kann, und deſſen Herbeiholung in dringenden Fällen keinen zu langen Zeitaufwand verurſacht.

§ 4. Im Uebrigen gilt bei Bildung der Todtenſchaubezirke als Regel, daß jeder derſelben einen oder mehrere geſchloſſene Gemeindebezirke in ſich begreifen müſſe. Inſoweit es ſich hiermit, ſowie mit dem § 3 aufgeſtellten Grundſatze, vereinigen läßt, kann auch die beſtehende Parochialeintheilung dabei dergeſtalt benutzt werden, daß aus ſämmtlichen zu einem Kirchſpiele gehörigen Gemeinden ein Todtenſchaubezirk gebildet wird.

§ 5. Sobald innerhalb eines Medicinalbezirks die Todtenſchaubezirke regulirt ſind, hat die Bezirksamtshauptmannſchaft die betreffenden Obrigkeiten davon in Kenntniß zu ſetzen und diejenige Behörde, welcher nach § 4 des Geſetzes die Ernennung des Todtenbeſchauers zuſteht, aufzufordern, binnen zwei Monaten dazu zu verſchreiten. Wird dieſe Friſt, ohne triftige Entſchuldigungsgründe, nicht inne gehalten, ſo ſteht die Ernennung für dieſen Fall der Amtshauptmannſchaft unter Vernehmung mit dem Bezirksarzte zu.

§ 6. Der Todtenbeſchauer ſoll in der Regel innerhalb des ihm angewieſenen Bezirks und zwar thunlichſt im Mittelpuncte deſſelben, wenn aber beides nach den Umſtänden nicht zu erreichen ſtünde, wenigſtens in möglichſter Nähe bei ſelbigem wohnen.

§ 7. Die zur Anſtellung der Todtenbeſchauer berechtigten Obrigkeiten werden ſich bemühen, für dieſe Stellen, wo irgend möglich, tüchtige, der Achtung und des Vertrauens der Bezirkseinwohner würdige Aerzte oder Wundärzte zu gewinnen. Nur wenn dieß nach den örtlichen Verhältniſſen ganz unthunlich wäre, mögen mit Zuſtimmung des Bezirksarztes, mit welchem die Obrigkeit ſich zuvörderſt ſowohl wegen der Uebertragung der Function an einen Nichtarzt überhaupt, als wegen des auszuwählenden Individuums insbeſondere, in Vernehmung zu ſetzen hat, auch andere Perſonen als Todtenbeſchauer angeſtellt werden. Es ſind jedoch dazu lediglich Männer zu wählen, die neben bürgerlicher

Digitized by Google

und moraliſcher Unbeſcholtenheit auch die zu Ausübung ihres wichtigen Berufs unentbehrliche äußere Unabhängigkeit, Umſicht und Characterfeſtigkeit beſitzen. Individuen, die wegen heimlichen Kurirens bereits in Unterſuchung waren und beſtraft wurden, ſind von der Anſtellung als Todtenbeſchauer unbedingt ausgeſchloſſen.

§ 8. Damit Diejenigen, welche, ohne ärztliche oder wundärztliche Befähigung zu beſitzen, zu Todtenbeſchauern auserſehen werden, ſich die für dieſes Amt unentbehrlichſten Kenntniſſe im Voraus aneignen können, iſt die unter A. anliegende „Belehrung" abgefaßt worden, mit deren Inhalte ſich dieſelben vor Antritt ihrer Functionen genau bekannt zu machen haben.

Die zu Todtenbeſchauern deſignirten Nichtärzte ſind daher von der Obrigkeit, bevor ſie verpflichtet werden, an den Bezirksarzt zu weiſen, welcher ſich durch eine mit ihnen vorzunehmende mündliche Prüfung vergewiſſern wird, ob ſie ſowohl den Inhalt der obigen Belehrung, namentlich in Beziehung auf die Unterſcheidungskennzeichen des wirklichen Todes vom bloſen Scheintode, als den Umfang der nach der Inſtruction für die Todtenbeſchauer ihnen obliegenden Dienſtpflichten gehörig begriffen haben, oder zu begreifen im Stande ſind.

Erſt nachdem der Bezirksarzt in Folge dieſer Prüfung der Obrigkeit ſchriftlich zu erkennen gegeben hat, daß ihm gegen die Anſtellung des betreffenden Individuums als Todtenbeſchauer kein Bedenken beigehe, darf zu deſſen Verpflichtung verſchritten werden.

§ 9. Nach erfolgter Verpflichtung eines Todtenbeſchauers, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtung der Civilſtaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen ſtehender Perſonen betreffend, §§ 4 und 6 vorzunehmen iſt, hat die Obrigkeit der Bezirksamtshauptmannſchaft und dem Bezirksarzte gleichzeitig davon Anzeige zu machen, auch die übrigen Gerichtsobrigkeiten des Todtenſchaubezirks davon in Kenntniß zu ſetzen.

Von dem Bezirksarzte iſt ſodann eine nach dem Schema unter D. tabellariſch eingerichtete Anzeige bei der Kreisdirection einzureichen, von welcher die Zuſammenſtellung dieſer Ueberſichten für den ganzen Kreisdirectionsbezirk zu bewirken und an das Miniſterium des Innern zu befördern iſt. Später eintretende Aenderungen ſind bei Gelegenheit der jährlichen Medicinalperſonentabellen mit zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Nach Eingang und Prüfung der § 9 gedachten tabellariſchen Anzeigen beſtimmt die Kreisdirection durch eine an die Obrigkeit des betreffenden Todtenſchaubezirks zu erlaſſende Verordnung den Zeitpunct, von welchem an die § 1 des Geſetzes vom heutigen Tage geordnete Todtenſchau innerhalb des Bezirks in geregelte Wirkſamkeit zu treten hat.

§ 11. Jedem Todtenbeſchauer iſt für Behinderungsfälle ein Stellvertreter beizuordnen und hierzu entweder einer der benachbarten Todtenbeſchauer oder ein in paſſender Nähe wohnender Arzt oder Wundarzt, oder endlich in deſſen Ermangelung ein anderes,

Digitized by Google

nach § 7 befähigtes Individuum zu beſtimmen. Rückſichtlich der Verpflichtung und beziehendlich Inſtruirung ſolcher Stellvertreter, welche nicht ſelbſt anderwärts als Todtenbeſchauer angeſtellt ſind, gelten die Vorſchriften §§ 8, 9. Die regelmäßige Beſorgung zweier Todtenſchaubezirke durch einen Todtenbeſchauer iſt nur inſoweit geſtattet, als die im § 3 erwähnten Rückſichten dadurch nicht beeinträchtiget werden.

§ 12. Die Anſtellung der Todtenbeſchauer iſt jederzeit wiederruflich.

§ 13. Die Todtenbeſchauer haben ſich bei ihren amtlichen Verrichtungen nach der unter B. beigefügten Inſtruction zu richten, von der ihnen bei der Verpflichtung ein Exemplar einzuhändigen iſt.

§ 14. Die Gebührentaxe für die Todtenbeſchauer iſt in jedem Bezirke von derjenigen Behörde, welcher die Anſtellung des Todtenbeſchauers zuſteht, den Localverhältniſſen und den, auf thunlichſte Schonung der ärmeren Einwohnerclaſſe zu nehmenden Rückſichten entſprechend, jedoch dergeſtalt polizeilich zu reguliren, daß die in einem einzelnen Sterbefalle dem Todtenbeſchauer zu entrichtende, nach Befinden mit Beziehung auf die für den Begräbnißaufwand beſtehenden Abſtufungen zu normirende Gebühr nicht unter — 5 Ngr. — und nicht über 1 Thlr. — — betragen darf. Dabei iſt jedesmal feſtzuſetzen, daß in Fällen, wo die Gebühr für den Todtenbeſchauer aus der Ortsarmencaſſe zu übertragen ſei, dieſe überall nur den niedrigſten der im Bezirke eingeführten Sätze zu bezahlen habe. — Die nach § 5 des Geſetzes vom heutigen Tage zwiſchen dem Todtenbeſchauer und einzelnen Gemeinden etwa zu treffenden Abkommen über ein dem erſtern aus der Gemeindecaſſe auszuſetzendes Fixum ſind der Gemeindeobrigkeit zur Beſtätigung anzuzeigen.

§ 15. Die Obrigkeiten und die Geiſtlichen aller Confeſſionen, inſoweit die Aufſicht über die Leichenbeſtattungen zu deren Verrichtungen gehört, ſowie die nach der Ortsverfaſſung ſonſt hierzu angeſtellten Perſonen, haben von dem § 10 gedachten Zeitpuncte an die Beerdigung einer Leiche, wiewohl unbeſchadet der, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, etwa nöthigen eventuellen Genehmigung, nicht eher zu geſtatten, als bis ihnen der nach § 12 der Inſtruction sub B. von dem Todtenbeſchauer auszuſtellende Leichenbeſtattungsſchein durch die Leichenwäſcherin ausgehändigt iſt, auch die in dieſem hinſichtlich der Zeit und Art des Begräbniſſes etwa getroffenen Beſtimmungen genau inne halten zu laſſen. Dieſe Scheine ſind von dem Geiſtlichen, an den ſie, auch in den Städten, zuletzt gelangen, ſorgfältig aufzubewahren und von drei zu drei Monaten an den Bezirksarzt einzuſenden.

§ 16. Die Polizeiobrigkeiten ſind verpflichtet, den Todtenbeſchauern in Ausführung ihrer Dienſtverrichtungen den nöthigen obrigkeitlichen Beiſtand zu leiſten und die Autorität derſelben gegen etwaige Widerſetzlichkeiten nachdrücklich zu ſchützen.

§ 17. Den Bezirksärzten ſteht innerhalb ihres Medicinalbezirks die allgemeine Oberaufſicht über die Todtenſchau und die Handhabung der darauf bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen zu. Sie werden ſich daher in geeigneter Weiſe darüber in Kenntniß er-

Digitized by Google

halten, ob die ihnen untergebenen Todtenbeſchauer ihren Dienſtobliegenheiten gehörig nachkommen, zu dem Ende namentlich die regelmäßige Einrichtung der im § 19 der Inſtruction sub B. vorgeſchriebenen Todtenſchauregiſter überwachen und ſich von der Uebereinſtimmung derſelben mit den von den Geiſtlichen nach § 15 vierteljährlich an ſie abzugebenden Leichenbeſtattungsſcheinen überzeugen. Kommen auf dieſem Wege oder ſonſt von dem Todtenbeſchauer begangene Unregelmäßigkeiten, Pflichtwidrigkeiten und Ungebührniſſe zu ihrer Kenntniß, ſo haben ſie dieſelben entweder ſelbſt zu rügen, oder, wenn ſie gröberer Art ſind, der Obrigkeit zur Ahndung anzuzeigen. Bei fortgeſetzten Dienſtvernachläſſigungen eines Todtenbeſchauers hat der Bezirksarzt bei der Obrigkeit auf deſſen Entlaſſung anzutragen und, wenn dieſe damit zu verfahren ſich weigerte, Anzeige zur Kreisdirection zu erſtatten. — Von den aus den Todtenſchauregiſtern ſonſt ſich ergebenden Notizen, die in medicinalpolizeilicher Hinſicht von Intereſſe ſind, werden die Bezirksärzte im Sinne ihrer Dienſtinſtruction den weiteren geeigneten Gebrauch zu machen wiſſen.

Begreift ein Todtenſchaubezirk Ortſchaften aus verſchiedenen Medicinalbezirken, ſo gehört die Beaufſichtigung deſſelben zu den Obliegenheiten desjenigen Bezirksarztes, in deſſen Bezirke der Sitz der zur Ernennung des Todtenbeſchauers berechtigten Obrigkeit gelegen iſt.

§ 18. Die Schemata zu den Leichenbeſtattungsſcheinen, ſowie zu den Todtenſchauregiſtern werden den Bezirksärzten zur weitern Vertheilung an die Todtenbeſchauer durch die Kreisdirection zugefertigt werden.

§ 19. Sowohl die bereits angeſtellten, als die neu anzuſtellenden Leichenwäſcherinnen ſind auf die unter C. anliegende Inſtruction in Pflicht zu nehmen und haben ſich bei Verrichtung ihres Dienſtes nach derſelben zu achten. Die den erſteren auf Grund des Mandats vom 11ten Februar 1792 von den Ortsobrigkeiten ertheilten Inſtructionen treten außer Wirkſamkeit. Doch können der allgemeinen Inſtruction die in Rückſicht auf etwa ſtattfindende locale Einrichtungen und Verhältniſſe nöthigen Zuſätze von der Obrigkeit beigefügt werden. — Die den Bezirksärzten nach § 3, a ihrer Inſtruction obliegende Verpflichtung, den Leichenwäſcherinnen vor ihrer Anſtellung über ihre Dienſtobliegenheiten und die dazu nöthigen Kenntniſſe einen angemeſſenen Unterricht zu ertheilen, bleibt unverändert. Die Ortsobrigkeiten haben dafür zu ſorgen, daß für Behinderungsfälle der ordentlichen Leichenwäſcherin eine qualificirte Stellvertreterin derſelben vorhanden ſei, welche an ihrer Statt herbeigerufen werden könne.

II.

Die Leichenhäuſer und Leichenkammern betreffend.

§ 20. Da das Geſetz vom heutigen Tage § 10 die Anlegung von Leichenhäuſern und Leichenkammern möglichſt befördert wiſſen will, ſo wird von den Obrigkeiten erwar-

Digitized by Google

tet, daß ſie auf die Erreichung dieſes Endzwecks nach Kräften hinwirken und jede ſich ihnen darbietende Gelegenheit benutzen werden, um die ihnen untergebenen Gemeinden, ſei es für ſich allein, oder auch im Vereine mit andern benachbarten Gemeinden und nach Befinden vermittelſt des Zuſammentritts der ſämmtlichen Gemeinden eines Todtenſchaubezirks, zur Herſtellung ſolcher Anſtalten zu beſtimmen.

Ganz beſonders gilt dieß von ſolchen Orten und Gegenden, in denen die Dichtigkeit der Bevölkerung eine theilweiſe Ueberfüllung der Wohnungen zur Folge hat und wo es daher wenigſtens in den Wohnungen der ärmeren Volksclaſſe an Raum zur abgeſonderten Aufbewahrung der Leichen in der Regel gebricht.

Den Kreisdirectionen, Amtshauptleuten und Bezirksärzten wird zur Pflicht gemacht, die dießfallſigen Bemühungen der Obrigkeiten nicht nur im Allgemeinen zu unterſtützen, ſondern auch in den dazu geeigneten Fällen zur Anlegung von Leichenkammern oder Leichenhäuſern direct anzuregen und aufzufordern.

§ 21. Bei Anlegung dieſer Behältniſſe werden im Allgemeinen folgende Vorſchriften thunlichſt in Obacht zu nehmen ſein.

Dieſelben müſſen eine freie, dem Luftzuge zugängliche Lage erhalten. In der Regel werden ſie mit den Begräbnißplätzen in Verbindung zu ſetzen ſein; wenn jedoch ein ſolcher am Orte nicht vorhanden, oder ſeiner Lage nach oder auch aus Mangel an Raum dazu nicht geeignet iſt, ſo iſt ein anderer ſchicklicher Platz dazu auszuwählen. Jede Leichenkammer muß mindeſtens zwei durch Fenſter vollſtändig erhellte Behältniſſe enthalten, wovon das eine zur Aufſtellung einer dem muthmaaßlichen Bedürfniſſe entſprechenden Zahl von Särgen, das andere, welches mit dem erſteren durch ein luftdicht verſchloſſenes Fenſter in Verbindung ſteht, zum Aufenthalt der Wächter beſtimmt iſt. Die ins Freie gehenden Fenſter des erſtern ſind mindeſtens $2\frac{1}{2}$ Ellen über den Fußboden zu erhöhen. Beide Behältniſſe ſind heizbar und das Leichenzimmer überdieß ſo einzurichten, daß die Thüre von innen leicht geöffnet werden kann. Uebrigens wird es zweckmäßig ſein, jede Leichenkammer mit einem einfachen Weckapparat zu verſehen, durch welchen etwaige Bewegungen des mit demſelben in Verbindung geſetzten Körpers im benachbarten Zimmer hörbar gemacht werden. Das Innere der Leichenkammer iſt unausgeſetzt ſauber und reinlich zu erhalten und für häufige Erneuerung der Luft im Leichenzimmer Sorge zu tragen.

§ 22. Das Nähere über Einrichtung, Beaufſichtigung und Benutzung der Leichenkammern iſt unter Berückſichtigung der im § 10 des Geſetzes, die Einführung einer Todtenſchau ꝛc. betreffend, enthaltenen Beſtimmungen durch örtliche Regulative feſtzuſetzen. Im Allgemeinen wird jedoch als Regel zu gelten haben, daß, ſo lange nicht ein beſtimmter Wächter bei der Leichenkammer angeſtellt iſt, die Angehörigen für die Bewachung der darin beigeſetzten Leichen ſelbſt ſorgen müſſen, ſowie auch die Koſten der Heitzung und Beleuchtung von ihnen zu beſtreiten ſind, inſofern nicht dieſer Aufwand bei ganz Unbemittelten aus der Ortsarmencaſſe zu übertragen ſein wird. Für die Benutzung der

Digitized by Google

Leichenkammer kann eine mäßige Gebühr erhoben werden, deren Ertrag in die Gemeindecaſſen fließt.

§ 23. Da die in § 21 ertheilten Anleitungen für Anlegung von Leichenkammern nur auf die nächſte und eigentliche Beſtimmung dieſer Anſtalten berechnet ſind, ſo ſchließen dieſelben keinesweges aus, daß die Gemeinden in größeren und wohlhabenderen Orten dabei nicht ſtehen bleiben, ſondern jenen Behältniſſen nach Verhältniß ihrer Mittel eine vollſtändigere Einrichtung geben, die ſie für den Zweck, nicht blos als Sicherungsmittel gegen die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens zu dienen, ſondern nach Befinden auch als Anſtalten zur Rettung und Wiederbelebung Scheintodter benützt zu werden, noch geeigneter macht. Die Bezirksärzte werden es ſich daher angelegen ſein laſſen, denjenigen Gemeinden, die ſich zur Anlegung vollſtändig eingerichteter Leichenhäuſer entſchließen, dabei mit Rath und That an die Hand zu gehen.

III.

Die Leichenöffnungen betreffend.

§ 24. Leichenöffnungen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach erfolgtem Tode vorgenommen werden. Nur wenn die ſchnell um ſich greifende allgemeine Fäulniß eines Theils keinen Zweifel an dem wirklich erfolgten Tode geſtattet, andern Theils aber befürchten läßt, daß bei längerem Aufſchub der Zweck der Section werde vereitelt werden, iſt es, unter Verantwortlichkeit des, die Leichenöffnung leitenden Arztes, ausnahmsweiſe geſtattet, früher zu letzterer zu verſchreiten. In Beziehung auf die Stellung der Todtenbeſchauer zu den Leichenöffnungen enthält § 13 der Inſtruction für erſtere die nöthigen Beſtimmungen, denen daher auch Seiten der Aerzte genau nachzugehen iſt.

IV.

Die Begräbnißplätze betreffend.

§ 25. Das Begraben in den Kirchen bleibt auch ferner unterſagt. Nur da, wo gewölbte Grüfte vorhanden und die Zugänge dergeſtalt verwahrt ſind, daß für die Kirchgänger kein Nachtheil zu erwarten ſteht, können mit obrigkeitlicher Genehmigung in einzelnen Fällen Ausnahmen nachgelaſſen werden.

§ 26. Die Grabſtätten ſind auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, ſchlechterdings, auf bereits vorhandenen Gottesäckern, ſoweit thunlich, der Reihe nach anzuweiſen, und nur Ehegatten, Aeltern und Kindern mag geſtattet werden, für ſich an dem Orte, wo ihre verſtorbenen Ehegatten, Kinder oder Aeltern liegen, einen Platz im voraus zu beſtellen.

Digitized by Google

§ 27. Alle Gräber müſſen in gehöriger Tiefe und zwar dergeſtalt angelegt werden, daß dieſe für erwachſene Perſonen mindeſtens drei Ellen, für Kinder aber wenigſtens zwei Ellen beträgt.

§ 28. Die Todtengräber ſind für die Befolgung der §§ 26, 27 gegebenen Vorſchriften verantwortlich. An Orten, wo dergleichen nicht angeſtellt ſind, haben die Obrigkeiten entweder eine Gerichtsperſon mit Anweiſung der Grabſtätten und mit der Obſichtsführung über die gehörige Tiefe der Gräber zu beauftragen oder ein anderes geeignetes Gemeindemitglied dazu in Pflicht zu nehmen.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 22ſten Juni 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

A.

Belehrung für nichtärztliche Todtenbeſchauer.

Sichere Zeichen des Todes.

§ 1. Das einzig ſichere Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes iſt die allgemeine Fäulniß, deren Zeichen nach Verſchiedenheit des vorausgegangenen Leidens und der mehr oder minder warmen Witterung früher oder ſpäter ſich einſtellen.

Das früheſte davon iſt der bekannte eigenthümliche Leichengeruch; ſpäter zeigen ſich, beſonders am Unterleibe, an den Geſchlechtstheilen und in der Nähe derſelben grüne oder grünſchwärzliche Flecke; der Unterleib ſelbſt ſchwillt auf und die Geſichtszüge fangen an ſich zu verändern; aus dem Munde, der Naſe, dem After und bei dem weiblichen Geſchlechte auch aus den Geſchlechtstheilen fließt gefärbte und übelriechende Gauche; ſpäter trennt ſich ſelbſt das dünne Oberhäutchen von der Haut des Körpers ab, wenn man dieſe etwas derb anfaßt, oder den Finger ſtark auf derſelben hinbewegt.

Dieſe Zeichen ſtellen ſich innerhalb 72 Stunden gewiß ein, wenn der Tod wirklich erfolgt war, und nur das zuletzt genannte, das Abgehen des Oberhäutchens, zögert bisweilen länger.

Minder ſichere Zeichen des Todes.

§ 2. Es iſt daher kein ſicheres Zeichen des Todes, daß die Farbe des Geſichts und des übrigen Körpers bleich erſcheint, daß ſelbſt die Lippen eine ins Bläuliche fallende Bläſſe zeigen, daß der Körper ſich kalt anfühlt, daß das Athemholen, ſowie das Schla-

Digitized by Google

gen des Herzens und des Pulſes nicht mehr bemerkt werden kann, und daß weder die Zuſprache der Umgebenden, noch irgend etwas anderes von außen her auf den Menſchen Wirkendes dieſen zu einer Veränderung in den Geſichtszügen oder zu irgend einer andern Bewegung des Körpers veranlaßt.

Etwas zuverläſſiger ſprechen für die Wahrſcheinlichkeit des erfolgten Todes: das gebrochene Auge, nämlich das Eingefallenſein der beim lebenden Menſchen wie ein Uhrglas gewölbten, durchſichtigen Haut am vordern Theile des Augapfels, die Hornhaut genannt; das Offenſtehen des Mundes durch Herabſinken der untern Kinnlade; das Geöffnetſein des Afters; die breitgedrückte Beſchaffenheit der fleiſchigen Theile, auf welchen der Körper liegt, namentlich die Gegend der Schultern und die Hinterbacken; die violetten oder blaurothen Flecke auf dem Rücken (die ſogenannten Todtenflecke), die Steifigkeit der Gelenke an Armen und Beinen; endlich der Umſtand, daß aus den geöffneten Adern kein Blut fließt.

Am wenigſten kann aus dem einen oder dem andern dieſer Zeichen allein der Schluß gezogen werden, daß der Tod wirklich erfolgt ſei; nur das Zuſammentreffen des größern Theiles der hier genannten Zeichen mit einander kann mit Rückſicht auf die dem Tode vorausgegangenen Umſtände einen etwas ſicherern Schluß gewähren.

Vorausgegangene Umſtände.

§ 3. Die dem Tode nach glaubwürdiger Angabe der Angehörigen und des Arztes vorausgegangenen Umſtände, namentlich die letzte Krankheit des Verſtorbenen und die angebliche Todesurſache ſind für die Beurtheilung des wirklich erfolgten Todes ebenfalls wichtig.

Das hohe Alter, eine lang anhaltende abzehrende Krankheit, Schwindſucht, Waſſerſucht und dergleichen, ein ſehr hitzig und gefährlich verlaufendes Ausſchlagsfieber, Nervenfieber, Faulfieber u. a. m., ſprechen ebenſo wie manche Verletzungen mehr für den wirklich erfolgten Tod, als andere, bei welchen, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht ſelten ein Zuſtand eintritt, der dem wirklichen Tode den äußern Zeichen nach ähnlich iſt, und den man deshalb Scheintod genannt hat.

Zu den Umſtänden, unter welchen der Scheintod häufiger beobachtet worden iſt und daher in einem einzelnen Falle wahrſcheinlicher wird, gehören:

1) das plötzliche Verſcheiden ohne vorhergegangene Krankheit bei geſunden, jugendlichen Perſonen, entweder ohne alle bekannte Veranlaſſung, oder nach gehabtem heftigen Schreck oder Aerger, nach einer großen Freude, bei einer wichtigen und unerwarteten Nachricht, nach einem ſtarken Rauſche, einer Ueberladung des Magens mit unverdaulichen oder auch nur ſchwer verdaulichen Speiſen, nach heftiger körperlicher Anſtrengung mit Erhitzung oder Erkältung verbunden, nach langem Hungern und Durſten;

2) das unerwartete Verſcheiden bei geringen oder ſonſt nicht leicht tödlich werdenden Krankheiten, wie Gicht, Rheumatismus, Katarrh, kaltes Fieber u. dgl. m., entweder ohne alle bekannte Veranlaſſung oder unter den ſo eben bei Nr. 1 angeführten Umſtänden.

Digitized by Google

Es wird hier der Scheintod um ſo mehr wahrſcheinlich, wenn Krämpfe das Ende begleitet haben und Ohnmachten ihm vorausgegangen ſind;

3) der plötzliche in der Schwangerſchaft, während oder unmittelbar nach der Geburt und im Wochenbette erfolgte Tod nach unbekannter oder unerheblicher Veranlaſſung;

4) der Tod in Krampf- und Nervenkrankheiten aller Art: Starrkrampf, Starrſucht, Fallſucht, Veitstanz, Mutterkrämpfe, Schlagfluß;

5) der Tod nach ſtarken Verblutungen oder andern plötzlichen Entleerungen, z. B. des bei Waſſerſüchtigen im Unterleibe angeſammelten und durch den Bauchſtich allzuſchnell entleerten Waſſers; nach Verletzungen, Stößen und Schlägen aller Art, wenn ſie mit heftigem Schreck und Schmerz verbunden waren oder ſehr empfindliche Theile betrafen, wie den Kopf, die Herzgrube, die Hoden u. a.;

6) der Tod durch den Blitz, durch das Erfrieren, das Ertrinken, das Erdroſſeln und durch das Einathmen ſolcher Luft, die zum Athmen nicht taugt (z. B. in Kellern mit gährendem Moſte, in Stuben, die allzulang verſchloſſen waren oder mit dem Dampfe glühender Kohlen erfüllt worden ſind, u. ſ. w.), ſowie auch nach genoſſenen Giften aller Art.

Auch werden Kinder ſehr oft ſcheintodt geboren und kommen nach paſſend angewendeten Hülfsmitteln wieder zum Leben.

Unterſchied des Scheintodes vom wahren Tode.

§ 4. Der Scheintod iſt darin mehr oder weniger dem wahren Tode ähnlich, daß der davon Befallene kein Zeichen von Empfindung und Bewußtſein, ſelbſt bei ſonſt ſchmerzhaften Einwirkungen (dem Kneipen, Stechen, Brennen u. ſ. w.), giebt, Lebenswärme, Puls- und Herzſchlag nicht bemerkt werden kann und auch das Athmen aufgehört zu haben ſcheint. Dieſer Zuſtand kann vier bis fünf Tage anhalten.

Dagegen bleibt bei dem Scheintodten meiſtentheils dem Auge noch etwas Glanz und das Brechen deſſelben erfolgt nicht ſo leicht; die Theile, auf welchen die Scheinleiche liegt, zeigen ſich nicht ſo breit gedrückt und gequetſcht; die Haut fühlt ſich nicht ſo eiskalt an und hat noch etwas Spannung, daher auch das hinter die zuſammengelegten Finger gehaltene Licht ein röthliches Durchſchimmern durch dieſelben bemerken läßt.

Bisweilen bemerkt man ſelbſt noch einige Andeutung von Empfindung und Bewegung. Wenn man das Auge der Scheinleiche öffnet und gegen ein helles Tages- oder Kerzenlicht wendet, ſo zieht ſich das Schwarze im Auge (der Augenſtern oder die Pupille) etwas zuſammen; der Mund, den man durch Herabziehen der untern Kinnlade, das Auge, das man durch Heraufziehen des obern Augenliedes etwas geöffnet hat, ſchließen ſich wieder; der Arm, den man im Elbogengelenke ausgeſtreckt hat, zieht ſich in dieſem wieder etwas zuſammen, ebenſo die Finger, wenn man ſie in ihren Gelenken ausſtreckt.

In andern Fällen zeigt ſich eine ſchwache Spur des Athemholens, die man durch das bloſe Hinſehen nicht bemerken könnte, dadurch deutlicher, daß eine vor dem Munde der halbſitzenden Scheinleiche an einem langen Faden aufgehangene Flaumfeder ſich etwas

Digitized by Google

bewegt, daß ein ganz reiner vor Mund und Naſe gehaltener Spiegel oder ein blank polirtes Metall etwas anläuft. Auch kann man, wenn keine Bewegung an der Bruſt, die auf noch geſchehendes Athmen deutete, mehr bemerkbar ſcheint, ein Bierglas mit Waſſer gefüllt auf die Bruſt der gerad ausgeſtreckt liegenden und entkleideten Scheinleiche ſtellen, wobei bisweilen die Oberfläche des Waſſers einige regelmäßig abwechſelnde Bewegungen macht. Zu dieſen Verſuchen gehört, daß in dem Zimmer, wo ſie angeſtellt werden, nicht gegangen oder anderweitig die Luft und der Fußboden in Bewegung verſetzt werden.

Am deutlichſten würde ſich aber das noch nicht ganz erloſchene Leben dadurch zu erkennen geben, daß etwas weniges kochendes Waſſer, vorſichtig auf die Bruſt getröpfelt, Röthung der Haut oder Erhebung derſelben in eine kleine Blaſe zu Wege brächte.

Verfahren bei vermuthlichem Scheintode.

§ 5. Sobald die Vermuthung, es ſei nur Scheintod vorhanden, aus irgend einem der erwähnten Zeichen oder aus den dem vermeintlichen Tode vorausgegangenen Umſtänden ſich ergeben hat, muß ſogleich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, bis zu deſſen Ankunft aber folgendermaaßen verfahren werden.

Die in ihrem Bette Verſtorbenen ſind nicht aus demſelben zu nehmen, es wäre denn, daß man ſie in ein anderes, reines und durchwärmtes bringen könnte. Sonſt iſt das Bett in der Art einzurichten, daß der Kopf und der Oberkörper etwas ſchräg aufgerichtet ſich befinde, auch ſind die etwa noch feſt anliegenden Bänder und Kleidungsſtücke zu löſen. Das Zimmer iſt mit Vorſicht zu lüften und die Luft in demſelben iſt fleißig zu erneuern und mäßig zu erwärmen; in der kalten Jahreszeit ſind ſorgfältig umwickelte Wärmflaſchen an die Füße und Schenkel anzubringen, auch durchwärmte Tücher auf den Unterleib und zwiſchen die Schenkel zu legen und, ſo oft nöthig, durch neue ebenfalls durchwärmte zu erſetzen. So iſt der Körper ruhig im Bette liegen zu laſſen, bis die ſichern Zeichen des Todes eintreten.

Bei aufgefundenen Verunglückten (Erfrornen, Ertrunkenen, Erſtickten, Verletzten ꝛc.) iſt die ſofortige und gänzliche Entkleidung nothwendig, um etwanige anderweite Verletzungen am Körper zeitig genug zu entdecken. Zunächſt ſorge man wenigſtens dafür, daß alle einigermaaßen eng anliegende Kleidungsſtücke, wie Halsbinden, Mieder, Gürtel, Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder u. dgl. abgenommen werden, wobei kein Verzug ſtattfinden darf, ſondern das nicht augenblicklich Aufzuknüpfende ſogleich durchſchnitten werden muß. Am nothwendigſten iſt dieſes ſchnelle Löſen und Entkleiden bei Erſtickten und Ertrunkenen. Hierauf iſt der Verunglückte ſogleich in ein möglichſt rein durchlüftetes, nur mäßig warmes Zimmer und in ein Bett zu bringen. Bei Erfrornen und bei den in kalter Jahreszeit Ertrunkenen muß aber Zimmer und Bett ganz kalt ſein.

Scheintodte Neugeborene ſind der Sorgfalt der Hebamme zu überlaſſen.

Vorbereitung zu weiteren Rettungsverſuchen.

§ 6. Indeß man ſo den Körper mit unbedecktem Geſichte mehrere Stunden ruhig liegen läßt und öfters nachſieht, ob ſich eine Veränderung in den Augen, dem Geſichts-

Digitized by Google

zügen, der Farbe des Körpers, der Stellung und Lage der Hände und Füße zugetragen hat, wird, wo möglich, Vorbereitung zu einem Bade getroffen, was der herbeigerufene Arzt und Wundarzt vielleicht für nöthig finden könnte. Auch ſorgt man für eine reine, nicht allzuſtarke, aber auch nicht gänzlich weiche Kleiderbürſte, für Stücken von Flanell oder anderen wollenen Zeugen, für Waſchſchwämme, für eine Klyſtierſpritze, für Senfmehl, für guten Weineſſig und reinen Kornbranntwein. Auch können Kamillenblumen, Königskerzen, Lindenblüthen, Fliederblumen und dergleichen herbeigeſchafft werden, ſoweit das eine oder das andere dieſer Dinge eher zu haben iſt und die Geräthſchaften, die nöthig ſind, um Aufgüſſe aus einem dieſer Dinge zu bereiten.

Rettungsverſuche.

§ 7. Iſt, nachdem der Körper mehrere Stunden ruhig gelegen hat, ein Arzt oder Wundarzt noch nicht angelangt, ſo können einige Rettungsverſuche begonnen werden, um ſo mehr, wenn ſich vielleicht einige Zeichen an dem Körper haben wahrnehmen laſſen, welche auf ein noch nicht ganz erloſchenes Leben deuten.

Das Erſte und Unſchädlichſte, was man thun kann, iſt: daß man den gänzlich entkleideten Körper mit trockenen Flanelltüchern oder anderen wollenen Zeugen, allenfalls mit einem wollenen Strumpf oder Handſchuh, in welchen der Reibende ſeine Hand ſteckt, anhaltend jedoch mit dazwiſchen liegenden Pauſen wiederholt und überall reibt, ohne ihn ſehr zu drücken. Es muß dieſes Reiben von der Bruſt anheben, ſich über die Herzgrube und den Unterleib herab erſtrecken und an den Armen und Füßen fortgeſetzt werden; die Fußſohle und die hohle Hand kann man mit Bürſten reiben. Auch das Rückgrath iſt anhaltend und ſorgfältig zu reiben, der Körper jedoch bei dem Umwenden nur wenig zu bewegen und überhaupt ſehr behutſam zu behandeln; am meiſten iſt eine ſolche Vorſicht nothwendig bei den am Schlagfluß Verſtorbenen und bei den Erſtickten.

Sodann kann man die Arme und Füße, die Bruſt und Herzgrube mit gutem, etwas lau gemachten Eſſig (wo möglich Weineſſig und, in Ermangelung deſſen, Eſſig mit dem vierten Theile Kornbranntwein vermiſcht) zu wiederholten Malen waſchen und mit erwärmten Tüchern wieder abtrocknen. Dieſe Eſſigwaſchungen kann man mit den Reibungen des Körpers und der Gliedmaßen abwechſeln laſſen.

Auf die Fußſohlen, die Handteller, die Waden und Vorderarme, ſowie an die innere Seite der Oberſchenkel können Senfteige gelegt werden. Dieſe bereitet man ſo, daß man Senfmehl mit kochend heißem Waſſer zu einem dicken Breie anrührt und dieſen, auf Leinwand dick aufgeſtrichen, unmittelbar auf die genannten Hautſtellen legt. Nach zwei Stunden nimmt man ein ſolches Pflaſter ab und legt es an eine andere Stelle; die, auf welcher es früher gelegen hat, wäſcht man mit gutem Weineſſig, trocknet ſie ſorgfältig ab und belegt ſie nach einigen Stunden wieder mit einem friſchen Senfteige. Man achtet beim Abnehmen ſehr ſorgfältig auf die etwa auf der belegt geweſenen Stelle entſtandene Hautröthe; wäre eine ſolche zu bemerken, ſo müßte dieſer Umſtand zu der

Digitized by Google

eifrigſten Fortſetzung der Rettungsverſuche veranlaſſen, da er von dem noch vorhandenen Leben auf das Beſtimmteſte zeugt.

Sodann können Klyſtiere von einfachem lauen Waſſer oder Kamillenaufguß, mit Zuſatz von einigen Eßlöffeln Eſſig, einem Löffel Kochſalz, oder auch Klyſtiere von lauem Seifenwaſſer mit einem Eßlöffel Leinöl wiederholt gegeben werden. Sie müſſen ſo warm ſein, daß die gefüllte Klyſtierſpritze am Auge oder am Backen eines geſunden Menſchen nur das Gefühl einer mäßigen Wärme hervorbringt, eine größere Hitze darf das Klyſtier nicht haben.

Auf die Herzgrube des wagerecht liegenden Körpers kann man aus einem etwas hoch gehaltenen Gefäße mit enger Oeffnung kaltes Waſſer tropfenweiſe fallen laſſen und das Geſicht ebenfalls damit anſprengen. Beides kann mehrmals wiederholt werden.

Vor die Naſe halte man ſtark riechende oder ſcharfe Sachen: guten Weineſſig, eine friſch aufgeſchnittene Zwiebel, friſch angebrannte Federn, Salmiakgeiſt, Hofmann'ſche Tropfen u. dgl. m. Bei ſchlagflüſſig Geweſenen, Erſtickten, Ertrunkenen und überhaupt, wo das Geſicht ſehr roth oder blauroth ausſieht, muß man vorſichtig und nicht ſehr wiederholt dieſe Riechmittel vorhalten; am meiſten nutzen ſie und am wenigſten nachtheilig ſind ſie anzuwenden bei ſolchen, die an Ohnmachten, Krämpfen und Entkräftungen in dieſen Zuſtand gerathen ſind und eine mehr bleiche Geſichtsfarbe zeigen.

Der Hintermund und die Naſe können mit einem Federbarte gekitzelt und vorſichtig auf dieſe Weiſe zum Nieſen und Brechen gereitzt werden. Es darf aber weder in die Naſe etwas eingeblaſen, noch in den Mund etwas eingeflößt werden; letzteres namentlich nicht eher, als bis das Schlucken hergeſtellt iſt, der Menſch etwas ohne Würgen hinterſchlingen kann.

Dieſe verſchiedenen Rettungsverſuche ſind auf eine ſchonende, nicht ſtürmiſche Weiſe in einem dazu paſſenden Zimmer vorzunehmen, aus welchem alle nicht nothwendig dazu gehörigen Perſonen zu entfernen ſind. Es muß von Zeit zu Zeit eine viertel- oder halbſtündige Pauſe gemacht und die Scheinleiche ganz ruhig gelaſſen werden.

Iſt die Ankunft eines Arztes oder Wundarztes nicht zu erwarten, ſo ſind die Rettungsverſuche wenigſtens mehrere Stunden hindurch fortzuſetzen und die Leiche ſorgfältig dabei zu beobachten.

Zeichen des rückkehrenden Lebens.

§ 8. Zeichen des rückkehrenden Lebens beim Scheintode ſind: leichte Zuckungen im Geſichte, namentlich an den Mundwinkeln und Augenliedern, Poltern im Unterleibe, Abgang von Blähungen, vermehrte Wärme in der Herzgrube und in den Handtellern, Anlaufen eines vor den Mund gehaltenen Spiegels, Zittern einer vor den Mund gehaltenen Feder, Empfindlichkeit des Auges gegen ein in die Nähe gebrachtes Licht, Röthung unter den Senfteigen, Aufſtoßen, Schluchzen u. ſ. w.

Verfahren nach Beendigung der Rettungsverſuche.

§ 9. Nach Beendigung der Verſuche zur Rettung muß die Leiche in einem nicht zu kalten Raume ausgeſtreckt, jedoch mit Kopf und Oberkörper etwas erhöht, hingelegt

Digitized by Google

und ihr Geſicht entweder gar nicht oder nur ſehr leicht mit Leinwand bedeckt werden. Von Zeit zu Zeit iſt nachzuſehen, ob ſich Spuren des wiederkehrenden Lebens zeigen, denn oft geſchieht dieſes nur dann erſt, wenn die Scheinleiche ganz ruhig und ohne alle Störung von außen eine Zeitlang gelegen hat. Die Beerdigung iſt daher nur erſt nach den unbezweifelt ſich darſtellenden Zeichen der beginnenden Fäulniß zu geſtatten.

Verfahren bei Erfrorenen.

§ 10. Bei Erfrorenen und bei den während des Winters im Waſſer Verunglückten iſt die Behandlung einigermaaßen von der angegebenen abweichend. Die Anwendung der Wärme, auch ſelbſt der gelindeſten Stubenwärme, iſt hier zu vermeiden; im Gegentheil iſt der in freier Luft oder in einem kalten Zimmer (mit größter Sorgfalt, daß kein Glied breche) Entkleidete überall mit Schnee zu umgeben und nur das Geſicht frei zu laſſen. Wenn Schnee nicht zu haben iſt, ſind Tücher, in kaltes Waſſer getaucht, um den Körper zu legen und dieſelben öfters zu erneuern. Die Bruſt und die Gliedmaßen ſind mit Schnee zu reiben oder es iſt auch ein kaltes Bad anzuwenden. Erſt wenn die Gelenke etwas beweglicher geworden ſind, trocknet man den Körper ſorgfältig und behutſam ab, bringt ihn in ein kaltes Bett und läßt auch jetzt noch das Zimmer ungeheitzt. Nur wenn die jetzt anzuſtellenden trocknen Reibungen einigen Erfolg gehabt haben, kann mit den anderen Rettungsverſuchen etwas Wärme vorſichtig und allmählig angebracht werden.

Verfahren bei Ertrunkenen.

§ 11. Ertrunkene ſind möglichſt ſchnell, aber vorſichtig, von dem Waſſer zu befreien, jedoch iſt alles ſtarke Rütteln, Rollen, Stürzen und dergl. gänzlich zu vermeiden, da hiervon ein ſolcher Verunglückter, wenn er noch lebt, ſchlagflüſſig ſterben würde. Dagegen iſt der Mund ſo ſchnell als möglich von Schlamm und Waſſer zu reinigen und die gänzliche Entkleidung, ſowie die ſorgfältige Abtrocknung des Körpers ohne vieles Umwenden, Drücken und Bewegen deſſelben vorzunehmen. Die Fortſchaffung des Körpers von dem Orte, wo er aus dem Waſſer gezogen oder gefunden wurde, bis zu dem Orte, wo die Rettungsverſuche geſchehen ſollen, darf nicht durch Fahren, ſondern muß durch Tragen geſchehen, auch können, wenn es die Oertlichkeit und die Jahreszeit erlauben, die erſten Verſuche an dem Orte der Auffindung ſelbſt, unter freiem Himmel vorgenommen werden. Bisweilen war das Einhüllen des ganzen Körpers in reine durchgeſiebte Aſche (das Aſchenbad) nützlich.

Verfahren bei Erſtickten und Betäubten.

§ 12. Erſtickte, alſo in verdorbener Luft, (z. B. Kohlendampf, Dunſt des gährenden Moſtes in Weinkellern, Luft der lange Zeit verſchloſſen und verlaſſen geweſenen Räume und Gewölbe u. a. m.) Verunglückte ſind vor allen Dingen ſo ſchnell als möglich aus dieſen Orten zu entfernen und in reine Luft zu bringen; dann von allen am Halſe und an der Bruſt feſt anliegenden Bändern und Kleidungsſtücken zu befreien und ſodann erſt gänzlich zu entkleiden.

Digitized by Google

Erhängte, Erdroſſelte müſſen zuerſt von dem befreit werden, was den Hals zugeſchnürt oder gedrückt hat und werden dann auf dieſelbe Weiſe behandelt.

Vom Blitz Getroffene und Betäubte ſind in eine andere Luft zu bringen und es iſt zuerſt das Geſicht mit kaltem Waſſer zu beſprengen; hierauf ſind die oben angegebenen Rettungsverſuche anzuſtellen.

Verdacht gewaltſamen Todes.

§ 13. Der Verdacht, daß Jemand nicht natürlichen Todes, ſondern durch Selbſtmord oder durch fremde Gewalt umgekommen ſei, ergiebt ſich theils aus den dem Tode vorausgegangenen Umſtänden, z. B. daß keine nahmhafte oder gefährliche Krankheit beſtanden hat, keine wahrſcheinliche Veranlaſſung des Todes angegeben werden kann, theils ergiebt es ſich aus dem Anſehen der Leiche ſelbſt. Ein ſehr rothes, blaurothes, bläuliches oder ſchwärzliches, oder auch ein auffallend bleiches, kreideweißes, wachsähnliches Anſehen des Geſichtes, große Entſtellung und Verzerrung der Geſichtszüge, ein ſehr zur Seite hängender und ſehr beweglicher Kopf, Blutunterlaufungen, Rinnen und Eindrücke am Halſe, Blutſpuren in der Umgebung des Todten müſſen zu einer ſorgfältigen Unterſuchung des Körpers, namentlich auch der Mundhöhle veranlaſſen. Verletzungen zeigen ſich dann leicht von ſelbſt und Knochenbrüche würde man durch die Beweglichkeit eines Gliedes an ſolchen Stellen, wo es naturgemäß nicht beweglich ſein ſoll (z. B. in der Mitte des Schienbeins u. ſ. w.), leicht zu erkennen vermögen.

Bei Neugeborenen iſt nach der Nabelſchnur zu ſehen und zu bemerken, ob ſie unterbunden worden ſei oder nicht.

Verdacht von Vergiftung.

§ 14. Das plötzliche Verſterben vorher geſunder oder wenig kranker Menſchen unmittelbar oder nicht allzulang nach irgend einer genoſſenen Speiſe oder nach einem Trunke unter Erbrechen, Durchfällen, Bauchſchmerzen, Krämpfen, Irrereden, Betäubung, begründet den Verdacht von Vergiftung, insbeſondere wenn nach einer gemeinſchaftlichen Mahlzeit mehrere Perſonen zugleich ſchnell und auf ähnliche Weiſe erkrankt ſind. Die Leiche zeigt alsdann wohl noch einen ſehr ſtark aufgetriebenen Unterleib und ſehr entſtellte Geſichtszüge.

Verfahren bei an anſteckender Krankheit Verſtorbenen.

§ 15. Bei Todten, welche an anſteckenden Krankheiten verſtorben ſind, wie an bösartigen Ruhren, Nervenfiebern, Faulfiebern, Scharlachfiebern, Maſern und Pocken, oder welche aus andern Urſachen ſehr ſchnell in Verweſung übergehen, kann die Luft in dem Aufbewahrungsraume, außer der ſorgfältigen Lüftung durch Oeffnen der Fenſter, auch noch durch Chlorkalk, den man auf flache Teller vertheilt in dem Gemache umherſtellt, ſowie durch Beſprengen der Leiche und des Fußbodens mit einer Auflöſung von Chlorkalk in Waſſer (oder wenn Chlorkalk nicht zu haben iſt, durch Sprengen mit gutem Weineſſig) verbeſſert werden.

Digitized by Google

Medicinal-bezirk.	Todtenſchaubezirke, unter fortlaufenden Nummern.	Ortſchaften, die dazu gehören.	Einwohnerzahl.	Zahl der jährlichen Todesfälle im 5jährigen Durchſchnitt.	Name des Todtenbeſchauers.	Ob Arzt 1ſter und 2ter Claſſe, Wundarzt oder Nichtarzt.	Wohnſitz.	Tag der Verpflichtung.	Anſtellende Behörde.	Taxe für die Gebühren der Todtenbeſchauer.

Digitized by Google

B.

Inſtruction
für den Todtenbeſchauer.

§ 1. Die polizeiliche Todtenſchau hat den Zweck:

1.) das Begraben todt ſcheinender, alſo noch lebender Perſonen zu verhüten;
2.) anſteckende und ſonſt um ſich greifende Krankheiten zu entdecken;
3.) gewaltſamen Todesarten in Zeiten auf die Spur zu kommen;
4.) die Behörden überhaupt in Wahrnehmung medicinalpolizeilicher Ungebührniſſe, namentlich ſolcher, die von Afterärzten begangen werden, zu unterſtützen und die allgemeine medicinalſtatiſtiſche Ueberſicht der Sterblichkeitsverhältniſſe zu erleichtern.

§ 2. In dieſen verſchiedenen Beziehungen hat der Todtenbeſchauer folgende Obliegenheiten zu erfüllen.

§ 3. Sobald ihm ein Sterbefall angezeigt wird, was in der Regel binnen der erſten ſechs Stunden nach deſſen Eintritt, in zweifelhaften Fällen aber noch früher erfolgen ſoll, hat er ſich mit möglichſter Beſchleunigung an Ort und Stelle zu begeben und hierauf ſein Augenmerk zunächſt darauf zu richten, ob die in der allgemeinen Inſtruction für die Leichenfrauen wegen der Behandlung der Leichen ertheilten Vorſchriften gehörig beobachtet worden ſeien; entgegengeſetzten Falls liegt ihm ob, in Gemäßheit der letzteren ſelbſt das Erforderliche anzuordnen und vorzukehren.

§ 4. Hiernächſt hat er durch Befragung der Angehörigen des Verſtorbenen oder der ſonſt bei deſſen Ableben zugegen geweſenen Perſonen, auch, wo möglich, durch Rückſprache mit dem Arzte, der denſelben in der letzten Krankheit behandelt hat, über die Urſache der Erkrankung, deren Verlauf und die dem angeblichen Tode vorausgegangenen Zufälle ſich möglichſt genau zu unterrichten, die Ergebniſſe mit dem Befunde zu vergleichen und ſodann zu einer genauen Unterſuchung der Leiche zu verſchreiten, um ſich von dem Daſein der muthmaaßlichen Kennzeichen des wirklichen Todes zu überzeugen.

§ 5. Sollte ſich hierbei auch nur der leiſeſte Grund zu der Vermuthung ergeben, daß der Tod noch nicht wirklich eingetreten, ſondern noch Leben in dem Körper zurückgeblieben ſei, ſo ſind ohne allen Verzug die geeigneten Wiederbelebungsverſuche zu veranſtalten. Dieſelben dürfen niemals unterbleiben, wenn der anſcheinende Tod in der Schwangerſchaft, bei oder bald nach dem Gebären, oder plötzlich, ohne anſcheinende äußere Veranlaſſung, oder endlich auf gewaltſame Weiſe erfolgt iſt, es müßte denn die Art der tödtlichen Verletzung jede Möglichkeit der Wiederbelebung von ſelbſt ausſchließen.

Digitized by Google

Iſt der Todtenbeſchauer nicht ſelbſt Arzt oder Wundarzt, ſo wird er zwar nicht unterlaſſen, die in der ihm ausgehändigten „Belehrung“ für dergleichen Fälle vorgeſchriebenen Maaßregeln ſelbſt zu ergreifen, er iſt jedoch verpflichtet, gleichzeitig dafür zu ſorgen, daß unverzüglich der nächſtwohnende ärztliche Todtenbeſchauer, oder, wenn derſelbe zu weit entfernt ſein ſollte, ein anderer näher wohnende Arzt, oder Wundarzt herbeigeholt und dieſem die weitere Leitung der Wiederbelebungsverſuche überlaſſen werde.

§ 6. Iſt kein Grund zur Annahme eines Scheintodes vorhanden, oder bleiben die Wiederbelebungsverſuche fruchtlos, ſo hat der Todtenbeſchauer vor ſeiner Entfernung aus dem Sterbehauſe, wegen der fernern Aufbewahrung, Behandlung und nach Befinden Bewachung der Leiche die den Umſtänden angemeſſenen Anordnungen zu ertheilen. Dieſe haben ſich in den Fällen, wo der Tod in Folge einer anſteckenden Krankheit ſtattfand, namentlich auch auf das Verhalten der Angehörigen und auf das Verfahren mit der Bett- und Leibwäſche des Verſtorbenen, deſſen Betten, Bettſtroh u. ſ. w. zu erſtrecken.

§ 7. Nach 48 und vor 60 Stunden nach dem Tode muß der Todtenbeſchauer die Leiche zum zweiten Male beſichtigen und ſich durch nochmalige Unterſuchung derſelben vergewiſſern, ob dieſelbe nunmehr die wirklichen und untrüglichen Kennzeichen des Todes an ſich trage. Sollten dieſe jedoch bei der Leiche von dem Hausarzte oder der Leichenfrau ſchon früher bemerkt worden ſein, ſo iſt der Todtenbeſchauer zu dem zweiten Beſuche auch vor Ablauf von 48 Stunden zu veranlaſſen.

§ 8. Wären auch bei dem zweiten Beſuche die untrüglichen Kennzeichen des Todes noch nicht eingetreten, ſo kann der Todtenbeſchauer zwar die einſtweilige Einſargung der Leiche, aber noch nicht das Aufſetzen, oder gar das Aufnageln oder Aufſchrauben des Sargdeckels geſtatten, und er muß in dieſem Falle ſeinen Beſuch 72 Stunden nach dem Tode noch einmal, oder nach Befinden der Umſtände und namentlich dann, wenn Grund zur Annahme eines Scheintodes vorliegt, noch öfter, oder auch früher wiederholen.

§ 9. Zwiſchen dem Ableben eines Verſtorbenen und der Beerdigung der Leiche muß in der Regel ein Zeitraum von mindeſtens 72 Stunden in der Mitte liegen.

Da jedoch das Abwarten dieſer Friſt für ſich allein nicht genügt, vielmehr nur der Eintritt der allgemeinen und fortſchreitenden Fäulniß die unbedingte Gewißheit des wirklichen Todes zu gewähren vermag, und alle andere Merkmale, ſelbſt in ihrer Geſammtheit, mehr oder weniger trüglich ſind, ſo darf der Todtenbeſchauer die Beerdigung in keinem Falle früher geſtatten, als bis er ſich durch eigne Wahrnehmung von dem nicht zu bezweifelnden Daſein jenes Kennzeichens überzeugt hat, ſelbſt wenn ſelbiges länger als 72 Stunden ausbleiben ſollte.

So lange daſſelbe fehlt, iſt die Leiche in der Regel in dem nämlichen Hauſe, in welchem der Tod erfolgte, aufzubewahren, und im Winter das Zimmer, in dem ſie ſich befindet, mäßig zu erwärmen.

Digitized by Google

In denjenigen Orten oder Todtenſchaubezirken, in denen Leichenhäuſer oder Leichenkammern ſich vorfinden, können jedoch ſolche Leichen, deren frühere Entfernung aus dem Sterbehauſe von den Hinterbliebenen ſelbſt gewünſcht wird, dafern dem Todtenbeſchauer nach ſorgfältiger Unterſuchung in Beziehung auf die Möglichkeit einer Wiederbelebung kein Bedenken dagegen beigeht, mit deſſen Zuſtimmung in jenen Behältniſſen beigeſetzt und bis zu dem geſetzlich ſtatthaften Zeitpuncte der Beerdigung daſelbſt aufbewahrt werden.

Sind die Hinterbliebenen der Beiſetzung der Leiche im Leichenhauſe zwar entgegen, wird aber dieſe Maaßregel vom Todtenbeſchauer, entweder wegen zu beengter Räumlichkeit in der Wohnung der Angehörigen oder wegen der ſonſt vorhandenen Gefahr der Anſteckung für die Ueberlebenden und Hausgenoſſen, in geſundheitspolizeilicher Hinſicht für unumgänglich nöthig erachtet, ſo hat derſelbe deshalb Anzeige an die Polizeibehörde, oder, wo dieſe nicht ſofort zu erlangen iſt, an die Localgerichtsperſonen zu erſtatten, und dieſen die Ergreifung der weitern Maaßregeln zu überlaſſen.

§ 10. Die Anordnung wegen Beiſetzung einer Leiche in der Leichenkammer hat der Todtenbeſchauer jedesmal ſchriftlich zu ertheilen und durch die Leichenwäſcherin unverzüglich an den Aufſeher der erſtern zu überſenden. Dabei iſt zugleich über die Art und Weiſe des Transports, ſowie der fernern Behandlung der Leiche in der Leichenkammer, das Nöthige zu beſtimmen.

Die vorſchriftsmäßigen Beſuche §§ 7, 8, 9 hat der Todtenbeſchauer auch bei den in den Leichenkammern befindlichen Leichen fortzuſetzen.

§ 11. Wo es weder Leichenhäuſer noch Leichenkammern giebt, gleichwohl die Beerdigung einer Leiche noch vor Ablauf von 72 Stunden ſich wegen der ſchnell überhand nehmenden Fäulniß nach dem Ermeſſen des Todtenbeſchauers als rathſam und unbedenklich darſtellt, ſo kann dieſelbe ausnahmsweiſe zwar geſtattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Todtenbeſchauer,

1.) wenn er ſelbſt Arzt erſter oder zweiter Claſſe iſt, den Befund der Leichenbeſichtigung in Beziehung auf den Grad der ſtattfindenden Fäulniß und die hieraus ſich ergebende Nothwendigkeit der frühzeitigen Beerdigung auf dem Leichenbeſtattungsſcheine genau angebe;

2.) wenn er Wundarzt oder Nichtarzt iſt, dem Leichenbeſtattungsſcheine eine ſchriftliche Beſcheinigung eines Arztes erſter oder zweiter Claſſe darüber beifüge, daß derſelbe die untrüglichen Kennzeichen des Todes durch eingetretene Fäulniß an der Leiche ſelbſt wahrgenommen habe.

§ 12. Sobald bei einer entweder im Sterbehauſe befindlichen, oder in der Leichenkammer beigeſetzten Leiche die § 9 erwähnten Kennzeichen im hinlänglichen Grade vorhanden ſind, um an dem wirklichen Tode keinen Zweifel übrig zu laſſen, ſo hat der Todten-

Digitized by Google

beſchauer einen Leichenbeſtattungsſchein nach dem unter ⊙ beiliegenden Schema auszuſtellen und darin die Zeit, von welcher an die Beerdigung geſchehen darf, genau anzugeben.

Nicht minder iſt darin in Beziehung auf die Art und Weiſe des Begräbniſſes zu bemerken, ob der Verſtorbene öffentlich, oder weil er an einer anſteckenden Krankheit verſtorben war, nach Maaßgabe der im Generale vom 13ten Februar 1801 enthaltenen Vorſchriften nur in der Stille beerdigt werden dürfe.

Der Leichenbeſtattungsſchein iſt alsbald durch die Leichenwäſcherin an den Pfarrer des betreffenden Kirchſpiels zu überſenden, welcher hierauf die Erlaubniß zur wirklichen Beerdigung ertheilen wird, wenn auch die eventuelle Genehmigung dazu, der nöthigen Vorbereitungen wegen, ſchon früher gegeben worden ſein ſollte.

§ 13. Leichenöffnungen dürfen von demjenigen Arzte, der den Verſtorbenen behandelt hat, und unter deſſen Verantwortlichkeit zwar auch ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Todtenbeſchauers veranſtaltet werden; es iſt aber der letztere, damit er, wie ihm zu thun verſtattet iſt, bei ſich ergebenden Bedenken Einſpruch dagegen thun könne, von deren Vornahme jedesmal zuvor rechtzeitig in Kenntniß zu ſetzen, wogegen er ſich, nach erfolgter Section, in die Behandlung der Leiche nicht weiter einzumiſchen hat. Rückſichtlich der Ausſtellung des Leichenbeſtattungsſcheins bewendet es jedoch bei den im § 12 enthaltenen Vorſchriften. (Vergl. Verordnung § 24.)

§ 14. Iſt der Tod an einer epidemiſchen Krankheit erfolgt, welche eine weitere Verbreitung im Orte und der Gegend entweder ſchon erlangt hat, oder doch befürchten läßt, ſo hat der Todtenbeſchauer nicht nur mit beſonderer Strenge auf den § 6 angegebenen Vorſichtsmaaßregeln zu beſtehen, ſondern auch insbeſondere dann, wenn es darauf ankommt, die weitere Ausbreitung einer noch nicht zur Seuche ausgebildeten anſteckenden Krankheit im Entſtehen zu verhindern, der Obrigkeit unverzüglich Nachricht zu geben, damit von dieſer unter Vernehmung mit dem Bezirksarzte die geeigneten Maaßregeln getroffen werden können.

§ 15. Die Todtenbeſchauer werden ſich bei allen ihren Berührungen mit den Angehörigen eines Verſtorbenen zwar mit der nöthigen Feſtigkeit und Beſtimmtheit zu benehmen, zugleich aber auch die den Umſtänden angemeſſene Schonung und Zurückhaltung zu beobachten wiſſen. In die Geſchäfte des Hausarztes haben ſie ſich nicht einzumiſchen, vielmehr denſelben, wenn er anweſend iſt, bei der Behandlung der Leiche nicht nur zuzuziehen, ſondern ihm auch, nach dem Wunſche der Angehörigen, namentlich die Anſtellung der Wiederbelebungsverſuche zu überlaſſen.

§ 16. Findet der Todtenbeſchauer bei der erſten Beſichtigung der Leiche Grund zu der Vermuthung, daß der Tod nicht aus natürlichen Urſachen erfolgt, ſondern entweder durch Selbſtmord oder durch fremde Gewaltthätigkeit oder Gift herbeigeführt worden ſei,

Digitized by Google

ſo hat er darüber ohne allen Verzug Anzeige an die Obrigkeit zu erſtatten, damit mit der gerichtlichen Aufhebung und Unterſuchung des Leichnams verfahren werden könne. Inmittelſt iſt bei letzterem eine zuverläſſige Wache aufzuſtellen, welche zu verhindern hat, daß, unbeſchadet jedoch der etwa anzuſtellenden Wiederbelebungsverſuche, mit der Leiche und den in ihrer Nähe befindlichen Gegenſtänden irgend eine Veränderung vorgenommen werde.

§ 17. Ungebührniſſe gröberer Art, die von Aerzten oder andern Perſonen bei der Behandlung des Verſtorbenen verſchuldet worden ſind, und die möglicher Weiſe deſſen Tod veranlaßt oder beſchleunigt haben können, ſind, wenn ſie zur Kenntniß des Todtenbeſchauers gelangen, von demſelben nicht zu verſchweigen, ſondern der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 18. Dem Todtenbeſchauer liegt es insbeſondere ob, die in ſeinem Bezirke angeſtellten Leichenwäſcherinnen zu beaufſichtigen. Zu dem Ende hat er nicht nur die von denſelben in einzelnen Fällen begangenen Pflichtwidrigkeiten der Obrigkeit zur Beſtrafung anzuzeigen, ſondern auch, wenn eine Leichenfrau ſich durch fortgeſetzte Vernachläſſigungen ihrer Dienſtpflichten oder durch unſittliche Aufführung und ſonſtige Ungebührniſſe des in ſie geſetzten Vertrauens unwürdig zeigen ſollte, auf deren Entlaſſung anzutragen.

§ 19. Der Todtenbeſchauer hat über alle zu ſeiner Behandlung gelangende Todesfälle ein fortlaufendes, mit dem Schema für die Leichenbeſtattungsſcheine unter ⊙ übereinſtimmend eingerichtetes Todtenſchauregiſter zu führen, und daſſelbe von ſechs zu ſechs Monaten unaufgefordert bei dem Bezirksarzte einzureichen.

§ 20. Wenn der Todtenbeſchauer durch Krankheit oder ſonſtige Verhinderung abgehalten wird, ſeinen Dienſt zu verſehen, ſo hat er hiervon ſowohl die Ortsobrigkeit zur weitern Inſtruirung der Leichenfrauen als den für den Bezirk beſtellten Stellvertreter in Zeiten in Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

Leichenbeſtattungsſchein.

Vor- und Zuname und Stand des Verſtorbenen.	Alter.	Wohnort.	Veranlaſſung des Todes mit namentlicher Bezeichnung der Krankheit oder des Unglücksfalls.	Tag und Stunde des Verſcheidens.	Tag und Stunde der Beſuche des Todtenbeſchauers.	Zeit, von welcher an die Beerdigung geſchehen darf.	Arzt, Wundarzt und Hebamme, welche den (die) Verſtorbene(n) behandelt haben.	Ohne Arzt und mit Gebrauch eines Afterarztes und deſſen Namen.	Ob das Begräbniß öffentlich oder nur in der Stille erfolgen dürfe.	Anmerkungen, insbeſondere, ob wegen der Wäſche, Betten ꝛc. des Verſtorbenen eine beſondere Beſtimmung getroffen ſei.

C.

Inſtruction
für die Leichenwäſcherinnen.

§ 1. Die Leichenwäſcherin hat in dem ihr aufgetragenen Dienſte nicht nur beſcheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig zu ſein, ſondern ſich auch überhaupt eines frommen und chriſtlichen Wandels zu befleißigen.

§ 2. Wenn ſie zu einer Leiche gerufen wird, hat ſie ſich ohne Verzug einzufinden, auch allezeit, wenn ſie ausgehet, zu Hauſe eine Nachricht, wo ſie zu finden ſei, zurückzulaſſen.

§ 3. Wenn ſie zu einer Leiche kommt, hat ſie vor allen Dingen nachzufragen, wenn der Tod erfolget ſei.

§ 4. Weiß, hört oder ſieht ſie, daß die Leiche eine ſchwangere oder im Gebären ſelbſt leblos gewordene Frauensperſon iſt, ſo ſoll ſie ohne allen Zeitverluſt und augenblicklich, wofern dieſes nicht ſchon von den Anweſenden beſorgt worden, und auch, wenn dieſe es nicht zugeben wollen, für ſchleunige Herbeirufung des nächſten Arztes oder Wundarztes ſorgen, damit derſelbe die zur Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffe.

§ 5. Bei Leichen neugeborner Kinder ſoll ſie denſelben mit dem kleinen Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforſchen, ob etwa zäher Schleim daſelbſt befindlich ſei, welcher den Athem verſetzt hat, und ob vielleicht das Kind blos deswegen, nicht wirklich, ſondern nur dem Scheine nach todt ſei. Auch ſoll ſie bei ſolchen Kindern nach der Oeffnung der Harnröhre und des Hintern ſehen, als welche zuweilen von Geburt an verwachſen und verſchloſſen ſind, ſo daß wegen gehinderter Ausleerung der Unreinigkeiten ein ſcheinbarer Tod erfolgt.

Wo ſich etwas dieſer Art findet, da ſoll die Leichenwäſcherin dafür ſorgen, daß ein Wundarzt ſchleunig herbeigerufen werde.

§ 6. In allen und jeden Fällen, wo ſie hört, daß ſich die verſtorbene Perſon zuvor dem Anſehen nach vollkommen wohl befunden, und plötzlich oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos worden ſei, hat ſie für unverzügliche Herbeiholung des Todtenbeſchauers, oder, wenn derſelbe nicht ſofort zu erlangen wäre, eines andern, näher wohnenden Arztes oder Wundarztes zu ſorgen.

§ 7. Eben dieſes ſoll ſie auch thun, wenn ſie hört oder weiß, daß die lebloſe Perſon zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterbeſchwerden oder Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt geweſen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einer heftigen Blutſtürzung entſeelt worden; ingleichen, wenn ſie hört oder den geringſten Verdacht hat, daß der Verſtorbene auf eine gewaltſame Art, es ſei durch Gift, Wunden, Erſtickung im Kohlendampfe, oder ſonſt ums Leben gekommen ſei.

§ 8. Desgleichen, wenn ſie wahrnimmt, daß der angebliche Todte noch eine rothe, friſche, oder doch nicht die wahre Leichenfarbe, ein noch volles, nicht eingefallenes Geſicht, in den Augen noch einigen Glanz hat, und die Glieder völlig biegſam ſind, oder wenn ſie

Digitized by Google

gar wahrnimmt, daß noch einige Spur vom Herzſchlag auf der linken Seite der Bruſt, oder vom Athemholen übrig iſt.

§ 9. Um aber deſto gewiſſer zu erforſchen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Anſehen nach verſtorbenen Menſchen ſei, ſoll ſie folgende Proben bei jeder Leiche machen:

a) derſelben eine Untertaſſe oder etwas tiefen Teller voll Waſſer auf die Bruſt ſetzen; bewegt ſich nach einigem Stehen das Waſſer auf ſeiner Oberfläche noch, ſo iſt noch einiges, obwohl ſchwaches Athemholen, und folglich Leben übrig;

b) der Leiche einen vorher trocknen abgewiſchten kalten Spiegel oder einen neuen und wohl polirten zinnernen Teller vor den Mund halten; wenn dieſe anlaufen, ſo athmet der ſcheinbare Todte noch;

c) dieſes iſt auch der Fall, wenn eine vor den Mund gehaltene Flaumfeder ſich etwas hin und her bewegt;

d) ingleichen, wenn die untere Kinnlade, nachdem man ſie mit der Hand von der obern Kinnlade abwärts gegen die Bruſt gezogen hat, wieder in die Höhe ſteiget.

§ 10. Die Leichenwäſcherin ſoll ſich zwar in allen Fällen, wo ſie mit Grund vermuthen kann, daß noch Leben im Körper ſei, aller übrigen eignen Verſuche enthalten, wohl aber bis zur Ankunft des Todtenbeſchauers oder Arztes folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) der lebloſen Perſon ihren Namen oder ſonſt derſelben bekannte Worte ſehr ſtark ins Ohr ſchreien laſſen,

b) das Geſicht mit kaltem Waſſer zu wiederholten Malen beſpritzen,

c) Kamphereſſig und Salmiakgeiſt (welchen ſie zu dem Ende immer bei ſich zu führen hat) unter die Naſe halten, und an dieſelbe, ingleichen an die Schläfe und Hände ſtreichen,

d) die Arme oder Fußſohlen mit einer Bürſte oder wollenen Frieslappen oder in ſcharfen Eſſig oder Branntwein getauchten Tüchern ſcharf reiben,

e) Waſſer von einer Höhe tropfenweis auf die zuvor entblöſte Herzgrube der lebloſen Perſon fallen laſſen. Dieſes kann vermittelſt eines Gießbeckens geſchehen, welches eine neben dem lebloſen Körper auf einem Stuhl oder Tiſche ſtehende Perſon, ſo hoch als möglich dergeſtalt emporhält, daß das Waſſer auf den obengedachten Theil fallen muß. In Ermangelung einer Gießkanne kann zu gleicher Abſicht und auf dieſelbe Art ſehr bequem ein Trichter gebraucht werden, in deſſen Rohr man einen, daſſelbe beinahe, doch nicht ganz verſchließenden Pflock ſteckt, und ihn hierauf mit kaltem Waſſer anfüllt.

Bei allen dieſen Verſuchen und auch ſonſt muß die Leichenwäſcherin darauf dringen, daß die Leiche mit dem Kopfe etwas hoch geleget werde.

§ 11. Findet ſich etwas von feſt anliegenden, eng zugebundenen, oder zugeſchnallten, geknöpften oder geſchnürten Kleidungsſtücken an der Leiche, es ſeien nun Halsbinden, Hemdärmel, Weſten, Schnürleiber, Beinkleider, Röcke oder Strumpfbänder, ſo muß ſogleich alles dieſes locker gemacht werden.

Digitized by Google

§ 12. Sobald die Leichenwäſcherin alles dieß gethan, hat ſie ſowohl der Ortsobrigkeit als dem Bezirkstodtenbeſchauer von dem Todesfalle Meldung zu machen, was in gewöhnlichen Fällen längſtens binnen ſechs Stunden nach dem Tode, oder wenn der Tod in der Nacht erfolgte, wenigſtens am nächſten Morgen, bei irgend bedenklichen Umſtänden (§§ 4 bis 8) aber unverzüglich geſchehen ſoll. Die Meldung iſt, wo möglich, ſchriftlich durch Ausfüllung eines den Namen des Verſtorbenen, deſſen Wohnung und die Stunde des Todes enthaltenden Zettels (Beilage C.) worauf ſie, ſoviel den für den Todtenbeſchauer beſtimmten Zettel anlangt, in den Fällen §§ 4 bis 8 noch das Wort „eilig" zu ſchreiben hat, außerdem aber von der Leichenfrau in Perſon mündlich zu bewirken.

§ 13. Durch die Meldung an den Todtenbeſchauer wird die §§ 4 bis 8 enthaltene Vorſchrift wegen ſchleuniger Herbeiſchaffung des erſten zu erlangenden Arztes oder Wundarztes keineswegs aufgehoben.

§ 14. Sie darf nicht zugeben, daß vor Ankunft des Todtenbeſchauers der Leichnam von ſeinem Lager genommen, oder auch im Winter der Kälte ausgeſetzt werde.

§ 15. Würden ihr deswegen von den Umſtehenden Schwierigkeiten gemacht, hat ſie dieſes und die Urſachen jener Widerſetzlichkeit alsbald gehörigen Orts anzuzeigen und, bevor von da entſchieden worden, das Hinwegnehmen der Leiche zu unterſagen.

§ 16. Doch kann ſie die Wegbringung des Körpers an einen andern Ort geſtatten:

a.) wenn derſelbe auslaufen ſollte, wofern es anders nicht thunlich iſt, der Leiche in ſolchem Falle ein Wachstuch unterzubreiten,

b.) wenn ſie weiß, oder von einem anweſenden rechtmäßigen Arzte gehört, daß die Krankheit der verſtorbenen Perſon ſehr anſteckend oder bösartig, z. B. ein faules Fieber, Fleckfieber, Ruhr, Krebs oder ſchlimme Pocken geweſen ſei,

c.) wenn ſonſt ein anweſender Arzt verſichert, daß nach ſeiner Ueberzeugung die Leiche von dem Lager weggenommen werden könne.

In allen andern Fällen muß ſie ſich, wie §§ 14, 15 ſteht, verhalten.

§ 17. Die Leichenwäſcherin darf durchaus nicht geſtatten, daß der Leiche der Mund feſt zugebunden, die Augen verklebt, das Geſicht mit naſſen oder dicken Tüchern bedeckt, die Bruſt beſchwert, oder überhaupt abergläubiſche Gebräuche oder andere Handlungen damit vorgenommen werden, durch welche das in dem Körper etwa noch vorhandene Leben erſtickt und das Wiedererwachen eines blos Scheintodten verhindert werden könnte.

§ 18. Sie muß nach Verfluß von 16 Stunden im Sommer und 20 Stunden im Winter vom Tode an ſich anderweit in der Wohnung des Geſtorbenen einfinden, und, wenn die Wegbringung des Leichnams vom Sterbelager durch den Todtenbeſchauer geſtattet worden, dabei zugegen ſein, auch dafür ſorgen, daß dieſes mit aller Behutſamkeit geſchehe, die Leiche dabei genugſam bedeckt ſei, und nicht etwa mit dem Kopfe niedriger, als mit den Füßen getragen werde.

§ 19. Sie muß auch dann, wie vorher, alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Menſch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben ſein könnte, verwahrloſet, und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde.

Digitized by Google

§ 20. Zu dem Ende hat die Leichenwäſcherin insbeſondere darauf zu ſehen, daß der vom Sterbelager weggenommene Körper im Winter in ein mäßig erwärmtes Behältniß gelegt, nicht aber rückſichtslos der Kälte ausgeſetzt werde.

§ 21. Wenn er vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, darf ſie nicht dulden, daß er in demſelben eher als in der Stunde des Begräbniſſes zugedeckt, oder der Deckel des Sarges gar aufgenagelt oder eingeſchraubet werde.

§ 22. Die Leichenwäſcherin ſoll, damit die Luft an dem Orte, wo die Leiche ſtehet, nicht verdorben werde, dafür ſorgen, daß die Fenſter und Thüren fleißig geöffnet, und daſelbſt Eſſig auf glühende Kohlen zum Verdampfen hingeſtellt, auch mit Wachholderbeeren oder Agtſtein fleißig geräuchert werde.

§ 23. Sie ſelbſt muß ſich, um bei ihrem Geſchäfte geſund zu bleiben, reinlich halten, oft, wenn ſie bei Leichen iſt, ausſpucken, mit Wachholder-Eſſig den Mund und die Naſe auswaſchen, überdieß, wenn ſie Leichen von Perſonen zu beſorgen hat, welche an faulen oder anſteckenden Fiebern geſtorben ſind, ehe ſie dieſelben angreift, ſowohl als auch nachher die Hände mit Kampher-Eſſig waſchen, auch bei ihren Verrichtungen oft ein wenig Kampher kauen, ohne ihn hinterzuſchlucken.

§ 24. Sie hat, insbeſondere, wenn die verſtorbene Perſon ein Faul- oder Fleckfieber, die Ruhr oder die Blattern gehabt hat, nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß niemand, wer nicht bei der Leiche unumgänglich nothwendig iſt, zu derſelben gelaſſen werde.

§ 25. Sie ſoll jede Leiche an den zwei erſten Tagen nach dem Tode täglich wenigſtens dreimal, am letzten Tage aber zweimal, immer einmal am frühen Morgen und einmal gegen die Nacht am ſpäten Abend beſichtigen. Nimmt ſie bei dieſen Beſichtigungen deutliche Spuren der fortſchreitenden Verweſung wahr, welche eine baldige Beerdigung nöthig zu machen ſcheinen, ſo hat ſie dem Todtenbeſchauer ſofort davon Meldung zu machen, damit derſelbe den zweiten Beſuch bei der Leiche möglichſt beſchleunigen könne.

§ 26. In dieſen und allen andern Beziehungen hat die Leichenfrau den ihr vom Todtenbeſchauer zu ertheilenden Anweiſungen pünctlich nachzukommen.

§ 27. Den ihr vom Todtenbeſchauer auszuhändigenden Leichenbeſtattungsſchein hat die Leichenwäſcherin unverzüglich dem betreffenden Geiſtlichen zu überbringen und dabei zugleich mündlich anzuzeigen, ob ſie bei Behandlung der Leiche auch ihrer Seits von der eingetretenen Fäulniß ſich überzeugt habe, oder ob ihr in dieſer und ſonſtiger Beziehung, namentlich auch hinſichtlich des Verdachts einer gewaltſamen Todesart dabei irgend ein Bedenken beigegangen ſei.

C

N. N. wohnhaft . . . . .
iſt geſtorben am . . . .
früh (Nachmittags) um . . . Uhr.

Letzte Abſendung: am 3ten September 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
14tes Stück vom Jahre 1841.

№ 48.) Verordnung,

den Aufſchub der Vorhatze und Niederjagd in den Aemtern Schwarzenberg mit Crottendorf und Eibenſtock für das Jahr 1841 betreffend;

vom 20ſten Auguſt 1841.

Wegen der, nach ferner eingelangter Anzeige, auch in den Aemtern Schwarzenberg und Eibenſtock durch ungünſtige Witterung verſpäteten Reife der im Felde ſtehenden Körnerfrüchte finden die unterzeichneten Miniſterien ſich veranlaßt, den unterm 9ten dieſes Monats in Anſehung der Aemter Voigtsberg und Plauen für das jetzige Jahr angeordneten Aufſchub des Anfangs der Vorhatze und Niederjagd, auch auf die Aemter Schwarzenberg mit Crottendorf und Eibenſtock auszudehnen und daher auch dort für den dießjährigen Anfang der Vorhatze den 1ſten und für den Anfang der Niederjagd den 16ten September dieſes Jahres zu beſtimmen; weshalb alle diejenigen, die es angeht, ſich darnach gebührend zu achten haben.

Dresden, am 20ſten Auguſt 1841.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

v. Zeſchau. Noſtitz und Jänckendorf.

Speck.

Letzte Abſendung: am 3ten September 1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
15tes Stück vom Jahre 1841.

№ 49.) Verordnung,

die Fortdauer der mit mehreren deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Zoll- und Steuerverträge betreffend;

vom 26ſten Auguſt 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit den Staaten des größeren deutſchen Zollvereines, ingleichen mit denen des engeren Steuerverbandes nicht allein wegen einer zwölfjährigen Verlängerung der dießfalls beſtehenden, mit dem 31ſten December 1842 zu Ende gehenden Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835, ingleichen vom 2ten Januar 1836, ſondern auch, wegen der in Folge gemachter Erfahrungen und ſonſt eingetretener Verhältniſſe nothwendig gewordenen Modificationen einzelner Beſtimmungen in jenen Verträgen, Verhandlungen eröffnen laſſen, durch welche der Abſchluß beigefügter Vereinigungen herbeigeführt worden iſt, als:

1) unter A. der Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, d. d. Berlin den 8ten Mai 1841, ferner

als Beilage zu Artikel 4 deſſelben,

2) unter B. die Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Runkelrübenzuckers von gleichem Datum, in welcher Beziehung Wir durch Geſetz und Verordnung vom 12ten Juli dieſes Jahres bereits das Erforderliche beſtimmt haben,

und endlich

3) unter C. der Vertrag, die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe und die Fortſetzung der dießfälligen Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833 betreffend, d. d. Berlin den 8ten Mai 1841.

Digitized by Google

Dieſe Verträge ſind von Uns unterm 25ſten Juni dieſes Jahres ratificirt und die Ratificationen ſeitdem von den Vereinsmitgliedern gegenſeitig ausgewechſelt worden. Indem Wir daher erſtere hierdurch zu allgemeiner Kenntniß bringen, verordnen Wir gleichzeitig, daß ſich Unſere ſämmtlichen Behörden und Unterthanen nach deren Inhalt gebührend achten.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geſchehen zu Dresden, den 26ſten Auguſt 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

A.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntniſſe der wohlthätigen Wirkungen, welche derſelbe, Ihren bei deſſen Gründung und Erweiterung gehegten Abſichten entſprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsſtaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutſchland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunſche übereingekommen ſind, den Fortbeſtand dieſes Vereins auf eine eben ſo den Intereſſen der Geſammtheit, als den beſonderen Verhältniſſen einzelner Vereinsglieder zuſagende Weiſe ſicher zu ſtellen: ſo ſind zur Erreichung dieſes Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Kommenthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, und

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub und des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Rath und General-Zoll-Adminiſtrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayeriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geſchäftsträger am Königlich Preuſſiſchen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheſer-Ordens Ritter, und

Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Guſtav Hauber, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Obriſtlieutenant und Flügel-Adjudanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badiſchen Carl Friedrich Militair-Verdienſt-Ordens, Ritter des Königlich Preuſſiſchen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens 4ter Klaſſe mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Kammerherrn, Oberſtlieutenant im Generalſtabe und Flügel-Adjudanten, Freiherrn von Schäffer-Bernſtein, Commandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Or-

Digitized by Google

dens, Ritter des Königlich Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klaſſe, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion, des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-, und des Königlich Württembergiſchen Militair-Verdienſt-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, und

Höchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Bierſack, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,

Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

Höchſt Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone,

Digitized by Google

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1. Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1ſten Januar 1842 anfangend, alſo bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt. Für dieſen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, vom 12ten Mai und 10ten December 1835 und vom 2ten Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zuſätzlichen Beſtimmungen, in Kraft.

Artikel 2. Der die gemeinſchaftlichen Anmeldeſtellen an den Binnengrenzen zwiſchen Bayern, Württemberg und Baden einerſeits und den übrigen Vereinslanden andererſeits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, und vom 12ten Mai 1835 tritt außer Wirkſamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenſtänden an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufſichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3) in dem einen oder anderen Vereinsſtaate erforderlich iſt.

Artikel 3. Was die in den Artikeln 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März und vom 11ten Mai 1833, ferner vom 12ten Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſo wird es auch ferner von allen Theilen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in ihren Staaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, weshalb ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuerſyſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Producenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsſtaaten erwachſen könnten, — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorge-

Digitized by Google

ſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich,
   b) ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll.
3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:
   a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

Digitized by Google

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Konſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getrof-

Digitized by Google

fenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II, 2, b gegebene Beſtimmung und der unter II, 3 ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig,
   a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſo wie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinſichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

   vollſtändige Mittheilung machen.

Artikel 4. Da die hohen contrahirenden Theile eine Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, ſo iſt hierüber die anliegende beſondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Beſtandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz ſo angeſehen werden ſoll, als wenn ſie in dieſen ſelbſt aufgenommen wäre.

Dieſelben ſind ferner dahin einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſein würden.

Artikel 5. In Bezug auf das Münzweſen haben die contrahirenden Regierungen ſich bereits durch die Convention vom 30ſten Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzſyſtem, und über die Ausprägung einer gemeinſchaftlichen, in allen Vereinsſtaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieſelben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfaſſung auf der hierdurch gegebenen gemeinſchaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1. der gemeinſchaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2. die Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten

Digitized by Google

Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3. die Goldmünzen betrifft, ſo bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen, überlaſſen.

Artikel 6. Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinſchaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 7. In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben ſoll ſtatt der Beſtimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22ſten und 30ſten März, auch 11ten Mai 1833, ſo wie vom 12ten Mai 1835, ingleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30 der Verträge vom 22ſten und 30ſten März, auch 11ten Mai 1833, ſo wie vom 12ten Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10ten December 1835),
   b) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwiſchen ſämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtverein ſich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) ſo weit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachſen und im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen und den Staaten des Thüringiſchen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) ſoweit dieſelben bei den Hebeſtellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieſer Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

Digitized by Google

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht ſpäteſtens zwei Jahre vor deſſen Ablaufe gekündigt wird, ſoll derſelbe auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll unverzüglich zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernſtein. (L. S.) Bierſack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Digitized by Google

Beilage zum Artikel 4 des Vertrages.

B.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Beſteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zuſammenhange mit dem heutigen, die Fortſetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage iſt zwiſchen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1. Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker ſoll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinſchaftlich iſt, und nach den nämlichen Grundſätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsſtaaten getheilt wird.

Neben dieſer Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2. Die Beſteuerung nach einem überall gleichen Steuerſatze tritt mit dem 1ſten September 1841 ein; die Gemeinſchaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1ſten September 1844 ausgeſetzt, um auf der Grundlage der während dieſes dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemeſſenſte Beſteuerungsweiſe zu ermitteln und eine allgemeine und übereinſtimmende Geſetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsſtaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1ſten September 1844 eine übereinſtimmende Geſetzgebung und Verwaltung rückſichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinſchaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, ſind jedoch durch dieſe Beſtimmung nicht ausgeſchloſſen.

Artikel 3. Während des Zeitraums vom 1ſten September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Beſteuerungsweiſe dem Ermeſſen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgeſtellt, daß ſie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder
b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben laſſen kann.

Digitized by Google

Artikel 4. Ueber die Höhe des Steuerſatzes wird Folgendes beſtimmt:

a) Die Steuer ſoll in dem erſten Betriebsjahre, vom 1ſten September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroſchen (35 Xr.) für den Zollcentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieſer Steuerſatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1ſten September 1842 bis dahin 1843, und vom 1ſten September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zuſammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im geſammten Vereine verſteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländiſchen Zuckers, ſich ergiebt, daß unter 100 Centnern der alſo ermittelten Geſammtmenge weniger als 20 Centner Rübenzucker begriffen ſind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, ſo wird die Steuer vom Zollcentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Rthlr. (1 Fl. 10 Xr.) feſtgeſetzt; erreicht oder überſteigt ſie endlich 25 Procent der geſammten Zuckermenge, ſo wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Artikel 5. Die Vereins-Regierungen werden ſich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 erlaſſenen Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen mittheilen, und räumen ſich gegenſeitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch beſondere Commiſſarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebniſſen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6. Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, alſo mit dem 1ſten September 1844, tritt in Abſicht der Beſteuerung des Rübenzuckers, eben ſo, wie ſolches hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall iſt, eine völlig übereinſtimmende Geſetzgebung und Verwaltung in ſämmtlichen Vereinsſtaaten ein.

Artikel 7. Bei Abmeſſung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

a) Der Eingangs-Zoll vom ausländiſchen Zucker und Sirop und die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker zuſammen ſollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindeſtens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländiſchen Zucker und Sirop für den Kopf der Bevölkerung im Durchſchnitte der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1ſten September an laufenden Zeitraum feſtgeſetzt, und wenigſtens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollſätze für den ausländiſchen Zucker und Sirop feſtgeſtellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher ſolche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausſcheiden.

Digitized by Google

c) Die Steuer vom vereinsländiſchen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländiſchen Zucker ſtets ſo viel niedriger geſtellt werden, als nöthig iſt, um der inländiſchen Fabrikation einen angemeſſenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländiſchen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Intereſſe der Konſumenten gefährdende Weiſe zu beſchränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinſt die Einnahme an Eingangs-Zoll vom ausländiſchen Zucker hinter dem durchſchnittlichen Ertrage der Jahre 18$\frac{3}{4}\frac{8}{0}$ nicht zurückbleiben ſollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollſatzes für ausländiſchen, zum Verſieden eingehenden Rohzucker geſtellt werden.

Artikel 8. Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derſelben getroffenen Beſtimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rückſichtlich der Zoll-Abgaben zuſtehende Theilnahme an der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbeſondere die Stipulationen wegen Beſtellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeſchloſſenen Zollkartel vom 11ten Mai 1833, ſollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden. So geſchehen Berlin den 8ten Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernſtein. Bierſack. Thon. Magdeburg. Souchay.

C.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Sachſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortſetzung der Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833

über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Sachſen, und die außer Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine ſind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwiſchen den Gliedern des Geſammt-Zoll- und Handelsvereins wegen deſſen Fortſetzung eingeleiteten Verhandlungen auch beſondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortſetzung der zwiſchen Ihnen beſtehenden Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833 wegen

gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe, eröffnen zu laſſen. Demgemäß iſt von den ernannten Bevollmächtigten, nemlich

Seiner Majeſtät des Königs von Preußen:

Allerhöchſt Ihrem Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Offizier der franzöſiſchen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchſt Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone;

Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen:

Allerhöchſt Ihrem Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, betheiligten Souveraine,

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach,
Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Meiningen,
Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Altenburg,
Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Coburg und Gotha,
Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt,
Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen,
Seiner Durchlaucht des Fürſten Reuß älterer Linie,
Seiner Durchlaucht des Fürſten von Reuß-Schleitz, und
Seiner Durchlaucht des Fürſten von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

dem Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeſchloſſen worden.

Digitized by Google

Artikel 1. Die in den Verträgen vom 30ſten März und 11ten Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Tabacks- und des Weinbaues in Preußen, Sachſen und in den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen beſtehet, ſoll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben ſo bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Beſteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachſen, und wegen Abmeſſung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Artikel 2. Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, ingleichen von Traubenmoſt und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht Statt finden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher beſtandenen freien gegenſeitigen Verkehr mit den genannten Erzeugniſſen ſein Bewenden.

Artikel 3. In Folge der gleichen Beſteuerung des Wein- und Tabacksbaues in Preußen, Sachſen und im Gebiete des Thüringiſchen Vereins ſoll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Traubenmoſt und Wein, von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortſetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinſchaftlich ſein und nach dem Bevölkerungs-Verhältniſſe getheilt werden. Eine gleiche Gemeinſchaftlichkeit wird in Hinſicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Biere eintreten.

Artikel 4. Unter Vorausſetzung der Fortdauer einer geſetzlich geſicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{9}{10}$ Silber- (Neu-) Groſchen für ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles, auf der Grundlage der beſtehenden Geſetzgebung, ſoll auch die Gemeinſchaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationsſteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3 gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsſtaaten übergeführten Branntwein, zwiſchen Preußen, Sachſen und den Thüringiſchen Vereinsſtaaten, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen beſonderen Verabredung fortbeſtehen.

Artikel 5. Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum letzten December 1853 gültig ſein, und, wenn er nicht ſpäteſtens achtzehn Monate vor dieſem Zeitpuncte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angeſehen werden. Derſelbe ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden. So geſchehen Berlin, den 8ten Mai 1841.

(gez.) Michaelis. Pochhammer. v. Zahn. Thon.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Letzte Abſendung: am 8ten September 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
16tes Stück vom Jahre 1841.

№ 50.) Verordnung,

den zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins und der Ottomaniſchen Pforte abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend;

vom 4ten September 1841.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von den Staaten des großen deutſchen Zollvereins iſt im Intereſſe des vereinländiſchen Handels und Gewerbfleißes mit der Ottomaniſchen Pforte unter dem $\frac{10ten}{22ſten}$ October vorigen Jahres ein Handelsvertrag abgeſchloſſen, ſolcher allſeitig ratificirt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden am 29ſten Mai dieſes Jahres zu Conſtantinopel bewirkt worden.

Wir bringen dieſen Vertrag in der Beilage unter A, ſowie den nach Art. X deſſelben vereinbarten Tarif in der ferneren Anfuge unter B hiermit zu öffentlicher Kenntniß.

Urkundlich von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerem Königlichen Siegel bedruckt.

Geſchehen zu Dresden, den 4ten September 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

A.

Convention de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse Electorale, la Hesse Grand Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort d'une part, et la Porte Ottomane, d'autre part. Du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante.

Handels-Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits. Vom $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigſten}}$ Oktober Ein Tauſend Acht Hundert und Vierzig.

Pendant la longue alliance qui a heureusement subsisté entre la Prusse et la Sublime Porte, des traités conclus entre les deux puissances ont réglé le taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie comme sur celles y importées, et ont établi et consacré les droits, privilèges, immunités et obligations des marchands prussiens trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'empire Ottoman. Cependant des changements de différente nature sont survenus récemment, d'une part, en ce qui concerne la Sublime Porte, tant dans l'administration intérieure de l'Empire que dans ses relations extérieures avec d'autres puissances, et d'autre part, en ce qui concerne la Prusse, par suite de la fondation de l'Association de commerce et de douanes, formée entre la Prusse et les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats appartenant à l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weiſe zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtanden hat, haben die zwiſchen beiden Mächten abgeſchloſſenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben beſtimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußiſchen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomaniſchen Reiches Handel treiben und ſich aufhalten, auf feierliche Weiſe beſtimmt. Gleichwohl ſind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, ſowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwiſchen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume Heſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachſen, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und

Altenbourg et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort. En considération de ces changements, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes, et Sa Majesté Impériale le Sultan, sont convenus de régler de nouveau, par un acte spécial et additionnel, les rapports commerciaux de leurs sujets, et de comprendre en même temps dans les traités existants déjà entr'Eux, ainsi que dans les nouvelles stipulations, les relations entre les autres susdits Etats et la Sublime Porte, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre les Etats respectifs, comme dans celui de faciliter davantage l'échange de leurs produits. A cet effet Ils ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse, tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes allemande:

le Sieur Jean Charles Albert Comte de Koenigsmarck, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle-Rouge de la troisième classe avec le noeud, de celui de Saint Jean de Jérusalem; décoré du grand-Ordre du Nichani-Iftihar; Chevalier de l'Ordre de Charles III. d'Espagne,

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Vézirs, Ministre d'Etat et des

den Fürſtenthümern Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieſer Veränderungen ſind Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins ſind, und Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan übereingekommen, durch eine beſondere und zuſätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen ſchon beſtehenden Verträge ſo wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwiſchen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwiſchen den beiderſeitigen Staaten zu vermehren, und den Austauſch ihrer Erzeugniſſe noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutſchen Handels- und Zoll-Vereins ſind:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten- und bevollmächtigten Miniſter bei der Hohen Pforte, Johann Karl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spaniſchen Ordens Karls des Dritten,

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan:

Seine Excellenz Muſtapha Reſchid Paſcha, einem der Veziere, Staats- und Miniſter

Digitized by Google

affaires étrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes en brillants affectés à cette haute dignité, Grand' Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur, de l'Ordre américain d'Isabelle la Catholique, de l'Ordre de Léopold de Belgique, de l'Ordre du Lion Néerlandais, de celui de l'Epée de Suède etc.,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22 Mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus, confirmés pour toujours, et étendus, avec les droits et obligations réciproques qui en resultent, à tous les autres Etats nommés ci-dessus, formant l'Association de commerce et de douanes.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie de la Prusse et des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, ainsi que les bâtiments prussiens auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes,

der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit dieſem Range verbundenen Inſignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikaniſchen Ordens Iſabella der Katholiſchen, des Belgiſchen Leopold-Ordens, des Niederländiſchen Löwen-Ordens, des Schwediſchen Schwerdt-Ordens ꝛc.

welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundſchafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in ſo weit ſich ſolche nicht im Widerſpruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer beſtätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenſeitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, ſo wie die Preußiſchen Schiffe ſollen von Rechtswegen in dem Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie, und den Schiffen jeder anderen meiſt begünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins

Digitized by Google

ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'interieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol ou de l'industrie de ce pays. La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi Elle renonce à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets prussiens ou ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par les sujets mu-

oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches alle Gegenſtände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie dieſes Landes ſeyn, kaufen dürfen, ſey es in der Abſicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder ſelbige auszuführen. Die hohe Pforte verpflichtet ſich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugniſſe ihres Reiches, welcher Art dieſe ſeyn mögen, betreffen, abzuſchaffen, ſo wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leiſtet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieſer Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erbeten worden ſind. Jeder Verſuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden ſollte, um die Preußiſchen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, ſich mit dergleichen Erlaubnißſcheinen oder Teskeres zu verſehen, ſoll als eine Verletzung der Verträge angeſehen werden, und die Hohe Pforte wird ſofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine ſolche Verletzung zur Laſt fällt, beſtrafen, und Sie wird die Preußiſchen Unterthanen ſo wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluſte oder Beſchwerungen, welche dieſelben erweislich erfahren haben, ſchadlos halten.

Artikel III.

Die Preußiſchen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um ſolches für den Verbrauch im Innern des Ottomaniſchen Reiches wieder zu verkaufen, ſollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieſelben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umſtänden von den muſelmänniſchen Unter-

Digitized by Google

sulmans ou par les rayàs les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

thanen oder von den meiſt begünſtigten Rajas, welche ſich mit dem Handel im Innern beſchäftigen, entrichtet werden.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants prussiens ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de Neuf pour Cent de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur, supprimés par la présente convention. A sa sortie il paiera le droit de Trois pour cent anciennement établi et qui demeure subsistant. Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de Trois pour Cent.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei ſoll, wenn es für die Ausfuhr gekauft iſt, frei von jeder Art von Belaſtung und Abgabe durch die Preußiſchen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verſchiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, ſoll es beim Eingange eine ein für alle Mal beſtimmte Abgabe von Neun vom Hundert ſeines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei ſeinem Ausgange ſoll es die ſchon von Alters her feſtgeſetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es verſteht ſich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verſchiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft iſt, und bereits bei ſeinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der urſprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen ſeyn ſoll.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Prusse ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, apportées par terre ou par mer d'autres pays par des sujets prussiens ou des autres Etats de la dite Association, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de Trois pour cent calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Waſſer aus anderen Ländern durch Preußiſche oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieſer Artikel berechnet, zugelaſſen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Ver-

Digitized by Google

de commerce intérieur qui se perçoivent aujourd'hui sur les dites marchandises, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association qui les importera, soit qu'il les vende au lieu d'arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de Deux pour cent. Si ensuite ces marchandises sont revendues à l'intérieur ou à l'extérieur, il ne sera plus exigé aucun droit ni du vendeur ni de l'acheteur, ni de celui qui, les ayant achetées, désirera les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de trois pour cent dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de deux pour cent devra être acquitté.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ne prétendent pas, soit par cet article soit par aucun autre du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de Turquie de l'exercice de Ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente convention aux sujets prussiens et à ceux des autres Etats de l'Association et à leurs propriétés.

kehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, ſoll der Preußiſche Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher ſie einführt, ſey es, daß er ſolche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieſelben in das Innere verſendet, um ſie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge dieſe Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, ſo ſoll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieſelben gekauft, ſolche in das Ausland zu verſenden wünſcht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, ſollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erſt dann, wenn dieſelben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, ſoll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es verſteht ſich, daß die Regierungen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabſichtigen, ſey es durch dieſen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und beſtimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weiſe die Regierung Seiner Majeſtät des Kaiſers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beſchränken, in ſo weit als dieſe Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußiſchen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Digitized by Google

Article VI.

Les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, en marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association ou son ayant-cause aura la faculté de trafiquer en elles en payant le droit additionnel de deux pour cent, auquel il serait soumis pour la vente des propres marchandises qu'il aurait lui-même importées, ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce paiement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits, quelque soit la destination ultérieure qui sera donnée à ces marchandises.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats de la Prusse et des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer-Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transportées sur d'autres bâtiments, ou que, devant être vendues ailleurs, elles soient, pour un temps limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage.

Artikel VI.

Die Preußiſchen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn dieſe Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, ſo ſoll dem Preußiſchen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder ſeinem Rechtsnachfolger frei ſtehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm ſelbſt eingeführten Waaren, oder für deren Verſendung nach dem Innern in der Abſicht, ſolche dort zu verkaufen, unterworfen ſeyn würde. Nach Zahlung dieſer Abgabe ſollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe ſeyn, welche fernere Beſtimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art ſoll von den Erzeugniſſen des Bodens oder der Induſtrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Induſtrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn dieſe beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres paſſiren, ſey es, daß jene Waaren durch dieſe Meerengen auf denjenigen Schiffen paſſiren, in welchen dieſelben ſich bis dahin befunden haben, oder daß dieſelben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe für eine beſtimmte Zeit an das Land geſetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reiſe fortzuſetzen.

Digitized by Google

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées en d'autres pays, ou qui, restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de trois pour cent, sans que, sous aucun prétexte, on puisse les assujettir à d'autres droits.

Article VIII.

Les fermans exigés des bâtiments marchands prussiens à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation crée par la présente convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est-a-dire dans les possesions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets ottomans.

Article X.

Suivant la coutume établie entre la Prusse et la Sublime Porte, et afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie ou exportés des Etats Ottomans par les sujets prussiens, des commissaires versés dans la connaissance du commerce des deux pays avaient été nommés tous les quatorze ans pour fixer, par un tarif, la somme d'argent en monnaie du Grand-Seigneur, qui devra être payée

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von dieſem nach anderen Ländern verſendet werden, um dort verkauft zu werden, ſollen nur die erſte Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieſelben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preußiſchen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgeſuchten Fermans ſollen ihnen ſtets in der Weiſe behändigt werden, daß daraus ſo wenig Aufenthalt wie möglich entſteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlaſſenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches, das heißt, in den in Europa und Aſien belegenen Beſitzungen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und daß ſelbige auf alle Klaſſen Ottomaniſcher Unterthanen Anwendung finden.

Artikel X.

In Gemäßheit der zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte beſtehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußiſchen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomaniſchen Staaten ausgeführten Gegenſtände vorzubeugen, ſind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommiſſarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn feſt-

Digitized by Google

comme droit de trois pour cent, sur la valeur de chaque article. Or le terme des quatorze ans, pendant lequel le dernier tarif devait rester en vigueur, étant expiré, et des commissaires étant déjà nommés depuis quelque temps pour la fixation d'un nouveau tarif, il est convenu que le tarif dont ils tomberont d'accord, restera en vigueur pour les sujets prussiens et pour ceux des autres Etats appartenant à l'Association de commerce et de douanes, pendant Sept années, à dater de sa fixation. Après ce terme chacune des Hautes parties contractantes aura droit d'en demander la révision; mais si, pendant les six mois qui suivront l'expiration des Sept premières années, ni l'une, ni l'autre n'use de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour Sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de Sept années.

Conclusion.

La présente Convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Constantinople dans l'espace de quatre mois à compter d'aujourd'hui, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera publiée et mise à exécution immédiatement après l'échange des ratifications.

Fait à Constantinople le dix/vingt-deux Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante (et de l'hégire le vingt-six de Schaban Mil-Deux-Cent-Cinquante-Six.)

zuſtellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenſtandes gezahlt werden ſoll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft ſeyn ſollte, abgelaufen iſt, und ſchon vor einiger Zeit Kommiſſarien zur Feſtſtellung eines neuen Tarifs ernannt worden ſind, ſo iſt man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieſelben ſich einigen werden, für die Preußiſchen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, ſieben Jahre hindurch, vom Tage der Feſtſtellung an gerechnet, in Kraft bleiben ſoll. Nach dieſer Zeit ſoll jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Reviſion des Tarifs anzutragen; wenn aber während der ſechs Monate, welche dem Ablaufe der ſieben erſten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, ſo ſoll der Tarif ferner auf ſieben andere Jahre in geſetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die erſten abgelaufen ſind, und eben daſſelbe ſoll am Ende jeder folgenden Periode von ſieben Jahren Statt finden.

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ſofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es ſeyn kann, noch früher zu Konſtantinopel ausgewechſelt werden. Dieſelbe ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geſchehen zu Konſtantinopel, den zehnten/zwei und zwanzigſten Oktober Ein Tauſend Acht Hundert und Vierzig (und der Hedſchra den ſechs und zwanzigſten Schaban Ein Tauſend Zwei Hundert Sechs und Funfzig).

Digitized by Google

B.

Tarif.

(zu Art. X des von den deutſchen Zollvereinsſtaaten mit der hohen Pforte abgeſchloſſenen Handelsvertrags.)

Exportation.

Ausfuhr.

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Avelanède, voyez Valonnée.	
Alisaris de Chypres, Syrie et Tripoli de Barbarie.	Krapp von Cypern, Syrien und Tripoli . .
— d'Anatolie	— von Anatolien . . . .
Anis de Césarée	Anis von Ceſarea . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . .
Avoine de l'Empire Ottoman	Hafer vom Osmaniſchen Reiche . . . . . .
B.	
Beurre de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans.	Butter aus der Wallachei, der Moldau und andern Türkiſchen Provinzen.
Blé de l'Empire ottoman	Getraide vom Türkiſchen Reiche . . . . . .
Bois de buis de toute qualité	Buchsholz von allen Qualitäten . . . . . .
— de construction de toute espèce . . .	Bauholz von allen Gattungen . . . .
Bonnets de Tunis, petits, supérieurs et inférieurs.	Mützen von Tunis, kleine, feine und ordinaire.
— de Tunis, grands, supérieurs et inférieurs.	— große, feine und ordinaire . . . .
Boulamatsch	Bulamatſch (eingekochter Saft) . . . .
Bourre ou Estrace de Soie	Seidenabfall . . . .
C.	
Café Moka	Kaffee aus Mokka . . . .
Caroubes	Johannisbrod . . . .
Chandelles	Lichter . . . .
Cire	Wachs . . . .
Colle de cordonnier de toute qualité . . .	Schuſterleim, aller Qualitäten . . . .
Colloquinte	Colloquinten (Art Kürbiſſe in der Größe der Citronen).
Cotton en laine de Romélie, de Syrie et de Chypres supr. et infr.	Baumwolle, feine und ordinaire, von Rumelien, Syrien und Cypern.
— d'Anatolie de toute qualité	— von Anatolien . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Keuk boya kebres, ve Berricham ve Tarabolossi Gharb	le Quintal.	1080	360
— Anadolou	—	1944	648
Anissoni kaissarié	l'oque.	16	5
— Roumili	—	12	4
Youlafi memaliki mahroussé	sur le prix courant.	9 %	3 %
Roughani sadé Iflak, ve Boghdan ve Sairé	le Quintal.	2376	792
Hintaï memaliki mahroussé.	le Kilo de Constple.	150	48
Tchimchiri ala ve edna	le quintal.	140	47
Edgnassi keresté.	sur la valeur.	9 %	3 %
Fessi Tounous Saghir ala ve edna . . .	la douzaine.	2160	720
— — Kebir ala ve edna	le paquet de 4.	2160	720
Boulamatch	sur le prix courant.	9 %	3 %
Camtschi bachi	—	9 %	3 %
Cahvéi Yéméni	l'oque.	129	43
Kharnoub	sur le prix courant.	9 %	3 %
Chémi Roughan	—	9 %	3 %
— Assel	l'oque.	200	67
Bildgumlé Tchirich	—	37	12
Aboudjélil Carboussou	—	129	43
Pembéï kham Roumili ve Kebres ve Berricham ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildgumlé Pembéï khami Anadolou . . .	—	2554	851
Pembéï khami Missir	— de 44 oques	4276	1425

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cotton filé de Smyrne de toutes couleurs	Geſponnene Baumwolle von Smyrna, in allen Farben.
— — blanc	— von Smyrna, weiß . . . .
— de Chio	— von der Inſel Scio . . . .
Cornes de Buffles	Büffelhörner . . . .
— de boeuf	Ochſenhörner . . . .
Couleur rouge dite Gulbahar	Rothe Farbe, genannt Gulbahar . . . . . .
Cuirs, voyez Pelléteries.	
Cuivre en pains	Kupfer in Blöcken . . . .
— vieux	— altes . . . .
— ouvré, ou ouvrages en cuivre	— verarbeitetes . . . .
Cumin	Kümmel . . . .
D.	
Douves	Faßdauben . . . .
E.	
Eau de vie de l'Empire Ottoman	Branntwein vom Türkiſchen Reiche . . . . .
Ecume de mer	Meerſchaum . . . .
Encens	Weihrauch . . . .
Eponges . . . . (NB. Attendu qu'étant nettoyées et travaillées, le prix en augmente à la sortie, les 3pCt. seront perçus sur la valeur à la sortie.)	Schwämme . . . . (Da dieſelben durch die Reinigung an Preis gewinnen, ſo werden die 3 % beim Ausgange auf den Werth erhoben.)
Essence ou huile de rose	Roſenöl . . . .
Estrage ou bourre de soie	Seidenabfall . . . .
F.	
Feutres pour housses	Filz zu Satteldecken . . . .
— de Chypres de toute couleur	— von Cypern in allen Farben . . . . . .
— de Carahissar blancs et autres couleurs.	— von Carahiſſar in allen Farben . . . .
Ficelles et sacs vides de crin, d'Anatolie et de Romélie.	Zwirn und Säcke von Haar, aus Anatolien und Rumelien.
Figues sèches de toute qualité. . . . . . NB. Lorsque les négocians ne pourront pas s'accorder avec l'autorité locale relativement aux prix des Figues, les 9pCt. d'entrée seront perçus en nature selon la qualité de la marchandise au moment de l'arrivée.	Feigen von allen Gattungen . . . . NB. Im Falle die Kaufleute ſich, bei Feſtſetzung des Preiſes der Feigen, mit der Lokalbehörde nicht einigen können, ſo wird der Eintrittszoll von 9 %, bei Ankunft der Waare, und nach der Qualität, in natura erhoben.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Elvan Richteï Pembeï Izmir	l'oque.	237	79
Beyaz — —	—	162	54
Richtéï Pembéï Sakis	—	194	64
Manda boynouzou	les 100 paires.	3240	1080
Carni bacar	—	1620	540
Gulbahar	l'oque.	21	7
Nihas keultché	—	108	36
Keuhné Nihas	—	97	32
Avani Nihas	—	248	81
Kimiou	—	21	7
Varil tahtassi	sur la valeur.	9 %	3 %
Araki Memaliki Mahroussé	l'oque.	$37\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$
Luléï Istifé	la caisse.	5400	1800
Gunluk	le quintal.	1944	648
Indgé Sungher	sur la valeur.	9 %	3 %
Gul-yaghi	le métical de drachme $1\frac{1}{2}$.	108	36
Camichi bachi	sur la valeur.	9 %	3 %
Ketchéï Ghachié	l'un.	270	90
Elvan ketchéï kébres	—	216	72
Beyaz ve elvan ketchéï Cara-hissar . .	—	162	54
Tehi Harar ve Cazil Roumili ve Anatolou	l'oque.	102	34
Bildjumlé courou Jngir	sur la valeur.	9 %	3 %

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fil blanc de Monastir	Weißes Geſpinnſt von Monaſtir
— de Chèvres d'Angora de toute qualité	Geſpinnſt von Ziegenhaaren von Angora von allen Qualitäten.
— pour filets	— für Netze
— en mateaux	— in Strängen
— de lin d'Anatolie	— von Lein von Anatolien
— de Hamit	— aus Hamit
— d'Argatch	— aus Argatſch
— de Castambol et Alayé	— aus Caſtambul und Alaya
— de Tiré	— aus Tire
— des Dardanelles	— aus den Dardanellen
— de Caradjalar	— aus Caradjalar
— de Keleb Sourméné	— aus Keleb und Sourméné
— de Marconla	— aus Marcula
Fromages de toutes qualités	Käſe
G.	
Galles de toute espèce	Galläpfel
Gomme Adragante blanche, 1ère qualité	Gummi Dragant in Scheiben
— — en sorte	— in Sorten
— Ammoniaque	Ammoniakharz
— Arabique, supérieure et inférieure	Arabiſcher Gummi
Graine jaune d'Anatolie, de Césarée, Iskilib et d'autres endroits.	Kreuzbeeren von Anatolien, Ceſarea, Iſkilib und andern Sorten.
— de Romélie de toute espèce	— von Rumelien von allen Qualitäten
Graine de Lin	Leinſaamen
— de chanvre	Hanfſaamen
— de Sésame	Seſamſaamen
— de Mérisier dite Mehlep	Vogelkirſchſaamen
Gulbahar, couleur rouge	Gulbahar
H.	
Huile ou Essence de rose	Roſenöl
— d'olive	Olivenöl (Baumöl)

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Beyaz Richtéï pempéï Monastir	sur la valeur.	9 %	3 %
Richtéï Angora bildjumlé	l'oque.	367	122
— Agh	—	270	90
— toura	—	243	81
— keten Anadolou.	—	86	28
— Hamid	—	216	72
— Argatch	—	54	18
— Castamouni vè Alayé	—	135	45
— Tirè	—	270	90
— Boghaz	—	135	45
Pembéi Caradjalar	—	216	72
— keleb ve Surméné	—	162	54
— Marcoula	—	135	45
Bildjumlé Penir	sur le prix courant.	9 %	3 %
Envaï Mazi	le quintal.	3888	1296
Beyaz ala kitré	l'oque.	237	79
Mahlout	—	108	36
Tchadir ouchaghi	—	54	18
Zamkì Arebi ala ve edna	—	81	27
Aladjehir Anadolou Kaissarié ve Jskilib ve saïré	—	303	100
Envaï Roumili Aladjehir ala ve edna . .	—	59	19
Ketten tohoumou	le Kilo de vingt oques.	194	65
Kenevir tohoumou	—	140	47
Soussam	—	302	100
Mahleb	l'oque.	54	18
Gulbahar	—	21	7
Gul-Yaghi	le métical.	108	36
Roughani Zeït	le quintal.	1836	612

Designation des marchandises.	Name der Waaren.
I.	
Indigo d'Egypte	Indigo von Egypten . . . .
L.	
Laines supérieures et inférieures	Wolle (Schafwolle). . . . .
(NB. Les laines de Constantinople sont comprises dans cette fixation de droits.)	NB. Die in Konſtantinopel gewonnene Wolle iſt mitbegriffen.
Langues fumées, saucissons et pastourma de toute qualité.	Geräucherte Zungen, Würſte, geräuchertes Fleiſch.
Légumes secs de toute espèce, haricots, pois, lentilles etc. etc.	Trockene Gemüſe, Bohnen, Erbſen, Linſen ꝛc. ꝛc.
M.	
Manufactures diverses des pays ottomans.	Türkiſche Manufaktur-Waaren:
Aghabani à jour supérieur	Aghabani . . . .
— de Bagdad	— aus Bagdad . . . .
— d'Ustluk	— aus Uſtluk . . . .
— d'Istluk, à bords rayés à fil	— aus Iſtluk . . . .
Aladja de Damas et Kitabi	Aladſcha aus Damaſkus und Kitabi . . . .
— d'Alep	— aus Alep . . . .
— de Magnésie	— aus Magneſia . . . .
— de Tiré et de Bor	— aus Tiré und Bor . . . .
— de Diarbékir	— Diarbekir . . . .
Boucassin blanc, de diverses couleurs et mélangé de Dénizli.	Bukaſſin . . . .
Ceintures de Hama	Gürtel von Hama . . . .
— de Tripoli	— von Tripoli . . . .
— dites Bamri	— Bamri genannt . . . .
— en laine blanche et de diverses couleurs de Caradjalar.	— von Caradſchalar . . . .
Chali de Tossia blanc	Schali von Toſſia, weißer . . . .
— — de toute couleur	— in allen Farben . . . .
— et Soff d'Angora large et étroit . .	— und Sof von Angora, breit und ſchmal

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Tschividi Missir	l'oque.	702	234
Yapak ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildjumlé pastourma ve soudjouk ve sighir dily	sur le prix courant.	9 %	3 %
Bamiaï kheuck ve Beuryuldjé ve Fassoulia ve Bacla ve Nohoud ve Merdjimek ve Bisélia	—	9 %	3 %
Ala cafesli Aghabani	la pièce.	1944	618
Aghabani Bagdad	—	324	108
— Ustluk	—	270	90
Tiréli aghabani	—	216	72
Aladjaï scham ma kitabi	—	1188	396
— Halep	—	648	216
— Manissa	la balle de 100 pièces.	19440	6480
— Tiré ve Bor	la pièce.	216	72
— Diarbékir	—	486	162
Beyaz Boghasi Dénizli ve elvan ve aladja	l'oque.	540	180
Hama Couchaghi	la pièce.	270	90
Trabolouz Couchaghi	—	2160	720
Bamri couchak	—	648	216
Beyaz ve elvan Caradjalar	l'oque.	270	90
Beyaz Chali Tossia	la pièce.	540	180
Elvan	—	648	216
Soffre Chali Angora enli ve ensiz . . .	la pièce de 30 pics.	5400	1800

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chals dits Caradjalar	Schawls von Karadſchalar
— dits Talet	— von Talet
— de Tunis blancs	— von Tunis, weiße
— — doulouk	— — geblümte
— — Hélali	— —
— — de toute couleur	— — farbig
Coutni et Tchitari de Damas	Coutni und Tſchitari, von Damaskus
— d'Alep	— von Halep
— et Merré de Brousse	— von Merre und Bruſſa
Coussins de Brousse dits Bélédi	Kiſſen von Bruſſa, Bélédi genannt
— — et de Bilédjik simples	— und von Biledgik
— de Merzifoun	— von Merzifun
Indiennes de Chypres pour dessus de couvertures et nappes.	Druckwaaren von Cypern, für Decken und Tiſchtücher.
— dites fazla avec boktchas et coussins	— von Fazla mit Bündel und Kiſſen
— pour matelats	— zu Matratzen
— pour ceintures	— zu Gürteln
— pour ameublement de sofa	— zu Möbeln
— de Diarbékir	— von Diarbekir
— de Diarbékir et de Tokat pour dessus de couverture et Boucassins	— von Tokat und Diarbekir, für Decken und Bucaſſins.
Ihram en laine, blancs et de couleur, de Romélie.	Ihram von Rumelien, weiß und farbig
Mouchoirs carrés en mousseline du pays dits nefti sukery.	Muſſelintücher, Nefti-ſukery genannt
Nappes et serviettes de table unies et brodées.	Geſtickte und platte Tiſchtücher und Servietten
Sevay et beldar simple	Sevay und Beldar
Tabliers de Hama brodés	Schürzen aus Hama, geſtickte
— — simples	— — platte
— de Brousse dits fouta	— von Brouſſa
— — pechtimals	— — (Handtücher)
— d'Akbach	— von Akbaſchi —
— de Salonique	— von Salonik —
Tchitari heudjréti et Méhémed chahi	Tſchitari, Heudſchreti und Mehemet Schahi genannt.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Chal Caradjalar	l'un.	162	54
Talet	la paire.	1080	360
Beyaz Chal Tounouz	l'un.	237	79
Donlouk	—	1350	450
Héllali Chal Tounouz	—	648	216
Elvan	—	648	216
Tchitari ma Coutni Cham	la pièce.	1350	450
Coutni Haleb	—	864	288
— Broussa ve Merré	—	756	252
Bélédi Broussa	la paire.	270	90
Balini sadé Biledjik ve Broussa	—	540	180
Bélédi Merzifoun	—	324	108
Kebrez yorghan youzou ma sofra	la pièce.	248	83
Tchiti fazla maboktcka ve yastik	l'assort. de 4 morceaux.	302	100
Kebrez deuchek ma chilté	la pièce.	302	100
Basma couchak	—	162	54
Kebrez takémi	l'assortiment.	1512	504
Tchiti Diarbékir	la pièce.	194	65
Yorghan youzou ma boghassi Diarbékir ve Tokat	—	162	54
Beyaz ve elvan Ihrami Roumili	l'oque.	324	108
Nefti Sukeri	la pièce de 10 carrés.	237	79
Sade ve telli Sofra ma pichkir	les 2 ensemble.	2700	900
Sadé Sévay ve beldar	la pièce.	3780	1260
Telli foutay Hama	la paire.	1620	540
Sadé — —	—	648	216
Foutay Broussa	—	432	144
Pechtimali Broussa	—	270	90
— Akbach	—	135	45
— Selanik	—	324	108
Heudjréti Tchitari ve Méhémed Schahi	la pièce.	2160	720

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Tchitari d'Alep	Tſchitari von Halep
— de Damas et Coutni	— und Cutni von Damaskus
— de Diarbékir	— von Diarbekir
Tissus de laine, dits Papas Mouhayéri	Wollenzeuge, Papas-mouhayeri genannt
— dits Tossia Mouhayéri	— Toſſia-mouhayeri genannt
Toile bassé ordinaire des pays ottomans	Leinwand vom Oſmaniſchen Reiche, ordinaire
— fine des pays ottomans et humayoun	— feine
— à voiles	— zu Seegeltüchern
— d'Alep	— von Halep
— dite Dagh	— Dagh genannt
— de Merzifoun	— von Merzifun
— de Drama	— von Drama
— d'Alayé	— von Alaye
— —	— von Alaye
— de Malatia	— von Malatia
— de lin	— von Lein
— de Rizé	— aus Rizé
— dite astar de Césarée, Nigdé et Sivas	— Aſtar genannt von Ceſarea, Nigdé und Sivas.
— — de Hamit	— Aſtar aus Hamit
— large de Kédos	— von Kedos breite
— étroite —	— — ſchmale
— hamalat de Tiré	— Hamalat von Tiré
— dite astar de Gheyvé	— Aſtar von Ghiré genannt
— — de Castambol	— — Kaſtambol
— — de Tach kenpri	— — Taſch-Köpri
— écrue astar de Tokat	— aus Tokat (ungebleichte) rohe
— de toute couleur de Moussoul	— von Moſſul in allen Farben
— de Ménémen	— von Menemen
Mastic	Maſtix
— en larmes	— in Tropfen
Maïs de l'Empire ottoman	Mais vom Türkiſchen Reiche
Miel	Honig
Myrrhé	Myrrhen

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Tchitari Haleb	la pièce.	756	252
— Cham ma Coutni	—	1350	450
— Diarbékir	—	648	216
Papas Mouhayéri	la pièce de 15 pics.	378	126
Mouhayéri Tossia	le ballot de 90 pièces.	21600	7200
Caba hassé	la pièce de 32 pics.	648	216
Indjé — ve houmayoun	—	1080	360
Kirbassi badouban	la pièce de 15 pics.	270	90
— Haleb	—	540	180
— Dagh	—	270	90
— Merzifoun	le bal. de 6 pièces de 600 pics.	8100	2700
— Drama	l'oque.	324	108
— Alayé	la pièce de 18 pics.	194	65
— —	la pièce de 9 pics.	81	27
— Malatia	l'oque.	270	90
— Ketten	—	270	90
— Rizé	—	1188	396
Astari kaïssarïé ve Nikdé ve Sivas.	la pièce.	194	65
— Hamid	l'oque.	270	90
Kirbassi kédos euli	la balle de 50 pièces.	6750	2250
— eusiz	— — 60 —	5184	1726
Hamalati tiré	l'oque.	540	180
Astari Gheyvé	la pièce.	216	72
— Castamouni	la balle de 60 pièces.	11664	3888
— Tach Keupri	la pièce.	162	54
— Kham Tokat	—	216	72
Elvani Moussoul	—	237	79
Kirbassi Ménémen	—	140	46
Mastaki	la Cse ou Bque de 70 oq.	21600	7200
Tanné Mastaki	l'oque.	432	144
Cocorozi mémaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	75	25
Assel	sur le prix courant.	9%	3%
Murri safi	l'oque.	48	16

Digitized by Google

Designation des marchandises.	Name der Waaren.
N.	
Noisettes	Haſelnüſſe
Noix	Wallnüſſe
O.	
Opium	Opium
— d'Egypte	— von Egypten
Orge de l'Empire Ottoman	Gerſte vom Türkiſchen Reiche
Orpiment	Operment
P.	
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de Ghérédé	Sohlleder von Gherede
— — d'Aïdin	— von Aydin
— — dits Yerli, de buffle	— in Konſtantinopel fabrizirtes Büffelleder.
— — d'Egypte	— von Egypten
Marroquins de Césarée et d'Eghin	Marroquinleder von Ceſarea und Eghin
— rouges d'Ouchak	— rothes von Uſchak
— de Tossia	— von Toſſia
— bleus de Sparte, Konia, Aïdindjik et Nicomédie.	— blaues von Sparta, Konia, Aïdindjik und Nicomedien.
— noirs d'Ouchak	— ſchwarzes von Uſchak
— écarlates d'Erekli et de Bale-Kesser.	— ſcharlachrothes von Erekli und Balek-hiſſar.
— rouges grands de Coula et Berghi	— rothe, große, von Coula und Berghi
— rouges petits de Coula et Berghi inférieurs.	— rothe, kleine, von Coula und Berghi
— jaunes et noirs de Coula et Sparte	— gelbe und ſchwarze von Coula u. Sparta
Peaux de chèvres d'Angora en poils	Ziegenfelle von Angora mit Wolle
— de moutons et de chèvres en poils.	Schaf- und Ziegenfelle mit Wolle
— d'agneaux et de chevreaux	Lamm- und Zickelfelle
— de lièvres d'Asie	Haſenfelle aus Aſien
— de lièvres de Romélie	— aus Rumelien
— de moutons écarlates	Rothe Schaffelle
— de mouton travaillées d'Ada	Gegerbte Schaffelle von Ada
— de buffle et de boeuf, sèches et salées, grandes et petites.	Büffel- und Ochſenhäute, getrocknete und geſalzene, große und kleine.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Foundouk	le quintal.	756	252
Djéviz	le Kilo de 100 oques.	648	216
Afion	le tchéki de 250 dr.	1090	363
Afioni Missir	—	756	252
Chaïri mémaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	67	23
Zernikh	l'oque.	37	12
Keusseléi Ghérédé	la pièce.	486	162
— Aydin	—	324	108
Yerli pischmisch Keussélei Manda . .	—	2160	720
Keusseléi Missir	—	972	324
Sakhtiani Kaïssarié ve Eghin	le paquet de 5 peaux.	1080	360
Kermizi Sakhtiani Ouchak	— — 6 —	1296	432
Sakhtiani Tossia	— — 6 —	1080	360
— Sparta ve Konia ve Aydindjik ve Ismit ve Assoumani.	l'un.	162	54
Siah Sakhtiani Ouchak	le paquet de 6 peaux.	972	324
Al — Erekli ve Bale-kesser	l'un.	270	90
Kermezi Sakhtiani Coula ve Berghi . .	—	216	72
— saghir ve edna . .	—	194	65
Sari ve siah Sakhtiani Coula ve Sparta	—	216	72
Post Ketchi Angora	l'une.	378	126
Dgildi couyoun ve ketchi	—	48	16
— couzou ve saghir ketchi	—	27	9
— erneb Anadolou	les 100 peaux.	1728	576
— Roumili	—	918	306
Al méchin	l'une.	140	46
Méchini Ada	—	54	18
Manda gheunu ve djildi bacar saghir ve kekir couru touzlou	sur le prix courant.	9 $\frac{0}{0}$	3 $\frac{0}{0}$

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Pâte de moût de raisin, dite Keufter	Verdickter Traubenmoſt, Köfter genannt
Pastorma, langues fumées et saucissons de toute qualité.	Preßkopf, geräucherte Zungen und Würſte
Pétmez	Dattelhonig, Obſthonig
Pignons de pin avec coques	Tannenzapfen mit Schaalen
Plumes d'Autruche	Straußfedern
Poil de chèvre d'Angora et de Konia de toute qualité.	Ziegenhaare von Angora und Konia, in allen Qualitäten.
Poissons salés de toute espèce	Geſalzene Fiſche aller Art
Poutargue	Fiſchlaiche
R.	
Raisins secs dits Sultani de Cara-bournou	Roſinen, Sultani genannt, von Karaburnu
— — de Tchechmé et Yerli	— von Tſcheſchmé
— — d'Ourla	— von Urla
Raisins dits rézaki d'Ourla, Tchechmé, Aïdin, Mentéché et Yerli.	— Reſaki genannt, von Ourla, Tſcheſchmé, Aïdin ꝛc.
— dits rézaki de Carabournou	— von Karaburnu
— secs de Beylerdjé	— von Beylerdjé
— secs noirs	— ſchwarze
— secs noirs dits de Corinthe	— — von Corinth (Corinthen-Roſinen).
— secs de Stanchio et Samos	— von Stanchio und Samos
Riz d'Egypte, Philipopoli, Trébizonde et autres endroits.	Reis von Egypten, Philipopoli, Trapezunt und anderen Orten.
S.	
Sacs vides et ficelle de crin d'Anatolie et de Romélie.	Haarſäcke und Haarzwirn von Rumelien und Anatolien.
Safran d'Anatolie	Safran von Anatolien
— de Romélie	— von Rumelien
Safranum d'Anatolie	Safflor von Anatolien
— d'Egypte	— von Egypten
Salep d'Anatolie	Salep von Anatolien
— de Romélie	— von Rumelien
Salpêtre et Natron d'Egypte	Salpeter von Egypten
Sandaraque	Sandarack

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Keufter	le quintal.	1080	360
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dili.	sur le prix courant.	9%	3%
Petmez	—	9%	3%
Tcham fistighy	l'oque.	43	14
Deve couchou tuyu	sur le prix courant.	9%	3%
Tiftik Angora ve konia bildjumlé	l'oque.	130	43
Envaï touzlou balouk	sur le prix courant.	9%	3%
Balouk youmourtassi	—	9%	3%
Carabournou tchekirdeksiz uzum	le quintal.	1620	540
Tchéchmé mahsoulou ve yerli tchekirdeksiz uzum.	—	1296	432
Ourla tchekirdeksiz uzum	—	1512	504
Ourla ve Tchéchmé ve Aydin ve Mentéché ve yerli razakissi.	—	756	252
Carabournou razakissi	—	972	324
Beylerdjé uzumu	—	432	144
Siah uzum	—	367	122
Bildjumlé couch uzumu	—	1620	540
Istankeny ve Soussam uzumu	—	345	115
Ruzzi Missir ve Filibé ve Tarbezoun ve saïré.	sur le prix courant.	9%	3%
Tchi kharar ve kazil Roumili ve Anadolou.	l'oque.	102	34
Zaferani Anadolou	—	1458	486
— Roumili	—	378	126
Affouri Anadolou	—	162	54
— Missir	le quintal de 44 oques.	5464	1821
Salebi Anadolou	l'oque.	140	46
— Roumili	sur le prix courant.	9%	3%
Guherdjilé ve Natrouni Missir	—	9%	3%
Sandarak	l'oque.	54	18

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Sangsues	Blutigel . . . .
Saponaire	Seifenwurzel . . . .
Saucissons, langues fumées et pastormas	Würſte, geräucherte Zungen und Preßkopf
Savon	Seife . . . .
Scamonée	Scamonienharz . . . .
Seigle de l'Empire Ottoman	Hafer vom Osmaniſchen Reiche . . . . .
Sel amoniac d'Egypte	Ammoniakſalz von Egypten . . . .
Séné	Sennesblätter . . . .
Soie de Brousse, des Sandjaks de Khodavendigigiar, Saroukhun, Carassi et Hodja-Hili.	Seide von Sandſchack von Khodavendikiar, Saroukhan, Caraſſi und Hodja-Hili.
– d'Andrinople et de Ternova	— von Adrianopel und Ternova . . . .
— de Salonique, Tricala et Yanina .	— von Salonik, Tricala und Yanina . .
— d'Amasia	— von Amaſien . . . .
— dite Payambol des Sandjaks d'Aïdin, Seghala et Mentéché.	— von Payambul, von Aidin, Seghala und Menteſche.
— de Syrie et de Chypres	— von Syrien und Cypern . . . . . .
Suif jaune et blanc de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans.	Unſchlitt, weißes und gelbes aus der Wallachei und der Moldau ꝛc.
T.	
Tabac en feuilles dit gueubek en Boktcha	Taback in Blättern, Geubek und Boktſcha
— en Boktcha de toile de lin	— in Leinwand gepackt . . . .
— — d'Ermié en boktcha . .	— von Ermié, in kleinen Ballen . . . .
— — — en balles . . .	— — in großen Ballen . . . .
— de Baffra, Samsoun, Camari, Persitchan, Basma et autres endroits.	— von Bafra, Samſun, Camari ꝛc. . .
Tapis turcmen	Teppiche, türkmeniſche . . . .
— de Smyrne dits d'Ouchak	— von Smyrna . . . .
— et Sedjadés de Kedos, Sedjadés de Coula, Zellis d'Ouchak et autres Sedjadés.	— und kleine Teppiche von Kedos, kleine Teppiche von Kula, Zellis, Ouſchak und andere kleine Teppiche.
V.	
Valonée supérieure et inférieure	Ackerdoppen . . . .
Vin de Chypres (Commandarie) . . .	Cyperwein, (Commandaria genannt) . . .
— de l'Empire Ottoman	Wein vom Osmaniſchen Reiche . . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Suluk	l'oque.	216	72
Tchoën	—	16	5
Bildjumlépastorma vesoudjouk vesighirdily	sur le prix courant.	9%	3%
Saboun	le quintal.	1836	612
Mahmouzé	l'oque.	1836	612
Tchardari memaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	75	25
Nichadiri Missir	l'oque.	135	45
Sinameki	—	97	32
Khodavendiguiar ve Saroukhan, ve Carassi ve Hodja-Jty sandjaklari hirari	—	2160	720
Hariri Ternovi ve Edirné	—	2160	720
— Yania ve Terhala ve Selanik . . .	—	2160	720
— Amasia	—	2160	720
Aïdin ve Sighala ve Mentéché sandjaklari hariri.	—	1620	540
Hariri Kebres ve Cham ve Haleb ve Saïda havalileri hariri.	—	1296	432
Roughani Tchervich ve don Jflac, Bogdan ve saïré.	le quintal.	2019	673
Doukhani gueubek boktcha	l'oque.	90	30
— Kenevir boktcha	—	66	22
— Ermié —	—	66	22
— — denk	—	56	19
— Bafra ve Samsoun ve Camari ve Persitchan ve Basma ve Saïré	—	56	19
Kilimi Turkmen	l'un.	1188	396
Calitchéï Ouchak	l'oque.	216	72
Sedjadéï kedos, ve Calitchéï kedos ve Sedjadéï Coula, ve Zilli, Ouchak, ve Sedjadéï saïré.	sur le prix courant.	9%	3%
Palamoud ala ve edna	le quintal.	720	240
Kebres Comandariassi	l'oque.	54	18
Khamri memaliki mahroussé	—	15½	5½

Digitized by Google

Importation.

Einfuhr.

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Acier	Stahl
— de Russie	Ruſſiſcher Stahl
— surfin en petites caissettes	Feinſter Stahl in kleinen Kiſten
Aiguilles	Nähnadeln
— à voiles No. 1 à 10	Nadeln zum Nähen der Seegeltücher (Packnadeln).
Alun de roche	Alaun.
Amadou et Agaric	Schwamm und Baumſchwamm
Amandes nettoyées	Mandeln, gereinigte
— en coques	— mit Schalen
Ambre jaune brut	Bernſtein
(NB. S'il s'élevait quelque contestation sur la douane de cet ambre, elle sera perçue en nature.)	(Im Falle ſich bei der Bezahlung des Zolles eine Schwierigkeit erheben ſollte, ſo wird derſelbe in natura erhoben.)
— gris	Ambra
Amidon	Stärke
Amome, Piment, poivre, girofle	Piment, Neugewürz
Anchoix, olives, capres, huile, et autres salaisons.	Sardellen, Oliven, Kapern, Oel und anderes Eingemachte.
Ancres en fer	Anker von Eiſen
Anis de Russie	Ruſſiſcher Anis
Antimoine	Spießglas
Argent ouvré	Verarbeitetes Silber
— vif	Queckſilber
Armes de luxe, fusils, carabines, épées et pistolets.	Luxus-Waffen, Flinten, Karabiner, Degen, Piſtolen.
Arsenic blanc et jaune	Arſenik, weißer und gelber
Assiettes en terre rouge de Gènes	Teller von rothem Thon aus Genua
Azur	Lazurſtein
B.	
Bas de Soie longs	Seidene Strümpfe, lange
— — courts	— — kurze

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchélik	le quintal.	540
— Rossiè	—	420
Ala Tchélik	sur la valeur.	3 %
Iné	le paquet de 50 mille.	830
Harbali Iné	les 4000.	260
Chabi Frenghi	le quintal.	360
Aghatch Cavi	l'oque.	36
Badem Itchi	—	22
Cabouklou Badem	—	11
Kehribari kham	—	3600
Amber	le métical.	108
Nichesté	l'oque.	13
Bahari djédid	—	15
Antchoïé ve Ghébéré ve Zéitin ve Roughani zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Demir lengher	le quintal.	320
Anissoni Roussié	—	130
Demir Bozan	—	900
Sim Avani efrendji	la drachme.	15
Djiva	l'oque.	160
Tufenk ve Carabina ve Pictov ve Eslihaï saïré	sur la valeur.	3 %
Semul faré beyaz ve sari	l'oque.	15
Kermezi Djénova Tabaghi	la douzaine.	5
Ladjiverd boya	l'oque.	18
Harir Caltchetta	la douzaine.	600
— Tchorab	—	315

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bas de laine, de cotton et de fil longs d'Angleterre.	Wollene, baumwollene und leinene lange Engliſche Strümpfe.
— de laine, de cotton et de fil courts d'Angleterre.	— — — kurze
— de laine, de cotton et de fil longs d'Allemagne et de Prusse.	Wollene, baumwollene und leinene lange Strümpfe aus Deutſchland und Preußen.
— de laine, de cotton et de fil courts d'Allemagne et de Prusse.	— — — kurze
— de cotton longs d'Autriche	Baumwollene lange Strümpfe aus Oeſterreich.
— — courts —	— kurze
— — — de Prusse	— kurze aus Preußen
— — longs de Gènes et de Prusse.	— lange aus Genua und aus Preußen.
— de cotton courts de Gènes et de Prusse.	— kurze Strümpfe aus Genua und Preußen.
Beaume de chrétienté	Balſam
Benjoin	Benzoë (wohlriechendes Harz)
Beurre de Russie	Butter aus Rußland
— salé d'Angleterre	Geſalzene Butter aus England
Bierre de France en bouteilles	Bier aus Frankreich in Flaſchen
— d'Angleterre	Engliſches Bier
Biscuit et farine	Zwieback und Mehl
Bleu de Berlin	Berliner Blau
Bois de Campèche	Kampeſcheholz
— de Ste. Marthe	St. Martha-Holz
— de Fernambouc	Fernambukholz
— de Sandal	Sandelholz
— d'Acajou	Mahagonyholz
— de lignum vitae (Legno santo)	Lignum sanctum
— d'Ebène	Ebenholz
— de buis de Russie	Buchsholz aus Rußland
Boites en fer blanc à petits miroirs	Blechſpiegelbüchſen
— en bois	Holzkäſtchen
Bonnets de France fins et communs dits fess, petits.	Rothe Mützen (Feß) franzöſiſche, feine und ordinaire, kleine.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Yapughi ve pembé ve Iplik Caltchettai Ingliz	la douzaine.	360
— — — Tchorabi —	—	180
— Caltchettaï nemtché ve Prussia . . .	—	280
— Tchorabi — —	—	140
Pembé Caltchettaï nemtché	—	250
— Tchorabi —	—	125
— — Prussia	sur la valeur.	3 %
— caltchettaï Genova ve Prussia . . .	la douzaine.	180
— Tchorabi Djenova ve Prussia . . .	—	120
Roughani Pélessenk	sur la valeur.	3 %
Asselbend	l'oque.	56
Roughani sadéi Roussié	le quintal.	780
— — Ingliz	sur la valeur.	3 %
Arpa souyou Francis	les 12 bouteilles.	102
— — Ingliz	—	144
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3 %
Tchividi Betch	l'oque.	57
Bacam Campadjo	le quintal.	100
— Santa Martha	—	378
— Dal ve portocal	—	1500
Sandal aghadgi	—	380
Mahon	sur la valeur.	3 %
Peighamber	—	3 %
Abanos	le quintal.	540
Tchimchiri Roussié	—	40
Aïnali téneké Coutou	la douzaine.	26
Tehi aghadj	la barrique.	2500
Fessi Francis saghir ala ve edna	la douzaine.	206

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bonnets de Gènes	Rothe Mützen, Genueſiſche
— de Livourne	— aus Livorno
— d'Allemagne de toute qualité	— aus Deutſchland, in allen Qualitäten.
— — fins imitation de Livourne.	— feine, Nachahmung derjenigen aus Livorno.
— de France supérieurs et inférieurs, grands pour militaires.	— franzöſiſche feine und ordinaire, große für Militairs.
— de Livourne	— aus Livorno
— d'Allemagne de toute qualité	— aus Deutſchland
— de Venise et d'Allemagne en laine pr. matelots.	Mützen von Venedig und Deutſchland aus Wolle für Matroſen.
Borax	Borax
Bottes de France, d'Angleterre et de Belgique.	Franzöſiſche, engliſche und belgiſche Stiefeln.
— d'Allemagne, de Naples et Prusse.	Stiefeln aus Deutſchland, Neapel und Preußen.
— de Gènes	— aus Genua
— de Russie	— aus Rußland
Bougies en cire ou cire travaillée	Wachslichte
— en spermacetti	Wallrathlichte, (Spermacetilichte)
— dites Stéarin	Stearinlichte
Bouteilles noires, grandeur ordn., de 200 à 400 drachmes.	Schwarze Flaſchen, gewöhnlicher Größe, von 200 bis 400 Drachmen.
— de 1000 drachmes	— von 1000 Drachmen
— noires à tabac de 4 oques	— für Taback, von 4 Oka
Boutons et agraffes de toute espèce	Knöpfe und Agraffen aller Art
Brosses à souliers	Schuhbürſten
— à habits	Kleiderbürſten
— d'orfèvres en fil de laiton	Goldſchmiedbürſten von Meſſingdraht
C.	
Cables et cordages goudronnés et non goudronnés.	Schiffstaue, betheerte und unbetheerte
Cadenas de valise de Russie	Kofferſchlöſſer, ruſſiſche
Café d'Amerique	Amerikaniſcher Kaffee

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Fessi Djenova saghir ala ve edna . . .	la douzaine.	205
— Alighurna — — —	—	200
Nemtché Mahsoulou Fess ala evsat ve edna	—	80
Alighurna taklidi Fessi Nemtché ala . .	—	180
Fessi Francis kebir asker ala ve edna . .	—	584
— Alighurna — — — — . .	—	550
— Nemtché Mahs kebir asker ala ve edna	—	360
Elvan Scoufaï Nemtché ve vénédik . . .	—	700
Tenekiar	les cinq oques.	216
Djizméï Francis ve Ingliz ve Belgica . .	la paire.	216
— Nemtché ve Prussia ve Sitchiliatein .	—	126
— Djenova	—	150
— Roussié	—	108
Chémi assel mamoul	le quintal.	3100
Balouk yaghindan Moum	l'oque.	126
Istarin tabir olounour chémi roughani Prussia	—	75
Tehi boukal	le cent.	265
— —	—	540
— —	—	1080
Envaï Coptcha ve Duymé	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
Coundoura Fourtchassi	la douzaine.	48
Esvab —	—	126
Couyoumdjou —	la boite de 10 paq. ou 30 brosses.	140
Alati Sefiné ve Gomina	le quintal.	210
Demir héïbé kilidi Roussié	les 100.	144
Cahvéï Frenghi	l'oque.	23

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Café de Moka venant de Chrétienté, autre que celui venant d'Egypte.	Kaffee Mokka, welcher nicht aus Egypten kommt.
Camphre	Kampher
Canelle ordinaire	Zimmt (chineſiſcher)
— de Ceylan (Cinnamomum)	— aus Ceylan
Canons en fer	Eiſerne Kanonen
Capotes et housses de Circassie	Mäntel und Pferdedecken aus Cirkaſſien
Câpres	Kapern
— anchois, olives, huile et salaisons en bouteilles.	Kapern, Sardellen, Oel und anderes Eingemachte.
Cardamome	Cardamom
Cartes à jouer	Spielkarten
— — de Russie	— aus Rußland
Cascarille	Cascarille
Caviar noir	Schwarzer Kaviar
— rouge	Rother Kaviar
Céruse de France, Angleterre, Belgique et Hollande.	Bleiweiß aus Frankreich, England, Belgien und Holland.
— de Gênes	— aus Genua
— d'Allemagne et de Prusse	— aus Deutſchland und Preußen
Chagrin de Crimée dit saghri	Schagrino aus der Krim, Saghri genannt
Chaînes ou Câbles en fer	Ketten von Eiſen
Chandelles de suif de Russie	Talglichte von Rußland
— Stéarin de Prusse	Stearinlichte
Chanvre écru de Russie	Roher Hanf von Rußland
— filé de Russie dit Tel	Geſponnener Hanf von Rußland
Chapeaux de France et d'Angleterre	Franzöſiſche und engliſche Hüte
— de Russie	Ruſſiſche Hüte
— d'Allemagne	Hüte aus Deutſchland
— de Livourne inférieurs	Ordinaire Hüte von Livorno
— de paille ordn. pr. matelots d'Allemagne et de Livourne.	Ordinaire Strohhüte für Matroſen von Deutſchland und Livorno.
— de paille moyens	Mittlere Strohhüte für Matroſen von Deutſchland und Livorno.
— — fins	Feine Strohhüte für Matroſen von Deutſchland und Livorno.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Cahvéï Yéméni	l'oque.	37
Kiafour	—	108
Tatchin bayaghi	—	40
— Seylani	—	100
Demir top	le quintal.	320
Yamtchi tcherkes	la pièce.	160
Ghébéré	le quintal.	160
Antchoya ve Ghébéré ve Zéïtin ve Roughani Zeit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Cacoulé	sur le prix courant.	3 $\frac{0}{0}$
Kiaghid leub	la douzaine.	40
— — Roussié	—	70
Amber caboughi Cascarilia	l'oque.	100
Siah Caviar	le quintal.	1080
Kermizi Caviar	—	180
Isfitadji Flemenk ve Beldjika ve Francis ve Ingliz	—	540
— Genova	—	1044
— Trieste ve Prussia	—	500
Saghri Krim	la pièce.	25
Demirden séfiné Zindjiri	le quintal.	400
Chemi roughan Roussié	—	700
Istéarin tabir olounour chemi roughani Prussia	l'oque.	75
Kendiri Kham Roussié	le quintal.	320
Fel kendir Roussié	—	320
Chapkaï Francia ve Ingliz	la douzaine.	1500
— Roussié	—	1728
— Triesté	—	680
— Alighurna edna	—	1296
Mariner hassir Chapkaï Nemtche ve Alighurna	—	140
Evsat hassir Chapkaï Nemtche ve Alighurna	—	300
Ala — — — —	—	1260

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chapeaux de paille de Toscane supérieurs	Feine toskaniſche Strohhüte
— — — moyens.	Mittlere — —
— — — inférieurs	Ordinaire — —
— — — moyens inför. pr. femmes.	Ordinaire und mittlere Toskaniſche Strohhüte für Frauen.
— de paille de Toscane supér. pr. femm.	Feine Toskaniſche Strohhüte für Frauen.
Charbon de terre	Steinkohlen
Cheveux	Haare
Chocolat	Chokolade
Cigarres	Cigarren
Cinabre ou vermillon	Zinober
Cire à cacheter	Siegellack
— — d'Allemagne	— aus Deutſchland
— de Russie	Wachs aus Rußland
— travaillée (Bougies).	Gebleichtes, verarbeitetes Wachs
Citrons	Zitronen
Ciseaux et petits couteaux de Russie et de Prusse.	Scheeren und kleine Meſſer aus Rußland und Preußen.
— et petits couteaux d'Allemagne	Scheeren und kleine Meſſer aus Deutſchland
Civadille	Civadille
Clous de France, Belgique, Hollande, Russie et Prusse.	Nägel aus Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und Preußen.
— de Trieste	Nägel aus Trieſt
— d'Angleterre	— aus England
— de Belgique, grands	— große, aus Belgien
— à tête dorée	— mit Goldköpfen
Cochenille	Cochenille
Colle de poisson	Hauſenblaſe
— forte noire	Leim
Corail en chapelets, supérieurs	Korallen in Schnüren, feine
— — moyens	— — mittlere
— — inférieurs	— — ordinaire
— non travaillé	unverarbeitete Korallen
Cordes en écorce d'arbre ou orghan de Russie.	Stricke aus Baumbaſt

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Toscana Mahsoulou ala hassir chapka . .	sur la valeur.	3 %
— — evsat — — . .	la douzaine.	561
— — edna — — . .	—	259
— — hassir zénné chapkaï ersat ve edna . . .	—	1598
— — hassiv zénné chapkaï ala ve edna	—	4320
Maden keumuru	le quintal.	32
Satch keli	l'oque.	1080
Tchocolata	—	68
Sigara	le mille	450
Zindjifra	l'oque.	162
Muhur moumou	—	100
— — Nemtché	—	72
Chémi assel keultché Roussié	le quintal.	2350
— — mamoul	—	3100
Limon	le mille.	288
Micras ve tchaki Roussié ve Prussié . .	sur la valeur.	3 %
— — Nemtché	la douzaine.	60
Papaz otou	l'oque.	36
Mismari Frantcha ve Belgica ve Flemenk ve Roussia ve Prussia	le quintal.	666
— Triesté	—	800
— Ingliz	—	576
Beldjikanen mismari Kébir	—	576
Kabara	les 5 papiers.	54
Kermiz	l'oque.	360
Balouk toutkal	—	360
Siah toutkal	le quintal.	633
Tespihlik dizi merdjan	l'oque.	3960
— — — evsat	—	1800
— — — edna	—	900
Merdjani Kham	—	1100
Orghani Roussié	le quintal.	300

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cordes d'instrument de Russie . .	Saiten von Rußland . . . .
Cordonnets en laine	Beſatzſchnüre von Wolle . . . . .
Coton filé, supérieur, moyen et inférieur d'Angleterre.	Feines, mittleres und ordinaires Baumwollengeſpinnſt aus England.
— filé en couleur	Farbiges Baumwollengeſpinnſt . . . .
Courroies pour baudriers	Riemen zu Wehrgehängen . . . . .
Couteaux de Circassie	Circaſſiſche Meſſer . . . .
— et fourchettes de toute qualité .	Meſſer und Gabeln von allen Gattungen.
Couvertùres dites Bankets en laine d'Angleterre.	Engliſche wollene Decken, Bankets genannt
Crême de Tartre	Weinſtein . . . .
Crin de chèvres de Russie . . .	Ziegenhaare aus Rußland . . . .
— de cheval dépouillé	Bereitete Pferdehaare . . . .
— — brut	Rohe Pferdehaare . . . .
Crinière de cheval de Russie . .	Pferdemähnen aus Rußland . . . .
Crum (couleur jaune)	Chromgelb . . . .
Cubèbe	Kubeben . . . .
Cuillières en fer, poëles et planches en fer de Russie.	Ruſſiſche Oefen, Löffel und Platten von Eiſen
— en étain d'Allemagne	Zinnerne Löffel aus Deutſchland . . .
Cuirs: voyez Pelleteries.	
Cuivre de Russie en pains non travaillé	Ruſſiſches Kupfer in Blöcken . . . .
— de Russie travaillé en feuilles et en rouleaux.	— — in Blech und Roben .
— en feuilles pour doublage de navires.	Kupferblech, um Schiffe zu beſchlagen .

D.

Dents d'Eléphant ou ivoire	Elfenbein . . . .
— — en morceaux . .	— in Stücken
— de poissons	Fiſchzähne . . . .
Dés à coudre en laiton	Fingerhüte von Meſſing . . . .
Draps surfins de Paris	Feine franzöſiſche Tücher . . . . .
— de Sédan	Sedantuch . . . .
— Elbeuf, façon Elbeuf, Saxonia, Lipsica à 2 poissons, Uso Inglese, de France, Belgique, Allemagne et Hollande.	Franzöſiſches, belgiſches, deutſches und holländiſches Tuch, zwei Fiſch ꝛc. . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kirich Roussié	le paquet de 12.	36
Yapaghi cherit	sur la valeur	$3\frac{0}{0}$
Richteï pembéï Ingliz	l'oque.	63
Elvan Richteï pembéï Ingliz	—	90
Tokmak kaïchi	la paire.	72
Tcherkess bitchaghi	les 10.	100
Bitchak tchatal	la 12ne de 12 paires.	60
Beyaz Ingliz kepessi	l'aune.	180
Krim tartar	l'oque.	23
Ketchi Kéli Roussié	le quintal.	270
Kotchansiz at Kouyroughou	l'oque.	60
Kotchanli — —	—	18
At yelessi Roussié	le quintal.	792
Seraï sarissi ve Djihangulu boya	l'oque.	40
Kebabé	—	54
Démir Keptché ve tava ve tahta Roussié	—	16
Kalaï Kachik Nemtché	la douzaine.	36
Nihas Kham	l'oque.	30
— avani Roussié ve tahta ve youvarlak	—	70
— tahta	—	54
Fiil dichi	l'oque.	252
— — Khurdessi	—	90
Bolouk dichi	—	120
Sari ténékeden yuksuk	la grosse de 12 douzaines.	40
Parisin ala Tchohassi	sur la valeur.	$3\frac{0}{0}$
Tchohaï Sédan	l'aune.	409
— Elbeuf ve Taklidi ve Saxonia Inklidi ve Lepsica ve Ingliz taklidi tchifte balouk	les 2 pièces de 55 pics.	6105

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Draps de France, Allemagne, Belgique et Hollande, Mahout à couronnes et sans couronnes, Zéphir et corposi corsés, Draps de cour et Sultan.	Franzöſiſches, belgiſches, deutſches und holländiſches Tuch, Kronentücher.
NB. S'il vient des draps sous d'autres dénominations, mais qui soient des mêmes qualités et des mêmes prix que ceux désignés ci-dessus, ils payeront la douane sur le même pied.	(Sollten im Markte anders benannte Tücher vorkommen, welche von demſelben Preiſe und von derſelben Qualität ſind, als die vorſtehenden, ſo bezahlen ſie den Zoll auf demſelben Fuße. —)
Drap de Saya et Parangon . . .	Tuch von Saya und Paragon . . .
— Mahout Séray	— Mahout-Seray . . . . . .
— Londrins de France moyens et inférieurs.	— mittleres und ordinaires, franzöſiſches, Londrins.
— Casimir	— Caſimir . . . .
— ordinaires étroits dits Rift d'Allemagne.	— ordinaires von Deutſchland, Rift genannt
— ordinaires larges	— ordinaires von Deutſchland, Rift genannt, breites.
— — à 2 poissons . . .	— ordinaires, zwei Fiſch . . .
— dits Rift Albouf	— Rift Albouf genannt . . . . .
— de Pologne	— Polniſches . . . .
— Abas de Russie moyens et inférieurs.	— Ruſſiſches, Abba genannt . . .
NB. Les draps venant de Russie payeront la Douane comparativement à ceux venant d'Allemagne, de France et de Hollande.	Die aus Rußland kommenden Tücher werden den Zoll der Proportion derjenigen bezahlen, welche aus Deutſchland, Frankreich und Holland kommen.
Drap d'Angleterre de toute espèce .	Engliſche Tücher aller Gattungen . .

E.

Eau de Vie de France	Franzöſiſcher Branntwein . . . . . .
— de Cologne	Kölniſches Waſſer . . . .
— de Lavande	Lavande . . . .
— — en bouteilles . . .	— in Flaſchen . . . . . .
— de la Reine de Hongrie . . .	Ungariſches Waſſer . . . . . .
— Forte	Scheidewaſſer . . . .
— de Rase	Gemeines Terpentinöl . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Mahout coronali ve coronasiz ve zephir ve corposi calindjé ve drapdecour ve Sultan	les 2 pieces de 55 pics.	4730
Tchohaï Saya ve Parangon	—	10890
— Mahout Séray	les 2 pièces de 55 pics.	3520
— Londrina evsat ve edna	—	2170
— Casimir	sur la valeur.	3 %
— Rift ensiz	les 2 pièces de 55 pics.	1700
— — enli	—	2850
Tchiftè balouk kaba baloutchou	—	3960
Tchohaï Rift Elbof	—	5850
— Leh	—	860
Abaï Roussié evsat ve edna	la pièce de 60 pics.	1200
Envaï Tchochaï Ingliz	sur la valeur.	3 %
Araki Frantcha	l'oque.	8
Colonia Souyou Kokoulou	la boite de 6 flacons	108
Lavanda Souyou	les 100 flacons.	360
— —	la bouteille.	27
Cral —	les 100 flacons.	520
Kezzab	sur la valeur.	3 %
Roughani Neft Frenghi	l'oque.	25

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Ecorces d'oranges et de Citrons	Pomeranzen- und Citronenſchaalen
Email transparent	Schmelz, durchſichtig
— opaque	— undurchſichtig
Epingles	Stecknadeln
— émaillées	— mit Schmelz
Esturgeon salé dit Xérichi	Stör geſalzen
— — Midhi	Stör
Etain	Zinn
Etoffes d'or et d'argent (lustrines)	Gold- und Silberſtoffe
— — — plus riches	— — reichere
F.	
Farine et biscuit	Mehl und Zwieback
Faulx grandes et petites	Senſen und Sicheln
Fayence	Fayence
Feuilles d'or faux battu	Geſchlagenes Gold, falſches
— — battu, ou clinquant en feuilles.	Rauſchgold
Fer blanc d'Angleterre	Weißblech, engliſches
— en barres	Eiſen in Barren
— — de Russie	— — ruſſiſches
— mince, diverses dimensions d'Angleterre en paquets.	— dünnes in Bündeln, engliſches
— en feuilles pour l'usage des cuisines	Eiſenblech
Fers à repasser	Bügeleiſen (Plätteiſen)
Feutres de Crimée	Filz aus der Krimm
— — gris	— — — graue
Ficelle de Russie	Ruſſiſcher Bindfaden
Fil de lin de Russie	Leinengarn aus Rußland
— de Chotzin	Garn aus Chotzin
— de coton d'Angleterre	Baumwollengarn aus England
— — — en pelottes ou bobines	— aus England auf Knäuel oder Spuhlen
— de coton d'Allemagne	— aus Deutſchland
— — de Venise dit Refft	— von Venedig, Refft benannt
— d'or de Russie	Goldfaden aus Rußland

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Limon ve Portocal capoughiai	l'oque.	10
Djam ghibi saf miné	—	1440
Boulanik —	—	2700
Toplou Yiné	paquet de mille.	18
Minéli toplou Yiné	sur la valeur.	3 0/0
Mersin Xérichi	l'oque.	22
— Midhia	—	30
Calaï	le quintal.	2000
Telli kemha ve stofa ve soaki	le pic.	216
Telli mola	—	324
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3 0/0
Tirpan saghir ve kebir	l'une.	17
Tabak ve kiassè	sur la valeur.	3 0/0
Yalandji Varak	paquet de 10 livres.	50
Chamata telli	le caisson.	1008
Beyaz tenekéi Ingliz	les 2 caisses de 450 feuill.	1260
Ahéni ham	le quintal.	200
— — Roussié	—	270
Indgé démir Ingliz démet	—	234
Démir satch	sur la valeur.	3 0/0
— Eutu	la douzaine.	200
Sadé Crim Ketchessi	la pièce.	45
Aladja — —	—	135
Spango Roussié	le quintal.	900
Richtéi keten Roussié	—	700
— tiréi Khotin	l'oque	54
— — Ingliz	—	90
Bukulu tiré, taklidi Ingliz iplighi . . .	boite ou paq. de 12 bobin. ou pelottes.	180
Richtéi tiréi nemtché	l'oque.	60
— — venedik	—	115
Kelabdan Roussié	le paquet de 80 drachmes.	1080

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fil et lames d'or et d'argent, cannetille et paillettes unies et en couleur.	Blettſchlag von Gold und Silber . . .
— et lames d'or et d'argent, cannetille et paillettes unies et en couleur de Russie.	— von Gold und Silber aus Rußland .
— et lames d'or et d'argent faux . .	— von Gold und Silber unächt . . .
— d'or de Pologne en argent et or faux.	Gold- und Silberfaden aus Polen, unächt .
— de laiton et laiton	Meſſingdraht und Meſſingblech . . . .
— et lames de laiton en bobines . .	— in Knäuel . . . .
— de fer d'Allemagne	Eiſendraht aus Deutſchland . . . . .
— — d'Angleterre et de Russie	— aus England und Rußland . . .
— — — — mince	— aus England und Rußland dünn .
Flanelle d'Allemagne et de Prusse de toute qualité.	Flanelle aller Gattungen aus Deutſchland und Preußen.
— d'Angleterre ordinaire et moyenne .	— ordinaire und mittlere aus England .
— — supérieure	— feine aus England . . . . .
Fourchettes et couteaux de toute qualité	Gabeln und Meſſern aller Gattungen . .
— — de Prusse . .	— — aus Preußen . .
Fourrures petit gris non travaillé . .	Pelzwerk und Rauchwerk, grau, unzugerichtet
— petit gris non travaillé de Sibérie	— und Rauchwerk, grau, unzugerichtet, aus Sibirien.
— — — noir . .	— und Rauchwerk, ſchwarz, unzugerichtet
— — préparé	— und Rauchwerk, grau, zugerichtet . .
— — — noir	— — ſchwarz zugerichtet .
— hermine ordinaire dite Lasca . .	— Hermelin . . . .
— — dite Cacoum	— Hermelin . . . .
— de renard d'Azoff	— Fuchspelze . . . .
— — rouge 1re. qté. . . .	— — rothe feine . . . . .
— — — ordinaire . . .	— — — ordinaire . . . .
— — noir	— — ſchwarze . . . . . .
— — blanc	— — weiße . . . . . .
— petits morceaux de renard . . .	— — in kleinen Stücken
— gorge de renard blanche . . .	— — Halsſtücke, weiße . . .
— de loup	— Wolfspelze . . . .
— de lièvre blanc	— weiße Haſenpelze . . . . . .
— dite Karsak	— Karſack genannt . . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Elvau sim poul ve tirtil ve tel	le médical.	25
— — — — — Roussié . .	la drachme.	15
Yalandji kelabdan ve tel Roussié	l'oque.	165
Maden tel	—	130
Sari ténéké ve tel	—	58
Makara teli	le paquet.	23
Demir tel nemtché	le quintal.	800
Kalen démir tel Ingliz ve Roussié . . .	—	792
Indgé — — — — —	—	900
Flanelaï nemtché ve Prussia ala evsat ve edna	la pièce de 55 pics.	850
— Ingliz evsat ve edna	—	800
— — ala	sur la valeur.	3 %
Tchatal bitchak	la 12ne de 12 paires.	60
— — Prussia	sur la valeur.	3 %
Kham zindjab	le mille.	3750
Sibir zindjabi Kham	—	7000
Siah	—	5625
Zindjabi terbié olounmouch	paquet de 10 paires.	85
Siah zindjab terbié olounmouch	—	120
Lasca	le sorok de 40.	72
Cacoum	—	400
Azak tilkissi	la pièce.	288
Ala kirmizi tilki	—	342
Bayaghi tilki	—	90
Tilki siha	la paire.	2500
— beyaz	la pièce.	43
— khordessi	l'oque.	100
Beyaz tilki Boghaze	la paire.	36
Kourt	la pièce.	120
Beyaz taouchan	la pliss. ou touloum.	90
Karsak	la pièce.	40

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fourrures de chat noir	Pelzwerk, Katzenpelze
— de martre dite Zardava	— Marderpelze
— petits morceaux de martre	— — in kleinen Stücken
— de peaux d'ours	— Bärenpelze
— de loup-cervier post-vachak	— Luxpelze
— de fouine	— Hausmarderpelze
— de loutre d'eau	— Seeotterpelze
— de Zibéline moyenne et inférieure de Pologne.	— Zobel, ordinaire und mittlere von Polen
— de Zibéline Ire qualité de Russie	— Zobel erſter Qualität, aus Rußland
— ventre de Zibéline	— — Bauchſtücke
— queue de do.	— Zobelſchwänze
— pattes et petits morceaux d'ongle de Zibéline.	— Zobelfüße
— dites Gheudjén	— Ghödjen genannt
— — — mouchetées	— — —
— petits morceaux de Gheudjén et de renard.	— — kleine Stücke
— petit morceaux de Zibéline	— kleine Zobelſtücke
Franges en soie, fil, laine et coton	Seidene, leinene, wollene und baumwollene Franzen
Fromage de toute espèce	Käſe
— de Gènes	— aus Genua
Fusils de munition à bayonnette	Munitionsflinten mit Bajonett

G.

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Galette et farine	Zwieback und Mehl
Galons d'or et d'argent et galons à fleurs en soie et velours.	Gallon, Treſſen, Borden, in Gold und Silber
— d'or et d'argent et franges de Russie.	Gallon, Treſſen, Borden und Frangen von Rußland.
Gants de Prusse	Handſchuhe aus Preußen
Genièvre	Wachholderbranntwein
— en barriques	— in Fäſſern
Girofle	Gewürznelken
Gingembre noir et blanc	Ingwer

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Siah kedi	la pièce.	18
Zerdava	—	72
— khurdessi	l'oque.	720
Aye derissi	la pièce.	180
Vachak	—	540
Simsar	—	45
Sou-Samourou	—	36
Samourou leh evsat ve edna	la paire.	270
— Roussié ala	—	900
Samour-nafessi	—	144
— kouiroughou	la pièce.	40
— patchassi ve ternak	l'oque.	180
Gheudjen	la pièce.	10
Aladja Gheudjen	—	10
Gheudjen ve tilki khurdessi	l'oque.	108
Samour khourdessi	—	540
Harir ve tiré ve yapaghi ve pembé sadjak .	sur la valeur.	3 0/0
Penir	—	3 0/0
Peniri Genova	l'oque.	25
Harbali tufenk	l'un.	342
Dakik ve peksimek	sur la valeur.	3 0/0
Kelabdanli sadjak ve cherit tchitchekli kadifeli	le médical.	18
— — — Roussié	la drachme.	18
Eldévani Prussia	sur la valeur.	3 0/0
Djinevra	le cruchon.	9
—	l'oque.	16
Karenfil	—	54
Zindgebil beyaz ve siah	le quintal.	720

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Gomme-gutte	Gummigutti
— laque	Gummilack
Gottagamba	Gottagamba
Goudron et poix-résine	Theer und Pech
— — de Russie	— — aus Rußland
Grain de lin de Russie	Leinſaamen aus Rußland
— de chanvre de Russie	Hanfſaamen
Grelots en cuivre	Schellen von Meſſing
Grenailles	Schroot
H.	
Hameçons	Fiſchangeln
Housses et Capotes de Circassie	Pferdedecken und Mäntel aus Cirkaſſien
Huile d'olives, câpres, olives, anchoix et salaisons diverses	Olivenöl, Kapern, Sardellen und anderes Eingemachte.
— d'olives, de Naples	— aus Neapel
— de Vitriol	Vitriolöl
— de lin de Russie	Leinöl aus Rußland
— ou eau de rase	Terpentinöl
I.	
Indiennes, voyez Manufactures.	
Indigo en caisses	Indigo in Kiſtchen
— en surrons	— in Häuten
Ipécacuanha	Ipekakuanah
Ivoire entier (dents d'éléphant)	Elfenbein, in großen Stücken
— en morceaux	— in kleinen Stücken
J.	
Jalap	Jalapa
Jus de citron	Zitronenſaft
— de réglisse	Lakrizenſaft
L.	
Laine Mérinos lavée	Gewaſchene Merinoswolle
— de Russie	Schafwolle aus Rußland

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Goma gouta	l'oque.	130
Goma laca	—	60
Gotta gamba	—	144
Katram ve zift	sur la valeur.	3 %
— — Roussié	le quintal.	90
Tchoumi Keten Roussié	le kilo de 20 oques.	64
— Keuevir —	—	43
Tchengherak	la boite.	144
Kourchoun satchma	le quintal.	540
Volta	le paquet de 1000.	60
Yamtchi Tcherkess	l'une.	160
Antchoié ve ghebere ve zéitin ve roughani Zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Sitchiliatéin mahsoulou roughani Zéit . .	l'oque.	11
Roughani Zadg	—	11
— Bezir Roussié	le quintal.	633
— neft frenghi	l'oque.	25
Tchividi hindi ve yeni-dunia	l'oque.	360
— Lahour	sur la valeur.	3 %
Papacouana	l'oque.	220
Fil-dichi	—	252
— — khurdessi	—	90
Tchalapa	l'oque.	72
Limon souyou	le quintal.	120
Mian-bali	l'oque.	27
Yapaghi Mérinos yicanmich	l'oque.	115
— Roussié	le quintal.	360

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Laiton et fil de laiton	Meſſing und Meſſingdraht . . . . .
Langues fumées de boeuf et saucissons	Geräucherte Ochſenzungen und Würſte . .
Lard et saucissons de porc	Speck und Schweinswürſte . . . . . .
Lames et fil de laiton en bobines (lamettes)	Meſſingblech und Meſſingdraht auf Rollen
Liège	Korkholz . . . .
Limes d'orfèvre	Goldſchmidtsfeilen . . . .
— ordinaires empaillées	Strohfeilen . . . .
Lin de Russie	Leinen aus Rußland . . . .
Liqueur, sirop et elixir en flacons . .	Liqueur, Sirup und Elixir in Fläſchchen .
— — — en bouteilles .	— — — in Flaſchen . .
Lunettes en boites	Brillen in Futteral . . . .
— à branches en fer	— mit eiſernen Armen . . . . .
M.	
Macaroni, vermicelle et autres pâtes .	Makaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk .
— vermicelle et autres pâtes de Russie	Makaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk aus Rußland.
Manne	Manna . . . .
Manufactures diverses en coton:	
Calicot dit Tchit bézi, $\frac{6}{4}$ ou $\frac{7}{8}$ à 1 pic, aunes 22.	Baumwollenzeug, $\frac{6}{4}$, $\frac{7}{8}$ bis 1 Pick, 22 Ellen.
Cambrick et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{10}{4}$, ou $1\frac{6}{8}$ pics, 16 aunes.	Cambrick und Perkal . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{10}{4}$, ou $1\frac{6}{8}$ pics, $9\frac{1}{2}$ à 11 aunes.	— — . . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{12}{4}$, ou 2 à $2\frac{1}{8}$ pics, 16 aunes.	— — . . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{12}{4}$, ou 2 à $2\frac{1}{8}$ pics, $9\frac{1}{2}$ à 11 aunes.	— — . . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{14}{4}$, ou $2\frac{3}{8}$ à $2\frac{1}{2}$ pics, 16 aunes.	— — . . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{20}{4}$, ou 3 à $3\frac{1}{2}$ pics, 16 aunes.	— — . . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Sari ténéké ve tel	l'oque.	58
Sighir dily ve soudgouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve soudgouk	—	1620
Macara-teli	le paquet	23
Mantar	le quintal.	154
Kouyoumgou éyessi	la douzaine.	37
Samauli éyé	—	15
Keténi Roussié	le quintal.	360
Ambérie, ve churub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — —	— bouteilles.	1000
Gheuzluk	la boite de 5 douzaines.	75
Demir maden Coulakli Gheuzluk	la douzaine.	60
Chehrié ve macarona	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Coudret Helvassi	—	90
Tchit-bézi	la pièce.	144
Camri percal, franciz, Belgica, ve Svitcher	—	241
— — — — —	—	144
— — — — —	—	260
— — — — —	—	162
— — — — —	—	291
— — — — —	—	396

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cambrick et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{24}{4}$, ou 4 à 4$\frac{2}{8}$ pics, 16 aunes.	Cambrick und Perkal . . . .
— d'Angleterre, long 12 yards . .	— aus England . . . .
— — — 24 — . .	— aus England . . . .
Calicot blanc d'Angleterre, large 1 pic, long 28 yards.	Weiße Kalicots von England . . . .
— en rouleaux d'Angleterre, Frith Linem, 24 yards.	— — von England . . . .
— d'Angleterre de toute couleur, étroit dit Sarsnets, 28 yards.	— — von England in allen Farben.
— d'Angleterre long cloths, large 1 yard, long 36 yards.	Weiße Kalicots . . . .
— d'Angleterre printed, large 1$\frac{3}{8}$ pics, 42 pouces, 24 yards.	gefärbte — . . . .
— écru dit toile d'Amérique . . .	rohe — . . . .
— des Indes long cloths 36 yards .	Kalicots aus Indien . . . . . .
— salompori 18 yards	Kalicots . . . .
— baſtas 12 yards	— baſta genannt . . . .
Bazin d'Angleterre, dimities de toute couleur, 24 yards.	Bazin von England . . . .
Dimicatou mélangé et rayé	Demicatton melirt und geſtreift . . . .
Chals Zébra d'Angleterre, rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Marpitch.	Shawls zebra, geſtreift . . . . . .
— Zébra d'Angl., rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Fermaïch.	— zebra, geſtreift . . . .
— Zébra d'Angl., à fleurs, palmettes et bouquets, à l'usage de la Perse, grands et petits.	— zebra, mit Blumen und Palmen . .
Cambriks d'Angleterre à grains d'orge (Martolati), 12 yards.	Cambrik gepreßt . . . .
Indiennes d'Angleterre, à 1 et 2 couleurs, 1 pic, 28 yards.	Druckwaaren 1 und 2farbig . . . . .
— d'Angleterre, à 3 et 4 et 5 couleurs, 1 pic, 28 yards.	— 3, 4 und 5farbig . . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Camri percal, franciz, Belgica, ve Svitcher	la pièce.	536
Ingliz mahssoulou Camri sadé ve beyaz .	—	108
— — — — — . .	—	255
Hasséi Ingliz	—	126
Calico sartin	—	198
Elvan hassé caba ensiz	—	108
Hasséi Ingliz	—	234
— —	—	170
Kirbassi America	sous déduction d'oques 10 par balle pour tare, 1 oque par pièce.	73
Hasséi hindi	—	324
— —	la pièce.	162
— hindou	—	108
Elvan bazin	—	180
Aladja ve tchibouklou Dimicaton	le Yard.	11½
Lahouraki marpitch chal couchak mavi ve touroundji	la pièce.	95
Fermaich Schal Ingliz couchak	—	150
Adjem hardji lahouraki couchak bouk ve kuytchuk	—	144
Arpali tulpend	—	100
Bir ve iki renk tchiti Ingliz	—	176
Utch, ve dort ve bech renk tchiti Ingliz .	—	285

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Indiennes de France, Suisse et Belgique, pour ameublement, dites Leh, et autres supérieures, bon teint et faux teint, pic $1\frac{1}{4}$ à $1\frac{5}{8}$, aunes 22 à 26.	Druckwaaren für Möbel, aus Frankreich, der Schweiz ꝛc. ächt und falſchfarbige.
— de France, Suisse et Belgique, moyennes et infér., bon teint et faux teint, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aun. 22.	— — —
— de France pr. habillement, bon teint, faux teint, supérieures, moyennes et inférieures, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aun. 22 à 30.	— für Kleidungsſtücke aus Frankreich, ächt und falſchfarbige.
— de Suisse et Belgique, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aunes 22 à 30.	— desgleichen aus der Schweiz und Belgien
— de France, Suisse et Belgique, rouges dits Mérinos, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{3}{8}$, aunes 22 à 25.	— ſogenannte Merinos . . . . .
— de France, Suisse et Belgique, rouges dits Mérinos, pic $\frac{7}{8}$ à 1, aunes 22.	— desgl. . . . .
— de France, Suisse et Belgique, pour ameublement et habillement, supérieures et inférieures, bon et faux teint, pic $\frac{7}{8}$ à 1, aunes 22.	— desgl. für Möbel und Kleidungsſtücke.
— de Suisse, Bengaline et Orientale, qualité ordin. dite Sirkéli.	— aus der Schweiz, Bengaline und Orientale genannt.
— de Russie	— aus Rußland . . . .
— de Gènes 28 yards	— aus Genua . . . .
— — 25 —	— aus Genua . . . .
Madapolam d'Angleterre, de toute couleur, 1 yard, 24 yards.	Madapolam, aus England, von allen Farben
— d'Anglet. blanc, 1 yard, 40 yard	— aus England, weiße (gebleichte) .
— — écru, 1 — 40 —	— aus England, rohe (ungebleichte) .
Mouchoirs et carrés en mousseline d'Angleterre, imprimés, brochés ou brodés de toute qualité.	Tücher von engl. Muſſelin, gedruckte, gewirkte und geſtickte.
— de France, Suisse et Belgique, en mousseline et cambrik à bords rayés	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien mit geſtreiftem Rand.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchiti Leh deuchémelik ve sair ala khass ve kalp Franciz ve Beldjica ve Svitcher.	la pièce.	612
Deuchémelik tchit, khass ve kalp, evsat ve edna, Franciz, ve Beldjika ve Svitcher.	—	252
Esvablik tchiti franciz kalp khass, ala evsat ve edna.	—	350
— — Svit ve Belgi	—	290
Al-tchit francis, Svitcher ve Belgika .	—	576
— — — — — . .	—	414
Tchiti deuchmelik ve Esvablik, francis ve Svitcher ve Beldjika khass ve kalp ala ve edna.	—	216
Tchiti Svitcher Sirkeli	sur le prix courant.	3%
Tchiti Roussié	la pièce de 36 pics.	270
— Djénova	la pièce.	504
— — Saghir	—	216
Elvan madapolam Ingliz	—	198
Beyaz — —	—	300
Casarsiz — —	—	280
Tiré ichlémé tulbend ve Basma ve boktchah ve mendil.	sur la valeur.	3%
— kenarli tulbend ve camri mendil . .	la douzaine.	108

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mouchoirs de France, Suisse et Belgique, en mousseline et cambrik à coins brodés.	Tücher aus Frankreich, Schweiz und Belgien mit geſtickten Ecken.
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, $\frac{5}{8}$ à $\frac{7}{8}$ de pic.	Baumwollentücher, gewürfelte, ächt und falſchfarbig.
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, pic 1 à $1\frac{1}{8}$.	— — — . . . .
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{5}{8}$.	— — — . . . .
— chals do. fond rouge mérinos imprimés, dits Boktchas, pic $2\frac{1}{2}$.	Gedruckte Merino-Shawls, mit rothem Grund
— do. do. fond rouge mérinos imprimés, dits Boktchas pic 2 à $2\frac{1}{4}$.	Gedruckte Merino-Shawls, mit rothem Grund, aus Frankreich, der Schweiz und Belgien.
— do. do. fond rouge imprimés, pic $1\frac{6}{8}$.	— desgl. desgl. . . . .
— do. do. fond rouge imprimés, pic $1\frac{1}{8}$ à $1\frac{3}{8}$.	— desgl. desgl. . . . .
— do. do. ordinaires, bleus, mouchetés et unis.	Gedruckte blaue Tücher desgl. . . . .
— do. do. supérieurs et moyens, grands et petits.	— blaue Tücher desgl. . . . . .
— do. do. en mousseline imprimés, dits calemkiars, bon et faux teint, supérieurs pour le tissu.	— Muſſelintücher desgl. Calemkiar genannt.
— d'Allemagne en mousseline imprimés, supérieurs pour le tissu.	— Muſſelintücher aus Deutſchland . .
— de France, Suisse et Belgique, bon et faux teint, moyens et inférieurs.	— desgl. aus Frankreich, Schweiz und Belgien . . . .
— d'Allemagne en coton rouge, faux teint.	— falſchfarbige rothe Tücher, aus Deutſchland.
— do. en coton rouge, bon teint .	— ächtfarbige . . . .
— do. dits chals de Berlin, imprimés sur piqué, avec franges.	Halstücher, deutſche, Berliner Shwals mit Franzen.
Mousselines d'Allemagne dites Tchapali	Deutſche Muſſeline . . . .
— do. dites Keten	— — . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tiré Ichlémé tulbend ve camri mendil keuchelleri dalli.	la douzaine.	216
Chadrandjli mendil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika.	—	32
— meneil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika.	—	65
— mendil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika.	—	108
Al-basma boktcha, francis, Belgika ve Svitcher.	l'un.	100
— boktcha, francis, Belgika ve Svitcher	—	75
— mendil — — — —	la douzaine.	400
— — — — — —	—	172
Bayaghi ladjiverd mendil	—	57
Ala ve evsat — —	—	108
Calemkiari tulbend mendil ala, francis, ve Svitch ve Belgika	l'un.	43
— yemeni nemtché	—	43
— tulbend mendil, francis ve Belgika ve Svitch, evsat ve edna	sur la valeur.	3 %
Pembéden, mahramaï Triesté kalp . . .	la douzaine.	72
— — — khass . .	—	105
Bazin boktcha	—	350
Tchapali tulbend Triesté	la pièce.	150
Tulbendi keten	—	60

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mousselines de Suisse dites Mesmer et tensif de toute largeur aunes 16.	Muſſelin aus der Schweiz
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{5}{8}$ à $1\frac{6}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— aus der Schweiz Jaconnets
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{4}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— — —
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{1}{8}$ à $1\frac{2}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— — —
— de France, Suisse et Belgique, brodées en soie, or, argent à fleurs et ramages.	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien, mit Gold, Silber und Seide geſtickt.
— de Suisse, brochées à bouquets à fleurs et quadrillés, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{6}{8}$.	— aus der Schweiz mit Blumen und quadrillirt.
— de France, imprimées pour habillements, bon et faux teint, supér. moyennes et inférieures, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{1}{2}$, aunes 25 à 30.	— aus Frankreich, gedruckt, zu Kleidungsſtücken ächt und falſchfarbig
— de Suisse et Belgique, pic $1\frac{2}{8}$ à $1\frac{1}{2}$ aunes 22.	— aus der Schweiz und Belgien
— d'Angleterre imprimées de toute largeur, yards 24.	— aus England
— d'Angleterre Books dites Sakaukouli, yards 10.	— Sakankuli genannt
— do. Tengibs dites Savachpour $\frac{9}{8}$ ou yard 1, yards 20.	— Tengibs
— do. Tengibs dites Savachpour $\frac{6}{4}$ ou 44 pouces, yards $1\frac{1}{2}$, yards 20.	— —
— do. Jaconet dites Mesmer, pic $1\frac{6}{8}$, yards 20.	— Jaconnet
— do. brochées à fleurs, Lapets ordinaires, yards 10.	— Lapets
— do. brochées de couleur, fines dites Bervetch, yards 10.	— Bervetſch
— do. Mulls fines, propres à être imprimées, yards 20.	— Mulls
— do. Mulls fines, dites Yachmaklik, yards 20	— —

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits, Aspres.
Svitcherin mesmer tulbend ve tensouh .	la pièce.	165
Savachpour kaba tulbend Svitcher . .	—	120
— — — — . . .	—	100
— — — — . . .	—	90
Kelabdanli ve telli ve harir ve tiré ichlémé tulbend.	sur la valeur.	3⅝
Svitcherin dokouma tulbend, tchitchekli ve chatrandjli.	la pièce.	136
Tulbend basma esvablik, francis khass ve kalp, ala, evsat ve edna.	—	470
— basma esvablik, Beldj. ve Svitch ve kalp, ala, evsat ve edna.	—	360
— uzeriné basma	—	360
Sakankouli Ingliz	la ½ pièce de 15 pics.	100
Savachpour tulbendi Ingliz	la pièce.	100
Tchiacanot Savachpour tulbend Ingliz .	—	135
Mesmer tulbendi Ingliz	—	155
Lapet tabir olounour, sadi tchitchekli tiré ichlémé tulbend.	—	100
Bervetch elvan tulbendi Ingliz . . .	—	198
Mull tabir olounour basma hardji indjé tulbend	—	150
— — — yachmaklik — —	—	250

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mousselines des Indes surfines . .	Mouſſelin aus Indien . . . . . .
Nankins ou printanières d'Angleterre rayés, unis et à fleurs dits Chéitanbézi, de toute couleur, pics 40.	Geſtreifte, platte und geblümte Nankins printaniere.
— des Indes pics 9	Nankin aus Indien . . . .
— printanières ou cotonnes de France, Suisse et Belgique, quadrillés, rayés et unis, bon teint.	— aus Frankreich, der Schweiz und Belgien, quadrillirt, platt und geſtreift, ächtfarbig.
— do. do. faux teint	— quadrillirt, platt und geſtreift, falſchfarbig.
— d'Allemagne	— aus Deutſchland . . . .
Piqué de toute couleur	Pique in allen Farben . . . . . .
Toile de coton écrue de Suisse, $\frac{10}{4}$ ou pic $1\frac{6}{8}$, aunes 16.	Ungebleichtes Baumwollenzeug aus der Schweiz
— do. do. $\frac{12}{4}$ ou pics 2 à $2\frac{1}{8}$, aunes 16.	— — — . . . . . .
— do. do. $\frac{14}{4}$ ou pics $2\frac{3}{8}$ à $2\frac{1}{2}$, aunes 16.	— — — . . . . . .
— do. do. $\frac{20}{4}$ ou pics $3\frac{2}{8}$ à $3\frac{1}{2}$, aunes 16.	— — — . . . . . .
— do. do. $\frac{24}{4}$ ou pics 4 à $4\frac{2}{8}$ . .	— — — . . . . . .
Manufactures diverses:	
Aladja de Russie large	Aladſcha von Rußland . . . . .
— do. étroite	— — ſchmales . . . .
Chali d'Angleterre uni étroit 1 pic, 28 yards.	Schali aus England, platt und ſchmal .
— do. à fleurs 1 pic, 28 yards .	— aus England, geblümt . . . .
— do. imitation de celui d'Angora, Lasting et camelot, 28 yards.	— — Nachahmung desjenigen von Angora.
— do. imitation de celui d'Angora, dit Soff, 28 yards.	— aus England, Nachahmung Soff .
— do. broché à fleurs large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — geblümt, breit . . .
— do. imprimé large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — gedruckt — . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Mull tabir olounour yachmaklik tulbend alassi	sur la valeur.	3 0/0
Chéitan bézi etvan tchitchekli ve tchibukli .	la pièce de 40 pics.	200
Kirbassi nankin Frenghi boghassi	la pièce de 9 pics.	54
Chéitan bézi franzis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjli, khass.	l'aune.	10½
— bézi franzis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjli, kalp	—	6½
— bézi Nemtché	sur la valeur.	3 0/0
Elvan Kirbassi piké	le pic.	9
Svitcherin kazarsis pembéden bez	la pièce.	234
— — — —	—	273
— — — —	—	295
— — — —	—	396
— — — —	—	475
Enli aladja Roussié.	la pièce de 35 pics.	490
Ensiz	—	245
Chali Ingliz énsiz	la pièce.	378
Tchitchekli Chali ingliz énsiz	—	540
Caramandola ve Angora taklidi chali ingliz	—	1080
Soffi ingliz	la pièce de 45 pics.	540
Chali docoumadan tchitchekli	la pièce.	1224
Basma Chali Ingliz	—	1260

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chali d'Angleterre uni large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	Schali aus England, platt, breit . . .
— do. pour ameublement, damassé et moiré, large et étroit, 28 yards.	— — für Möbel, damaſſirt, gewäſſert.
— Mérinos, largeur 1 pic	— Merinos . . . .
— do. largeur 2 pics	— — . . . .
Chals de France, imitation des Indes, longs et carrés.	Franzöſiſche Shwals, Nachahmung der Indiſchen.
Cravates de soie noires et autres couleurs, fichus et foulards en soie et en soie et coton.	Seidene Halsbinden, ſchwarze und von andern Farben, Halstücher und Fulards von Seide und Halbſeide.
Crèpes larges No. 36.	Krepp breit . . . .
— étroites No. 22.	— ſchmal . . . .
Gazes à fleurs, larges et étroites . .	Gaze mit Blumen . . . .
Mérinos d'Allemagne, large 2 pics . .	Merinos von Deutſchland . . . .
— — — 1 — . .	— — — . . . . . .
Mouchoirs de tulle brodés en soie, pic $1\frac{1}{2}$ à 2.	Halstücher von Tüll mit Seide geſtickt . .
— do. crèpe et gaze, à fil d'or et lame d'or, bon et faux teint.	— von Krepp und Gaze . . . . .
Taffetas simple, levantine, satin et serge étroit pic $\frac{6}{8}$ à 1.	Taffet, einfacher, Levantine, Satin . . .
— simple, levantine, satin et serge étroit pic $1\frac{1}{2}$ à 2.	— — — — . . . .
— et satin à fleurs, dit croisé étroit pic $\frac{6}{8}$ à 1.	— und Satin mit Blumen . . . .
Taffetas et Satin broché étroit $\frac{6}{8}$ à 1 pic.	Taffet und Satin broſchirt . . . . .
— — broché en or . . .	— — — mit Gold . .
— double de Florence dit Mantine, pic 1 à $1\frac{1}{2}$.	Florentiner Taffet . . . .
— — — large . . .	— — breiter . . . .
Tabini moiré	Tabini gewäſſerte. . . . .
Satin de Florence large et étroit . .	Florentiner Satin . . . .
Tissus soie et coton de Prusse . . .	Halbſeidene Stoffe aus Preußen . . .
Tulle étroit, pic $\frac{12}{8}$ à $1\frac{5}{8}$	Tüll . . . .
— large — 2 à $2\frac{1}{2}$	— breiter . . . .
Tchitari de Trieste	Tschitari von Trieſt, (halbſeidene Stoffe.)

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Sadé duz Chali Ingliz	la pièce.	1080
Deuchemelik ve haréli ve tchitchekli chali ingliz	—	1332
Chali Mérinos	le pic.	14
— —	—	28
Hind taklidi Chal ve boktcha franzis . . .	sur la valeur.	3 %
Boyoun baghe Spaleta ve foular	—	3 %
Enli broundjouk	les 2 demi-pièces.	520
Ensiz —	—	360
Harir gaz tchitchekli enli ve ensiz . . .	l'aune.	50
Enlo Mérinos nemtché	le pic.	62
Ensiz — —	—	31
Tul harir ichlémé mendil	la douzaine.	1800
Tul ve broundjouk ve gaz boktcha kelabdanli, ve telli ve ipekli khass ve kalp . .	sur la valeur.	3 %
Sadé Djanfez ve Atlaz, ve levantin ve Serdji	l'aune.	50
— — — — —	—	100
Tchitchekli Croazé, Atlaz ve Djanfez . .	—	60
— Atlaz ve Djanfés docouma	—	100
Telli Atlaz	le pic.	110
Mantin iki katlu Djanfez	—	43
— — — —	sur la valeur.	3 %
Tabini Haré	—	3 %
Atlazé florence enli ve ensiz	le pic.	54
Harir ilé pembé mahlut koumach Prussia .	sur la valeur.	3 %
Cafezli Broundjouk	l'aune.	32
— —	—	42
Tchitari Trieste	sur la valeur.	3 %

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Toile de fil d'Autriche de toutes qualités pour chemises.	Leinwand für Hemden, von allen Qualitäten, von Oeſterreich.
— — de Prusse de toutes qualités pour chemises et nappages.	— für Hemden und für Gedecke, von Preußen.
— — de Russie dite Mezzalunetta	— von Rußland, mezzalunetta genannt
— — — Ravendouk	— — Ravenduk genannt .
— — — Salkata, pr. service de table à rouleaux.	— — Sulkata — .
— — — dite Salkata, pr. service de table à rouleaux, supér.	— — — . . . .
— — — large et fine . .	— — — . . . . .
— — — pour sacs dite Panova	— — für Säcke (Packleinwand)
— — — — étroite	— — — . . . . .
— — — dite Kemha, large 1½ pic.	— — Kemha genannt . . .
— — — — 1⅛ pic	— — — . . . . .
— — — quadrillée étroite, 4½ huitièmes de pic.	— — quadrillirte . . . .
— — de Pologne inférieure et supérieure.	— von Polen . . . .
— — — Berbout, de toute qualité, pour sacs, large et étroite.	— — Berbout genannt . .
— — d'Allemagne pour sacs en rouleaux.	— von Deutſchland, für Säcke (Packleinwand.)
Maroquins de toute couleur	Marrokin in allen Farben . . . . .
Meubles, tels que Chaises, consoles, tables, glaces, pendules, fleurs artificielles etc.	Möbel, wie Stühle, Komoden, Tiſche, Spiegel, Uhren ꝛc.
Miel de Russie	Honig von Rußland . . . .
Minium	Mennig . . . .
Miroirs dits Lucci d'Ebreo	Spiegel, ſogenannte Lucci d'Ebreo . .
— petits et ordinaires	— kleine und ordinaire . . . . .
Montres et pendules	Taſchen- und Wanduhren . . . . .
— de poche en argent et en chrysocale	Taſchenuhren von Silber und chrysocale .
Morone (poisson salé de Russie) . .	Moroniſiſch . . . .
Morue et Stockfish	Stockfiſch und Bakala . . . . . .
Mouchettes ordinaires	Ordinaire Lichtſcheeren . . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kirbassi keten nemtché Gheumleklik . .	pièce de 45 pics.	1260
— — Gheumleklik ve Sofralik Prussia	sur la valeur.	3 %
— — Mezzalunetta	la pièce.	504
— — Ravenduk	—	432
Youvarlak kirbassi Roussié Salkata . . .	la pièce de 24 pics.	288
— — — — alassi .	— — 36 —	720
Enli indjé kirbassi Roussié	— — — —	640
Panova tchouvallik	le quintal.	378
Ensiz kirbassi Roussié	la pièce de 36 pics.	320
Kirbassi keten — kemha	—	900
Ketenikemhaï —	—	540
Roussiénin ensiz kirbassi chatrandjli. . .	le pic.	$3\frac{1}{2}$
Kirbassi Leh ala ve edna	la pièce de 60 pics.	288
Envaï kirbassi Berbout Tchouvallik . . .	—	180
Tchouvallik youvarlak nemtché	—	180
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
Sandalié, ve Consol ve Trévez ve aïné ve saïr	sur la valeur.	3 %
Asseli Roussié	le quintal.	396
Suluyen	—	460
Tchiplak Ayné	les 2 Caisses de 60.	576
Khurdé —	la douzaine.	23
Tam Saat ve caravana ve altoun coyoun Saati	sur la valeur.	3 %
Coyoun Saati sim ve hélali	l'une.	1650
Mahi Morona	le quintal.	324
Courou Balouk bacaliao ve Stokfich . . .	—	360
Khardji Moum macassi	les 5 douzaines.	288

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Moulins à Café de Russie	Kaffeemühlen von Rußland . . . . .
Musc	Moſchus . . . .
N.	
Nerfs de Morone	. . . .
Noix Muscades	Muskatnüſſe . . . .
P.	
Paillettes unies et en couleurs, cannetilles, fils et lames d'or et d'argent.	Silber, und Goldplättchen, glatt und farbig, ächte.
— unies et en couleurs, cannetilles, fils et lames d'or, fausses	— — — — — — unächte.
Papier de France au raisin	Franzöſiſches Papier, au raisin . . .
— — à cloche	— — à cloche . . .
— — à lettres	— Briefpapier . . . .
— — croisette dit de 24 .	— Papier croisette . . . . . .
— de Russie bleu et blanc . .	Ruſſiſches Papier, blaues und weißes . .
— d'Angleterre de toute qualité .	Engliſches Papier von allen Qualitäten . .
— de Gènes	Genueſiſches Papier . . . .
— de Trieste navigar	Papier von Trieſt, navigar . . . . .
— — manganeri . . .	— — manganeri . . . .
— — Tre lune et Leone .	— — tre lune und leone .
— — Tre capelli . . .	— — tre capelli . . . .
— — Reale	— — Reale . . . . .
— — Impériale . . .	— — Impériale . . . .
— — — surfin dit hunkiari.	— — — feines . . .
— de Trieste de couleur . . .	— — farbiges . . . . .
— — doré	— — vergoldetes . . . .
— de Livourne tre lune . . .	— von Livorno, tre lune . . . .
— — — plus grand	— — — größeres . .
— — imitation de Gènes	— — Nachahmung d. Genueſiſchen
— — à lettres . . .	— von Livorno Briefpapier . . . .
Parapluies en soie	Regenſchirme von Seide . . . . .
— en coton de toile cirée de toute grandeur.	— von Baumwolle, Wachsleinen . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Cahvé deyirméni Roussié	la pièce.	72
Misk	sur le prix courant.	3 %
Morona nevrassi	l'oque.	43
Hindistan Djévizi	—	288
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le médical.	25
Kiazib poul ve tirtil	l'oque.	240
Kiaghidi Francia	la rame.	126
— yazi campana	—	95
— post	—	180
— tchertchivé	le ballon de 24 rames.	648
— Roussié mavi ve beyaz	la rame de 288 feuilles.	108
Envai kiaghid Ingliz	sur la valeur.	3 %
Kiaghidi Djénova	la balle de 32 rames.	1728
— Poudcal	la rame.	36
— Khartouch	—	103
— Ay damga ve Arslan	—	120
Utch takié kiaghid	—	93
Orta Stambol Kiaghidi	—	288
Kiaghidi kebir, batal ve telkhis	—	600
Hukiari ala batal	—	1500
Boyali Kiaghid	—	180
Yaldizli —	—	255
Ay damga — Alighurna	—	120
Kiaghidi abadi —	—	158
Djénova taklidi Kiaghid	—	108
Kiaghidi post Alighurna	—	108
Harir chemsié	l'un.	270
Mouchamali ve hasseli chemsié kebir ve saghir	la douzaine.	684

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Parasols et ombrelles de soie pour femmes	Sonnenſchirme von Seide für Frauenzimmer
Pates diverses, vermicelles et macaronis	Suppenteige, Nudeln, Makaroni ꝛc. . .
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de France et de Belgique.	Sohlleder von Frankreich und Belgien . .
— pour semelles de Russie . . .	Sohlleder von Rußland . . . . .
— — de Livourne . .	— von Livorno . . . .
— — de Russie dits Gheuk-renk	— von Rußland . . . .
— — — Tabani	— — . . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines, noires et rouges.	Leder von Rußland, Saffian . . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines dites Bulgari.	— — Bulgari genannt . .
Maroquins de toute couleur	Marrokin von allen Farben . . . .
Peaux sèches d'Amérique	Trockene Häute von Amerika . . . .
— de veau cirées et blanches . .	Gewichſte und weiße Kalbfelle . . . .
— de mouton de Russie, travaillées dites méchin.	Schaffelle von Rußland . . . .
— du lièvre de Russie	Haſenfelle — . . . .
— de castor	Kaſterfelle . . . .
— de buffle	Büffelhäute . . . .
— de boeuf	Ochſenhäute . . . .
— de cheval	Pferdehäute . . . .
— de chèvre	Ziegenfelle . . . .
— d'agneaux pour bonnets de Boukharie	Lammfelle für Mützen . . . . .
— — — — de Zaporie	— — . . . . .
— — — — de Crimée	— — . . . . .
— — — — de Russie.	— — . . . . .
Peignes en corne	Kämme von Horn . . . . . .
— en ivoire	— — Elfenbein . . . . .
Peintures préparées en petits barils .	Gemachte Farben in kleinen Fäſſern . .
Perles fausses	Falſche Perlen . . . .
— en verre de couleur dites contarie a lume, de Venise.	Farbige Glasperlen von Venedig . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Harir zenné chemsiéssi	l'un.	180
Chehrié ve macarona	l'oque.	9
Frantcha ve Beldjica mahsoulou keusselé .	—	43
Keusseléi Roussié	—	36
— Alighourna	—	48
Gheuk-renk keusséléi Roussié	—	27
Keussélé Tabani	—	43
Kermezi ve siah telatini Roussié	—	52
Telatini Bulgari	—	30
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
America Gheunu	l'une.	396
Vidal sakhtian beyaz ve siah	la douzaine.	1296
Mechini Roussié	l'une.	12
Tauchani	les 100 peaux.	432
Condouz postou	la pièce.	90
Djildi Djamouz	—	360
— bacar	—	180
— Esp	—	108
Ketchi derissi	—	36
Post baghanai Boukhara	—	126
— bonéi Pontcal	—	54
— baghanaï Crim	—	80
— — Roussié	—	130
Boynouz tarak	les 5 douzaines.	100
Fil-dichi —	l'oque.	1170
Roughauli boya	sur la valeur.	3 %
Yalandji indji	le paquet de 10 colliers.	60
Elvan Seilani Bondjouk	le paquet de 25 mateaux.	100

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Perles en verre de couleur, dites contarie a peso, de Venise.	Farbige Glasperlen von Venedig
Pierres à repasser	Wetzſteine
— taillées de Gènes, couleur d'Ardoises	Gehauene Steine von Genua
Pistaches des deux Siciles	Piſtazien aus Sicilien
Planches de Trieste	Bretter von Trieſt
Plomb en saumons	Blei in Blöcken
— en feuilles	— in Staffeln
Poëles à frire en fer	Bratöfen von Eiſen
Poil de chèvre dit tiflik de Russie	Ziegenhaare von Rußland
Poivre	Pfeffer
— girofflée piment ou amome	Gewürznelken, Piment
Poissons salés	Geſalzene Fiſche
Poix résine et goudron	Pech und Theer
— — — de Russie	— — von Rußland
Poudre à tirer	Schießpulver
Précipité rouge	Rother Niederſchlag
Q.	
Queues ou crin de cheval travaillé	Pferdeſchweife oder Pferdehaare
— — — non travaillé avec tronc	— oder Pferdehaare unverarbeitete
Quincailleries de toute espèce	Kurze Waaren aller Sorten.
Quinquina (Cortex peruviana)	Fieberrinde, (Chinarinde)
R.	
Rasoirs d'Allemagne	Raſiermeſſer aus Deutſchland
Raisins secs de Naples dits de Corinthe	Trockene Roſinen von Neapel, Korinthen
— — — — rézaki	— — — Reſaki
Rhubarbe	Rhabarber
Rhum	Rum
Riz de Chrétienté, haricots, lentilles et autres légumes secs.	Reis, Bohnen, Erbſen, Linſen und andere trockene Gemüſe
Rocou	Roku (Farbe)
Rouge brun	Braunroth
Rubans de gaze, de soie, satin et autres de toute qualité.	Band von Gaze, Seide, Satin und andere Qualitäten.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kie Bondjoughou	l'oque.	32
Berber bileghi tachi	l'une.	12½
Courchounou renk yonma tachi Djénova . .	—	7½
Tcham-fistighi taklidi	l'oque.	20
Tahtaï Triesté	l'une.	13
Courchouni Kham	le quintal.	400
— tahta	—	410
Démir tava	—	720
Tiftiki Roussié	l'oque.	18
Biber	—	19
Bahari djidis	—	15
Balouk efrendj	sur la valeur.	3 %
Catram ve zift	—	3 %
— — Roussié	le quintal.	90
Barouti siah	sur la valeur.	3 %.
Surour	l'oque.	198
Cotchiansiz At-Kouïroughou	—	60
Cotchanli — —	—	18
Envaï khurdevati efrendg ve oyoundjak . .	sur la valeur.	3 %
Kinakina	—	3 %
Oustouraï nemtché	la douzaine.	15
Couch ouzoumu Sitchiliateïn	le quintal.	792
Uzum rézaki —	—	396
Ravend	l'oque.	252
Roum	—	15
Pirindj ve fassoulia, ve mergimek, ve emsali	sur le prix de vente après déduction de 20 %.	3 %
Fez boyassi	l'oque.	100
Achi-boya	le quintal.	108
Gaz ve harir ve atlas cordela	sur la valeur.	3 %

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
S.	
Sacs vides de grosse toile et de crin, dits berbout et Seklem.	Säcke von groben Leinen und Haaren.
Salpêtre raffiné	Geläuterter Salpeter
— brut	Roher Salpeter
Salsepareille	Saſſaparilla
Sardines salées	Geſalzene Sardellen
Saucissons et langues fumées	Würſte und geräucherte Zungen
— et lard	— und Speck
Savon	Seife
Sel amoniac	Salmiak
— d'Angleterre	Engliſch Salz
Sirops, Liqueurs et elixir en flacons	Syrup, Liquer, Eſſenzen in Fläſchchen
— — — en bouteilles	— — — in Flaſchen
Soies de cochon	Schweinsborſten
Souliers de France et de Belgique	Franzöſiſche und Belgiſche Schuhe
— d'Allemagne, de Gènes, Naples et Prusse.	Schuhe aus Deutſchland, Genua, Neapel und Preußen
— pour femmes de France et Belgique	— für Frauenzimmer aus Frankreich und Belgien.
— — d'Allemagne	— für Frauenzimmer aus Deutſchland
— pour enfants, demi-grandeur de ceux pour hommes et femmes.	Schuhe für Kinder
— — d'Allemagne	— — aus Deutſchland
Souffre brut	Roher Schwefel
— en canons	Schwefel in Stangen
Stockfish et Morue	Stockfiſch und Kabeljau
Sublimé	Sublimat
Sucre en pains	Zucker in Broden
— en poudre blanc 1re qualité et gris	— in Broſen, Staub
— brun et blond	— braun und blond
Suif blanc et jaune de Russie	Unſchlitt weiß und gelb, aus Rußland
Sulfate de quinine	Chinine

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tehi tchouval Berbout ve Seklem . . .	le cent.	1080
Cal olounmouch Guherdjilé	le quintal.	800
Kham Guherdjilé	sur la valeur.	3 %
Saparina	l'oque.	60
Sardelia baloughou	baril de 3 à 4 oques.	126
Sighir dili ve Soudjouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve sougiouk	—	1620
Europa malısoulou sapounu	l'oque.	16
Nichadir	—	30
Touzi inglïz	sur la valeur.	3 %
Ambérié ve churoub ve Hussamé . . .	les 100 flacons.	468
— — — . . .	les 100 bouteilles.	1000
Mouï khinzir	l'oque.	180
Condouraï Franzis ve Beldjica . . .	la paire.	95
Condouraï Nemtché ve Sitchiliatéïn ve Djénova ve Prussia	—	82
Zénné Condourassi Franzis ve Beldjica .	—	43
— — Nemtché	sur la valeur.	3 %
Erkek condourassinin nisfi Franzis ve Beldjica.	la paire.	18
Tchodjouk condourassi Nemtché	sur la valeur.	3 %
Kukurd keultché	le quintal.	90
Tschibouk kukurdu	—	190
Courou balouk Bakaliao ve Stockfish . .	—	360
Sulumen	l'oque.	180
Chéker kellé	le quintal.	1080
— ghoubar primo deuymé ve esmer . .	—	828
Kham siah ve sari cheker ghoubar . .	—	612
Roussié malısoulou roughani tchervich ve don	—	660
Salfato	la drachme.	10½

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
T.	
Tapis de Russie petits	Teppiche aus Rußland, kleine
— d'Angleterre	— aus England
— de Bavière	— aus Bayern (Tyrolerteppiche)
Tartre rouge	Rother Weinſtein
Tasses d'Autriche à café	Kaffeetaſſen aus Oeſterreich
— à café de Prusse et de Hollande	— aus Preußen und Holland
Thé	Thee
— noir de Russie	— ſchwarzer aus Rußland kommend
Thériaque à tête d'or de Venise de toute qualité.	Theriak
Thérebentine	Terpentin
Toile cirée de Russie	Ruſſiſches Wachstuch
Tole	Eiſenblech
V.	
Velours de soie uni	Glatter Seidenſammt
— soie et coton de Prusse	Halbſeidenſammt aus Preußen
— de coton	Baumwollenſammt
— — imprimé	— gedruckt
Verdet en pains	Grünſpahn in Stücken
— cristalisé	— kriſtalliſirt
Vermillon (cinabre)	Zinober
Vermicelle et macaroni de Gènes	Nudeln und Makaroni von Genua
— — de Russie	— — von Rußland
Verres de montres	Uhrgläſer
Verreries et Cristaux	Glas- und Kriſtallwaaren
— caraffes et autres d'Allemagne et de Venise.	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutſchland und Venedig.
Verreries caraffes et autres d'Allemagne de Venise dorées et cristaux	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutſchland und Venedig, vergoldete.
Verreries, caraffes et autres d'Allemagne, travaillés à l'Anglaise.	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutſchland, nach engliſcher Art.
Verroterie ou soit grains de verre pour chapelets d'Allemagne.	Glasperlen für Kränze, aus Deutſchland

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Khalitcheï Roussié	l'un.	72
Hali Ingliz	le pic.	66
Baviera kietchessi	sur la valeur.	3 %
Tortoui khamir	le quintal.	900
Betch kiari findjan	le 100.	460
Fingiaui Prussia ve flemeng	sur la valeur.	3 %
Tchaï	l'oque.	108
— Roussié siah	—	540
Altin bach tiriak ve bayaghe	—	120
Trementi	—	14
Mouchamalik kirbassi Roussié	la pièce.	720
Démir tahta	le quintal.	270
Sade harir cadifé	le pic.	115
Harir-ilé pembé mahlout kadifé Prussia .	sur la valeur.	3 %
Pembé catifé	la pièce de 40 pics.	468
Basma pembé catifé	—	720
Tchenguiar keultché	l'oque.	36
Calem tchenguiari	—	82
Zindjifra	—	162
Chehrié ve macarona Djénova	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Saat djami	la douzaine.	5
Billor avani	sur la valeur.	3 %
Betch kiari chiché ve bayaghe Venedik .	le caisson.	3360
Billor avani Betch kiari ma taklidi Ingliz .	—	9120
Tespihlik Boundjouk	le paquet de 1200 grains.	16

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Viande fumée de la mer noire et des cosaques.	Geräuchertes Fleiſch . . . .
— salée de boeuf	Geſalzenes Rindfleiſch . . . .
— — et fumée de porc . . .	— und geräuchertes Schweinefleiſch . .
Vin de Champagne	Wein, Champagner . . . .
— de Bordeaux et autres en bouteilles	— Bordeaux und andere in Flaſchen .
— de France en barriques . . .	— franzöſiſcher in Fäſſern . . . .
— d'Oporto	— Oporto . . . .
— de Madère et de Xères . . .	— Madeira und Xeres . . . . . .
— du Rhin	— Rheinwein . . . .
— de Marsalla en barriques . . .	— Marſalla in Fäſſern . . . . . .
— de Sicile —	— aus Sicilien . . . .
Vinaigre	Eſſig . . . .
Vitres de France et de Belgique, imitation de Bohème de 10 à 100 par caisse.	Fenſterglas aus Frankreich und Belgien, Nachahmung des Böhmiſchen.
Vitriol bleu	Blauer Vitriol . . . .
— ou couperose d'Allemagne . .	Kupfervitriol aus Deutſchland . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . .
Z.	
Zinc	Zink . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Lahmi cadid siah ve cazak	le quintal.	300
Touzlou Sighir etti	—	277
Lahmi Khinzir ve Pastorma	—	216
Khamri Champagna	la bouteille.	43
— Bordo ve saïr	—	22
— Frantcha	l'oque.	4½
— Port	la bouteille.	43
— Madera ve Cheri	—	33
— Rino	—	22
— Marsala	l'oque.	4½
— Sitchiliatéïn	—	4½
Sirkéï Frenghi	le quintal.	108
Franzis ve Beldjikanin Djami	la caisse double de 2 assortiments.	504
Gheuz Tachi	l'oque.	18
Zadji kebres Nemtché	le quintal.	72
— — Ingliz	—	100
Toutia	l'oque.	10

Les prix ci-dessus fixés, soit des produits du sol et de l'industrie de la Turquie, soit des produits du sol et de l'industrie des pays étrangers, ayant été un à un réglés et arrêtés du consentement des deux parties, ils viennent d'être insérés dans le présent tarif. —

Constantinople le 28. Schaban 1256. (24. Octobre 1840.)

(signé)

Tahir-Béy, Gd. douanier. Stiepovich, J. Bosgiovich } interprêtes de la légation de Prusse.

Schneider & Wedekind.

Pour traduction fidèle

(signé) J. Bosgiovich.

Digitized by Google

Le cours du change qui a servi de base à la fixation des droits du présent tarif a été le suivant:

Londres . . . . . 105 piastres pour une livre sterling,
France . . . . . 165 paras pour un franc,
Vienne . . . . . 420 paras pour un florin de convention,
Amsterdam . . . 350 paras pour un florin d'Hollande.

La piastre est de 40 paras, ou de 120 aspres.

L'oque se divise en 400 drachmes. — Le quintal de Constantinople est de 44 oques. — Le métical est de $1\frac{1}{2}$ drachme. — Le tschéki est de 250 drachmes. — Le tiffé est de 610 drachmes. — Une livre de Berlin pèse 146 drachmes. — Le quintal de Berlin, de 110 livres, est égal à 40 oques et 60 drachmes de Constantinople. —

Le Kilo est une mesure de contenance (Hohlmaaß); 100 Kilos de Constantinople équivalent à $60\frac{1}{3}$ Scheffel de Berlin. —

Le petit pic, appelé endazé, est égal à 286 lignes du pied français (pied de Roi), soit $64\frac{1}{2}$ centimètres.

Le grand pic, appelé archine, égal à 300 lignes du pied français (pied de Roi), soit $67\frac{1}{2}$ centimètres.

Digitized by Google

Der Wechſel-Cours, welcher bei Feſtſetzung der Zölle des gegenwärtigen Tarifs zum Grunde gelegt worden, iſt folgender geweſen:

London	105 Piaſter für ein Livre Sterling,
Frankreich	165 Paras für einen Frank,
Wien	420 Paras für einen Gulden Convention,
Amſterdam	350 Paras für einen Gulden Holländiſch.

Der Piaſter hat 40 Paras, oder 120 Aſper.

Das Oka wird in 400 Drachmen getheilt. — Der Zentner zu Conſtantinopel hat 44 Oka's. — Das Metikal beträgt $1\frac{1}{2}$ Drachmen. — Das Tſchecki beträgt 250 Drachmen. — Das Tiffe beträgt 610 Drachmen. — Ein Berliner Pfund wiegt 146 Drachmen. — Der Berliner Zentner, von 110 Pfund, iſt gleich 40 Oka's und 60 Drachmen zu Conſtantinopel. —

Das Kilo iſt ein Hohlmaaß; 100 Kilo zu Conſtantinopel ſind gleich $60\frac{1}{3}$ Berliner Scheffel. —

Das kleine Maaß, genannt Endaze, gleich 286 Linien, franzöſiſcher Fuß (Königsfuß) oder $64\frac{1}{2}$ Centimeter.

Das große Maaß, genannt Archien, gleich 300 Linien, franzöſiſcher Fuß (Königsfuß) oder $67\frac{1}{2}$ Centimeter.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Verordnung No. 49, Seite 127 iſt in der 5ten Zeile von oben anſtatt „mit dem 31ſten December 1842" zu leſen: „mit dem 31ſten December 1841".

Letzte Abſendung: am 7ten October 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen.

17tes Stück vom Jahre 1841.

№ 51.) Verordnung,

die in hieſigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländiſchen Courantgelde, als erlaubt anzuſehenden Münzen betreffend;

vom 8ten September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münzgeſetzes vom 20ſten Juli vorigen Jahres § 14, ingleichen des Münzausgleichungsgeſetzes vom 21ſten Juli vorigen Jahres § 16, 17 und 19 unterm 17ten November vorigen Jahres erlaſſene Verordnung einige weitere Modificationen nothwendig macht, ſo werden an deren Stelle nachſtehende Vorſchriften bis auf Weiteres hierdurch ertheilt:

§ 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hieſigen Landen gänzlich unterſagt iſt, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beſchneiden, Abfeilen oder ſonſtige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert ſind, insbeſondere

aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Paſſirgewicht nicht erreichenden Ducaten,

bb) diejenigen Fünfthalerſtücke in Gold (Piſtolen), an deren geſetzlichem Gewichte (im einfachen Sächſiſchen und Preußiſchen à $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunſchweigiſchen und Hannöverſchen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
bei einfachen „ „ 2 „
bei halben „ „ 1 „

fehlen, während bis zu dieſer Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 pf. für jedes fehlende As, nachgelaſſen bleiben mag,

b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürſtlich Heſſiſchen Courant-$\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerſtücke,

d) die nicht inländiſchen $\frac{1}{12}$-Thalerſtücke, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preuſſiſchen, (vergl. § 7)

e) ausländiſche Scheidemünzen aller Art.

§ 2. Inwieweit ausnahmsweiſe der Gebrauch ausländiſcher Scheidemünze für den Grenzverkehr dieſſeitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzuſehen ſei, wird erforderlichen Falles durch beſondere Verfügung beſtimmt werden.

Digitized by Google

§ 3. Denen, die im Beſitze verbotener Münzen ſind, wird geſtattet, ſich derſelben, entweder durch Ablieferung an die hieſige Münzſtätte, welche dafür den dießfallſigen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechſelverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe ſolcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§ 4. Allen unter jenem Verbote (§ 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hieſigen Landen geſtattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§ 5. Den inländiſchen Courantmünzen werden gleichgeſtellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatscaſſen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten, nach Maaßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30ſten Juli 1838	2	—	—
Einthalerſtücke, Königl. Preußiſchen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäß, von andern derſelben beigetretenen Zollvereinsſtaaten ausgeprägten .	1	—	—
Eindrittelthalerſtücke, Königl. Preußiſchen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764	—	10	—
Einſechstelthalerſtücke deſſelben Gepräges, einſchließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen ſogenannten ungeränderten, ingleichen die im 14 Thalerfuß ausgeprägten Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſchen	—	5	—
Hierüber ferner noch:			
die im 20-Guldenfuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuß herabgeſetzten $\frac{1}{6}$-Thalerſtücke Kurfürſtl. und Königl. Sächſiſchen Gepräges	—	5	—
ingleichen:			
die im 20-Guldenfuß ausgeprägten $\frac{1}{12}$-Thalerſtücke Kurfürſtl. und Königl. Sächſiſchen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt	—	2	5
b) ausſchließlich für Zahlungen an und aus Staatscaſſen:			
Kurfürſtl. und Königl. Sächſiſche $\frac{4}{3}$-, $\frac{2}{3}$-, $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{12}$-Thalerſtücke nach dem 20-Guldenfuße mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{8}$ $\frac{0}{0}$, daher hundert Thaler	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile (vergl. § 16 des Geſetzes vom 21ſten Juli vorigen Jahres)			
Ein dergl. $\frac{4}{3}$-Thalerſtück (Speciesthaler)	1	11	1
Ein = $\frac{2}{3}$- = = (Conventionsgulden)	—	20	5
Ein = $\frac{1}{3}$- = = (halber Conventionsgulden) . . .	—	10	2

c) insbeſondere rückſichtlich der Zollgefälle an Königl. Sächſiſchen Zollhebeſtellen:
diejenigen Münzen vereinsländiſchen Gepräges, welche in den dießfallſigen Anſchlägen an den gedachten Hebeſtellen namhaft gemacht ſind.

§ 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr geſtattet iſt, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§ 5 sub a) beſteht, ſo dürfen äußerſten Falles ausgegeben werden:

a) inländiſche Münzen des 20=Guldenfußes:

nach dem nämlichen Werthsverhältniſſe, welches (§ 5 sub b) bei Zahlungen an und aus Staatscaſſen feſtgeſetzt iſt;

b) von ausländiſchem Gepräge:	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
Conventions=Speciesthaler ($\frac{4}{3}$ Thaler)	1	11	1
Conventions=Gulden ($\frac{2}{3}$ Thaler)	—	20	5
halbe Conventions=Gulden ($\frac{1}{3}$ Thaler)	—	10	2
K. K. Oeſterreichiſche Zwanzigkreuzerſtücke	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerſtücke	—	3	4

§ 7. Die $\frac{1}{12}$=Thalerſtücke Königl. Preußiſchen Gepräges ſollen, inſoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von $\frac{1}{6}$=Thaler nicht überſteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, ſondern auch bei Zahlungen an Staatscaſſen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neupfennigen verwendet werden dürfen.

§ 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußerſten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung feſtzuſtellen.

§ 9. Vorſtehende Beſtimmungen, wornach, bei Vermeidung der in dem Geſetze vom 22ſten Juli vorigen Jahres angedrohten Strafen, Jedermann in hieſigen Landen ſich zu richten hat, treten

vom 15ten October dieſes Jahres ab

— bis wohin die Verordnung vom 17ten November vorigen Jahres ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit; es ſind aber, der § 7 enthaltenen Vorſchrift gemäß, die Staatscaſſen zur Annahme von $\frac{1}{12}$=Thalerſtücken Königl. Preußiſchen Gepräges bereits dermalen angewieſen; wohingegen das wegen der $\frac{1}{12}$=Thalerſtücke von anderm ausländiſchen Gepräge in § 1 sub d angeordnete Verbot erſt

vom 1ſten April 1842 ab

in Ausführung zu bringen iſt.

Dresden, am 8ten September 1841.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

von Zeſchau. **Noſtitz und Jänckendorf.**

Demuth.

Digitized by Google

№ 52.) Verordnung,

die Verausgabung von Münzſorten nach einem höheren, als dem erlaubten Werthsverhältniſſe betreffend;

vom 8ten September 1841.

Es iſt zur Kenntniß des unterzeichneten Miniſteriums gekommen, daß nicht ſelten Münzſorten nach einem höheren, als dem durch die Geſetze und durch die Verordnung vom 17ten November 1840 beſtimmten oder nachgelaſſenen Werthsverhältniſſe im gemeinen Verkehr ausgegeben worden ſind, auch Brod=, Lohn= und Fabrikherren ihre Stellung gegen ihre Dienſtboten und Arbeiter dazu benutzt haben, letztere zu Annahme ſolcher Münzſorten nach einem zu hohen Werthsverhältniſſe zu nöthigen, gleichwohl aber letzterenfalls die Polizeibehörden, bei welchen ſolches zur Anzeige und Unterſuchung gekommen iſt, Bedenken getragen haben, auf dieſen Fall die Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 22ſten Juli 1840 wegen Beſtrafung münzpolizeilicher Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden werden demnach angewieſen, auf derartige Zuwiderhandlungen ein wachſames Auge zu haben und gegen jede Verausgabung von verbotenen Münzen oder von Münzſorten nach einem höheren, als dem, durch die unter heutigem Tage erlaſſene erneuerte Verordnung der Miniſterien der Finanzen und des Innern, geſtatteten Werthsverhältniſſe, in ihren Verwaltungsbezirken, auch ohne erſt Anzeigen von Zuwiderhandlungen abzuwarten, amtshalber einzuſchreiten. Hiernächſt werden die erkennenden Behörden darauf aufmerkſam gemacht, wie das unterzeichnete Miniſterium der Anſicht iſt, daß es keinem gegründeten Bedenken unterliege, die Vorſchrift des § 3 des angezogenen Geſetzes vom 22ſten Juli 1840 auch auf Fälle anzuwenden, wo Brod=, Lohn= oder Fabrikherren ihre Stellung gegen ihre Dienſtboten oder Arbeiter dazu benutzen, letztere zu Annahme von Münzſorten nach einem höheren, als dem dermalen geſtatteten Werthsverhältniſſe zu veranlaſſen, weil zu Annahme von andern, als inländiſchen Courantgeldſorten oder den im § 5 sub a der unter heutigem dato ergangenen Verordnung ihnen gleichgeſtellten Münzſorten ohnehin niemand verbunden iſt, daher die Arbeiter zunächſt letztere zu fordern befugt ſind, und wenn ſie gleichwohl andere erlaubte Münzſorten freiwillig annehmen, dieſe ihre Einwilligung doch nicht für einen höheren Werthsbetrag der empfangenen Münzſorten vorausgeſetzt werden darf, als geſetzlich erlaubt iſt, daher wenn ſie dennoch ſolche zu höherem Werthsverhältniſſe annehmen müſſen, hierin allemal eine unfreiwillige Aufnöthigung dieſer Münzſorten überhaupt zu erkennen iſt, auf Grund des Abhängigkeitsverhältniſſes, worin ſie zu ihren Brod=, Lohn= und Fabrikherren ſtehen. Dresden, am 8ten September 1841.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

Letzte Abſendung: am 27ſten September 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
18tes Stück vom Jahre 1841.

№ 53.) Verordnung,

die Unterſuchung der von Militärperſonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen betreffend;

vom 21ſten September 1841.

Das Juſtizminiſterium hat bei Gelegenheit eines durch Vortrag des Appellationsgerichts zu Dresden vom 26ſten Juli dieſes Jahres zur Kenntniß gelangten Unterſuchungsfalles entſchieden, daß die Criminalgerichtsbarkeit der Kriegegerichte auch auf die von Militärperſonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, ſich erſtrecke, und mithin die Berggerichte auch bei ſogenannten Bergwerksverbrechen, wenn ſolche von Militärperſonen in dem im § 30 des Geſetzes über privilegirte Gerichtsſtände rc. vom 28ſten Januar 1835 bemerkten Sinne verübt worden ſind, auf gleiche Weiſe, wie ſolches hinſichtlich gemeiner Verbrechen ſchon früher durch das Reſcript, die Fälle, in welchen Militärperſonen vor die Berggerichte gezogen werden können, betreffend, vom 16ten April 1792 (Cod. Aug. Cont. II, T. II, pag. 243) vorgeſchrieben war, auf die Arretur und erſte ſummariſche Vernehmung der Verbrecher, ſowie etwanige ſonſtige vorläufige Erörterungen ſich zu beſchränken, die weitere Unterſuchung aber dem competenten Kriegsgericht zu überlaſſen haben, inſoweit nicht einer der im § 37 des angeführten Geſetzes vom 28ſten Januar 1835, unter 1 bis 4 angegebenen Ausnahmefälle vorhanden iſt.

In Gemäßheit der in § 27 des Geſetzes über privilegirte Gerichtsſtände rc. vom 28ſten Januar 1835 enthaltenen Vorſchrift wird dieſe Entſcheidung hierdurch bekannt gemacht. Dresden, am 21ſten September 1841.

Miniſterium der Juſtiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 54.) Verordnung,
die Aufbringung des Bedarfs für die katholiſchen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend;

vom 12ten October 1841.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Gemäßheit Unſrer Verordnung vom 10ten October 1840 die Frage:

auf welche Weiſe der Bedarf für die katholiſchen Kirchen und Schulen in Unſern Erblanden, ſoweit er nicht aus der Staatscaſſe und Civilliſte beſtritten wird, von den Parochianen am geeigneteſten aufzubringen ſei?

mit Zuziehung einer, aus katholiſchen Geiſtlichen und Mitgliedern aller Parochien gebildeten, Commiſſion bei dem Miniſterio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anderweit berathen worden iſt, verordnen Wir andurch auf den Grund des Geſetzes vom 8ten März 1838, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des Bedarfs für ihre Kirchen und Schulen betreffend, § 28, unter Wiederaufhebung der dießfallſigen Verordnungen vom 10ten October 1839 und 10ten October 1840, wie folgt:

I. Die Verbindlichkeit der katholiſchen Parochianen zu Aufbringung des Bedarfs der katholiſchen Kirchen und Schulen in den Erblanden betreffend.

§ 1. Der Geſammtbedarf für die katholiſchen Kirchen und Schulen in den Erblanden iſt, ſoweit ſolcher nicht

a) aus deren eignem Vermögen,

b) aus der Staatscaſſe, welche zur Zeit allen tranſitoriſchen Bedarf und die Hälfte des Normalaufwands überträgt,

beſtritten wird, von den in den Erblanden wohnhaften, oder anſäſſigen katholiſchen Glaubensgenoſſen aufzubringen.

§ 2. Hierzu iſt jeder katholiſche Glaubensgenoſſe, ſoweit ihm nicht, nach § 9, aus Rückſichten dringender Billigkeit Erlaß gewährt wird, nach dem Fuße der Gewerbe- und Perſonalſteuer, in der nachſtehend näher feſtgeſetzten Maaße, oder ausnahmsweiſe, nach den in § 11 und 12 getroffenen Beſtimmungen, beizutragen verpflichtet.

§ 3. Die in der Vorſchrift des 28ſten § des Geſetzes vom 8ten März 1838 ausdrücklich begründete Verpflichtung der katholiſchen Parochianen, nicht allein zu dem Bedarf derjenigen Kirche und Schule, welcher ſie für ihre Perſon zugewieſen ſind, ſondern zu dem aller Kirchen und Schulen in den Erblanden beizutragen, wird jedoch dahin modificirt, daß

Digitized by Google

a) der Aufwand für katholiſche Schulen von der betreffenden Schulgemeinde allein,

b) der Aufwand für katholiſche Kirchen aber verſuchsweiſe ebenfalls nur von den Mitgliedern der betreffenden Parochie, nach deren, mittelſt Bekanntmachung des apoſtoliſchen Vicariats vom 1ſten Februar 1828, (Geſetzſammlung vom Jahre 1828, S. 11) beſtimmten Abgrenzung, aufzubringen iſt.

Nur die drei Pfarreien in Dresden, Neuſtadt-Dresden und Friedrichſtadt ſollen in dieſer Beziehung als eine Parochie angeſehen werden und ihren Aufwand gemeinſchaftlich aufbringen.

Wir werden jedoch durch Vertheilung des aus Unſerer Civilliſte bewilligten Beitrags und der in der Staatscaſſe noch disponibeln Mittel für katholiſche Kirchen und Schulen dafür Sorge tragen laſſen, daß die Beiziehung ſämmtlicher katholiſcher Glaubensgenoſſen der Erblande eine möglichſt gleichmäßige bleibe, und namentlich jede Ueberlaſtung der ärmern Parochien vermieden werde.

§ 4. Wie es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die § 3, a beſtimmte Sonderung des Aufwands für Kirche und Schule auf den innern Zuſammenhang beider, und die verfaſſungsmäßigen Befugniſſe der katholiſch-geiſtlichen Behörden dießfalls ohne allen Einfluß iſt, ſo bleibt es auch lediglich der Anordnung der vorgeſetzten Behörden überlaſſen, in welcher Maaße Ausgaben, die ſowohl die Kirche als Schule betreffen, dieſem oder jenem Zweige des Bedarfs zuzurechnen ſind.

§ 5. Die innerhalb einer Schul- oder Kirchengemeinde durch Schulgelder, Stolgebühren, freiwillige Sammlungen, außerordentliche Geſchenke, Stiftungen, welche ausdrücklich für ſolche gegründet ſind, oder andere, ſolcher ausſchließlich gewidmete, Mittel zu erlangenden Zuflüſſe, gehen lediglich der betreffenden Gemeinde zu Gute.

§ 6. Die katholiſchen Kirchen- und Schulgemeinden ſind verbunden, den, nach dem geſetzlichen Aufbringungsfuße, auf ſie fallenden Geſammtbeitrag voll zu gewähren, und daher die, bei Erhebung der Parochialanlage eines Jahres verbliebenen, Reſte, ſoweit ſolche nicht durch die § 5 bemerkten Mittel gedeckt werden, im nächſten Jahre mit aufzubringen.

§ 7. Der höchſte Satz der, von den Mitgliedern katholiſcher Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringenden, Beiträge wird für jetzt, nach Maaßgabe des Bedarfs, und nach Unterſchied der Fälle, auf folgende Quoten des Gewerbe- und Perſonalſteuerſatzes beſtimmt:

a) auf $\frac{1}{15}$ oder 2 Ngr. — vom Thaler für die Mitglieder der Schulgemeinden;

b) auf $\frac{1}{3}$ oder 10 Ngr. — vom Thaler für diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche am Kirchorte, oder innerhalb einer Meile von ſolchem, oder an einem Orte, an welchem mehrere Male im Jahre regelmäßig katholiſcher Gottesdienſt gehalten wird, (z. B. in Meißen) wohnen, oder anſäſſig ſind;

c) auf $\frac{1}{6}$ oder 5 Ngr. — vom Thaler für diejenigen, welche außerhalb der Meile vom Kirchorte wohnen, oder angeſeſſen ſind;

Digitized by Google

d) auf die Hälfte der Sätze sub a, b und c, alſo beziehendlich auf $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ für proteſtantiſche Ehemänner katholiſcher Frauen.

Sind letztere jedoch für ihre Perſon mit einem Beitrage zur Gewerbe- und Perſonalſteuer angeſetzt, ſo ſind ſolche nach dem Maaßſtabe ihres eignen Gewerbe- und Perſonalſteuerſatzes beizuziehen.

§ 8. a) Der geringſte Satz des Beitrags jedes Contribuenten innerhalb der Meile (§ 7, b) zur Kirchenanlage, und wenn der Contribuent zugleich Mitglied einer Schulgemeinde iſt, zur Kirchen- und Schulanlage zuſammen genommen, wird auf 2½ Ngr. — beſtimmt.

b) Dagegen ſind diejenigen,

aa) welche außerhalb der Meile vom Kirchorte wohnen, wenn ihre Beiträge die Höhe von 2½ Ngr. — nicht erreichen würden,

bb) welche innerhalb einer Stunde von der Böhmiſchen Grenze wohnen, und daher hauptſächlich auswärtige Kirchen benutzen,

mit einem Beitrage ganz zu verſchonen.

§ 9. Perſonen, welche, ohne von einem andern beſtimmten Erwerbszweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, (Rentiers, Particuliers, Capitaliſten,) haben, in Betracht, daß ſie ſehr mäßige Perſonalſteuerſätze entrichten, das doppelte der für andere Contribuenten nach der Gewerbe- und Perſonalſteuer ausgeſchriebenen Quote, jedoch immer nach den § 7 aufgeſtellten Kategorien, zur Kirchen- und Schulanlage zu zahlen.

§ 10. Perſonen, welche nach § 38, No. 2 des Geſetzes vom 22ſten November 1834 von der Gewerbe- und Perſonalſteuer befreit ſind, haben, ſobald ſie nur das 14te Lebensjahr erfüllt haben, nach den Sätzen der Perſonal- und Gewerbeſteuer, welche ſie, ohne dieſe ihnen ausdrücklich zugeſtandene Befreiung, zu entrichten haben würden, ſowie unter Berückſichtigung der vorſtehenden Beſtimmungen, beizutragen.

§ 11. Grundſtücksbeſitzer, welche nicht, wegen der in anderer Eigenſchaft zu entrichtenden Gewerbe- und Perſonalſteuer, zu einem höhern Beitrage, als dem nachſtehend beſtimmten, verpflichtet ſind, ſollen, jedoch nach Verſchiedenheit der § 7 aufgeſtellten Kategorien, dergeſtalt beigezogen werden, daß der jährliche Reinertrag ihrer Grundſtücke, ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Hypotheken, als Einkommen des Beſitzers angenommen und nach Höhe deſſelben der Beitrag des Beſitzers zur Kirchen- und Schulanlage nach demſelben Maaßſtabe berechnet wird, nach welchem die Perſonalſteuer vom Gehalte eines Beamten (§ 22 des Gewerbe- und Perſonalſteuergeſetzes vom 22ſten November 1834) erhoben wird. So lange die Feſtſtellung des Reinertrages der Grundſtücke, zum Behuf des neuen Grundſteuerſyſtems, noch nicht erfolgt iſt, mag derſelbe auf die, von der Obrigkeit thunlichſt zu prüfende, eigne Angabe der Beſitzer gegründet werden. Künftig ſollen aber die ausgeworfenen Steuereinheiten zur Norm dienen.

Da jedoch katholiſche Grundbeſitzer, nach § 21 des Geſetzes vom 8ten März 1838, von ihrem Grundbeſitze auch zu Anlagen für den evangeliſchen Kirchen- und Schulbedarf beizutragen haben, ſo ſind ſolche berechtigt, die, zur Deckung des evangeliſchen Bedarfs,

Digitized by Google

von ihren Grundſtücken in einem Jahre zu dergleichen Anlagen geleiſteten Beiträge in demſelben Jahre bei Entrichtung ihres Beitrags zum katholiſchen Parochialbedarf in Zurechnung zu bringen, oder zu letzterem ſoviel weniger zu entrichten, als ſie zu erſterem beigetragen haben.

Zum Nachweis einer ſolchen gänzlichen, oder theilweiſen Befreiung von der katholiſchen Kirchenanlage haben ſolche die legale Quittung des, zu Erholung der Anlage für den evangeliſchen Bedarf beſtellten, Einnehmers beizubringen. In Fällen, wo katholiſche Grundbeſitzer in einem Jahre bedeutendere Beiträge für evangeliſche Parochialbedürfniſſe, z. B. zu Neubauen geiſtlicher Gebäude zu leiſten haben, ſind dieſelben berechtigt, bei dem Miniſterio des Cultus und öffentlichen Unterrichts darauf anzutragen, daß ſie auf eine entſprechende längere Zeit mit der Anlage für den katholiſchen Parochialbedarf verſchont werden.

§ 12. Katholiken, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen betreiben, und deshalb, nach § 12 des Gewerbe- und Perſonalſteuergeſetzes vom 22ſten November 1834, von der Gewerbeſteuer befreit ſind, haben von jedem Thaler der Bier- und Branntweinſteuer, welche ſie entrichten, zur Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige, wenn ſie aber außerhalb der Meile wohnen, nur die Hälfte dieſes Satzes zu geben.

Proteſtantiſche Ehemänner zahlen für ihre katholiſchen Ehefrauen, je nachdem ſie innerhalb, oder außerhalb der Meile wohnen, die Hälfte vorſtehender Anſätze.

Entrichten dieſelben aber in andrer Eigenſchaft noch Gewerbe- und Perſonalſteuer, ſo haben ſie überdieß noch nach Verhältniß der letztern beizutragen.

§ 13. Wenn für mehrere Perſonen wegen eines Geſchäfts, das ſie gemeinſchaftlich betreiben, ein gemeinſchaftlicher Gewerbe- und Perſonal- oder beziehendlich Bier- und Branntweinſteuerſatz ausgeworfen iſt, ſo richtet ſich der Beitrag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholiſcher Theilnehmer zu geben hat, nach derjenigen Gewerbe- und Perſonalſteuerquote, welche nach der Zahl der Theilnehmer oder Mitbeſitzer des ſteuerpflichtigen Objects für ihn ausfällt, eine etwaige größere oder geringere Betheiligung deſſelben iſt nicht in Betracht zu ziehen.

Nach demſelben Maaßſtabe ſind Mitbeſitzer eines Grundſtücks beizuziehen.

II. Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs für die katholiſchen Kirchen und Schulen betreffend.

§ 14. In den erſten vier Wochen jedes Jahres haben die Pfarrer jeder katholiſchen Kirchen- und Schulgemeinde dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio anzuzeigen, inwieweit der, etatmäßig feſtgeſtellte, Bedarf ihrer Kirchen und Schulen durch die § 5 erwähnten Mittel gedeckt wird, und welche Summe hiernach von der betreffenden Gemeinde annoch aufzubringen ſein würde.

Der Betrag der Stolgebühren, wenn dieſelben nicht dem Geiſtlichen zu einer gewiſſen Summe auf ſeinen Gehalt angerechnet werden, wie bei allen, ſeit Publication des Geſetzes vom 8ten März 1838 angeſtellten, Geiſtlichen geſchehen ſoll, iſt hierbei nach dem Ergebniſſe des verwichenen Jahres in Anſatz zu bringen.

Digitized by Google

Ueberſchreitungen des geordneten Normaletats ſind hierbei nur inſoweit zuläſſig, als unabweisbare außerordentliche Bedürfniſſe, wie z. B. Baue und dergleichen ſich herausſtellen.

§ 15. Bei Aufſuchung und Einſammlung der § 5 erwähnten Zuflüſſe haben ſich die Pfarrer des Beiraths und der Unterſtützung der Schul- und Kirchväter zu bedienen, deren pflichtmäßiger Fürſorge es überhaupt obliegt, für thunlichſte Erleichterung ihrer Gemeinde bedacht zu ſein.

Wenn in einer Parochie Kirchväter noch nicht beſtellt ſind, ſo iſt wegen deren Ernennung, und zwar in derſelben Maaße, wie bisher die der Schulväter erfolgt iſt, das Nöthige annoch zu veranſtalten.

Die dießfalls etwa weiter nöthig ſcheinenden Anordnungen bleiben fernerer Entſchließung vorbehalten.

§ 16. Das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium hat den Geſammtbedarf aller katholiſchen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden in den erſten 8 Wochen dem apoſtoliſchen Vicariate und dieſes binnen den erſten drei Monaten des Jahres, unter Beilegung derjenigen ſpeciellen Etats, bei welchen ſich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Miniſterio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen, welchem die definitive Feſtſtellung der Etats zukommt.

Das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat hiernach die Vertheilung der § 3 am Schluſſe erwähnten Hülfsfonds zu beſtimmen, und die demgemäß für jede Kirchen- und Schulgemeinde noch erforderliche Summe auszuſchreiben.

Dafern ſich hierbei die Höhe des vorjährigen Beitrags ändert, wird ſolches durch die Leipziger Zeitung und die betreffenden Kreisblätter zur Kenntniß der Contribuenten gebracht werden.

§ 17. Zur Ergänzung und Berichtigung des Verzeichniſſes aller Beitragspflichtigen haben alle Obrigkeiten in den Erblanden jedes Jahr im Monat Mai und zwar, bei Vermeidung 5 Thlr. — — Strafe, ſpäteſtens den 31ſten deſſelben Monats ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken wohnenden Katholiken, mit Angabe der von einem jeden zu entrichtenden Gewerbe- und Perſonalſteuer, und, ſoviel die zu dieſer Steuer nicht zugezogenen katholiſchen Ehefrauen proteſtantiſcher Männer anlangt, der Gewerbe- und Perſonalſteuer der letztern, ingleichen der, von den § 12 bezeichneten Gewerbetreibenden im vorhergegangenen Jahre entrichteten, Bier- und Branntweinſteuer, und des Reinertrags der von Katholiken beſeſſenen Grundſtücke nach § 11, daferne ſich aber Katholiken in ihren Bezirken nicht aufhalten, Vacatſcheine an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Das Miniſterium wird hiernach die Abänderung der Cataſter den Bezirksſteuereinnehmern, ſowie den Stadträthen zu Dresden und Leipzig bekannt machen.

§ 18. Die Erhebung erfolgt wie bei der Gewerbe- und Perſonalſteuer. Es hat demnach jede Gemeinde, welcher die Grundſteuererhebung obliegt, durch ihren Ortseinnehmer die Erhebung der katholiſchen Kirchen- und Schulanlage zu beſorgen. Die zu Rittergütern, welchen das jus subcollectandi zuſteht, gehörigen Gemeinden liefern dieſelbe an die Patrimonialobrigkeiten ab, die letztern aber, ſowie die Stadträthe und die übrigen

Digitized by Google

Gemeinden, ſenden dieſelbe ſpäteſtens 14 Tage nach dem Zahlungstermine an die Bezirksſteuereinnahmen ein, welche den Ertrag binnen vier Wochen an die Caſſe des Miniſterii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzuliefern haben.

Die Stadträthe zu Dresden und Leipzig haben die von ihnen erhobenen Gelder jedoch nicht an die Steuereinnahme, ſondern unmittelbar an die Caſſe des Cultusminiſterii abzuliefern.

Für die Erhebung dieſer Kirchen- und Schulanlage wird eine Einnehmergebühr an vier vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrags, für die Ablieferung und Berechnung durch die Bezirksſteuereinnahmen ebenſoviel in Anrechnung zu bringen verſtattet.

§ 19. Die Anlage wird in einem Termine am 15ten November jedes Jahres erhoben, und iſt von jedem Beitragspflichtigen unaufgefordert an die § 18 bezeichnete Recepturbehörde zu entrichten.

Ein Katholik, welcher bei der Aufzeichnung der Contribuenten zur Zuſammenſtellung des Cataſters, ſeine Confeſſion, oder ein Proteſtant, welcher bei dieſer Gelegenheit die katholiſche Confeſſion ſeiner Ehefrau verläugnet, und auf dieſe Weiſe ſeinen Beitrag zur Anlage hinterzieht, hat den vierfachen Betrag derſelben als Strafe zu erlegen.

Die Hälfte dieſer Strafe fällt der Anlagecaſſe, die andere Hälfte dem Einnehmer zu, welcher die Hinterziehung zur Anzeige bringt.

Es haben die Dienſtherrſchaften den von ihren Dienſtboten, Handwerksmeiſter den von ihren Geſellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beſchäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohne, den ſie an dieſe Perſonen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den beſtellten Einnehmer terminlich abzuentrichten.

§ 20. Jede Aenderung des Gewerbe- und Perſonalſteuerſatzes, ſie ſei in Folge allgemeiner Cataſterreviſion, oder auf ſpecielle Veranlaſſung eingetreten und jeder durch die Verhältniſſe einzelner Contribuenten motivirte Erlaß der Perſonal- und Gewerbeſteuer bewirket die entſprechende Aenderung, oder einen entſprechenden Erlaß des Beitrags zur katholiſchen Kirchen- und Schulanlage. Ein andrer Erlaß dieſer Steuer kann nur in denjenigen beſondern Fällen, für welche Wir deshalb Unſer Cultusminiſterium mit beſondern Auftrag verſehen haben, von ſolchem bewilligt werden.

§ 21. Zu Ende des Jahres haben die mit Erhebung der katholiſchen Kirchen- und Schulanlage beauftragten Behörden, bei Vermeidung 5 Thlr. — — Strafe, Rechnung über die ganze Jahreseinnahme abzulegen und an diejenige Behörde, an welche ſie die erhobene Anlage abliefern, einzuſenden. Es legen demnach die Bezirksſteuereinnahmen und die Stadträthe zu Dresden und Leipzig dieſe Rechnungen an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.

Journale, Manuale und Rechnungen ſind in der, wegen der Gewerbe- und Perſonalſteuer vorgeſchriebenen, Form zu führen.

§ 22. In Folge der den ärmern Parochianen, nach § 8 bewilligten Erleichterung, iſt zu erwarten, daß der Bedarf innerhalb jeder Parochie, wenigſtens außerhalb der Kirch-

Digitized by Google

orte, ohne Verhängung von Reſten eingehen werde. Soweit dergleichen aber dennoch vorkommen, iſt, im Hinblick auf die Beſtimmung § 6, von der Recepturbehörde (§ 18) das Verzeichniß der Reſtanten den Kirchen- und beziehendlich Schulvätern jedes Orts, zur Erklärung, ob ſolchen Erlaß oder Geſtundung zu bewilligen ſei, vorzulegen.

Es mag jedoch mit dieſer Mittheilung in dem Falle Anſtand genommen werden, wenn, wegen Entlegenheit des Wohnorts des Reſtanten vom Sitze des Kirchen- oder Schulvaters, nähere Kenntniß der Verhältniſſe des erſtern bei letztern nicht vorauszuſetzen iſt.

Das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird jedoch auch in dergleichen Fällen, wenn es das Intereſſe der betreffenden Gemeinde für gefährdet erachten ſollte, wegen genüglicher Wahrnehmung deſſelben, geeignete Anordnung treffen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen. Dresden, den 12ten October 1841.

Friedrich Auguſt.

(L.S.) Carl Auguſt Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 55.) Verordnung,

das Ausſchreiben der katholiſchen Kirchen- und Schulanlage betreffend;
vom 12ten October 1841.

Da das durch die Verordnung vom heutigen Tage § 14 bis 16, wegen Ausmittelung und Aufbringung des Bedarfs in den einzelnen katholiſchen Kirchen- und Schulgemeinden der Erblande, für die Zukunft vorgeſchriebene Verfahren im laufenden Jahre noch nicht hat zur Ausführung gelangen können, ſo wird für das Jahr 1841 Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage iſt von den in die katholiſchen Kirchen zu Dresden, (mit Neuſtadt, Friedrichſtadt, Freiberg und Meißen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten, in der § 7 bis mit 12 gedachter Verordnung feſtgeſetzten Maaße, und zwar nach den § 7 unter b, c und d beſtimmten höchſten Sätzen, zu entrichten.

Es hat daher jeder Contribuent, nach § 19 erwähnter Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag am 15ten November dieſes Jahres unerinnert an die § 18 geordnete Recepturbehörde abzuführen.

Dem Ausſchreiben einer Schulanlage wird, da der dießfallſige Bedarf noch auf näherer Erörterung beruht, für das Jahr 1841 noch Anſtand gegeben, die nachträgliche Einziehung des Fehlenden jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, zu achten. Dresden, am 12ten October 1841.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim. D. Schwarze.

Letzte Abſendung: am 27ſten October 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
19tes Stück vom Jahre 1841.

№ 56.) Verordnung,
die Beſtellung von Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, ſowie der, der geiſtlichen Oberaufſicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betreffend;

vom 9ten October 1841.

In dem mittelſt Reſcripts vom 31ſten Mai 1782 publicirten Regulativ, „wornach die, zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten, Irrungen zu decidiren ſind" (C. C. A. II, T. I, S. 271) iſt unter no. 6, 4, auf den Grund der Conſiſtorialverfaſſung, unter andern beſtimmt:

„daß die Conſiſtorien allemal für die, ihrer Obſicht untergeordneten, pias causas zu ſorgen, ihnen, da nöthig, Actores zu beſtellen, ſolche mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta zu ertheilen haben."

Wenn jedoch wahrzunehmen geweſen, daß dieſem zeither nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden iſt, ſo findet Sich das unterzeichnete Miniſterium veranlaßt, gedachte Vorſchrift allen den Behörden, die es angeht, andurch in Erinnerung zu bringen. Demnach haben die Kirchen- und Schulinſpectionen, ſowie die Stiftungsbehörden in allen und jeden Angelegenheiten, in welchen die Beſtellung eines Actors für die ihnen untergebenen Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, ſowie die unter geiſtlicher Oberaufſicht ſtehende milden Stiftungen erforderlich erſcheint, Ablöſungsſachen nicht ausgeſchloſſen, derſelben ſich zu enthalten, vielmehr jedenfalls zuvörderſt an die betreffende Kreisdirection, beziehendlich das Geſammtconſiſtorium zu Glauchau, nach Befinden, unter Beifügung geeigneter Vorſchläge über die zu wählende Perſon, Bericht zu erſtatten.

Dresden, am 9ten October 1841.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim.

D. Schwarze.

Digitized by Google

№ 57.) Verordnung,

die fernere Gültigkeit des Bundesbeſchluſſes vom 13ten November 1834 über die Univerſitäten und andere Lehr= und Erziehungsanſtalten betreffend;

vom 9ten October 1841.

In dem mittelſt Verordnung vom 2ten Januar 1835 (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 7) bekannt gemachten Bundesbeſchluſſe vom 13ten November 1834, die Univerſitäten, ſowie andere Lehr= und Erziehungsanſtalten betreffend, iſt Artikel XIV beſtimmt:

daß die Vorſchriften der Art. I bis XII auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung, vorbehältlich weitrer Uebereinkunft, beſtehen ſollen.

Nach Ablauf dieſer Zeit iſt nunmehr in der 22ſten dießjährigen Bundestagsſitzung vom 29ſten Juli dieſes Jahres der Beſchluß gefaßt worden:

daß die Beſtimmungen der Artikel I bis XII des, in der 39ſten Bundestagsſitzung vom 13ten November 1834 in Betreff der Univerſitäten und andrer Lehr- und Erziehungsanſtalten gefaßten, Beſchluſſes auf fernere ſechs Jahre, vom Tage des Beſchluſſes (29ſten Juli 1841) an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung beſtehen ſollen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen für angemeſſen erachtet wird.

Wie nun Se. Königliche Majeſtät wollen, daß vorſtehendem Bundesbeſchluſſe vom 29ſten Juli dieſes Jahres auch in hieſigen Landen nachgegangen werde, als wird ſolcher, unter Beziehung auf die Eingangsgedachte Verordnung vom 2ten Januar 1835, mit Allerhöchſter Genehmigung, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben ſich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 9ten October 1841.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Heymann.

Digitized by Google

№ 58.) Verordnung,

die Linie der Sächſiſch-Bayeriſchen Eiſenbahn betreffend;

vom 19ten October 1841.

Nachdem die Gründe, weshalb die Beſtimmung über die Richtung der Sächſiſch-Bayeriſchen Eiſenbahn von der Stadt Leipzig aus bis zur Connewitz-Raſchwitzer Flurgränze in der den Eintritt des Expropriationsgeſchäfts betreffenden Verordnung vom 6ten Juli jetzigen Jahres noch ausgeſetzt zu laſſen war, immittelſt Erledigung gefunden haben, ſo wird andurch nachträglich bekannt gemacht, daß die Sächſiſch-Bayeriſche Eiſenbahn auf dem Tracte von Leipzig bis zur Connewitz-Raſchwitzer Flurgränze nach Maaßgabe der dießfalls vorgelegten und genehmigten Detailpläne nächſt den Fluren der Stadt Leipzig die des Dorfes Connewitz und des Ritterguts und Dorfes Lößnig berühren wird, und daß daher die in der Verordnung vom 6ten Juli dieſes Jahres angezogenen Expropriationsbeſtimmungen in völlig gleicher Maaße auch auf die nur bemerkten Flurbezirke und die innerhalb derſelben von der Eiſenbahnlinie betroffenen Grundſtücke Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 19ten October 1841.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 59.) Bekanntmachung

vom 26ſten October 1841.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Landrentenbankverwaltung vom 23ſten März dieſes Jahres ſind die, in dem, derſelben beigefügten Verzeichniſſe sub A. mit Buchſtaben und Nummern näher bezeichneten

Vier und Zwanzig Tauſend Neun Hundert Thaler —. —. in Landrentenbriefen,

— welche in Folge der Aufforderung vom 11ten Auguſt 1840 zum Behuf ihrer Gewährung in Sorten des 20 Guldenfußes angemeldet und mit dem ſchwarzen, die Worte:

„ferner gültig in Sorten des 20 Guldenfußes“

enthaltenden Stempel, bei der Landrentenbank bedruckt worden, — dergeſtalt gekündigt

worden, daß ſolche vom 1ſten October dieſes Jahres ab, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe nebſt Talons und Coupons, im 20 Guldenfuße zurückzuzahlen ſind.

Wenn jedoch bei dieſer Rückzahlung von einer Vernichtung der gedachten Landrentenbriefe hauptſächlich um deswillen abzuſehen geweſen, um der eben ſo ſchwierigen als aufhältlichen Ausſuchung der betreffenden Nummern aus den Ziehungstrommeln überhoben ſein zu können; ſo iſt, mit Genehmigung des hohen Finanzminiſterii, beſchloſſen worden, dieſe Landrentenbriefe ſofort nach deren Einlöſung ebenfalls in den Nennwerth des 14 Thalerfußes umzuwandeln, zu dieſem Zwecke bei der Landrentenbank den obigen Stempelabdruck durchſtreichen und auf dieſe Rentenbriefe den ſchwarzen Stempel, mit den Worten:

„Mit Vergütung des Agio auf Courant reducirt“

unter dem Namen des Commiſſars, welcher den Rentenbrief vollzogen hat, aufdrucken, die hierdurch in Courantwerth umgewandelten Scheine aber mit neuen, gleichfalls auf Währung im 14 Thalerfuße lautenden Talons und Coupons verſehen zu laſſen.

Um nun für's Künftige jedem Zweifel über die fernere Gültigkeit dieſer Rentenbriefe zu begegnen, wird ſolches und daß dem zu Folge nunmehr Capital und Zinſen ſämmtlicher Rentenbriefe lediglich nach dem Nennwerthe und in der Währung des 14 Thalerfußes zu gewähren ſind, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26ſten October 1841.

Königliche Sächſiſche Landrentenbankverwaltung.

D. Schaarſchmidt.

Küttner.

Letzte Abſendung: am 16ten November 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen.
20ſtes Stück vom Jahre 1841.

№ 60.) Verordnung,

den mit dem Königreiche Griechenland abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend;

vom 3ten November 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu mehrerer Befeſtigung und Beförderung des commerziellen Verkehrs Unſerer Unterthanen mit denen des Königreichs Griechenland den unter A. beigefügten Vertrag d. d. Dresden und Athen, den 12ten/24ſten Mai 1841 mit Sr. Majeſtät, dem Könige von Griechenland, durch beiderſeitige Bevollmächtigte abſchließen laſſen und bringen ſolchen hierdurch zu öffentlicher Kenntniß.

So geſchehen zu Dresden, den 3ten November 1841.

Friedrich Auguſt.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

A.

Traité de Commerce

entre Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté le Roi de la Grèce,

du $\frac{12}{24}$. Mai 1841.

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté le Roi de la Grèce, également animés du désir sincère de maintenir les rapports de bonne intelligence qui ont si heureusement subsisté jusqu' ici entre Leurs Etats respectifs, et d'en étendre et consolider les relations commerciales, et convaincus que cet objet ne saurait être mieux rempli qu'en adoptant le système d'une parfaite réciprocité, basée sur des principes d'équité également avantageux aux deux pays, sont convenus en conséquence d'entrer en négociations pour conclure un Traité de commerce et ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Saxe,

le Sieur Henri Antoine de Zeschau, Son Ministre d'Etat et des Finances, faisant fonctions également de Son Ministre des affaires étrangères, Grand' Croix de Son Ordre du Mérite civil et de ceux de St. Alexandre-Newsky de Russie, de l'aigle rouge de Prusse, de l'ordre du mérite civil de la Couronne de Bavière et de celui des Maisons Ducales de Saxe etc. etc.

Ueberſetzung des nebenſtehenden Handelsvertrags zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Sachſen und Sr. Majeſtät dem Könige von Griechenland,

vom $\frac{12}{24}$. Mai 1841.

Seine Majeſtät der König von Sachſen und Seine Majeſtät der König von Griechenland, von dem aufrichtigen Wunſche gleichmäßig beſeelt, die freundſchaftlichen Verhältniſſe aufrecht zu erhalten, welche bisher ſo glücklich zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten beſtanden haben, und die Handelsverbindungen zwiſchen ſelbigen auszudehnen und zu befeſtigen; und überzeugt, daß dieſer Zweck nicht beſſer als durch Annahme eines, beiden Staaten gleich vortheilhaften, auf Grundſätzen der Billigkeit beruhenden Syſtems einer vollkommenen Gegenſeitigkeit erreicht werden kann, ſind in Folge deſſen übereingekommen, wegen des Abſchluſſes eines Handelsvertrags in Unterhandlung zu treten, und haben zu dieſem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Sachſen,

den Herrn Heinrich Anton von Zeſchau, Allerhöchſt Ihren Staats- und Finanz- auch gleichzeitig mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Miniſter, Großkreuz Ihres Ordens für Verdienſt und Treue, ſowie des kaiſerlich ruſſiſchen St. Alexander-Newsky, des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens, des Civil-Verdienſt-Ordens der Baierſchen Krone und des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens ꝛc.

Digitized by Google

et Sa Majesté le Roi de la Grèce,
le Sieur Andronic Païcos,
Son Secrétaire d'Etat au Département de la Justice, dirigeant le Ministère de la Maison Royale et des Relations extérieures, Commandeur de Son Ordre Royal du Sauveur;
lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté les articles suivants:

und Seine Majeſtät der König von Griechenland, den Herrn Andronicus Païkos, Allerhöchſt Ihren Staats-Secretair für das Juſtiz-Departement, gleichzeitig mit der Leitung der Miniſterien des Königlichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, Comthur des königlich griechiſchen Ordens des heiligen Erlöſers;
welche, nach Auswechſelung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel feſtgeſtellt haben:

Article 1.

Les sujets de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront, avec toute sûreté pour leurs personnes, vaisseaux et cargaisons, aborder librement dans les places et rivières des territoires de l'autre, partout où le commerce étranger est permis aux nationaux. Ils pourront s'y arrêter et résider dans quelque partie que ce soit, des dits territoires, y louer et occuper des maisons et des magasins pour leur commerce, et ils jouiront généralement, tant pour leurs personnes, que pour leurs propriétés de la plus entière sécurité et il leur sera accordé pour les affaires de leur négoce la même protection, dont jouissent les indigènes, à charge de se soumettre aux lois et ordonnances des Pays respectifs.

Artikel 1.

Den Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile ſoll es freiſtehen, in den Plätzen und Flüſſen der Gebiete des andern Theils, überall, wo der fremde Handel den eigenen Unterthanen erlaubt iſt, mit aller Sicherheit für ihre Perſonen, Ladungen und Schiffe zu landen. Sie ſollen daſelbſt ſich aufhalten und in jedem Theile der gedachten Gebiete Wohnſitz nehmen, Häuſer und Magazine miethen und für ihren Handel inne haben dürfen, und überhaupt für ihre Perſonen wie für ihr Eigenthum der vollſtändigſten Sicherheit genießen, auch ſoll ihnen für ihre Handelsgeſchäfte — unter der Verpflichtung ſich den Geſetzen und Verordnungen der reſp. Länder zu unterwerfen — derſelbe Schutz, deſſen die Inländer genießen, gewährt werden.

Article 2.

Il ne pourra être établi dans la Saxe sur les productions du sol ou de l'industrie de la Grèce, aucune prohibition ou restriction d'importation ou d'exportation,

Artikel 2.

In dem Königreiche Sachſen ſollen auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes Griechenlands, keine Verbote, Beſchränkungen der Ein- und Ausfuhr, oder Abgaben

Digitized by Google

ni aucun droit de quelque espèce ou dénomination que ce soit, qu'autant que ces prohibitions, ces restrictions et ces droits seraient également établis sur les objets de même nature provenant de toute autre contrée. Et réciproquement, il ne pourra pas être établi dans la Grèce, sur les productions du sol ou de l'industrie de la Saxe, aucune prohibition ou restriction d'importation ou d'exportation, ni aucun droit de quelque espèce ou dénomination que ce soit, qu' autant que ces prohibitions, ces restrictions, et ces droits seraient également établis sur les objets de même nature, provenant de toute autre contrée.

irgend einer Art oder Benennung gelegt werden dürfen, als in ſoweit dieſe Verbote, Beſchränkungen und Abgaben eben ſo auch auf die gleichartigen Gegenſtände, welche aus irgend einem andern Lande herkommen, gelegt werden. Umgekehrt ſollen in Griechenland auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes Sachſens keine Verbote, Beſchränkungen der Ein- oder Ausfuhr, noch Abgaben irgend einer Art oder Benennung gelegt werden dürfen, als in ſoweit dieſe Verbote, Beſchränkungen und Abgaben, ebenſo auch auf die gleichartigen Gegenſtände, welche aus irgend einem anderen Lande herkommen, gelegt werden.

Article 3.

Toute faculté d'entrepôt et toutes primes et remboursements de droits, qui seraient accordés dans les territoires d'une des hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation de quelque objet que ce soit, seront également accordés aux objets de même nature, produits du sol ou de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Artikel 3.

Alle Niederlage-Befugniſſe und alle Prämien und Abgaben-Erſtattungen, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr irgend eines Gegenſtandes bewilligt werden möchten, ſollen in derſelben Weiſe den gleichartigen Gegenſtänden, welche Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des anderen kontrahirenden Theiles ſind, zugeſtanden werden.

Article 4.

Il est entendu que dans le cas où l'un des deux Gouvernements viendrait à diminuer les droits sur les productions brutes ou manufacturées d'un autre pays, ou à lui accorder d'autres avantages ou facilités (comme p. ex. celles dont il est fait mention dans les articles 2 et 3 ci-dessus) à la suite d'un Traité formel sur l'assurance d'une diminution de droits analogue, ou d'autres avantages com-

Artikel 4.

Man iſt darüber einverſtanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen in Folge eines förmlichen Vertrages, gegen Zuſicherung einer entſprechenden Verminderung der Abgaben oder anderer beſonderer Handelsvortheile, die Abgaben von den rohen oder verarbeiteten Erzeugniſſen eines anderen Landes ermäßigen oder dieſem andere Vortheile oder Erleichterungen (wie z. B. ſolche, von denen in den Artikeln 2 und 3 die Rede

Digitized by Google

merciaux particuliers, l'autre des Gouvernements, contractant la présente convention, ne pourra demander la même diminution de droits pour ses importations dans les Etats du premier, ou les mêmes avantages et facilités pour le commerce de ses sujets, qu'en offrant la même diminution de droits, ou les mêmes autres avantages, et il n'en jouira qu'à dater du moment, où il les aura assurés, et s'il ne peut en présenter de même étendue et qualité, qu'après en avoir donné d'équivalents; et dans tous les cas les deux Gouvernements devront conclure un arrangement particulier à cet égard.

iſt) zugeſtehen würde, die andern der den Vertrag eingehenden Regierungen, die nämlichen Abgaben-Verminderungen für ihre Einfuhren in die Staaten der erſteren, oder die nämlichen Vortheile und Erleichterungen für den Handel ihrer Unterthanen nur dann ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn ſie dieſelbe Abgaben-Verminderung oder dieſelben anderen Vortheile anbietet, auch erſt in dem Augenblicke in den Genuß jener treten ſoll, wo ſie dieſe ſicher geſtellt, oder, ſofern ſie dergleichen nicht von eben dem Umfange und derſelben Art vorſchlagen könnte, eine angemeſſene Gegenleiſtung dafür gewährt haben wird. Jedenfalls würde darüber eine beſondere Uebereinkunft zwiſchen beiden Regierungen zu treffen ſeyn.

Article 5.

Chacune des hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'entretenir dans ses places de commerce des Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce, qui jouiront de toute la protection et recevront toute l'assistance nécessaire pour remplir dûment leurs fonctions; mais elles se reservent la faculté de refuser la résidence d'un Consul, Vice-Consul ou Agent dans tel endroit qu'elles jugeront à propos d'en excepter.

Les Consuls de quelque classe qu'ils soient, dûment nommés par leurs Gouvernements respectifs et après avoir obtenu l'exéquatur de celui dans le territoire duquel ils doivent résider, jouiront dans l'un et l'autre pays, tant dans leur personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouis-

Artikel 5.

Ein jeder der hohen kontrahirenden Theile geſtehet dem andern das Recht zu, in ſeinen Handelsplätzen Conſuln, Vice-Conſuln oder Handelsagenten zu unterhalten, welche allen Schutzes genießen und allen erforderlichen Beiſtand erhalten ſollen, um ihre amtlichen Verrichtungen gehörig verwalten zu können; ſie behalten ſich jedoch vor, den amtlichen Wohnſitz eines Conſuls, Vice-Conſuls oder Handelsagenten an einem ſolchen Orte zu verweigern, welchen ſie davon auszunehmen für angemeſſen erachten möchten.

Die in gehöriger Form von den betreffenden Regierungen ernannten Conſuln jeder Claſſe, werden, nachdem ſie von derjenigen Regierung, in deren Gebiete ſie reſidiren ſollen, das Exequatur erhalten haben, ſowohl für ihre Perſonen als auch für ihre Amtsverrichtungen derſelben Privilegien wie die

Digitized by Google

sent les Consuls des nations les plus favorisées. Il est pourtant entendu, que si ces privilèges ne sont accordés aux autres nations que sous des conditions spéciales, le Gouvernement respectif ne peut y prétendre qu'en remplissant ces mêmes conditions.

Du reste il est expressément déclaré que dans le cas d'une conduite illégale ou impropre envers les lois ou le Gouvernement du pays, dans lequel les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce résideraient, ils pourront être privés de l'exercice de leurs fonctions par le Gouvernement offensé, qui fera connaître à l'autre ses motifs pour avoir agi ainsi.

Bien entendu cependant, que les archives et documents relatifs aux affaires du Consulat seront à l'abri de toute recherche et devront être soigneusement conservés sous le scellé des Consuls, Vice-Consuls ou Agents commerciaux et de l'autorité de l'endroit.

Article 6.

Dans le cas où quelque bâtiment sur lequel seraient embarqués des sujets Saxons et qui serait chargé de marchandises provenant de la Saxe, aurait échoué, fait naufrage ou souffert quelque dommage sur les côtes de la domination du Royaume de la Grèce, il sera donné de la part des autorités Grecques toute aide et assistance aux personnes naufragées ou qui se trouveraient en danger, et il leur sera accordé

Conſuln der begünſtigteſten Nationen genießen; wohl verſtanden jedoch, daß, wenn dergleichen Privilegien anderen Nationen nur unter beſonderen Bedingungen zugeſtanden ſind, die betreffende Regierung darauf nur Anſpruch machen kann, wenn ſie dieſelben Bedingungen erfüllt.

Uebrigens wird ausdrücklich erklärt, daß den gedachten Conſuln, Vice-Conſuln oder Handelsagenten im Falle eines ungeſetzlichen oder ungeeigneten Betragens gegen die Geſetze oder gegen die Regierung des Landes, wo ſie reſidiren, von dem verletzten Gouvernement, unter Mittheilung ſeiner Beweggründe an das andere Gouvernement, die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen wird entzogen werden können.

Es verſteht ſich jedoch, daß die auf die Geſchäfte des Conſulats Bezug habenden Archive und Urkunden vor jeder Unterſuchung geſichert ſind, und ſorgfältig unter dem Siegel der Conſuln, Vice-Conſuln oder Handelsagenten und demjenigen der Ortsbehörde, aufbewahrt werden müſſen.

Artikel 6.

In dem Falle, daß ein Schiff, auf welchem ſächſiſche Unterthanen eingeſchifft ſind, und welches mit Waaren ſächſiſchen Urſprungs beladen iſt, an den Küſten des Königreichs Griechenland Strandung, Schiffbruch oder ſonſt Beſchädigung erlitten haben ſollte, wird den verunglückten oder in Gefahr befindlichen Perſonen alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet, und ſollen ihnen Päſſe zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilt werden.

Digitized by Google

des passe-ports pour retourner dans leur patrie. Les marchandises naufragées, ou leurs produits, si elles ont été vendues, seront restituées à leurs propriétaires ou ayants-cause, si elles sont réclamées dans l'an et jour, en payant les frais de sauvetage que payeraient les nationaux dans les mêmes cas. — Les articles sauvés ne seront assujétis à payer des droits qu'en tant qu'on en disposerait ensuite pour la consommation dans les pays du Royaume de la Grèce.

Die geretteten Waaren, oder wenn ſie verkauft worden, der Erlös daraus, ſollen den Eigenthümern oder deren Rechtsvertretern, wenn ſie binnen Jahr und Tag reclamirt worden, gegen Erlegung der Bergegelder zurückgegeben werden, welche die Eingebornen in demſelben Falle entrichten würden. — Die geborgenen Gegenſtände ſollen der Entrichtung von Abgaben nur in ſo weit unterworfen werden, als ſie in der Folge zum Verbrauche in den Landen des Königreichs Griechenland beſtimmt werden ſollten. —

Article 7.

Le présent Traité sera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications et si avant l'expiration des neuf premières années l'une ou l'autre des hautes Parties contractantes n'avait pas annoncé à l'autre, par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, ce traité restera obligatoire une année au-delà, et ainsi de suite jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront une semblable notification, à quelque époque qu'elle ait lieu.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll, von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen ab, Zehn Jahre hindurch gültig ſeyn, und wenn vor Ablauf der erſten Neun Jahre der eine oder der andere der hohen kontrahirenden Theile dem anderen nicht ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören zu laſſen, mittelſt einer officiellen Eröffnung angezeigt haben ſollte, noch ein Jahr ferner, und ſofort bis zum Ablaufe der auf eine ſolche Eröffnung folgenden Zwölf Monate, zu welcher Zeit erſtere auch ſtattgefunden haben mag, verbindlich bleiben. —

Article 8.

Le présent Traité sera ratifié par Sa Majesté le Roi de Saxe et par Sa Majesté le Roi de la Grèce et les ratifications en seront échangées à Athènes dans l'espace de deux mois ou plutôt si faire se peut.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen und von Seiner Majeſtät dem Könige von Griechenland ratificirt werden, und die Ratificationen deſſelben ſollen zu Athen binnen zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechſelt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en duplicata à Dresde et à Athènes ce $\frac{12}{24}$. Mai 1841.

(signé) (LS) Henri Antoine de Zeschau.

(LS) A. Païcos.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geſchehen in doppelter Ausfertigung zu Dresden und Athen, den $\frac{12}{24}$. Mai 1841.

(LS) Heinrich Anton von Zeſchau.

(LS) A. Païkos.

Die Ratifications-Urkunden des vorſtehenden Vertrags ſind reſp. vom 26ſten Mai und $\frac{\text{23ſten Juni}}{\text{5ten Juli}}$ 1841 aus Dresden und Athen datirt, und im Wege der Correſpondenz ausgewechſelt worden.

Lezte Abſendung: am 16ten November 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen,

21ſtes Stück vom Jahre 1841.

№ 61.) Bekanntmachung,

eine Auslegung der Beſtimmung ad 2 des Reſcripts, die Erörterung zweifelhafter Fälle bei Subhaſtation der Bergtheile betreffend, vom 23ſten Juni 1742, (Cod. Aug. Cont. I, Abth. 1, S. 1377 folg.) enthaltend;

vom 30ſten October 1841.

Das Oberappellationsgericht hat beſchloſſen, in den zu ſeiner Entſcheidung gelangenden Rechtsſachen nachſtehenden Satz anzuwenden:

Durch das Reſcript vom 23ſten Juni 1742 ſind nur die das Verfahren im Licitationstermine betreffenden Beſtimmungen des Mandats vom 26ſten Auguſt 1732 auf die Subhaſtation der Bergtheile übergetragen worden, nicht aber auch die Vorſchriften des gedachten Mandats von den Worten an: Worbey hiermit zugleich ꝛc., welche ſich auf die Modalität der Zahlung der Erſtehungsſumme beziehen. Daher kann nach Befinden in der Bekanntmachung der Subhaſtation der Bergtheile den Erſtehern die ſofortige Bezahlung der ganzen Erſtehungsſumme zur Bedingung gemacht werden.

Mit Genehmigung des Königlichen Juſtizminiſteriums wird dieſer Beſchluß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30ſten October 1841.

Königlich Sächſiſches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Pleſch.

Digitized by Google

№ 62.) Verordnung,

das Schubweſen in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften betreffend;

vom 9ten November 1841.

In Berückſichtigung der im Schönburgiſchen Erläuterungsreceß vom 9ten October 1835, C, Abſchnitt I, zu § 14 enthaltenen Beſtimmung, daß die Zuſtändigkeit der Schönburgiſchen Gerichtsſtellen der der Königlichen Aemter, ſoweit thunlich, gleichgeſtellt werde, ſowie ſonſt im allgemeinen polizeilichen Intereſſe ſind in Anſehung des Schubtransportweſens in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften, in Verfolg vorgängiger mit dem Geſammthauſe der Fürſten und Grafen, Herrn von Schönburg gepflogener Verhandlungen, bis auf Weiteres nachſtehende Beſtimmungen getroffen worden:

I. Die Juſtizämter der Schönburgiſchen Receßherrſchaften zu Forder- und Hinterglauchau, Waldenburg, Lichtenſtein, Hartenſtein und Stein zu Lößnitz treten vom 1ſten Januar 1842 an hinſichtlich der Anordnung der Schubtransporte aller Art, der Einlieferung vagabondirender Bettler in die Correctionsanſtalten zu Zwickau und Waldheim, ohne vorgängige Berichtserſtattung an die vorgeſetzte Behörde in den nach dem Mandate vom 9ten Juni 1803 dazu geeigneten Fällen, der Uebernahme und des Weitertransports der von andern in- und ausländiſchen Behörden auf den Schub gebrachten Perſonen, namentlich auch der aus Landesanſtalten Entlaſſenen, inſofern ſolche nach § XVIII des gedachten Mandats von Amt zu Amt an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen ſind, ganz in dieſelben Befugniſſe und Verpflichtungen ein, welche den Königlichen Juſtizämtern hierunter zuſtehen, und haben ſich den in dieſer Beziehung beſtehenden oder künftig ergehenden Geſetzen und Verordnungen, ſowie den Beſtimmungen der einſchlagenden Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen, allenthalben gemäß zu bezeigen.

II. Namentlich ſind die Juſtizämter zu Glauchau und Waldenburg von dem unter I angegebenen Zeitpuncte an als Gränzſchubſtationen gegen das Herzogthum Altenburg zu betrachten, und haben ſich deshalb der Uebernahme von Schüblingen, welche von Altenburgiſchen Behörden nach dem Königreiche Sachſen gebracht werden, ſowie dem Transporte von Schüblingen in das Herzogthum Altenburg und der Ablieferung derſelben an daſige Behörden in den dazu geeigneten Fällen zu unterziehen.

III. Damit bei der geringen Entfernung, in welcher ſich die Sitze der Schönburgiſchen Juſtizämter von einander befinden, der Transport nicht zu häufig unterbrochen werde, ſowie ſonſt zu größerer Vereinfachung iſt noch Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Obwohl beide Juſtizämter zu Glauchau Schubtransporte anzuordnen und Schüblinge, deren Beſtimmungsort innerhalb ihrer reſpectiven Bezirke ſich befindet, anzunehmen

berechtigt und verpflichtet ſind, ſo werden doch in allen den Fällen, wo Transporte von andern Aemtern nach Glauchau eingebracht werden, und weiter an andere Behörden zu befördern ſind, die Schubtransportangelegenheiten lediglich, beziehendlich auftragsweiſe, von dem Juſtizamte Forderglauchau beſorgt.

2) Die Schönburgiſchen Juſtizämter haben Schüblinge nur dann an ein anderes receßherrſchaftliches Amt und zwar ſolchenfalls ſtets an daſſelbe unmittelbar zu ſenden, wenn ſich in deſſen Bezirke der Beſtimmungsort des Transportaten befindet.

Dagegen ſind Schüblinge, welche von Schönburgiſchen Aemtern weiter an oder über ein Königliches Juſtizamt befördert werden ſollen, mit Uebergehung der etwa zwiſchen liegenden receßherrſchaftlichen Juſtizämter, unmittelbar an das auf dem einzuſchlagenden Wege zunächſt hinterliegende Königliche Juſtizamt zu ſenden.

Die in das Herzogthum Altenburg zu bringenden Schüblinge werden dagegen von den Juſtizämtern Lichtenſtein, Hartenſtein und Stein, dafern der nächſte Weg zu ihrem Beſtimmungsorte durch den Bezirk der Aemter Forder- und Hinterglauchau oder Waldenburg führt, beziehendlich an die Aemter Forderglauchau und Waldenburg abgegeben.

IV. Für die in Folge der unter I und II angegebenen Einrichtung vorkommenden gerichtlichen und polizeilichen Expeditionen iſt, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo die Koſten von den Schüblingen ſelbſt zu tragen ſind und aus deren Vermögen eingebracht werden können, etwas an Gerichtsgebühren nicht in Anſatz zu bringen; dagegen werden in den Fällen, wo die Koſten von dem Transportaten nicht zu erlangen ſind, die bei den Schönburgiſchen Receßämtern durch wirkliche Schubtransporte erwachſenden baaren Verläge an Botenlöhnen, Sitz- und Atzungskoſten, Holz- und Strohgelde, dem Schüblinge mitzugebenden Zehrgelde, den nöthigen Fuhrlöhnen u. ſ. w. aus Staatscaſſen, nach den für die Königlichen Juſtizämter feſtgeſtellten Sätzen, vergütet.

Die receßherrſchaftlichen Aemter haben zu dieſem Ende die Berechnungen über gedachte Verläge mit den über die betreffenden Transportangelegenheiten gehaltenen Acten, zu welchen die erforderlichen Nachweiſe und Belege zu bringen ſind, nach Schluß jeden Jahres an das Königliche Sportelfiscalat einzuſenden, welches die von ihm feſtgeſtellten Vergütungsbeträge bei einem der den Schönburgiſchen Behörden nahe gelegenen Aemter zur Auszahlung anweiſen wird.

Eine ſolche Vergütung findet übrigens nur bei eigentlichen Schubtransportkoſten, welche entweder durch die eigene Veranſtaltung des Transports Seiten der receßherrſchaftlichen Juſtizämter, oder durch die Uebernahme und Weiterbeförderung der an ſie abgegebenen Schüblinge erwachſen, nicht aber bei den in andern Vagabondenangelegenheiten, welche verfaſſungsmäßig von den Patrimonialgerichten zu expediren ſind, ſonſt noch entſtehenden Koſten aller Art Statt.

Digitized by Google

In Fällen, wo die erwachſenden Koſten von den Schüblingen ſelbſt einzubringen ſind, iſt der erforderliche Aufwand aus den Sportelcaſſen der receßherrſchaftlichen Aemter vorzuſchießen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich Alle, die es angeht, insbeſondere die receßherrſchaftlichen Aemter und die denſelben zunächſt liegenden Königlichen Juſtizſtellen, gebührend zu achten.

Dresden, am 9ten November 1841.

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

von Koenneritz. Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 63.) Verordnung

an ſämmtliche Obrigkeiten in der Oberlauſitz, die Abnahme des Verfaſſungseides betreffend;

vom 1ſten November 1841.

Es iſt wahrzunehmen geweſen, daß hinſichtlich der in § 139 der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Sachſen vorgeſchriebenen Abnahme des Verfaſſungseides in der Oberlauſitz ein verſchiedenes Verfahren Statt finde. Denn wenn auch in den Städten die Abſicht des angezogenen §en durch die Vorſchrift in § 57 der allgemeinen Städteordnung, daß die Verpflichtung auf die Landesverfaſſung, dafern ſie nicht bei Einzelnen ſchon anderwärts erfolgt iſt, überall bei der Verpflichtung als Bürger mit geſchehen ſoll, erreicht wird, ſo iſt dagegen auf dem Lande theils die Nothwendigkeit der fraglichen Verpflichtung zu weit ausgedehnt worden, theils wegen der nicht überall üblichen Ableiſtung des Unterthaneneides auch die Verpflichtung auf die Landesverfaſſung ganz unterblieben.

Um nun hierunter eine Gleichmäßigkeit herzuſtellen und die Abſicht des § 139 der Verfaſſungsurkunde thunlichſt zu erreichen, wird, mit Genehmigung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz, andurch Folgendes feſtgeſtellt:

Während es hinſichtlich der Abnahme des Unterthanen- und Verfaſſungseides

1) in den Städten bei demjenigen bewendet, was deshalb in der allgemeinen Städteordnung § 57 vorgeſchrieben iſt, ſo wird dagegen

2) den Obrigkeiten und Gerichtsbehörden auf dem Lande zur Pflicht gemacht, daß ſie bei allen denen, die ſich daſelbſt anſäſſig machen und ſich im Inlande weſentlich aufhalten oder niederlaſſen wollen und den Unterthanen- und Verfaſſungseid nicht bereits früher geleiſtet haben, vor oder bei der Zuſchreibung der Grundſtücke Veranlaſſung nehmen, deren Vereidung als Unterthanen und auf die Beobachtung der Landesverfaſſung zu bewirken, wenn nicht etwa die Unmündigkeit oder der auf andern Urſachen beruhende Mangel der

Digitized by Google

perſönlichen Dispoſitionsfähigkeit derſelben nothwendig macht, dieſe Vereidung bis zum Eintritt voller Dispoſitionsfähigkeit auszuſetzen.

Unterlaſſungen werden in geeigneten Fällen durch Ordnungsſtrafen gerügt werden.

Budiſſin, den 1ſten November 1841.

Königlich Sächſiſche Kreisdirection.
von Gersdorf.

Milde.

№ 64.) Verordnung,

die Gewerbe= und Perſonalſteuerreviſion für das Jahr 1842 betreffend;

vom 16ten November 1841.

Das Finanzminiſterium hat beſchloſſen, die Gewerbe= und Perſonalſteuercataſter des Jahres 1841 für Orte des platten Landes, mit Ausnahme einiger ſtark bevölkerter und gewerbreicher Dörfer, ſowie für einige kleinere Städte, ingleichen die für Fabrikgeſchäfte im Laufe dieſes Jahres aufgeſtellten Nachtragscataſter auch für das Jahr 1842 beibehalten zu laſſen.

Wie es daher Seiten der Obrigkeiten der Anfertigung der Einwohnerverzeichniſſe Behufs der Cataſteraufſtellung für Orte des platten Landes in der Regel nicht bedarf; ſo werden die Bezirksſteuereinnahmen den Ortsobrigkeiten diejenigen Dorfſchaften ausdrücklich namhaft machen, für welche die Aufſtellung neuer Cataſter erfolgen wird und daher Einwohnerverzeichniſſe unter den bisherigen Vorſchriften anzufertigen ſind.

Da hiergegen für die Städte im Allgemeinen neue Cataſter aufgeſtellt werden; ſo iſt von der Anfertigung der Einwohnerverzeichniſſe blos hinſichtlich derjenigen Städte abzuſehen, welche ebenfalls durch die Bezirksſteuereinnahmen den Ortsobrigkeiten, als einer neuen Cataſtration nicht bedürfend, werden bezeichnet werden.

Soviel die im nächſten Jahre vorkommenden Reclamationen anlangt, ſind die im laufenden Jahre ausgeworfenen und für das Jahr 1842 beizubehaltenden Steueranſätze denjenigen gleich zu achten, welche für das kommende Jahr neu aufgeſtellt werden, und daher auf ſolche die Verordnungen vom 25ſten November 1835, § 41 und vom 14ten December 1837, § 22 analog dergeſtalt anzuwenden, daß die in erſtgedachter Verordnung feſtgeſetzte Reclamationsfriſt von ſechs Wochen, vierzehn Tage vor Eintritt des erſten Zahlungstermins zu laufen beginnt und ſonach mit dem 12ten Juni künftigen Jahres ſchließt.

Die betroffenen Behörden und Steuerpflichtigen haben ſich hiernach allenthalben gebührend zu achten. Dresden, am 16ten November 1841.

Finanz=Miniſterium.
von Zeſchau.

Schnabel.

Digitized by Google

№ 65.) Verordnung,

die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reiſen vermittelſt der Eiſenbahn betreffend;

vom 20ſten November 1841.

Zwiſchen der Königlich Sächſiſchen, der Königlich Preußiſchen, der Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen, der Herzoglich Anhalt-Deſſauiſchen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Regierung iſt, in Folge des übereinſtimmend gehegten Wunſches, Ihren Unterthanen die, bei der Anlegung der die Städte Berlin, Deſſau, Cöthen, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden verbindenden Eiſenbahnen rückſichtlich der Beförderung des Verkehrs beabſichtigten Vortheile auch in Beziehung auf eine erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu laſſen, eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden, deren Ausführung gewiſſe Modificationen der, vermöge des Paßregulativs vom 27ſten Januar 1818 und der die Erläuterung dieſes Regulativs betreffenden Verordnung der Landesregierung vom 15ten Juli 1829 hinſichtlich des Paßweſens beſtehenden Vorſchriften bedingt. Sowohl um die Behörden in letzterer Hinſicht mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, als um die vereinbarten Einrichtungen ſelbſt im Weſentlichen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird daher andurch Folgendes verordnet und beziehendlich bekannt gemacht:

§ 1. Die Bewohner der von den im Eingange genannten Eiſenbahnen berührten Städte und die Anwohner eines, im § 2 näher beſtimmten Rayons zu beiden Seiten der Bahn ſollen, ſoweit ſie unter den nachfolgenden Bedingungen darauf Anſpruch haben, von der Verpflichtung befreit ſein, ſich zu ihren Reiſen ins Ausland auf der Bahn innerhalb des vorgedachten Bahnrayons der nach den in den betreffenden Staaten beſtehenden paßpolizeilichen Einrichtungen vorgeſchriebenen Reiſepäſſe zu bedienen.

§ 2. Der § 1 erwähnte Bahnrayon umfaßt zur Zeit und bis auf weitere Anordnung:

1) das ganze Königreich Sachſen;

2) im Königreiche Preußen:

a) vom Regierungsbezirke Potsdam, die landräthlichen Kreiſe:

Nieder-Barnim,	Oſt-Havelland,
Ober-Barnim,	Weſt-Havelland,
Beeskow,	Teltow,
Storkow,	Zauch-Belzig;
Jüterbogk-Luckenwalde,	

Digitized by Google

b) vom Regierungsbezirke Magdeburg die landräthlichen Kreiſe:

Calbe,
Jerichow I,
Jerichow II,
Aſchersleben,
Oſchersleben,
Wanzleben,
Wolmirſtädt;

c) vom Regierungsbezirke Merſeburg die landräthlichen Kreiſe:

Bitterfeld,
Delitzſch,
Liebenwerda,
Mansfelder Seekreis,
= Gebirgskreis,
Merſeburg,
Naumburg,
Saalkreis,
Schweinitz,
Torgau,
Wittenberg,
Weißenfels,
Zeitz;

d) vom Regierungsbezirke Frankfurt die landräthlichen Kreiſe:

Luckau,
Kalau,
Kottbus;

e) vom Regierungsbezirke Liegnitz den landräthlichen Kreis Hoyerswerda;

3) ſämmtliche Gebietstheile der Herzoglich Anhalt-Cöthenſchen, Anhalt-Deſſauiſchen und Anhalt-Bernburgiſchen Lande.

§ 3. Zu Reiſen auf der Bahn und innerhalb des Bahnrayons (§ 2) werden, anſtatt der Päſſe, künftig Paßkarten ertheilt werden.

Der Gebrauch dieſes Legitimationsmittels durch die nach § 1 und 4 dazu im Allgemeinen berechtigten Perſonen beſchränkt ſich daher auf Reiſen, welche von einem zum Bahnrayon gehörigen Orte aus nach einem, ebenfalls innerhalb des Rayons gelegenen Puncte unternommen werden.

Reiſende, welche, obwohl innerhalb des Rayons wohnhaft, die Reiſe jenſeit des letztern fortzuſetzen gedenken, bleiben nach wie vor gehalten, ſich mit einem ordentlichen Reiſepaſſe zu verſehen.

§ 4. Paßkarten ſind nur denjenigen Einwohnern des Bahnrayons zu ertheilen, welche der ausſtellenden Polizeibehörde als vollkommen zuverläſſig und ſicher bekannt ſind. Im Allgemeinen haben darauf nur Anſpruch:

ſelbſtſtändige Perſonen, die innerhalb des Rayons ihren ordentlichen Wohnſitz haben.

Digitized by Google

Dagegen bleiben ſie unbedingt verſagt:

a) denjenigen, welche nach den beſtehenden Geſetzen auch bei Reiſen im Inlande paßpflichtig ſind, mithin im Königreiche Sachſen insbeſondere den wandernden Dienern, Geſellen, Mühlburſchen, reiſenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und Brauern; (Mandat vom 25ſten Januar 1825, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mandate vom 7ten December 1810, Cap. III, in Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Geſellen und Mühlburſchen ertheilten Vorſchriften betreffend, Geſetzſammlung S. 17 und Mandat, die Ausdehnung und Erläuterung des wegen der Legitimationen der wandernden Diener u. ſ. w. ergangenen Mandats betreffend, vom 22ſten September 1826, Geſetzſammlung S. 225)

b) den Dienſtboten und Arbeitſuchenden aller Art;

c) den aus irgend einem Grunde unter polizeilicher Aufſicht ſtehenden Perſonen.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Aeltern oder Ehegatten, desgleichen Dienſtboten, welche mit ihren Dienſtherrſchaften reiſen, ſind durch die Paßkarte der letztern für legitimirt zu achten.

§ 5. Das Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten ſteht allen, zur Paßausſtellung überhaupt berechtigten Polizeibehörden, einer jeden jedoch nur hinſichtlich derjenigen Perſonen zu, die innerhalb ihres polizeilichen Bezirks ihren weſentlichen Wohnſitz haben.

Die von dieſer Regel im zweiten und dritten Abſatze des § 2 des Paßregulativs vom 27ſten Januar 1818 und im § 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung vom 15ten Juli 1829 theils wegen der Ausländer, theils wegen ſolcher Inländer, die von einem andern, als ihrem ordentlichen Wohnorte aus eine Reiſe ins Ausland antreten wollen, in gewiſſer Maaße nachgelaſſenen Ausnahmen leiden auf die Paßkarten keine Anwendung.

§ 6. Sämmtlichen Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung von Paßkarten, hinſichtlich der Beurtheilung der perſönlichen Zuverläſſigkeit, mit möglichſter Vorſicht zu Werke zu gehen und insbeſondere die im § 4, 5 ertheilten Vorſchriften genau zu beobachten. Zuwiderhandlungen gegen letztere werden an der Behörde, die ſich ſolche zu Schulden gebracht hat, mit Ordnungsſtrafen bis zu 10 Thalern — : — · geahndet werden.

§ 7. Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinſtimmenden Formulare ausgeſtellt werden, ſind nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig und erlöſchen mit deſſen Ablaufe von ſelbſt. Der Preis derſelben beträgt fünf Neugroſchen. Eine Stempelabgabe wird davon nicht erhoben.

Die Bezeichnung der ausſtellenden Behörde wird durch Aufdruckung des ſchwarzen Dienſtſtempels derſelben bewirkt, dem die Unterſchrift des betreffenden Beamten nebſt dem Datum der Ausſtellung beizuſetzen iſt.

Digitized by Google

§ 8. Der Debit der Paßkartenformulare für das Königreich Sachſen iſt bis auf weitere Anordnung dem Gendarmeriewirthſchaftsdepot zu Leipzig übertragen, von welchem die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig ihren Bedarf unmittelbar, alle übrigen Behörden aber durch Vermittelung ihrer vorgeſetzten Kreisdirection gegen Vergütung der Anfertigungskoſten zu beziehen haben.

Das Nähere hierüber wird von den Kreisdirectionen durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Obrigkeiten gebracht werden.

§ 9. Ueber die von ihr ausgeſtellten Paßkarten hat jede Polizeibehörde ein von den im § 5 der Verordnung vom 15ten Juli 1829 vorgeſchriebenen Paßjournalen abgeſondertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Namen, Stand und Wohnort der Empfänger, ſowie der Tag der Ausſtellung einzutragen iſt. Die Nummer des Paßjournals wird auf der Vorderſeite der Paßkarte oben zur linken Hand bemerkt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbeſondere, nächſt der Fälſchung derſelben, die Führung einer auf eine dritte Perſon lautenden Karte oder die wiſſentliche Ueberlaſſung der letztern Seiten des Inhabers an einen Andern zum Gebrauch als polizeiliches Legitimationsmittel zu rechnen iſt, wird, inſoweit nicht nach Beſchaffenheit des Falles die entſprechenden Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs eintreten, mit einer Geldſtrafe bis zu 25 Thalern — , — , oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen beſtraft.

Hinſichtlich der Competenz zu Führung derartiger Unterſuchungen iſt die Vorſchrift der Verordnung zu Ausführung einiger Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs vom 27ſten April 1838, § IV (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 376) in Obacht zu nehmen.

§ 11. Zur Nachweiſung ſeiner Legitimation iſt während der Reiſe auf der Bahn und innerhalb des Rayons derſelben jeder Reiſende verpflichtet. Vermag er dieſelbe auf die Aufforderung der Bahn- oder ſonſtigen Polizeibeamten nicht ſofort zu führen, ſo hat er zu gewärtigen, daß er von der Weiterreiſe auf der Bahn werde ausgeſchloſſen und wegen ſeiner Zurückweiſung, je nach den Umſtänden des Falles, auf Grund der beſtehenden Vorſchriften Einleitung werde getroffen werden.

Dieſe Beſtimmung gilt auch von Inländern bei Reiſen im Inlande, obwohl es ihnen im übrigen in Gemäßheit der Vorſchrift des Paßregulativs vom 27ſten Januar 1818, II, 1 unbenommen bleibt, den über ihre Perſon erforderlichen Falls zu führenden Ausweis auch auf andere glaubwürdige Weiſe, als durch Production eines Paſſes oder einer Paßkarte zu bewirken.

§ 12. Die durch gegenwärtige Verordnung bekannt gemachten Einrichtungen treten für hieſiges Land mit dem

Digitized by Google

1ſten Januar 1842

dergeſtalt in Kraft, daß die Paßkarten zwar ſchon von jetzt an Seiten der Polizeibehörden von der § 8 gedachten Stelle bezogen werden können, jedoch erſt unter obigem Datum ausgefertigt und ausgegeben werden dürfen.

In Anſehung der innerhalb des Bahnrayons wohnenden Königlich Preußiſchen und Herzoglich Anhaltiſchen Unterthanen, welche bei Reiſen innerhalb des Königreichs Sachſen ſchon früher Paßkarten zu ihrer Legitimation produciren ſollten, ſind dieſelben dagegen ſofort, von Publication dieſer Verordnung an, als ausreichendes Legitimationsmittel zu betrachten.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20ſten November 1841.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Abſendung: am 7ten December 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen,

22ſtes Stück vom Jahre 1841.

№ 66.) Verordnung,

die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifſätze betreffend;

vom 1ſten December 1841.

Da Zweifel über die Frage entſtanden ſind:

> nach welchem Tarifſatze, beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs, die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszolles ſtattzufinden habe?

ſo haben ſich ſämmtliche Zollvereinsſtaaten zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens über folgende Grundſätze vereinigt.

A. Eingangszoll.

1.) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem die Waare bei der competenten Zollſtelle zur Verzollung angemeldet wird.

2.) Der Anmeldung zur Verzollung iſt, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein II gleich zu achten.

3.) Auch bei Waaren, welche auf Begleitſchein I abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunct ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitſchein I in Betracht, ſo daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tarifſätze beim Grenzeingangsamte eingehen und auf Begleitſchein I abgefertigt werden, ihren Beſtimmungsort aber erſt nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen neuen Tarifſätze erreichen, der neue Tarifſatz Anwendung findet.

Digitized by Google

Die bloſe Angabe des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamte oder der in dem Frachtbriefe enthaltene Vermerk:

daß die Waare im Beſtimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,

iſt jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzuſehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vermerke in die Begleitſcheine I nicht aufzunehmen ſind.

4.) Bei ſolchen, in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren, rückſichtlich deren während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Taraſatzes ſtattgefunden hat, kommen, für die Feſtſtellung des der Verzollung zum Grunde zu legenden Nettogewichts, folgende Regeln zur Anwendung:

a) Iſt bei Aufnahme der Waaren in die Niederlage das Nettogewicht derſelben durch Verwiegung ermittelt worden, ſo wird dieſes Gewicht auch der ſpätern Verzollung zum Grunde gelegt.

b) Hat die Feſtſtellung des Nettogewichts der Waaren bei deren Aufnahme in die Niederlage durch bloſe Berechnung nach dem, im Zolltarif ausgeworfenen Taraſatze ſtattgefunden, ſo tritt bei der ſpätern Verzollung anderweite Feſtſtellung des Nettogewichts nach dem neuen Taraſatze ein. Hält ſich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, ſo kann derſelbe auf Nettoverwiegung antragen und nach deren Ergebniſſe die Verzollung leiſten, mit der Beſchränkung jedoch, daß, wenn das ermittelte Nettogewicht geringer iſt, als das früher tarifmäßig feſtgeſtellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

5.) Da ein Anſpruch auf den, im Tarif feſtgeſetzten geringern Zollſatz von dem zum Verſieden in inländiſchen Siedereien beſtimmten Zucker überhaupt erſt durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, ſo dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorſteht, Anmeldungen zur Schwärzung und reſp. Verzollung, nach erfolgter Publication der betreffenden Abänderung des Tarifs, nur in dem Maße angenommen werden, als ſolche zu dem durchſchnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemeſſenem Verhältniſſe ſtehen und der geſchwärzte Zucker wirklich zur Verſiedung gelangt. Die Zollbehörden ſind verpflichtet, davon, ob Letzteres geſchieht, Ueberzeugung zu nehmen und neue Anmeldungen ſo lange zurückzuweiſen, als der vorhandene Vorrath an geſchwärztem Zucker hinreichend iſt, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

6.) Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangszolls für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mitverſchluß der Zollbehörde zugeſtanden iſt, ſo muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarifveränderung der Waarenbeſtand in dem Privatlager ermittelt, und von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem höheren Satze entrichtet werden.

Digitized by Google

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangszolls für Waaren, welche Gegenſtand eines ſolchen Privatlagers ſind, ſo kann, auf Verlangen des Lagerinhabers, in gleicher Weiſe eine Ermittelung des Waarenbeſtandes mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem geringern Satze entrichtet wird.

Dieſe für die Privatläger vorſtehend aufgeſtellten Grundſätze finden auch im Allgemeinen auf diejenigen Meßgüter Anwendung, für welche zur Zeit des Eintritts einer Tarifveränderung Meßconti eröffnet ſind oder einzelnen, in Leipzig etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto zugeſtanden iſt.

Das Nähere deshalb wird durch beſondere Verordnung beſtimmt werden.

B. Durchgangszoll.

Der Durchgangszoll iſt von direct tranſitirenden Waaren nach dem, am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenzeingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem, am Tage der Anmeldung der Waaren zur Verſendung nach dem Auslande bei dem Niederlageamte gültigen Tarifſatze zu entrichten.

C. Ausgangszoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolls iſt derjenige Tarifſatz maßgebend, der an dem Tage gültig iſt, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung geſtellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangszolls ein und werden, nach erfolgter Publication der dießfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Grenze während der Gültigkeit des geringeren Tarifſatzes nicht mehr bewirkt werden kann, ſo iſt von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die, nach § 35 der Zollordnung, in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfriſt derſelben dergeſtalt feſtzuſetzen, daß ſolche bei Verſendungen zu Lande die Dauer von vier und beim Transport auf Flüſſen die Dauer von acht Wochen nach geſchehener Anmeldung und Verzollung nicht überſchreitet.

Werden innerhalb dieſer Friſt die Waaren nicht ausgeführt, ſo folgt daraus, bei ſpäterer Ausfuhr derſelben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangszolles nach dem neuen Tarifſatze; jedoch ſoll, wenn in Fällen der Art ſonſt kein Bedenken obwaltet, ſtatt nochmaliger Erhebung des Ausgangszolles, nur der Unterſchied zwiſchen beiden Tarifſätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden dürfen.

Hiernach haben ſich die Zoll- und Steuerbehörden, ſowie Alle, die es angeht, zu achten. Dresden, am 1ſten December 1841.

Finanz-Miniſterium.
von Zeſchau.

Krempe.

Digitized by Google

№ 67.) Verordnung,

die Publication des allgemeinen Niederlage-Regulativs betreffend;

vom 1ſten December 1841.

Da bei dem Verkehr mit unverzollten Waaren, welche zu einer öffentlichen Niederlage gelangen oder aus einer ſolchen entnommen werden, bisher in den einzelnen Vereinsſtaaten rückſichtlich mehrerer Puncte nach verſchiedenen Anſichten und Grundſätzen verfahren worden iſt, ſo haben ſich ſämmtliche Vereinsſtaaten über allgemeine, künftig im Bereich des Zollvereins übereinſtimmend zur Richtſchnur dienende Normen für die Behandlung des Niederlageverkehrs verſtändigt.

In der Beilage unter ⊙ wird das hiernach vereinbarte allgemeine, in den Zollvereinsſtaaten gültige Niederlage-Regulativ hierdurch mit der Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich ſämmtliche Zoll- und Steuerbehörden, ſowie Alle, die es angeht, und insbeſondere die Waarenniederleger, nach den, im gedachten Regulative enthaltenen Vorſchriften allenthalben zu achten haben.

Dresden, am 1ſten December 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Krempe.

Digitized by Google

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des § 67 der Zollordnung vom 3ten April 1838 werden für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Sachſen, unter Hinweiſung auf die allgemeinen Beſtimmungen des Zollgeſetzes und der Zollordnung folgende beſondere Vorſchriften ertheilt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1. Gegenſtand dieſes Regulativs iſt nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage beſtimmten Waaren von dem Zeitpuncte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpuncte der Verabfolgung dieſer Waaren aus derſelben.

Was die auf dem Expeditions- und Reviſionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur ſchließlichen Abfertigung oder zur weitern Verſendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, ſowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage beſtimmen will, bis zu dem Zeitpuncte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden iſt, ſo kommen dabei die beſtehenden *allgemeinen* Vorſchriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden *beſondern* Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§ 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieſes Regulativs überall derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können.

§ 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach § 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu laſſen.

Andere Perſonen im Orte, ſowie Auswärtige, welche ſich der Niederlage bedienen wollen, müſſen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf ſeinen Namen zu bewirken.

Digitized by Google

§ 4. Auch Frachtführer müſſen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageortes beſtellen, auf deſſen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§ 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitſcheincontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenſtände inländiſchen Urſprunges und verzollte ausländiſche Waaren können nur ausnahmsweiſe, in Gemäßheit beſonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für ſolche Fälle eigens ertheilten Vorſchriften.

§ 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage ſchädlich ſein kann, als: der Verpeſtung verdächtige Sachen, Gegenſtände, welche zur Selbſtentzündung geneigt oder der Exploſion fähig ſind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenſchaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig ſein kann, ſowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§ 7. Inwieweit Gegenſtände, auf den Wunſch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geſchloſſenen Räumen entweder für ſie ſelbſt oder für das übrige Lagergut nachtheilig iſt, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte beſtimmt.

§ 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zuſtande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beſchädigte Verpackungen müſſen zuvor hergeſtellt werden.

§ 9. Weine und andere Flüſſigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müſſen, können nur inſoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden ſind, und die Weine noch außerdem unter der Vorausſetzung, daß ſie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§ 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geſchieht durch Vorlegung beſonderer Auszüge aus den Zolldeclarationen oder Begleitſcheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienſt auf dem Expeditions- und Reviſionshofe gemäß, nach dem unter A beiliegenden Muſter, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dem Amte übergeben ſein müſſen. Dieſe Auszüge werden zuvörderſt hinſichtlich ihrer Uebereinſtimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitſcheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und beſcheinigt und ſodann bei der Reviſion der Waaren zum Grunde gelegt.

A.

Digitized by Google

§ 11. Der Reviſion der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter deſſelben jederzeit beizuwohnen.

§ 12. Wenn eine, aus mehreren Colli beſtehende, zuſammen verwogene, gleichnamige Waarenpoſt mit Begleitſchein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Beſtimmung erhalten ſoll, ſo muß gleichwohl die geſammte Waarenpoſt zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§ 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waarencollo durch Verwiegung feſtgeſtellt werden.

§ 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden ſoll, vorher ſpeciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waarenniederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die ſpecielle Reviſion unterbleiben und die Waare zollamtlich verſchloſſen, beziehungsweiſe mit dem Verſchluſſe, unter welchem ſie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Dieſem Antrage kann jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung ganz vollſtändig und der Auszug in keiner Weiſe mangelhaft, auch nicht zu vermuthen iſt, daß der Inhalt der Colli in Gegenſtänden der im § 6 bezeichneten Art beſtehe, entſprochen werden, immer aber erſt dann, wenn ſich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweiſe den früheren Begleitſcheinextrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen, Declarations- und Begleitſcheinauszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte.

Die Erfüllung dieſer Bedingung kann, nach dem Ermeſſen der Zollbehörde, erlaſſen werden, wenn die ſpecielle Reviſion ſchon bei einem anderen Amte vorausgegangen iſt.

§ 15. Wenn die ſpecielle Reviſion der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in die Niederlage nur inſofern zuläſſig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Reviſionsatteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung der Zolldirection ausgeſetzt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

Digitized by Google

§ 16. Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Begleitſcheincontrole unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel entſtehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§ 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges hinſichtlich der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Taraſatzes wünſche. Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewicht und bei künftiger Verzollung, inſofern ſolche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Taraſatzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt oder, nach Maßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III, d, 4, der Fünften Abtheilung des Zolltarifs von der Zollbehörde für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto= und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§ 18. Soweit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläſſig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Colli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Colli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen, außer dieſem Falle, nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§ 19. Wenn die Reviſion beendigt iſt, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§ 20. Nach geſchehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinſichtlich der Eintragung in das Niederlageregiſter beſcheinigtes Exemplar des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlageſchein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1) Beaufſichtigung der Waaren.

§ 21. Der Niederlageverwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, leck geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden, die Anweiſungen des Niederlageverwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger, unter Friſtbeſtimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu

Digitized by Google

deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten und mit dem Erlöſe nach § 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§ 22. Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Colli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Ausſieben u. dergl. zu treffen ſind, dieſe, unter Zuſtimmung des Amtes, veranſtalten zu können.

§ 23. Um die Beaufſichtigung der Waaren durch die Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§ 24. Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Amtsvorſtand.

§ 25. Eine Umpackung der Waaren iſt zuläſſig: — 2. Umpackung der Waaren.

1. wenn dieſelbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich iſt, oder

2. wenn, zum Zweck der Verſendung nach dem Auslande, die Theilung eines Collo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Colli in der Niederlage, nur unter Zuſtimmung und Controle des Niederlageverwalters geſchehen.

§ 26. Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müſſen in der Regel die Colli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergeſtellt und mit den vorhanden geweſenen Marken wieder verſehen werden. Iſt in dieſer Beziehung eine Abweichung nothwendig, ſo iſt dazu die beſondere Erlaubniß des Amts erforderlich. — a) zur Erhaltung der Waare;

Digitized by Google

§ 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, ſo bleibt, inſofern nicht ſchon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt iſt, immer das urſprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenſtand.

b) wegen Theilung der Colli

§ 28. Die Theilung eines Collo iſt in der Regel nur zum Zweck der Verſendung nach dem Auslande oder nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht auf Begleitſchein I in den im § 44 feſtgeſetzten Mengen zuläſſig.

B. Wer eine ſolche vornehmen will, hat dieß dem Amte ſchriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muſter B zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Collotheilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§ 36) verbunden werden.

Soll ein Collo getheilt werden, ſo muß das Nettogewicht deſſelben, wenn es nicht ſchon ermittelt worden iſt, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maße zu controlirenden Flüſſigkeiten durch Vermeſſung des Inhalts mittelſt der Viſirinſtrumente feſtgeſtellt werden. Das auf dieſe Art ermittelte Nettogewicht iſt das zollpflichtige Object.

Für ein etwaniges Manco, welches ſich beim Abſchluſſe des Conto, nach Beendigung der Verſendungen, aus einem ſolchen Collo herausſtellen möchte, iſt, — und zwar bei Flüſſigkeiten in dem Verhältniſſe von drei Pfund pro Maß (Quart) — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangsabgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Collo erhoben. Differenzen zwiſchen dieſem und dem urſprünglichen Bruttogewichte bleiben unberückſichtiget.

§ 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, iſt nicht zuläſſig.

3. Entnahme von Proben.

§ 30. Dem Niederleger iſt geſtattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Beſtimmungen des § 28, Abſatz 2.

Die ſolchergeſtalt geöffneten Colli müſſen ſtets ſorgfältig wieder verſchloſſen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen.

§ 31. Die Zoll- (Steuer-) Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageſchein vorlegt, (in Folge der in demſelben enthaltenen Bemerkungen), als zur Diſpoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

Digitized by Google

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen ſein und dieß von demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Amte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deshalb im Niederlageregiſter bemerken und ſo lange keine Dispoſition über die Waaren zulaſſen, bis über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlageſcheins von der zuſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§ 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Amte der Niederlageſchein nebſt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermeſſen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Niederlageregiſter und die Abſchreibung auf dem Niederlageſcheine, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlageſcheins Statt.

Betrifft die Uebertragung ſolche Colli, welche ohne Reviſion unter Verſchluß und mit der vorgeſchriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§ 14) zum Lager gekommen ſind, ſo muß der Ceſſion zugleich die Erklärung der Uebernahme dieſer Haftungen von demjenigen, auf deſſen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§ 33. Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortiſation des Niederlageſcheins erwirken. Nachdem das Amortiſationserkenntniß ergangen und deſſen Rechtskraft beſcheinigt iſt, wird im Niederlageregiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlageſcheins ausgefertigt und darin die erſte Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet ſich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amts von dem Verluſt eines Niederlageſcheins und vor der Amortiſation des letztern, ein dritter Beſitzer dieſes Scheines, ſo iſt durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entſcheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwiſchenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Koſten deſſelben und, wie dieſer ſelbſt, für die Erhaltung und Beaufſichtigung der Waare zu ſorgen hat. Hierbei treten, ſoweit es nöthig iſt, die Vorſchriften der §§ 21 und 35 ein.

§ 34. Das Lagergeld wird überall von dem, bei der *Einlagerung* der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben. 5. Lagergeld.

§ 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach § 60 der Zollordnung, ohne beſondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageſchein beſonders ausgedrückten Lagerfriſt, bei deren Feſtſetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen iſt, das im § 66 der Zollordnung vorgeſchriebene Verfahren ein. 6. Lagerzeit.

VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren.
1. Im Allgemeinen.

§ 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen, ſo wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlageſcheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des Niederlageregiſters etwa beſonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der

Angabe mit dem Regiſter prüft und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche ſich auf die früher Statt gehabten Reviſionsacte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

§ 37. So oft eine Abſchreibung im Niederlageregiſter erfolgen ſoll, muß dem Amte auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, wo ſämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa entſtandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen ſind, welchenfalls ſodann der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§ 38. Die Theilung einzelner Colli für den Zweck der Verzollung zum Eingange iſt unſtatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, ſo muß die Abmeldung mindeſtens auf ein ganzes Collo und alle darin vorhandene Waaren lauten; jedoch kann der Reſt eines, zum Zweck der Verſendung bereits getheilten Collo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§ 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die ſpecielle Reviſion, inſofern ſolche nicht ſchon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat (§ 14).

Nachdem der Befund in der Abmeldung beſcheinigt iſt, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geſchehene Verzollung empfängt.

§ 40. Gegen Vorzeigung dieſer Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müſſen unverweilt auf dem vorgeſchriebenen Wege fortgeſchafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande
a) auf Begleitſchein II.

§ 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitſchein II, welche ſich nach den Beſtimmungen der Zollordnung (§§ 50 — 53) und nach den Vorſchriften des Begleitſcheinregulativs (§§ 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Beſtimmungen §§ 38 — 40 mit dem Unterſchiede, daß, ſtatt der Gefälleentrichtung, die Extrahirung des Begleitſcheins eintritt.

Daſſelbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht beſtimmt ſind, jedoch in der Abmeldung bemerkt iſt, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, ſondern ſogleich verzollt werden ſollen.

b) auf Begleitſchein I.

§ 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht verſendet werden und iſt die Dispoſition über dieſelben noch vorbehalten, ſo wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maßgabe der Vorſchrift im § 20 des Begleitſcheinregulativs, unter Verſchluß geſetzt worden, der Begleitſchein ertheilt.

Digitized by Google

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn ſolche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande.

§ 43. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im § 42 ertheilten Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht ſpeciell revidirt worden ſind, nur dann unter dem urſprünglichen Verſchluſſe abgelaſſen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten Abſatz des § 29 der Zollordnung beſtimmten Vorausſetzungen vorliegt, oder die allgemeine Reviſion zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Curs hinreichend erſcheint. Nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung des Verſchluſſes auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Beſondere Beſtimmungen.
a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§ 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waarencolli unter dem Gewichte eines Centners wenigſtens *ein ganzes Collo*, und aus einem mehr wiegenden Collo in der Regel wenigſtens *Ein Centner* zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Reſt eines zur Verſendung beſtimmten angebrochenen Collo weniger, als einen Centner betragen ſollte, kann auch dieſer geringere Betrag in Einer Poſt verſandt werden.

b) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

§ 45. Da, nach § 45 der Zollordnung, das, auf den Grund allgemeiner oder ſpecieller Reviſion, beim Eingange ermittelte und im Begleitſchein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, ſo wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn ſolche unmittelbar vom Auslande eingegangen ſind, das vor der Aufnahme in die Niederlage feſtgeſtellte, und
b) wenn ſie mit Begleitſchein eingetroffen ſind, das durch den Begleitſchein überwieſene Gewicht

im Niederlageregiſter angeſchrieben.

Demnächſt wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1. Bei ſofortiger Verzollung oder bei der Verſendung auf Begleitſchein II wird der Eingangszoll nach dem *angeſchriebenen* Gewichte erhoben, reſp. im Begleitſcheine ausgeworfen.
2. Bei der Verſendung auf Begleitſchein I nach einem andern Niederlageorte wird das *angeſchriebene* Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitſcheine überwieſen, in letzterm aber zugleich auch das bei der *Abmeldung* aus der Niederlage, nach § 42 *ermittelte* Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Digitized by Google

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, ſo wird von dem etwanigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitſcheins erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3. Bei Verſendungen nach dem Auslande wird von dem angeſchriebenen Bruttogewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

Ergiebt ſich, bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verſchluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, ſo wird von dieſem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

4. Wenn bei einer und derſelben zuſammengewogenen Waarenpoſt theilweiſe Verſendung und theilweiſe Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Poſt, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbeſtimmungen.

§ 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorſchriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen.

§ 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die ſonſtigen, in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften oder der unterlaſſenen Befolgung derſelben werden mit den, in dem Zollſtrafgeſetze vorgeſehenen Ordnungsſtrafen geahndet.

Dresden, am 1ſten December 1841.

Königlich Sächſiſches Finanz-Miniſterium.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Allgemeine Beſtimmungen . . . . §§ 1 — 2.
II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können . . . §§ 3 — 4.
III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können . . . . §§ 5 — 9.
IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage . . . . §§ 10 — 20.
V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1. Beaufſichtigung der Waaren . . . . §§ 21 — 24.
2. Umpackung der Waaren . . . . § 25.
a) zur Erhaltung der Waare . . . . §§ 26 — 27.
b) wegen Theilung der Colli . . . . §§ 28 — 29.
3. Entnahme von Proben . . . . § 30.
4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen . . . . . . §§ 31 — 33.
5. Lagergeld . . . . § 34.
6. Lagerzeit . . . . § 35.
VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren.
1. Im Allgemeinen . . . . §§ 36 — 37.
2. Bei der Abmeldung zur Verzollung . . . . §§ 38 — 40.
3. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande:
a) auf Begleitſchein II . . . . § 41.
b) auf Begleitſchein I . . . . § 42.
4. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande § 43.
5. Beſondere Beſtimmungen:
a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen . . . § 44.
b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts . . . . § 45.
VII. Strafbeſtimmungen . . . . §§ 46 — 47.

Digitized by Google

A.

Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt . . . № . . . . . .

Aus

aus

(der Zolldeclaration / dem Begleitſcheine) des Amtes zu № vom ten

dung derſelben zur Niederlage.

I. Inhalt {der Zolldeclaration / des Begleitſcheins}												II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Waarenempfängers.
№ der einzelnen Poſitionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, reſp. Begleitſcheinextrahenten.			nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b) wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr. ℔.	Netto. Ctr. ℔.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr. ℔.	Netto nach der Verwiegung. Ctr. ℔.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

(1.)

Abgegeben den ten 184

zug Die Reviſion übernehmen: №

184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, Behufs der Anmel-

III. Reviſionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren				Des Niederlageregiſters				Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)	Datum des Abgangs.	Der Colli			
		Gattung (mit Angabe der Tarifpoſition.)	Menge.									Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht:	
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:		Anderweiter Maßſtab.										
			Brutto. Ctr. U.	Netto. Ctr. U.		Litt.	Conto.	Blatt.	№					Brutto. Ctr. U.	Netto. Ctr. U.
14	15	16	17	18	19	20				21	22	23	24	25	26

Digitized by Google

A.

Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt .... № ......

Auszug

aus

{ der Zolldeclaration / dem Begleitſcheine } des Amtes zu № vom ten

Anmeldung derſelben zur Verzollung.
Niederlage.
ſofortigen Weiterverſendung auf Begleitſchein

I. Inhalt { der Zolldeclaration / des Begleitſcheins												II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Waarenempfängers.
№ der einzelnen Poſitionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,			
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, reſp. Begleitſcheinextrahenten.			nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben werden.	a) bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b) wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr. ℔.	deren Gewicht: Netto. Ctr. ℔.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr. ℔.	deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ctr. ℔.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Digitized by Google

(2.)

Abgegeben den ten 184

zug Die Reviſion übernehmen: №

184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, Behufs der

nach über das Amt zu durch

III. Reviſionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren				Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifſatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Controleregiſtern.		im Commercialregiſter.	
		Gattung (mit Angabe der Tarifpoſition)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto.	Menge. Anderweiter Maßſtab.				Benennung des Regiſters.	deſſen		
			Ctn. ℔.	Ctn. ℔.		Ctn. ℔.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr. pf.		Blatt. Nummer.	№	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Colli

	theilen	
Proben à	Loth entnehmen	
	Brutto verwiegen	zu dürfen.
	öffnen und nachſehen	
	ſtürzen	
	ausſieben	

I. Angaben des Antragſtellers.						II. Amtliche Beſcheinigung.					
Des Niederlageregiſters			Benennung der Waaren.	Der Colli		Ermitteltes Gewicht:				Anderweiter Maßſtab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abſchreibung der Proben im Niederlageregiſter ꝛc.
				Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto.		Netto.			
Conto	Blatt.	№				Ctn.	℔.	Ctn.	℔.		
1.			2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

Digitized by Google

C.

Abmel

von

Niederlage-Regiſter
Conto
Blatt
№

Waaren aus der Niederlage des
zur Verzollung.
Verſendung auf Begleitſchein nach

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.											II.
	Der Colli		Der Waaren					Angabe,			
			Gattung		Menge.						
					Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitſcheinextrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. ℔.	Netto. Ctr. ℔.	Anderweiter Maßſtab.	ob und wie die Colli verſchloſſen zur Niederlage gelangt ſind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Digitized by Google

Abgegeben, den ten 184

Die Reviſion übernehmen: №

dung

Amtes zu

über das Amt zu durch

III. Reviſionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren				Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifſatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Controleregiſtern.		im Commercialregiſter.	
		Gattung (mit Angabe der Tarifpoſition.)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:		Anderweiter Maßſtab.				Benennung des Regiſters.	deſſen		
			Brutto.	Netto.								
			Ctr. ℔.	Ctr. ℔.		Ctr. ℔.	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr. pf.		Blatt. Nummer.	№	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Digitized by Google

Beilage II.
zu § 8 des Protocolls.

1. Muſter zum Druck des Formulars.

A. Abfertigung vom Grenzzollamte aus.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

D zu dieſem Begleitſcheine gehörige Coll
auf d des verladen und letztere
am ten 184 mittags Uhr

Zollamt zu

D vorgedachte mit dieſem Begleitſcheine zur Begleitung übergebene mit
unveränderter Ladung am ten 184 mittags Uhr

Die Begleitungsbeamten.

B. Abfertigung vom Anſageposten aus.

D obenbezeichnete mit dieſem Begleitſcheine am ten 184
mittags Uhr unter hier eingetroffen und am ten 184
mittags Uhr

Anſageposten zu

D vorgedachte mit dieſem Begleitſcheine zur Begleitung übergebene
mit unveränderter Ladung am ten 184 mittags Uhr unter
Augen über die Grenze ausgegangen.

Die Begleitungsbeamten.

Digitized by Google

2. Muſter mit Probe-Ausfüllung.

A. Abfertigung vom Grenzzollamte aus.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

Die zu dieſem Begleitſcheine gehörigen zehn Colli sind nach erfolgter (ohne) Abnahme des Bleiverschlusses auf das (Fuhrwerk / Fahrzeug) des (Fuhrmanns / Schiffers) Schröder verladen und ist letzteres am dreizehnten Juni 1841 Nachmittags sieben Uhr

a) unter unsern Augen über die Grenze ausgegangen;

b) mit diesem Begleitscheine ohne Begleitung auf den Ansageposten zu N. abgelassen worden;

c) mit diesem Begleitscheine den Grenzaufsehern N. und N. zur Begleitung bis an die Grenze (zum Ansageposten in N.) übergeben worden.

Hauptzollamt zu N.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Das vorgedachte, mit dieſem Begleitſcheine uns zur Begleitung übergebene (Fuhrwerk / Fahrzeug) ist mit unveränderter Ladung am dreizehnten Juni 1841 Nachmittags acht Uhr

a) unter unserm Augen über die Grenze ausgegangen;

b) an den Ansageposten zu N. abgeliefert worden.

Die Begleitungsbeamten.
N. N.
Grenzaufseher.

B. Abfertigung vom Anſagepoſten aus.

Das obenbezeichnete (Fuhrwerk / Fahrzeug) ist mit dieſem Begleitſcheine am dreizehnten Juni 1841 Nachmittags acht Uhr unter (Verschluss / Begleitung) hier eingetroffen und am vierzehnten Juni 1841 Vormittags fünf Uhr nach erfolgter Abnahme des Bleiverschlusses

a) unter unsern Augen über die Grenze ausgegangen;

b) dem Grenzaufseher N. zur Begleitung bis an die Grenze übergeben worden.

Anſagepoſten zu N.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Das vorgedachte, mit dieſem Begleitſcheine mir zur Begleitung übergebene (Fuhrwerk / Fahrzeug) ist mit unveränderter Ladung am vierzehnten Juni 1841 Vormittags fünf ein halb Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Die Begleitungsbeamten.
N.
Grenzaufseher.

Digitized by Google

№ 68.) Decret

wegen Beſtätigung der Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins;

vom 18ten November 1841.

Nachdem von dem Miniſterium des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem der Juſtiz, auf darum geſchehenes Anſuchen des Directorium und Ausſchuſſes des Zwickauer Steinkohlenbauvereins den eingereichten Statuten dieſer Actiengeſellſchaft die gebetene Beſtätigung dergeſtalt ertheilt worden iſt, daß dem Inhalte jener Statuten allenthalben auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll, ſo iſt zu deſſen Beurkundung dieſes

Decret

ausgefertigt und, unter Beidruckung des Siegels des Miniſterium des Innern, von mir, dem Staatsminiſter des Innern, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 18ten November 1841.

Miniſterium des Innern.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

Berichtigung.

In der Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 20ſten November a. c., die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reiſen vermittelſt der Eiſenbahn betreffend, (Geſetz- und Verordnungsblatt von dieſem Jahre 21ſtes Stück, No. 65) muß es im § 2 unter 2, a, Zeile 4 ſtatt „Breskow" heißen: „Beeskow".

Letzte Abſendung: am 24ſten December 1841.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
23stes Stück vom Jahre 1841.

№ 69.) Verordnung,
die Uebergangsabgaben betreffend;
vom 27ſten December 1841.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu weiterer Ausführung der Beſtimmungen in Art. 3 des, wegen Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handelsvereines unterm 8ten Mai dieſes Jahres mit den dabei betheiligten Staaten abgeſchloſſenen Vertrages (Geſetzblatt v. J. 1841, Seite 129 flgde.) bezüglich der Uebergangsabgaben von gewiſſen vereinsländiſchen Erzeugniſſen hiermit Folgendes.

I. Aufhebung älterer Beſtimmungen.

§ 1. Die aus Unſerem Finanzminiſterium wegen der Ausgleichungsabgaben ergangenen Verordnungen vom 23ſten December 1833, 21ſten Juli, 7ten September 1835 und 3ten April 1839 nebſt Beilage ⊙, ingleichen vom 27ſten Mai 1841 (Geſetzſammlung v. J. 1833, S. 509 flgde, Geſetzblatt v. J. 1835, S. 407 flgde, S. 448 flgde, v. J. 1839, S. 103 flgde und v. J. 1841, S. 50) treten, ſoweit ſich dieſelben auf genannte Abgaben beziehen, vom 1ſten Januar 1842 ab, außer Wirkſamkeit und dagegen nachſtehende Beſtimmungen in Kraft.

II. Engere Staatenvereine hinſichtlich des Uebergangsverkehrs.

§ 2. Vermöge der wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe zwiſchen nachbenannten Staaten getroffenen beſonderen Vereinbarungen werden

A. Sachſen, Preußen, Kurheſſen und Thüringen

a) rückſichtlich des dahin aus Bayern, Württemberg, Baden, Rheinheſſen, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt übergehenden vereinsländiſchen Weines und Traubenmoſtes, ingleichen der Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, ſowie

B. Sachſen, Preußen und Thüringen

b) wegen des, aus vorgenannten (a) Staaten einſchließlich Kurheſſens, in erſtere übergehenden vereinsländiſchen Bieres und Branntweines, beziehentlich den unter a und b erwähnten anderen Vereinsſtaaten gegenüber, als ein Ganzes betrachtet.

Digitized by Google

III. Uebergangsſteuer, Gegenſtände und Tarif derſelben.

§ 3. Gehen daher die vorſtehend gedachten inneren Erzeugniſſe aus den bezeichneten gegenüber befindlichen Vereinsſtaaten in einen dieſer beiden, engeren Vereine mit der Beſtimmung über, daſelbſt zu verbleiben, ſo unterliegen ſolche einer Uebergangsſteuer, deren Betrag der unter A beigegebene Tarif nachweiſt.

A.

Veränderungen des letzteren ſollen jedesmal acht Wochen vor dem Eintrittstermin bekannt gemacht werden.

Dagegen bleibt der Uebergangsverkehr

A. mit Bier und Branntwein zwiſchen Sachſen, Preußen und Thüringen, ſowie

B. mit Wein, Traubenmoſt, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten zwiſchen genannten Staaten und Kurheſſen

völlig ſteuer- und controlfrei.

Welchen Abgaben die, aus vorgenannten in die übrigen Vereinsſtaaten übergehenden inneren Erzeugniſſe in letzteren unterliegen, iſt aus der Beilage B zu erſehen.

B.

IV. Fälle, in welchen keine Uebergangsſteuer erhoben werden darf.

§ 4. Uebergangsſteuer wird nicht erhoben,

a) wenn vereinsländiſche Erzeugniſſe durch einen Vereinsſtaat oder einen, der in § 2 näher bezeichneten beiden engeren Staatenvereine nur durchgeführt werden, um entweder in einem dritten Vereinsſtaat zu bleiben, oder ins Ausland zu gehen, und

b) wenn gleichnamige Gegenſtände ausländiſchen Urſprunges übergeführt werden, wegen welcher zollordnungsmäßiger Ausweis beigebracht iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut der zollamtlichen Behandlung bei vereinsländiſchen Zollbehörden entweder bereits unterlegen haben oder noch unterliegen.

V. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer.

§ 5. Zur Entrichtung der Uebergangsſteuer iſt dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zu der Zeit, wo die Abgabe fällig, Inhaber (natürlicher Beſitzer) des ſteuerpflichtigen Gegenſtandes iſt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer iſt, von letzterem oder dem Abſender oder Empfänger der Waare die Erſtattung der Abgaben verlangen könne, iſt, nach den unter ihnen beſtehenden rechtlichen Verhältniſſen, den Grundſätzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen und in ſtreitigen Fällen ausſchließend von den Gerichten zu entſcheiden.

VI. Haftung der ſteuerpflichtigen Gegenſtände.

§ 6. Die übergangsſteuerpflichtigen Gegenſtände haften, ohne Rückſicht auf die Rechte eines Dritten an denſelben, für pünctliche und vollſtändige Entrichtung der darauf ruhenden Staatsabgabe und können, ſo lange dieſe nicht erfolgt iſt, von den Zoll- oder Steuerbeamten mit Beſchlag belegt und zurückbehalten werden.

Das an den Inhaber des ſteuerpflichtigen Gegenſtandes von einem der genannten Beamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenſtand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beſchlagnahme.

Digitized by Google

Die Verabfolgung der Waaren, auf denen noch ein Uebergangsſteueranſpruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Maſſe-Curatoren) bei Concurſen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt ſind.

VII. Verjährung der gegenſeitigen Steueranſprüche zwiſchen Staat und Abgabepflichtigen.

§ 7. Für die Erhebung der Uebergangsſteuer findet, ſowohl gegen den Staat, als gegen den Steuerpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art ſtatt, daß nur binnen Jahresfriſt, vom Tage der geleiſteten Verſteuerung an, ein Anſpruch auf Erſatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und, binnen gleicher Friſt, von gleichem Zeitpunct an, eine Nachforderung an den Steuerpflichtigen wegen zu wenig erhobener Abgabebeträge geſtellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet dieſe abgekürzte Verjährungsfriſt keine Anwendung.

VIII. Einrichtungen zur Beaufſichtigung und Erhebung der Uebergangsſteuer.

A. Hebe- und Abfertigungsſtellen an den Binnengrenzen und Uebergangsſtraßen.

§ 8. An den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen derjenigen Zollvereinsſtaaten, deren gegenſeitiger Uebergangsverkehr mit den fraglichen Erzeugniſſen der Abgabe unterliegt (an den Binnengrenzen ſolcher Staaten) ſind Hebeſtellen errichtet und die auf ſolche führenden, beim Transport übergangsſteuerpflichtiger Gegenſtände einzuhaltenden Straßen bezeichnet. Ueber dieſe, mit Rückſicht auf die dermaligen Verkehrsverhältniſſe eingerichteten Hebeſtellen nebſt den Uebergangsſtraßen, giebt die Beilage unter C nähere Nachweiſung.

B. Erhebung der Steuer

1.) an den Binnengrenzen oder

2.) im Inneren.

§ 9. Die Erhebung der Uebergangsſteuer erfolgt entweder

a) ſofort an der Binnengrenze bei den an ſolcher errichteten und in unbeſchränkter Maße hierzu ermächtigten Hebe- und Abfertigungsſtellen, oder

b) am Beſtimmungsorte der Waare bei dem daſelbſt befindlichen Zoll- oder Steueramte (ſ. § 16 ff.).

Erſteres tritt in allen den Fällen ein, wenn ſich am Beſtimmungsorte eine zu Erhebung der Uebergangsſteuer befugte Amtsſtelle nicht befindet, oder wenn ſich ſchon bei allgemeiner Reviſion der Waare an der Binnengrenze Unrichtigkeiten herausſtellen ſollten, oder wenn der Waarenführer die vollſtändige Abfertigung beim Uebergangsamte ausdrücklich verlangt.

Iſt dagegen eine befugte Hebeſtelle am Beſtimmungsorte vorhanden und die Hebeſtelle an der Binnengrenze zu derartigen Abfertigungen überhaupt ermächtigt (ſ. § 16), ſteht auch ſonſt kein Bedenken entgegen, ſo muß dem Verlangen des Waarenführers, ihn mit der Steuerentrichtung an jene Hebeſtelle unter Anwendung ſicherſtellender Controlemaßregeln zu verweiſen, ſtets entſprochen werden.

3.) im Lande der Verſendung.

§ 10. Die Erhebung der Uebergangsſteuer im Lande der Verſendung für Rechnung des Staates, zu welchem der Beſtimmungsort gehört, kann nur in dem Falle ſtattfinden, wenn zwiſchen den betheiligten Staaten hierüber eine ausdrückliche Uebereinkunft beſteht, und ſolche öffentlich bekannt gemacht worden iſt.

44 *

Digitized by Google

C. Vorſchriften wegen Behandlung des Uebergangsverkehrs.
1.) im allgemeinen.

§ 11. Wer übergangsſteuerpflichtige Gegenſtände aus einem Vereinsſtaat in den anderen überführen will, darf ſolche nur auf einer der in der Beilage C. angegebenen Straßen und nur während der Tageszeit in das Land der Beſtimmung bringen.

Was in § 86 der Zollordnung hinſichtlich der Tageszeit feſtgeſetzt iſt, gilt auch für vorliegende Fälle.

Der Waarenführer darf von der Binnengrenze ab bis zur Hebe- und Abfertigungsſtelle, dafern letztere nicht unmittelbar an erſterer liegen ſollte, von der dahin führenden Straße nicht abweichen. Vielmehr muß ſich derſelbe ohne willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit letzterer zur Hebe- und Abfertigungsſtelle begeben.

Beim Waſſertransport ſolcher Waaren ſind vom Waarenführer die nämlichen Vorſchriften zu befolgen und es darf von ihm, Fälle dringender Gefahr und höherer Gehalt ausgenommen, nur an den hierzu beſtimmten Uferplätzen angelandet werden.

2.) an den Binnengrenzen insbeſondere.
a) beim Eingange.
aa) mit der Beſtimmung der Waaren zum Verbleiben in dem betroffenen Staat.

§ 12. Der Waarenführer hat ſich bei dem betroffenen Abfertigungsamte unter Geſtellung der Waaren ſofort anzumelden, die über die Ladung ſprechenden Papiere und Legitimationen daſelbſt abzugeben und zu erklären, ob die ſteuerpflichtigen Gegenſtände in den betroffenen Staat, um daſelbſt zu verbleiben, übergeführt, oder nur durchgeführt werden ſollen.

Sind die aus einem in den anderen Vereinsſtaat übergehenden ſteuerpflichtigen Waaren zum Verbleiben im letzteren beſtimmt, ſo hat der Waarenführer demnächſt dieſe Waaren dem Uebergangsſteueramte zu declariren und ſolche zur Reviſion zu ſtellen, ſich auch gleichzeitig zu erklären, ob er die Abgabe ſofort zu entrichten, alſo vollſtändige Abfertigung, oder die Verweiſung mit der Steuerzahlung an den Beſtimmungsort wünſcht. (S. § 9.)

bb) wenn ſteuerfreie Waaren im verpackten Zuſtande ſich dabei befinden.

§ 13. Uebergangsſteuerfreie Gegenſtände, die ſich in verpacktem Zuſtande, namentlich in einer ſolchen Verpackung befinden, in welcher auch ſteuerpflichtige Gegenſtände verſendet zu werden pflegen, ſind zwar vom Waarenführer ebenfalls anzumelden, von ihm auch die darüber ſprechenden Papiere der Hebe- und Abfertigungsſtelle vorzuzeigen. Letztere hat ſich jedoch nur auf eine äußerliche Beſichtigung der Colli, Prüfung ihrer Anzahl, Zeichen und Verpackungsart und Vergleichung des Befundes mit den Papieren zu beſchränken. Nur in Fällen dringenden Verdachts einer beabſichtigten Defraudation können die Beamten zur ſpeciellen Reviſion ſolcher Colli verſchreiten.

cc) wenn ſteuerpflichtige Gegenſtände ſofort an der Binnengrenze verſteuert werden ſollen.

§ 14. Sollen übergangsſteuerpflichtige Waaren ſofort an der Binnengrenze in freien Verkehr (durch Verſteuerung derſelben) geſetzt werden, ſo iſt von den Beamten der Hebe- und Abfertigungsſtelle durch ſpecielle Reviſion der Colli von der Richtigkeit der Declaration Ueberzeugung zu nehmen, der Uebergangsſteuerbetrag auszuwerfen, dem Waarenführer bekannt zu machen und von letzterem dieſer Abgabebetrag gegen amtliche Quittung zu erlegen.

Digitized by Google

§ 15. Iſt die Steuer vertragsmäßig (§ 10) bereits im Lande der Verſendung für Rechnung des betroffenen Staates erhoben und wird darüber, daß ſolches geſchehen, vom Waarenführer der Nachweis durch Abgabe der amtlichen Quittung geführt, ſo hat die Abfertigungsſtelle nur von dem unveränderten Zuſtande der Ladung Ueberzeugung zu nehmen und auf der vorgezeigten Steuerquittung den erfolgten Eingang zu beſcheinigen.

dd) wenn die Steuer im Lande der Verſendung erhoben worden iſt.

§ 16. Wird vom Waarenführer auf Verſteuerung der abgabepflichtigen Gegenſtände am Beſtimmungsorte angetragen und ſind die Vorausſetzungen ſämmtlich vorhanden, unter welchen einem ſolchen Antrag entſprochen werden kann und muß (ſ. § 9), ſo tritt die Abfertigung der Ladung mittelſt Uebergangsſcheines ein.

ee) wenn die Entrichtung der Abgabe am Beſtimmungsorte der Waare erfolgen ſoll.

1) In Folge deſſen hat die Abfertigungsſtelle zuvörderſt eine Reviſion der Ladung vorzunehmen. Dieſe iſt in der Regel eine allgemeine, dafern nicht beſondere Gründe eine Ausnahme erfordern oder vom Waarenführer ſelbſt auf ſpecielle Reviſion angetragen wird.

2) War die Reviſion nur eine allgemeine, ſo ſind demnächſt die ſteuerpflichtigen Gegenſtände unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen. Hatte dagegen ſpecielle Reviſion ſtattgefunden, ſo unterbleibt die Verſchlußanlegung.

3) Endlich iſt von dem Abfertigungsamte ein Uebergangsſchein nach dem Muſter unter D. auszuſtellen und dem Waarenführer auszuhändigen. S. § 27 u. flgde.

D.

§ 17. Wenn ein ſolcher Uebergangsſchein ſchon im Lande der Verſendung an die Waarenführer von einer dazu befugten Abfertigungsſtelle über ſteuerpflichtige Gegenſtände ausgeſtellt worden iſt, (ſ. § 33 und 34) ſo unterbleibt die in § 16, Nr. 4 vorgeſchriebene Ausfertigung des Uebergangsſcheines bei der Hebeſtelle an der Binnengrenze. Vielmehr tritt ſodann folgendes Verfahren ein.

ff) wenn die Waaren mit einem bereits im Lande der Abſendung ausgefertigten Uebergangsſcheine an der Binnengrenze ankommen.

a) Iſt der Uebergangsſchein auf das Amt am Beſtimmungsorte gerichtet, ſo hat ſich die Abfertigungsſtelle von dem unverletzten Zuſtande des angelegten amtlichen Waarenverſchluſſes oder, dafern ein ſolcher — weil bei der Ausfertigungsſtelle die ſpecielle Reviſion der Ladung bereits erfolgt war — nicht angelegt worden ſein ſollte, von dem unveränderten Zuſtande der Ladung ſelbſt zu überzeugen, und auf dem, vom Waarenführer vorzuzeigenden, Uebergangsſchein den richtigen Eingang der ſteuerpflichtigen Gegenſtände zu beſcheinigen.

b) Wäre dagegen der Uebergangsſchein auf die Abfertigungsſtelle an der Binnengrenze ſelbſt gerichtet, ſo tritt daſelbſt das in § 14 vorgezeichnete Verfahren ein, jedoch mit der Abweichung, daß die ſpecielle Reviſion, dafern ſolche bereits von der Ausfertigungsſtelle bewirkt worden iſt und ſonſt keine beſonderen Gründe, ſolche vorzunehmen, vorhanden ſind, unterbleiben kann. Der Waarenführer hat den Uebergangsſchein, behufs der Erledigung deſſelben, bei der Abfertigungsſtelle zurück zu laſſen.

Digitized by Google

c) Verlangt endlich der Waarenführer, ihn mit der Steuerentrichtung auch in dem Falle unter b an den Beſtimmungsort zu verweiſen, und ſteht dieſem Antrag ein Bedenken nicht entgegen, ſo iſt der mitgekommene Uebergangsſchein ſeiner Erledigung wegen bei der Abfertigungsſtelle zurück zu behalten, den Beſtimmungen in § 16 nachzugehen und, nach Befinden auf vorgängige Anlegung eines neuen amtlichen Waarenverſchluſſes, auch ein neuer Uebergangsſchein auszufertigen.

§ 18. Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollſtändigen Nachweiſe des Ausgangs der ſteuerpflichtigen Erzeugniſſe aus dem Lande der Verſendung oder Durchfuhr auch noch eine Beſcheinigung des Einganges in den angrenzenden Staat beizubringen, ſo iſt ihm letztere auf Verlangen von der Abfertigungsſtelle — nach Befinden gleich in dem zu dieſem Zweck von dem Waarenführer ihr vorzulegenden beſonderen Abfertigungsdocument — zu ertheilen.

gg) mit der Beſtimmung der Gegenſtände zum Durchgange

§ 19. Der Eintritt ſteuerpflichtiger vereinsländiſcher Erzeugniſſe über die Binnengrenze eines Staates, in welchem ſolche Gegenſtände einer inneren Steuer unterliegen und durch welchen ſie nur durchgeführt werden ſollen, um entweder in einem dritten Staate, oder in einem anderen Theile desjenigen Staates, aus welchem die Verſendung erfolgt war, zu bleiben oder in das Ausland zu gehen, iſt, inſofern an der Binnengrenze ein Uebergangsſchein begehrt werden ſoll, nur auf denjenigen Uebergangsſtraßen zuläſſig, welche mit einer zu Ertheilung von Uebergangsſcheinen ermächtigten Hebeſtelle beſetzt ſind.

§ 20. Der Uebergangsſchein wird, wenn die Gegenſtände ihre Beſtimmung nach einem anderen Vereinsſtaat oder nach einem anderen Theile deſſelben Staates haben, aus welchem die Verſendung erfolgt iſt, auf eine Hebe- und Abfertigungsſtelle an der Binnengrenze, über welche der Austritt aus dem zu durchfahrenden Lande ſtatt findet, oder auf eine Steuerſtelle im Lande der Beſtimmung, dafern aber die Gegenſtände nach dem Auslande gebracht werden ſollen, auf das betroffene Grenzzollamt gerichtet.

§ 21. Außerdem finden die in den §§ 17 und 18 enthaltenen Vorſchriften auch in den vorbezeichneten Fällen Anwendung, dafern der Waarenführer ſchon mit einem, im Lande der Verſendung ausgefertigten Uebergangsſchein verſehen wäre.

b) beim Ausgange, aa) Gegenſtände, welche mit einem Abfertigungsdocument nicht verſehen ſind.

§ 22. Beim Ausgange ſolcher Gegenſtände, welche in dem Lande, über deſſen Grenze ſie ausgehen, einer beſonderen Transportcontrole nicht unterliegen und deshalb auch mit einem Abfertigungsdocument nicht verſehen ſind, iſt von der Hebe- und Abfertigungsſtelle der erfolgte Austritt der Waare nur dann zu beſcheinigen, wenn vom Waarenführer hierauf ausdrücklich angetragen wird.

bb) Gegenſtände, die wegen Ausfuhrvergütung mit einem Abfertigungsdocument verſehen ſind.

§ 23. Werden Gegenſtände, bei deren Ausfuhr eine Steuerrückvergütung gewährt wird, und die aus dieſem Grunde mit einem Abfertigungsdocument verſehen ſind, bei der Hebeſtelle an der Binnengrenze angemeldet, ſo hat dieſelbe auf dem gedachten Documente,

Digitized by Google

nach vorgängiger Reviſion der Waaren, deren Ausgang zu beſcheinigen und das Abfertigungsdocument dem Waarenführer zu dem Zweck wieder auszuhändigen, um auf demſelben noch den Eingang der Waaren in dem angrenzenden Staat von der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsſtelle beſcheinigen zu laſſen, weil die Ausfuhrvergütung nur auf Grund beider Beſcheinigungen ertheilt wird.

§ 24. Iſt in vorerwähntem Falle eine gegenüberliegende Hebe- und Abfertigungsſtelle nicht vorhanden, ſo wird das mit der Ausgangsbeſcheinigung verſehene Abfertigungsdocument dem Waarenführer ebenfalls wieder zugeſtellt, um auf demſelben den Eingang im vereinsländiſchen Beſtimmungsorte oder — dafern die Waare ins Vereinsland beſtimmt wäre — den Ausgang über die Zollgrenze von dem Grenzzollamte beſcheinigen zu laſſen.

cc) Gegenſtände, welche unter Uebergangſcheincontrole ausgehen.

§ 25. Bei Gegenſtänden, welche unter Uebergangscontrole ausgehen, iſt der mitkommende Uebergangsſchein entweder

a) auf die Hebe- und Abfertigungsſtelle an der Binnengrenze, über welche der Ausgang ſtatt findet,

oder

b) auf die Hebe- und Abfertigungsſtelle eines anderen Vereinsſtaates, oder an einer anderen Binnengrenze des eigenen Staates, oder endlich auf ein Grenzzollamt gerichtet.

Erſteren Falls erfolgt die Abnahme des Waarenverſchluſſes und Erledigung des Uebergangsſcheines bei der im Uebergangsſchein bezeichneten Stelle.

Gehören jedoch die ausgeführten Gegenſtände zu denen, auf welche Steuerrückvergütung gewährt wird, ſo iſt mit dem Uebergangsſcheine eben ſo zu verfahren, wie nach §§ 23 und 24 mit anderen Abfertigungsdocumenten.

Im zweiten Falle bleibt der Waarenverſchluß unberührt und der Uebergangsſchein wird dem Waarenführer mit darauf gebrachtem Paſſageatteſt zurückgegeben.

3) im Inneren, am Beſtimmungsort der Waaren.

§ 26. Der Waarenführer, welcher mit ſeiner Ladung und deren Verſteuerung am Beſtimmungsorte vermittelſt Uebergangsſcheines, ſei es von einer hierzu befugten Stelle im Lande der Verſendung oder von einer Hebeſtelle an der Binnengrenze, abgefertigt worden iſt, hat von der Ausfertigungsſtelle ab bis an den Beſtimmungsort die im Uebergangsſchein vorgezeichnete Straße einzuhalten.

Sofort bei ſeiner Ankunft am Beſtimmungsorte muß vom Waarenführer die Anmeldung, unter gleichzeitiger Geſtellung der Waaren zur Reviſion, bei dem dortigen Steueramte bewirkt, der Uebergangsſchein nebſt ſämmtlichen über die Ladung ſprechenden Papieren an daſſelbe abgegeben und der ihm im weiteren Verfolg der Abfertigung vom Amte bekannt gemachte Steuerbetrag an daſſelbe entrichtet werden, worauf letzteres den Uebergangsſchein erledigt. (S. § 33.)

Digitized by Google

4) Beſtimmungen wegen der Uebergangsſcheine.

a) allgemeiner Zweck derſelben.

§ 27. Die Uebergangsſcheine bilden, vom Orte der Ausſtellung bis zu dem der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherſtellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der ſteuerpflichtige Waarentransport berührt. Sie werden von den hierzu befugten Amtsſtellen (§§ 33 und 34) an den Binnengrenzen oder im Inneren des Landes, aus welchem die Verſendung der ſteuerpflichtigen Waaren erfolgt, ausgefertigt.

b) deren Wirkungen in Bezug auf den Extrahenten.

§ 28. Derjenige, auf deſſen Verlangen ein Uebergangsſchein ausgeſtellt wird (der Extrahent des Uebergangsſcheines), hat den Betrag der Uebergangsſteuer durch Pfandlegung oder Beibringung annehmbarer Bürgſchaft ſicher zu ſtellen. Eine Ausnahme von dieſer Verbindlichkeit kann nur hinſichtlich ſolcher Waarenführer geſtattet werden, deren Perſon und Zuverläſſigkeit dem Ausſtellungsamte bekannt, oder welche ſonſt gehörig legitimirt ſind.

§ 29. Hiernächſt übernimmt der Extrahent des Uebergangsſcheines mit der Unterzeichnung und dem Empfange deſſelben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Geſtalt, Beſchaffenheit und Menge an dem darin angegebenen Ort zur Abfertigung zu ſtellen, und für den auf Grund ſpecieller Reviſion ermittelten, oder dafern eine ſolche nicht vorausgegangen ſein ſollte, für den höchſten, auf dem betroffenen Gegenſtand ruhenden Steuerbetrag zu haften.

§ 30. Dieſe Verbindlichkeiten erlöſchen nur dann, wenn durch die im Uebergangsſcheine bezeichnete Erledigungsſtelle bezeugt worden iſt, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt ſei, worauf demnächſt auch die Löſchung der geleiſteten unterpfändlichen oder bürgſchaftlichen Sicherheit erfolgt.

§ 31. Läßt dagegen der Extrahent dieſe aus dem Uebergangsſchein übernommenen Verbindlichkeiten ganz oder theilweiſe unerfüllt, ſo hat dieß außer den Folgen, welche die Steuergeſetzgebung im Lande der Verſendung an die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und neben den ſtrafrechtlichen, den Contravenienten treffenden Wirkungen für den Extrahenten auch noch folgende Nachtheile:

1) die Beneficien, auf die er im Falle des Nachweiſes der erfolgten Ausfuhr etwa Anſpruch haben würde (z. B. Steuerrückvergütung, Abſchreibung vom Conto u. ſ. w.), werden ihm nicht gewährt.
2) Iſt nach dem Reſultate der Unterſuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten Waaren im Lande der Verſendung geblieben, ſo muß der Extrahent des Uebergangsſcheines zugleich die Steuer desjenigen Vereinsſtaates entrichten, in welchen die Waaren laut Uebergangsſcheines übergehen oder durch welchen ſolche tranſitiren ſollten.
3) Kommt hierbei nach Inhalt des Uebergangsſcheines das Intereſſe mehr, als eines Vereinsſtaates oder eines der in § 2 gedachten engeren Staatenvereine in Be-

tracht, ſo muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Unterſuchungsergebniß die Waare geblieben, in Zweifelsfällen nach dem höchſten dort beſtehenden Satze, entrichten, und es iſt alsdann derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzuſehen, deſſen Gebiet bei dem Waarentransport zunächſt hätte berührt werden müſſen.

c) Fernere Verbindlichkeiten des Extrahenten.

§ 32. Die Uebergangsſcheine müſſen, ſo lange ſie ſich unerledigt in den Händen des Waarenführers befinden, von letzterem allen Steuerſtellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport ſtattfindet und bei welchen eine Anmeldung im Uebergangsſcheine verzeichnet iſt, unter Geſtellung der Waaren vorgelegt werden, damit die erforderlichen Aus- und Eintrittsbeſcheinigungen darauf gebracht werden können.

Von der vorſtehend ertheilten Vorſchrift kann jedoch abgeſehen, und vom Ausſtellungsamte demnach der auf die Anmeldungen bei den zwiſchenliegenden Binnengrenzſtellen bezügliche Vordruck im Formular unausgefüllt gelaſſen werden, wenn ſowohl die Ausſtellung, als die Erledigung des Uebergangsſcheines bei einem mit zwei Beamten beſetzten Zoll- oder Steueramte erfolgt, der ſteuerpflichtige Gegenſtand vom Ausſtellungsamte vollſtändig verwogen, revidirt und unter amtlichen Colloverſchluß geſetzt, auch, daß dieß geſchehen, im Uebergangsſcheine ausdrücklich bemerkt worden iſt.

d) Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsſcheine,

aa) in den engeren Staatenvereinen (§ 2).

§ 33. Zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen ſind in Sachſen, Preußen, Kurheſſen und Thüringen ſämmtliche Hauptzollämter, Hauptſteuerämter, Nebenzollämter und Steuerämter, ingleichen diejenigen Hebe- und Abfertigungsſtellen an den Binnengrenzen befugt, welche in dieſer Beziehung durch öffentliche Bekanntmachung von Unſerm Finanzminiſterium noch bezeichnet werden ſollen.

Zur Erledigung der Uebergangsſcheine ſind die hierzu beſonders ermächtigten und von Unſerm Finanzminiſterium bekannt zu machenden Hebe- und Abfertigungsſtellen an den Binnengrenzen, ingleichen die Hauptzollämter, Hauptſteuerämter, Nebenzollämter I an den Vereinszollgrenzen und diejenigen Unterſteuerämter ermächtigt, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II über ausländiſche Gegenſtände beigelegt iſt.

Sollte ein Uebergangsſchein auf eine, zu deſſen Erledigung nicht befugte Steuerſtelle ertheilt ſein, ſo hat letztere denſelben der Steuerſtelle des Bezirks, in welchem der Beſtimmungsort gelegen iſt, oder, wenn auch dieſe nicht ermächtigt wäre, der zunächſt gelegenen zur Erledigung berechtigten Steuerſtelle zu überweiſen.

bb) in den anderen Vereinsſtaaten.

§ 34. Diejenigen Aemter der übrigen Vereinsſtaaten, welchen, außer den dortigen Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an den Außengrenzen des Vereins, die Befugniß zu Ausſtellung und Erledigung der Uebergangsſcheine zukömmt, ſind aus der Beilage E erſichtlich.

IX. Strafbeſtimmungen und Verfahren.

§ 35. Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Uebergangsſteuer werden nach den Beſtimmungen des Zollſtrafgeſetzes vom 3ten April 1838 geahndet.

Digitized by Google

Wegen der Competenz zur Unterſuchungsführung und Beſtrafung ſolcher Vergehen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens iſt bereits durch die Geſetze vom 27ſten December 1833 und 14ten December 1837 (Geſetzſammlung v. J. 1833, Seite 513 flgde, und Geſetzblatt v. J. 1837, Seite 178 flgde) das Erforderliche beſtimmt.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden, den 27ſten December 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

A.

№	Vereinsſtaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßſtab für die Erhebung.	Steuerſatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß Fl.	Xr.
	I. Vom Wein und Traubenmoſt.						
	Preußen, Sachſen, Kurheſſen und der Thüringiſche Verein.	Centner, Sächſiſch, (=1,0270403 Zollcentner) Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmoſt	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
	Preußen, Sachſen und der Thüringiſche Verein.	Centner, Sächſiſch, ...	—	7	6	—	26¼
	III. Vom Branntwein.						
	Preußen, Sachſen und der Thüringiſche Verein.	Ohm, à 2 Eimer Sächſiſch, . . bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30
	IV. Von Tabaksblättern und Fabrikaten.						
	Preußen, Sachſen, Kurheſſen und der Thüringiſche Verein.	Centner, Sächſiſch, ...	—	20	—	1	10

45*

Digitized by Google

B.

№	Vereinsſtaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßſtab für die Erhebung.	Steuerſatz im 14 Thaler-Fuß.			24½ Fl.-Fuß.	
			Thlr.	Ngr.	Pf.	Fl.	Kr.
	I. Vom Bier.						
1	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayeriſch, ... (=0,497,932 Ohm Preußiſch.)	—	17	1 5/7	1	—
2	Württemberg.	Eimer, Württembergiſch, (=2,13,915 Ohm Preußiſch.)					
		a) braunes Bier	1	21	5 1/7	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—
3	Baden	Ohm, Badiſch, ... (=1,091,673 Ohm Preußiſch.)	—	22	3 3/7	1	18
4	Kurheſſen	Ohm, Kurheſſiſch, ... (= 1,27,092 Ohm Preußiſch.)	—	10	—	—	35
5	Großherzogthum Heſſen	Ohm, Großh. Heſſiſch, ... (=1,164,451 Ohm Preußiſch.)	—	11	5 1/7	—	40
6	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurt . . . . (=1,043,867 Ohm Preußiſch.)	—	11	5 1/7	—	40
	II. Vom Branntwein.						
1	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayeriſch, ...	1	—	—	1	45
2	Württemberg	Eimer, Württembergiſch, ...	2	25	8 4/7	5	—
3	Kurheſſen	Ohm, Preußiſch, bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15
	III. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins . . .	Metzen, Bayeriſch, ... (=0,674,283 Schfl. Preußiſch.)	—	14	3 3/7	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergiſch, ... (=0,403,069 Schfl. Preußiſch.)	—	5	8 4/7	—	20

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der

Uebergangsſtraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen, und der an dieſen Straßen beſtehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen.

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen einerſeits und Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt andererſeits.				
Von Hof nach Oelsnitz . . .	Sachſen	Gaſſenreuth	Bayern	Hof.
„ „ „ Plauen	„	Ulliz	„	do.
„ „ „ Geſell	Thüringen	Geſell	„	do.
„ „ „ Hirſchberg . . .	„	Hirſchberg	„	do.
„ Lichtenberg nach Lobenſtein .	„	Lobenſtein	„	Lichtenberg.
„ Nordhalben „ „ . .	„	do.	„	Nordhalben.
„ Ludwigsſtadt nach Lehnſten .	„	Lehnſten	„	Ludwigſtadt.
„ Ludwigsſtadt nach Gräfenthal .	„	Gräfenthal	„	do.
„ Kronach nach Sonneberg . .	„	Sonneberg	„	Kronach.
„ Lichtenfels nach Coburg . .	„	Coburg	„	Lichtenfels.
„ Lahm „ „ . . .	„	do.	„	Lahm.
„ Ebern nach Coburg . . .	„	do.	„	Ebern.
„ Seßlach „ „	„	do.	„	Seßlach.
„ „ „ Heldburg . . .	„	Heldburg	„	do.
„ Hofheim nach Heldburg . .	„	do.	„	Hofheim.

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen.			
	In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Trappſtadt nach Römhild . .	Thüringen	Römhild	Bayern	Trappſtadt.
„ Melrichſtadt nach Henneberg .	„	Henneberg	„	Melrichſtadt.
„ Fladungen nach Melpers .	„	Melpers	„	Fladungen.
„ Tann nach Geyſa . . .	„	Geyſa	„	Tann.
„ Brückenau nach Fulda . .	Kurheſſen	Döllbach	„	Brückenau.
„ Aſchaffenburg nach Hanau .	„	Neuwirthshaus	„	Aſchaffenburg.
„ Steinheim „ „ . .	„	Hanau	Großherzogthum Heſſen	Steinheim.
„ Offenbach „ „ . .	„	Mainkur	„	Offenbach.
„ Frankfurt „ „ . .	„	do.	Frankfurt	Frankfurt.
„ „ „ Vilbel . .	„	Heiligenſtock	„	do.
„ „ „ Bonamös .	„	Preungesheim	„	do.
„ „ „ Bockenheim	„	Bockenheim	„	do.
„ Rödelheim nach Bockenheim .	„	do.	Großherzogthum Heſſen	Rödelheim.
„ Vilbel nach Frankfurt . .	„	Heiligenſtock	„	Vilbel.
„ Friedberg nach Hanau . .	„	Windecken	„	Heldenbergen.
„ Langenbergheim nach Marköbel	„	Marköbel	„	Langenbergheim.
„ Altwiedermus nach Niedergründau	„	Niedergründau	„	Altwiedermus.
„ Büdingen nach Niedergründau	„	do.	„	Haingründau.
„ Büdingen nach Wolferborn .	„	Wolferborn	„	Rinderbügen.
„ Hitzkirchen nach Wolferborn .	„	do.	„	Hitzkirchen.
„ Burgbracht nach Wolferborn .	„	do.	„	Burgbracht.
„ Bermuthshain nach Hinterſteinau	„	Hinterſteinau	„	Bermuthshain.
„ Gunzenau nach Hinterſteinau	„	do.	„	Gunzenau.
„ Zahmen nach Blankenau . .	„	Blankenau	„	Zahmen.
„ Lauterbach nach Fulda . .	„	Großenlüder	„	Landenhauſen.
„ Schlitz nach Fulda	„	do.	„	Schlitz.
„ Schlitz nach Hersfeld . . .	„	Niederaula	„	Unt. Wegefurth.
„ Grebenau nach Lingelbach .	„	Lingelbach	„	Grebenau.
„ Alsfeld nach Hersfeld . .	„	do.	„	Eiſa.
„ Alsfeld nach Ziegenhain . .	„	Schrecksbach	„	Eudorf.
„ Arnshain nach Neuſtadt . .	„	Neuſtadt.	„	Arnshain.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt. Staat.	Ort.
Von Kirtorf nach Neuſtadt . . .	Kurheſſen	Neuſtadt	Heſſen	Kirtorf.
„ Kirtorf nach Schweinsberg .	„	Schweinsberg	„	Lehrbach.
„ Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	„ „	do.	„	Nied. Ofleiden.
„ Londorf nach Nordeck . . .	„	Nordeck	„	Londorf.
„ Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	„	do.	„	Allendorf a. d. Lunda
„ Gieſſen nach Allendorf a. d. Lunda	„	Treis a. L.	„	do. u. Mainzlar.
„ „ „ Marburg	„	Sichertshauſen	„	Lollar.
„ „ „ Wetzlar . . .	Preußen	Wetzlar		Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
„ Butzbach nach Wetzlar . .	„	do.	„	Pohlgöns.
„ Herborn „ „ . . .	„	do.	„	Herrmannſtein.
„ Weilburg „ „ . . .	„	Braunfels	Naſſau	
„ Herborn „ „ . . .	„	Katzenfurt	„	
„ Gladenbach nach Marburg .	Kurheſſen	Willershauſen	Großherzogthum Heſſen	Gladenbach.
„ Biedenkopf „ „ . . .	„	Sterzhauſen	„	Buchenau.
„ Battenberg nach Frankenberg .	„	Röddenau	„	Rennertshauſen.
„ Battenberg nach Hallenberg . .	Preußen	Hallenberg	„	Bromskirchen.
„ Battenberg nach Berleburg .	„	Berleburg	„	Dodenau.
„ Hatzfeld nach Berleburg . .	„		„	Hatzfeld.
„ Biedenkopf nach Laasphe .	„	Laasphe	„	Wallau.
„ Dillenburg nach Siegen . .	„	Wilnsdorf	Naſſau	
„ Hachenburg und Herſchbach nach Altenkirchen	„	Altenkirchen	„	
„ Herſchbach nach Dierdorf . .	„	Dierdorf	„	
„ Montabaur und Ems nach Coblenz	„	Ehrenbreitenſtein	„	
Auf dem Rheine	„	do.	„	
	„	Coblenz	„	
	„	Boppard	„	
	„	St. Goar	„	
	„	Oberweſel	„	
	„	Bacharach	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Bingen nach Bingerbrück .	Preußen	Bingerbrück	Großherzogthum Heſſen	Bingen.
= = und Mainz nach Creuznach	=	Creuznach	=	Planig.
= Partenheim nach Creuznach .	=	do.	=	Boſenheim.
= Wollſtein u. Fürfeld nach Creuznach.	=	do.	=	Hackenheim.
= Alſenz nach Creuznach . .	=	do.	Bayern	
= Ober Moſchel nach Meiſenheim	=	Meiſenheim	=	
= Lauterecken nach Meiſenheim .	=	do.	=	
= Lauterecken nach Grumbach .		Grumbach	=	
= Kuſel nach Baumholder . .	=	Baumholder	=	
= Herſchweiler und Ohmberg nach St. Wendel.	=	St. Wendel	=	
= Waldmohr und Homburg nach Ottweiler.	=	Ottweiler	=	
= Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	=	Neunkirchen	=	
= St. Ingbert und Bliescaſtel nach Saarbrücken . . .	=	Rentriſch	=	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über	Kurheſſen	Dorrheim	Großherzogthum	Friedberg.
Dorrheim	=	do.	Heſſen	Mehlbach.
= Butzbach nach Dorheim . .	=	do.	=	Nied. Mörlen.
= Beyenheim nach Dorheim . .	=	do.	=	Beyenheim.
= Alsfeld nach Ruhlkirchen . .	=	Ruhlkirchen	=	Alsfeld.
= Angerod nach Ruhlkirchen .	=	do.	=	Angerod.
= Nieder-Orke nach Schreuſa .	=	Schreuſa	=	Nieder-Orke.
= Thalitter nach Corbach . .	Preußen	Corbach	=	Thalitter.
= Höringhauſen nach Arolſen .	=	Arolſen	=	Höringhauſen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungsſtellen. In Preußen, Sachſen u. Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurheſſen. Ort.
II. Zwiſchen Preußen, Sachſen und Thüringen einerſeits und Kurheſſen andererſeits.			
Von Hünfeld nach Geyſa . . .	Thüringen	Geyſa	Raßdorf
„ Hünfeld nach Vacha . . .	„	Buttlar	Raßdorf
„ Friedewald nach Vacha . .	„	Vacha	Philippsthal
„ Heringen nach Berka . .	„	Berka	Heringen
„ Richelsdorf nach Berka . .	„	do.	Richelsdorf
„ Richelsdorf nach Gerſtungen .	„	Gerſtungen	do.
„ Netra nach Kreutzburg . .	„	Kreutzburg	Netra
„ Wanfried nach Treffurt . .	Preußen	Treffurt	Wanfried
„ Wanfried nach Mühlhauſen .	„	Katharinenberg	do.
„ Witzenhauſen nach Heiligenſtadt	„	Hohengandern	Witzenhauſen
„ Carlshafen nach Beverungen .	„	Herſtelle	Carlshafen
„ Caſſel nach Paderborn . .	„	Warburg	Nieder-Liſtingen
„ Caſſel nach Arolſen . . .	„	Arolſen	Volkmarſen
„ Fritzlar nach Nied. Wildungen	„	Nied. Wildungen	Fritzlar
„ Frankenberg nach Corbach .	„	Sachſenberg	Frankenberg
„ Frankenberg nach Hallenberg .	„	Hallenberg	do.

Digitized by Google

D.

Uebergangsſchein

zur

Verſendung von Gegenſtänden, welche einer Uebergangsabgabe unterliegen.

Ausſtellungsamt: Frankenthal. Erledigungsamt: Heiligenſtadt.

Die Weinhandlung Joſeph Steinberg's Wittwe und Sohn wohnhaft zu Frankenthal meldete heute dem unterzeichneten Amte zu Frankenthal an, daß ſie nachſtehend verzeichnete Gegenſtände durch den Fuhrmann Caspar Gerold, wohnhaft zu Frankfurt a. Main nach Heiligenſtadt verſenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptzollamt Heiligenſtadt zu ertheilen.

	Declaration:	Reviſionsbefund:
Ein Faß Wein gezeichnet ♄ 1 . .	24 Ctr. 70 Pfd.	24 Ctr. 80 Pfd.
desgleichen ♂ 2 . .	24 „ 35 „	24 „ 20 „
zuſammen	49 Ctr. 5 Pfd.	49 Ctr. — Pfd.
		ſage vierzig neun Centner.

Jedes der beiden Fäſſer iſt mit zwei Amtsſiegeln verſchloſſen.

Die Weinhandlung Joſeph Steinberg's Wittwe und Sohn übernimmt mit dieſem von ihr verlangten und angenommenen Uebergangsſchein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derſelbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit dieſem Uebergangsſchein bis zum 15ten Mai 1842 bei dem Hauptzollamte Heiligenſtadt zur Reviſion und weiteren Abfertigung zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für die innern Steuern von dieſen Waaren zu haften.

Dieſe Verpflichtung erlöſcht nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsſchein ausgeſtellt iſt, beſcheinigt ſein wird, daß den eben bemerkten Obliegenheiten vollſtändig genügt ſei.

Acceptationserklärung des Uebergangsſcheins-Extrahenten:

Ich übernehme dieſen Uebergangsſchein mit der vorſtehend angegebenen Verpflichtung.

Frankenthal, den 1ſten Mai 1842. Joſeph Steinberg's Wittwe und Sohn.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamte in Rückſicht auf das Steuerintereſſe der Vereinsſtaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, folgenden Steuerſtellen vorgeführt und zur Ertheilung von Eingangs- beziehungsweiſe Ausgangsbeſcheinigungen angemeldet werden:

a) im Großherzogthum Heſſen: Worms und Neuiſenburg.

b) im Frankfurtiſchen: Frankfurt.

c) im Großherzogthum Heſſen: Vilbel und Lollar.

d) in Kurheſſen: Sichertshauſen.

Frankenthal, den 1. Mai 1842.

Königl. Bayeriſches Nebenzollamt I. Frankenthal.

Digitized by Google

Eingangs- beziehungsweiſe Ausgangsbeſcheinigung der Steuerſtellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsſchein genannten Erledigungsamtes angemeldet wird.

Eingegangen Worms, den ten

Unterſchrift der Steuerſtelle.

Ausgegangen Neuiſenburg, den ten

Unterſchrift der Steuerſtelle.

Paſſirt Frankfurt a. Main, den ten

Unterſchrift des Hauptſteueramts.

Wiedereingegangen Vilbel, den ten

Unterſchrift der Steuerſtelle.

Ausgegangen Lollar, den ten

Unterſchrift der Steuerſtelle.

Eingegangen Sichertshauſen, den ten

Unterſchrift der Steuerſtelle.

Erledigungsbeſcheinigung.

1) Der Uebergangsſchein iſt abgegeben: am 14ten Mai 1842.

Unterſchrift des Amtsdirigenten.

N. N.

2) Derſelbe iſt eingetragen: im Regiſter Blatt 2, Nummer 12.

3) Reviſionsbefund:

a) in Betreff des Verſchluſſes. Wie im Uebergangsſchein angegeben, unverlegt.

b) in Bezug auf Gattung und Menge. Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Colli mit dem Uebergangsſchein übereinſtimmend.

Unterſchrift des Steuerbeamten.

4) Nachweis des Ausganges: Der Ausgang iſt am ten Vor- / Nachmittags Uhr erfolgt.

Unterſchrift des Steuerbeamten.

Hierauf beſcheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieſer Uebergangsſchein erledigt ſei.

Heiligenſtadt, den 14ten Mai 1842.

Königl. Preußiſches Hauptzollamt Heiligenſtadt.
Unterſchrift des Steuerbeamten.

Eingangsbeſcheinigung der gegenüberliegenden Steuerſtelle oder der Steuerſtelle im Beſtimmungsorte.

Digitized by Google

E.

I. Zur Ausſtellung von Uebergangsſcheinen für den Uebergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten nach Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen ſind, außer den Zollbehörden an den Grenzen, folgende Behörden ermächtigt:

a) in Bayern ſämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Innern, ſowie die wegen der Binnencontrole errichteten Controlämter, und in den Orten, wo ſich weder eine Zoll- noch Binnencontrolſtelle befindet, die Aufſchlagseinnehmer;

b) in Württemberg ſämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Innern;

c) in Baden ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Innern, ſowie ſämmtliche Nebenzollämter im Innern;

d) im Großherzogthum Heſſen ſämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter und die beſonders hierzu ermächtigten Ortseinnehmer derjenigen Orte, in welchen Diſtrictseinnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der letzteren;

e) in Naſſau die Hauptſteuerämter, Steuerämter und Recepturen;

f) in Frankfurt das Hauptſteueramt.

II. Zur Erledigung von Uebergangsſcheinen ſind außer den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. an den Zollgrenzen competent:

a) in Bayern ſämmtliche Zollſtellen im Innern, und in den Orten, wo ſich keine Zollbehörde befindet, die Aufſchlagseinnehmer
für Bier und Branntwein;

b) in Württemberg ſämmtliche Zollſtellen im Innern, und in den Orten, wo ſich keine Zollſtelle befindet, die Acciſebeamten
für Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier;

c) in Baden ſämmtliche Zollſtellen, ſowie die Ortsſteuereinnehmer (Acciſebeamten)
für Wein, Obſtwein, Bier;

d) im Großherzogthum Heſſen ſämmtliche Zollſtellen und Ortseinnehmereien
für Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier;

e) in Frankfurt das Hauptſteueramt für Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier.

Berichtigung.

Zu dem allgemeinen Niederlags-Regulativ sub ⊙ Seite 265 ſind ſowohl der Auszug A, 2, S. 278 als auch die beiden Muſterblätter 284 und 285 irrthümlich als Beilagen mit abgedruckt worden, und daher zu caſſiren.

Letzte Abſendung: am 3ten Januar 1842.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
24ſtes Stück vom Jahre 1841.

№ 70.) Generalverordnung

des Miniſterii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die vor dem Geſetze vom 14ten Juli 1840 beendigten Ablöſungen geiſtlicher Zehnten betreffend;

vom 27ſten December 1841.

Die Entwerfung des Staatsbudgets erfordert die genaue Feſtſtellung derjenigen Leiſtungen, welche die Staatscaſſe, auf den Grund des Geſetzes vom 14ten Juli v. J., die Ablöſung der Naturalleiſtungen an Geiſtliche und Schullehrer betreffend, und der dazu gehörigen Verordnung vom 17ten October vorigen Jahres, (Geſetzſammlung S. 46 und 291) den betreffenden Lehnen an Rentenzuſchüſſen und Zinſen der Ablöſungscapitale zu gewähren hat.

Da nun das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzunehmen hat, daß Ihm noch nicht alle und jede, ſowohl commiſſariſch, als im Privatwege, vor dem Erſcheinen des gedachten Geſetzes für beide Theile rechtsverbindlich abgeſchloſſenen Ablöſungen von Sack- oder Garbenzehnten angezeigt worden ſind, ſo erhalten ſämmtliche Kirchen- und Schulinſpectionen andurch Verordnung, bei Vermeidung von Zehn Thalern Individualſtrafe für jeden Contraventionsfall, binnen vier Wochen von Bekanntmachung dieſer Verordnung an, die annoch rückſtändigen Anzeigen der Art Anher zu erſtatten, oder, wenn es ihnen dazu an den nöthigen Unterlagen gebricht, die Anſtandsurſachen zu berichten. Sollte aber der Ablöſungsfall dem Miniſterio zwar ſchon angezeigt worden ſein, die Feſtſtellung der Leiſtung der Staatscaſſe aber noch auf Erörterungen beruhen, ſo iſt deren Ergebniß, oder der Grund des Verzugs binnen derſelben Friſt Anher anzuzeigen.

Auch werden ſämmtliche Pfarrer, bei Vermeidung von Fünf Thalern Strafe, andurch angewieſen, über jede bei ihrem Pfarrlehne, oder einem ihrer Localinſpection untergebenen Schullehne vorgekommene Ablöſung der Art, rückſichtlich welcher die endliche Feſt-

Digitized by Google

ſtellung der dieſsfallſigen Leiſtungen der Staatscaſſe ihnen noch nicht bekannt gemacht worden iſt, ſofort an den ihnen vorgeſetzten Ephorus, oder, ſoviel die Oberlauſitz betrifft, zur Kreisdirection zu Budiſſin zu berichten.

Sämmtliche Superintendenten aber haben, nach Ablauf obgedachter Friſt, den Stand der fraglichen Ablöſungsregulirung in ihrem Bezirke, mit Beifügung der etwanigen dieſsfallſigen Eingaben der Pfarrer, ohnfehlbar Anher anzuzeigen.

Dresden, am 27ſten December 1841.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

D. Schwarze.

Letzte Abſendung: am 3ten Januar 1842.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
25ſtes Stück vom Jahre 1841.

№ 71.) Verordnung,
die Bekanntmachung mehrerer Staatsverträge betreffend,

vom 28ſten December 1841.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf den Wunſch der Regierungen des Fürſtenthumes Lippe, des Herzogthumes Braunſchweig, des Kurfürſtenthumes Heſſen wegen der Grafſchaft Schaumburg und des Fürſtenthumes Waldeck wegen Pyrmont, ſich mit ihren, beziehentlich ganzen Gebieten und vorbenannten Gebietstheilen dem größeren deutſchen Zoll- und Handelsvereine anzuſchließen, ſind von den Staaten des letzteren Verhandlungen mit jenen hierüber gepflogen und in deren Verfolg nachſtehende Verträge abgeſchloſſen worden.

I. Vertrag zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Fürſtenthum Lippe, den Anſchluß des letzteren an das Zollſyſtem der erſteren betreffend, vom 18ten October 1841, Beilage I.

Wegen erneuerten Anſchluſſes der, vermöge älterer Verträge bei dem Zoll- und Steuerſyſteme Preußens bereits befindlich geweſenen Fürſtlich Lippeſchen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen iſt zwiſchen Preußen und Lippe beſondere Vereinbarung erfolgt. I.

II. Vertrag zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Herzogthume Braunſchweig, den Anſchluß des letzteren an den Geſammtverein der erſteren betreffend, vom 19ten October 1841, Beilage II.

Hiernächſt ſind wegen Ausführung des gemeinſchaftlichen Zollſyſtemes in den ſeit 1838 zu demſelben bereits gezogenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebietstheilen Fürſtenthume Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amte Calvörde, ſowie in den, dem II.

Digitized by Google

Hannover=Oldenburg=Braunſchweigiſchen Steuerverband überwieſen geweſenen Königlich Preußiſchen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, welche nunmehr in den gemeinſchaftlichen Verband aufgenommen werden, zwiſchen Preußen und Braunſchweig beſondere Verabredungen getroffen worden.

III. Vertrag zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und Kurheſſen, den Anſchluß der, dem letzteren Staate gehörenden Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, vom 13ten November 1841, Beilage III,

III. ſowie endlich:

IV. Vertrag zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und Waldeck, den Anſchluß des Fürſtenthumes Pyrmont an das gemeinſchaftliche Zollſyſtem der erſteren betreffend, vom 11ten December 1841, Beilage IV.

IV. Demnächſt erreicht der vom Zollverein mit dem Hannover=Oldenburg=Braunſchweigiſchen Steuerverband unterm 1ſten November 1837 wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe abgeſchloſſene Vertrag (Geſetzblatt vom Jahre 1837, Seite 192 flgde.) mit dem 31ſten December laufenden Jahres ſeine Endſchaft. Deshalb ſind vom Zollverein und Braunſchweig (indem dieſer Staat von jenem Steuerverband mit gedachtem Endtermin ausſcheidet und laut Vertrags unter II dem Zollverein beitritt) einerſeits und Hannover und Oldenburg (welche ihren Steuerverband vorläufig fortſetzen) anderſeits folgende Vereinigungen getroffen worden:

V. Vertrag, die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebietstheile betreffend, vom 16ten December 1841, Beilage V nebſt einer
V. Unterbeilage A.,

ingleichen

VI. Vertrag wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe, vom 17ten December 1841, Beilage VI nebſt den Unterbeilagen A bis E.

VI. Endlich ſind, in Bezug auf die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe,

1.) Verträge zwiſchen Preußen und Lippe wegen des Fürſtenthumes Lippe und der zu ſolchem gehörenden Gebietstheile, Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unterm 18ten October 1841

2.) Verträge zwiſchen Preußen und Braunſchweig, wegen des Herzogthumes Braunſchweig, den dazu gehörenden Gebietstheilen Fürſtenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, ſowie wegen der Königlich Preußiſchen Gebietstheile Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, unterm 19ten October 1841,

3.) ein Vertrag zwiſchen Preußen und Kurheſſen wegen der Grafſchaft Schaumburg über gleiche Beſteuerung des in letzterer erzeugten Branntweines und Rübenzuckers, unterm 13ten November 1841,

Digitized by Google

4.) ein Vertrag zwiſchen Preußen und Waldeck, wegen des Fürſtenthumes Pyrmont, unterm 11ten December 1841,

5.) ein Vertrag zwiſchen Preußen und Hannover wegen der zu letzterem Staate gehörenden, dem Preußiſchen Steuerſyſtem zugewieſenen Gebietstheile, unterm 17ten December 1841 und

6.) ein Vertrag zwiſchen Hannover und Braunſchweig wegen des, dem Zollvereine angeſchloſſenen Theiles des Hannöveriſchen Amtes Fallersleben, unterm 17ten December 1841,

mit Zuſtimmung der Regierungen von Sachſen, Thüringen und beziehentlich Kurheſſen abgeſchloſſen, genannte Staaten und Gebietstheile hierdurch dem Steuerſyſteme Preußens und ſonach mittelbar den zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen beſtehenden engeren Steuervereinen zugetheilt, und die Beſtimmungen wegen des gegenſeitigen freien Verkehrs mit Wein, Traubenmoſt, Tabak, Branntwein und Bier auf dieſelben erſtreckt worden.

Wir haben den oben unter I bis mit VI bezeichneten, durchgängig mit dem 1ſten Januar 1842 in Wirkſamkeit tretenden Verträgen Unſere Ratification ertheilt, bringen ſolche in den Beilagen I bis mit VI hiermit zu öffentlicher Kenntniß und wollen, daß Unſere Zoll- und Steuerbehörden, ſowie Alle, die es angeht, ſich nach den vereinbarten Beſtimmungen derſelben gebührend achten.

Gegeben zu Dresden, den 28ſten December 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

I.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Lippe anderſeits,

den

Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe den Wunſch zu erkennen gegeben haben dem Fürſtenthume Lippe durch eine nähere Verbindung deſſelben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichſt freien gegenſeitigen Verkehrs zuzuwenden; ſo haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichen-

Digitized by Google

laub, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Comthur des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Commandeur 1ſter Klaſſe des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayeriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Kommandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Kommandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe:

Höchſt Ihren Regierungs- und Kammer-Präſidenten Wilhelm Arnold Eſchenburg, Ritter des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Comthur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und Kommandeur des Königlich Belgiſchen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1. Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2. In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen, wie ſolche in Preußen dermalen beſtehen, eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen

Digitized by Google

Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen oder neue derartige Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch im Fürſtenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Fürſtlich Lippiſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Lippe auf, und es können alle Gegenſtände aus letzterem frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in das Fürſtenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6.,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Artikels 7., und endlich
c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5. 1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürſt zur Lippe den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maaßregeln ſtattfinden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen;

Digitized by Google

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der den Landesbedarf überſteigenden Salzfabrikation im Fürſtenthume Lippe, und der ſowohl daraus als aus der Verſchiedenheit der Salzpreiſe in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung werden beide Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6. Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürſtenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7. Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſowie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsſtaaten vereinbarten Beſtimmungen werden auch in dem Fürſtenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Preußen und den Fürſtlichen Landen gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürſtenthum Lippe hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8. Seine Fürſtliche Durchlaucht treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländiſchen

Digitized by Google

Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſeyn würde.

Artikel 9. Seine Fürſtliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen, der Fürſtlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob alle dieſe Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu ſuchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulaſſung von Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen;
   d) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind.

Insbeſondere ſchließen Se. Durchlaucht der zwiſchen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30ſten Juli 1838. abgeſchloſſenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürſtenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10. Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schiffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes, oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Digitized by Google

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schiffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11. Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Fürſtenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 12. Seine Fürſtliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwiſchen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen beſtehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürſtenthume publiziren laſſen; auch die übrigen Vereinsſtaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13. Die den im Artikel 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürſtenthume Lippe, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Beſtimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münſter zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Digitized by Google

Artikel 14. Seine Durchlaucht der Fürſt zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der im Fürſtenthume Lippe zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichts-Beamtenſtellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen im Fürſtenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürſtlich Lippiſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienſt-Obliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſt-Disziplin, werden dieſelben jedoch nur der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direktion in Münſter untergeordnet ſeyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsſtellen im Fürſtenthume Lippe ſollen das Fürſtlich Lippiſche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippiſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Fürſtlich Lippiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 15. Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Fürſtenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daſelbſt zu publizirenden Zoll-Straf-Geſetzes, und zwar beim adminiſtrativen Verfahren, von dem im Fürſtenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und deſſen vorgeſetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürſtlichen Gerichts-Behörden, nach den beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 16. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verſchuldeter Zollvergehen im Fürſtenthume Lippe verurtheilten Perſonen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17. In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Fürſtenthume Lippe eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte, den dieſerhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18. Da die in den Staaten des Zollvereins beſteuerten ausländiſchen Waaren in dem Fürſtenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt ſind, ſo verpflichtet ſich die Fürſtlich Lippiſche Regierung, vor Herſtellung des freien

Digitized by Google

Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 feſtgeſetzt.

Erfolgt nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, ſo wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

Wilhelm Arnold Eſchenburg.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Digitized by Google

II.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Braunſchweig anderſeits,

wegen

des Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt beſtehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, ſo haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich

Digitized by Google

Württembergiſchen Krone, Commandeur 1ſter Klaſſe des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayeriſchen Civil-Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und Commandeur 2ter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur 1ſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe, Commandeur 1ſter Klaſſe des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur 1ſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines

gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſtems errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833., vom 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., vom 2ten Januar 1836. und vom 8ten Mai 1841. beſteht, indem Höchſtdieſelben übrigens das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirecten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeſchloſſenen beſonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen ſetzen.

In Folge dieſes Beitritts wird das Herzogthum Braunſchweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie dieſe, einen Geſammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunſchweig verabredeten beſonderen Beſtimmungen in Nachſtehendem aufgenommen.

Artikel 2. In dieſen Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 3. Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4. Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zuläſſig ſein ſollen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben, ſo wird dieſes auch für das Herzogthum Braunſchweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vor-

Digitized by Google

zugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſein, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammt-Vereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5 Veränderungen in der Zollgeſetzgebung, mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen den contrahirenden Vereinsſtaaten und dem Herzogthume Braunſchweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Artikel 7. Es hören von dieſem Zeitpuncte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunſchweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8. und 9.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maaßgabe des Artikels 10., und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 8. Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsſtaaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Artikel 9. In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung den zwiſchen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchie-

Digitized by Google

den zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwiſchen den Salzpreiſen des Herzogthums Braunſchweig und eines der jetzt oder künftig an daſſelbe grenzenden Vereinsſtaaten eine ſolche Verſchiedenheit beſtände, daß daraus für den einen oder den anderen dieſer Staaten eine Gefahr der Salz-Einſchwärzung hervorginge, ſo werden die hiebei betheiligten Regierungen ſich über Maaßregeln vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 10. In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind (Art. 7. Litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung in gleichem Maaße, wie von ſämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünſchenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze in den Vereinsſtaaten thunlichſt hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit, insbeſondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinſchaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet ſein. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, ſollen hinſichtlich der vorbemerkten Steuern und des Ver-

Digitized by Google

kehrs mit den davon betroffenen Gegenſtänden unter den Vereinsſtaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verſchiedenartigkeit der inneren Steuer-Syſteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerſätze, ſowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsſtaaten, erwachſen könnten, — abgeſehen von der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die beſonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, folgende Grundſätze in Anwendung kommen.

I. Hinſichtlich der ausländiſchen Erzeugniſſe.

Von allen Erzeugniſſen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande eingeführt worden ſind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, ſei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs allgemein gelegt ſind.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſo wie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man ſich

b) ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuern nicht überſchritten werden ſoll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt Statt

Digitized by Google

finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:

a) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern. Jedoch ſoll ausnahmsweiſe denjenigen Vereinsſtaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freiſtehen, eine Abgabe von dem vereinsländiſchen Weine nach den beſonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Conſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den, aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern; ſie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben, oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den gedachten Staaten entſprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

d) So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungs-Ortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abga-

Digitized by Google

beberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Conſumtion beſtimmt ſind, nach den deshalb getroffenen beſonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es ſollen dabei die vorſtehend unter II. 2. b. gegebene Beſtimmung und der unter II. 3. ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten, eben ſo, wie bei den Staatsſteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig

a) was die hier in Rede ſtehenden Staatsſteuern betrifft, von allen noch gültigen Geſetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, ſowie von den Geſetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinſichtlich der Communal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenſtänden, in welchem Betrage und auf welche Weiſe dieſelben erhoben werden,

vollſtändige Mittheilung machen.

Artikel 11. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geſchloſſen haben, und erklären Sich ferner damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzuckerſteuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſein würde.

Artikel 12. Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen, als auch auf unchauſſirten Land- und Heerſtraßen, welche die unmittelbare Verbindung

Digitized by Google

zwiſchen den an einander grenzenden Vereinsſtaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiſeverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungekoſten angemeſſen ſind.

Das in dem Preußiſchen Chauſſeegeld-Tarife vom Jahre 1828. beſtimmte Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chauſſeegeldes auf ſolchen Chauſſeen, welche von Corporationen oder Privatperſonen oder auf Actien angelegt ſind oder angelegt werden möchten, in ſofern dieſelben nur Nebenſtraßen ſind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortſchaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsſtraßen bezwecken.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig ſchließen Sich den Verabredungen an, welche zwiſchen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems getroffen worden ſind, und treten insbeſondere der zwiſchen den gedachten Regierungen unter dem 30ſten Juli 1838. abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunſchweig bereits der Landes-Münzfuß iſt, als ſolchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinſchaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention feſtgeſtellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebeſtellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinſichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Beſtimmung überlaſſen bleibe, ob und in welchem Silberwerthe dieſelben bei den Zoll-Hebeſtellen ihres Landes angenommen werden ſollen,

auch für das Herzogthum Braunſchweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig beſtehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badiſche und Heſſiſche Centner (50 Kilogramme) als Einheit für

Digitized by Google

das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen iſt. Es wird daher im Herzogthume Braunſchweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenſtände ausſchließlich nach jenem Gewichte geſchehen.

Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunſchweig ſo lange nach dem landesgeſetzlichen Maaße erfolgen, bis man ſich über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtsſyſtem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenſeitigen Verkehrs wünſchenswerthe Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Artikel 14. Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schiffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schiffahrtsbetriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel. 15. Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Herzogthume Braunſchweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 16. Kanal-, Schleuſen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Digitized by Google

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17. Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung wird auch ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den contrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18. Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833. abgeſchloſſenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den

Digitized by Google

gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinſchaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königl. Preußiſchen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunſchweig, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der contrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativen Genuſſe der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 10. von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Waſſerzölle;
3. Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſo wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;
4. die Zollſtrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21. In Hinſicht auf die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben iſt Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30. der Verträge vom 22ſten und 30ſten März, auch 11ten Mai 1833. ſo wie vom 12ten Mai 1835. und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835.);

b) der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwiſchen ſämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie in dem Geſammtvereine ſich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) ſo weit dieſe Abgaben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen (alſo mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz) im

Digitized by Google

Königreiche Sachſen, im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunſchweig, mit Ausſchluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſo wie des Amtes Harzburg eingehen, zwiſchen Preußen, Sachſen, den Staaten des Thüringiſchen Vereins und Braunſchweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) ſo weit dieſelben bei den Hebeſtellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieſer Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde beſonderer gemeinſchaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenüen zu leiſtenden Zahlung, dem Zollſyſteme deſſelben beigetreten ſind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe, welche hinſichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, iſt wegen des Antheils derſelben an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ein beſonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22. Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staats-Kaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Hinſichtlich der Maaßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, bewendet es bei den darüber zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen.

Artikel 23. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen,

Digitized by Google

nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Frei-Päſſe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Artikel 25. Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in ſeinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Artikel 26. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksſtellen für die Zoll-Erhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung, wie ſämmtlichen Gliedern des Geſammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Artikel 27. Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunſchweig die Leitung des Dienſtes der Local- und Bezirks-Behörden, ſo wie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staats-Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direction und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruction bezeichnet werden.

Artikel 28. Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunſchweigiſchen, ebenſo wie von den Zoll-Directionen der anderen contrahirenden Vereinsſtaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen, und dieſe an das in Berlin beſtehende Central-Büreau des Zollvereins eingeſendet.

Digitized by Google

Auf den Grund jener Ueberſichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die proviſoriſche Abrechnung zwiſchen den vereinigten Staaten gefertigt, dieſelbe den Central-Finanzſtellen der letzteren überſandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Geſammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29. In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungskoſten ſollen, auch im Verhältniſſe des Herzogthums Braunſchweig zu den contrahirenden Vereinsſtaaten, folgende Grundſätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskoſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die den letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.

2. Hinſichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufſichts- oder Control-Behörden und Zollſchutzwachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinſchaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieſer Ausmittelung des Bedarfs ſoll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amtsbedürfniſſen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amtsgeſchäften überhaupt entſpricht.

4. Man wird ſich mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungsverhältniſſe der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufſichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunſchweig in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Artikel 30. Die contrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsſtaaten, ſowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen

Digitized by Google

auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſt-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Artikel 31. Der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der anderen Vereinsſtaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunſchweigiſche Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäfts-Verhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruction näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſein muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine, dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in ſofern zu dieſem Behufe zeitweiſe oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32. Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Artikel 33. Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der beſonderen Uebereinkünfte, des Zollgeſetzes, der

Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erledigt worden ſind;

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Artikel 34. Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die contrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Artikel 35. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen beſtreitet dasjenige Glied des Geſammtvereins, welches ſie abſendet.

Das Canzlei-Dienſtperſonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36. Da die im Herzogthume Braunſchweig dermalen beſtehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Anſehnliches niedriger ſind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit ſich bringt, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37. Für den Fall, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Contrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſoweit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſonderen Intereſſen der Vereins-Mitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38. Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Digitized by Google

Artikel 39. Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und deſſen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 40. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1ſten Januar 1842. in Ausführung gebracht werden ſoll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, alſo bis zum letzten Dezember 1853. feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf weitere 12 Jahre und ſo fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 19ten October 1841.

(gez.) Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Digitized by Google

III.

Vertrag

zwiſchen

Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Kurheſſen andererſeits,

den

Anſchluß der Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein

betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen den Wunſch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwiſchen Preußen und dem Großherzogthume Heſſen einerſeits und Kurheſſen anderſeits vom 25ſten Auguſt 1831., und nach Inhalt der ſpäteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeſchloſſene Grafſchaft Schaumburg dem Zollvereine anzuſchließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beſeitigt ſind, welche dieſem Anſchluſſe bisher entgegenſtanden, ſo haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 2ter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w.,

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur 2ter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Digitized by Google

Artikel 1. Die zum Kurfürſtenthume Heſſen gehörige Grafſchaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie ſolcher zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22ſten und 30ſten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833., vom 12ten Mai und 10ten December 1835. und vom 2ten Januar 1836., ſo wie nach dem Vertrage vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, beſtehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürſtliche Gebietstheil in dieſelben Verhältniſſe tritt, welche zwiſchen den Kurheſſiſchen Hauptlanden und den übrigen Vereinsſtaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpuncte ab das Zollgeſetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollſtrafgeſetz, wie ſolche in dem übrigen Kurfürſtenthume in Giltigkeit ſind, in dieſem Gebietstheile in Wirkſamkeit ſetzen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafſchaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieſes in den folgenden Artikeln näher beſtimmt wird.

Artikel 4. Es hören von dieſem Zeitpuncte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen der Grafſchaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenſtände frei und unbeſchwert aus erſterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.;

b) der im Innern der Zollvereinsſtaaten mit Steuern belegten Erzeugniſſe nach Maaßgabe des Artikels 7.;

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsſtaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5. In Anſehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Schaumburg in Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 6. Hinſichtlich der Ein=, Aus= und Durchfuhr des Salzes, ſo wie auch hinſichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurheſſen beſtehenden vertragsmäßigen Beſtimmungen auch in der Grafſchaft Schaumburg ein.

Artikel 7. In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen zwiſchen den Vereinsſtaaten, kommen auch in der Grafſchaft Schaumburg die Beſtimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll= und Handelsvereins betreffend, gemeinſchaftlich feſtgeſetzt worden ſind. Demgemäß wird in Rückſicht auf die Steuern, welche in der Grafſchaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den beſonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafſchaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs=Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafſchaft Schaumburg rückſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs=Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürſtlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8. Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Beſteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Beſteuerung der Zucker= oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen auch für die Grafſchaft Schaumburg bei.

Artikel 9. Die zwiſchen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Damm=, Brücken-, Fähr-, Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal=, Schleuſen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage=Gebühren,
2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Förderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:
   a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben,
   b) wegen der freien Zulaſſung der Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von

Digitized by Google

Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, ferner

c) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte,

4. wegen der Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, und Gleichſtellung der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten in den Begünſtigungen, welche dem Schiffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugeſtanden werden möchten,

ſollen auch in der Grafſchaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollcartel vom 11ten Mai 1833. in der Grafſchaft Schaumburg verkündigen und vom 1ſten Januar 1842. an daſelbſt in Wirkſamkeit treten laſſen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsſtaaten daſſelbe von eben dieſem Zeitpuncte an auch in ihren Landen im Verhältniſſe zur Grafſchaft Schaumburg in Anwendung ſetzen.

Artikel 11. Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafſchaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Geſetzen und Verfügungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufſicht erforderlichen Beamten anſtellen, und die den Zolldienſt leitende obere Zollbehörde zu Caſſel wird dieſe Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienſtvorſchriften inſtruiren.

Sowohl für die Beſtimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen und die Feſtſetzung der amtlichen Befugniſſe derſelben, als auch für die Organiſation des Aufſichts-Perſonals, ingleichen wegen der Beſoldung ſämmtlicher in der Grafſchaft Schaumburg anzuſtellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits beſtehenden Verabredungen maaßgebend ſeyn.

Die zur Beſtreitung der Grenz-Zollverwaltungskoſten erforderliche Pauſchſumme ſoll nach den beſtehenden Normen vereinbart, und der Kurfürſtlichen Regierung zur Verwendung zu dieſem Zwecke von den gemeinſchaftlichen Einnahmen zur Dispoſition geſtellt werden.

Artikel 12. Die Antheilnahme Kurheſſens an der Vertheilung der gemeinſchaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8ten Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafſchaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derſelben der Seelenzahl des Kurfürſtenthums, mit Ausnahme des dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine angeſchloſſenen Kreiſes Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13. Die Kurfürſtliche Regierung verpflichtet ſich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

Artikel 14. Alles was ſich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, ſoll durch gemeinſchaftliche Commiſſarien vorbereitet werden.

Artikel 15. Die Dauer dieſes Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1853. mit der Maaßgabe feſtgeſetzt, daß wenn derſelbe nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angeſehen werden ſoll.

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification ſämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 13ten November 1841.

(gez.) Ernſt Michaelis.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Digitized by Google

IV.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Waldeck andererſeits,

den

Anſchluß des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont den Wunſch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorſtehenden Einverleibung des Preußiſchen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürſtenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16ten April 1831. über die Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9ten Januar 1838. über die fernere Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinſtimmenden Zoll- und Steuerſyſteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeſchloſſen werde, ſo haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten December 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

52*

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, u. ſ. w., und

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont,

Höchſt Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1. Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürſtenthume Pyrmont unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und der mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2. In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürſtenthume Pyrmont, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen, wie ſolche in Preußen dermalen beſtehen, eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3. Etwaige künftige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen oder neue derartige Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch im Fürſtenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Fürſtlich Waldeckiſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenſtände aus letzterem frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in das Fürſtenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,

Digitized by Google

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maaßgabe des Artikels 7., und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maaßregeln ſtattfinden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

Artikel 6. Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebiets-

Digitized by Google

theilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürſtenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7. Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſowie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsſtaaten vereinbarten Beſtimmungen werden auch in dem Fürſtenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Preußen und dem Fürſtenthume Pyrmont gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürſtenthum Pyrmont hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8. Seine Fürſtliche Durchlaucht treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus änderen inländiſchen Erzeugniſſen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen ſollte, dieſe Fabrikation ebenfalls in ſämmtlichen Vereinsſtaaten einer übereinſtimmenden Beſteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundſätzen zu unterwerfen ſein würde.

Artikel 9. Nicht minder treten Seine Fürſtliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen, der Fürſtlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob alle dieſe Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Caſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, insbeſondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu ſuchen;

Digitized by Google

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulaſſung von Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen;

d) wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind.

Insbeſondere ſchließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinſichtlich des Fürſtenthums Waldeck geſchehen iſt, ſo nunmehr auch für das Fürſtenthum Pyrmont der zwiſchen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30ſten Juli 1838. abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10. Seine Fürſtliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwiſchen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation beſtehenden Zollkartel auch hinſichtlich des Fürſtenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel deſſelben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daſelbſt publiciren laſſen; auch die übrigen Vereinsſtaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11. Die den im Artikel 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürſtenthume Pyrmont, insbeſondere die Beſtimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direction zu Münſter zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 12. Seine Durchlaucht der Fürſt zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der im Fürſtenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinſchaftlichen

Digitized by Google

Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichts-Beamtenſtellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen im gedachten Fürſtenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürſtlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienſt-Obliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſt-Disciplin, werden dieſelben jedoch nur der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direction in Münſter untergeordnet ſein.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsſtellen im Fürſtenthume Pyrmont ſollen das Fürſtliche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckiſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Fürſtlich Waldeckiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 13. Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Fürſtenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, ſo wie die Vollſtreckung der Erkenntniſſe erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürſtenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürſtenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Straf-Geſetzes, und zwar beim adminiſtrativen Verfahren, von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte und deſſen vorgeſetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürſtlichen Gerichtsbehörden, nach den beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 14. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verſchuldeter Zollvergehen im Fürſtenthume Pyrmont verurtheilten Perſonen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürſten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Fürſtenthume Pyrmont eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte, den dieſerhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16. Da die in den Staaten des Zollvereins beſteuerten ausländiſchen Waaren in dem Fürſtenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit weſentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt ſind, ſo verpflichtet ſich die Fürſtlich Waldeckiſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln

Digitized by Google

zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853. feſtgeſetzt.

Erfolgt nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, ſo wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 11ten Dezember 1841.

(gez.) Ernſt Michaelis.
(L. S.)

Ludwig Hagemann.
(L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Digitized by Google

V.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunſchweig einerſeits und Hannover und Oldenburg andererſeits,

betreffend

die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieſes Jahres bevorſtehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelſt der Verträge vom 1ſten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig beſtehende Steuerverein zunächſt errichtet worden iſt, Sich entſchloſſen haben, aus dieſem Steuervereine auszuſcheiden und vermöge des zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. beſtehenden Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Braunſchweig andererſeits unter dem 19ten Oktober d. J. abgeſchloſſenen Vertrages mit Höchſt Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zuſammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsſtaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abſchluſſe dieſes Vertrages jedoch vorbehalten worden iſt, den Umſtänden nach den Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſerdiſtrict dem zwiſchen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzuſetzenden Steuervereine mittelſt einer von Seiten des Zollvereins und Braunſchweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842. wiederum anzuſchließen: ſo haben, mit Rückſicht auf die nunmehr zwiſchen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieſes Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunſchweig betrifft, um bei dieſer Gelegenheit zugleich hinſichtlich der Verhältniſſe der von dem Anſchluſſe des Herzogthums Braunſchweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen laſſen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, -- des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen u. ſ. w.;

andererſeits

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen und dem Königlich Sächſiſchen Hofe, Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, u. ſ. w.;

und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter ꝛc.,

und

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich Auguſt Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. ſ. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1. Im Einverſtändniſſe mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig Höchſt Ihren Harz- und Weſerdiſtrict, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seeſen, Gandersheim, Greene, Eſchershauſen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenſtein, für die Dauer des Jahres 1842. dem zwiſchen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abſchriftlich beigefügten Vertrages vom 14ten Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anſchließen.

Artikel 2. Zufolge der in dem vorſtehenden Artikel ausgeſprochenen, Seitens Seiner Majeſtät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1ſten Mai 1834. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwiſchen Hannover und Braunſchweig;

b) der Vertrag vom 7ten Mai 1836. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwiſchen Hannover und Braunſchweig einerſeits und Oldenburg andererſeits, und

c) das zwiſchen denſelben Staaten unter dem 27ſten Juni 1836. abgeſchloſſene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14ten Dezember d. J. enthaltenen zuſätzlichen Beſtimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842. erneuert.

Artikel 3. Zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerſeits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig andererſeits, wird ferner hierdurch feſtgeſtellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeſchloſſenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghauſen, den Ortſchaften Bodenburg und Oeſtrum, und den Dörfern Oſtharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842.

Digitized by Google

wiederum beitreten, weshalb auch für dieſe Gebietstheile die im vorſtehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des beſagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4. Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig wollen hinſichtlich Ihrer Communion-Beſitzungen, einſchließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842. verbleiben, es bei den Beſtimmungen des desfallſigen Vertrages vom 14ten März 1835. bewenden laſſen.

Artikel 5. In Folge der durch die vorſtehenden Artikel 1. 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig, bezüglich Ihrer fraglichen Beſitzungen, in denſelben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Beſtimmungen der Verträge vom 1ſten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. begründet ſind.

Artikel 6. Gegenwärtiger Vertrag ſoll ſofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten Dezember d. J. zu Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den 16ten Dezember 1841.

(gez.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich Auguſt Janſen.
(L. S.)

Digitized by Google

A.

Vertrag

zwiſchen Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins.

Seine Majeſtät der König von Hannover

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg die Abſicht erklärt worden, aus dem mittelſt

des Vertrages vom 1ſten Mai 1834.,

geſchloſſen zwiſchen Hannover einer Seits und Braunſchweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7ten Mai 1836.,

geſchloſſen zwiſchen Hannover und Braunſchweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits,

unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig und demnächſt dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841. bevorſtehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuſcheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten laſſen, und für dieſelben bevollmächtigt:

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlichen Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, u. ſ. w.,

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens, u. ſ. w.

und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich Auguſt Janſen,
Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig, u. ſ. w.,

und es ſind dieſe Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Inſtructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachſtehendes übereingekommen.

Artikel 1. Der obgedachte Vertrag vom 7ten Mai 1836., geſchloſſen zwiſchen Hannover und Braunſchweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, alſo bis zum Ablaufe des Jahres 1842., verlängert, und ſoll demnach während deſſelben für dieſe Staaten in ſeiner vollen Wirkſamkeit fortbeſtehen.

Artikel 2. Für dieſelbe Jahresperiode bleibt auch das zwiſchen Hannover und Braunſchweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27ſten Juni 1836. abgeſchloſſene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3. Die Steuerbeamten des einen Staats ſollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5. des erwähnten Cartels), ſondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienſt-Functionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinſamen Intereſſe von den oberſten Steuerbehörden für angemeſſen gehalten wird, befugt ſein, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beiſtand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem ſie zu Dienſtleiſtungen committirt ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4. Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Allerhöchſten und Höchſten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längſtens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich deſſen iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, am 14ten Dezember 1841.

(gez.) (L. S.) Auguſt von Berger. (L. S.) Gerhard Friederich Auguſt Janſen.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Friedrich Ernſt Witte.

Digitized by Google

VI.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, — für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunſchweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1ſten November 1837. abgeſchloſſenen Vertrages

wegen

Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe.

Da der zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833., 12ten Mai und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mai 1841. beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1ſten Mai 1834. und 7ten Mai 1836. beſtehenden Steuervereins, andererſeits, unter dem 1ſten November 1837. vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeſchloſſene Vertrag wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirkſamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denſelben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, beſonders unter Berückſichtigung des mit dem 1ſten Januar 1842. erfolgenden Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünſchen; ſo haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der

Digitized by Google

Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub u. ſ. w., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen und dem Königlich Sächſiſchen Hofe, Auguſt von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.;

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der indirecten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoveriſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w. und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter u. ſ. w.:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Janſen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. ſ. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1. Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegen-

Digitized by Google

ſeitigen Handels- und Steuerſyſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen; ſo verpflichten Dieſelben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwiſchen Ihren Landen, und insbeſondere da, wo die Grenzen der beiderſeitigen Vereine ſich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeſetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichſt zu verhindern und zu beſtrafen, und Sich gegenſeitig zur Ausrottung eines ſolchen unerlaubten Verkehrs, wo derſelbe ſich zeigen ſollte, behülflich zu ſein. A. Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwiſchen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2. In demſelben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche aus der vorſpringenden Lage einiger Hannoveriſchen Landestheile in das angrenzende Preußiſche und in das vom 1ſten Januar 1842. ab dem Zollvereine angehörende Braunſchweigiſche Gebiet, ſowohl für die beiderſeitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbeſondere auch für den Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen entſtehen, wollen Seine Majeſtät der König von Hannover

1. die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das dieſe Landestheile begrenzende Preußiſche Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belaſſen, und (B.)
2. den in das Braunſchweigiſche Gebiet vorſpringenden Theil des Amtes Fallersleben ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit einbegriffen,

C. an den gedachten Zollverein anſchließen, worüber mittelſt der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Aus gleichen Rückſichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältniſſe einiger Preußiſchen Landestheile, wollen Seine Majeſtät der König von Preußen

a) die rechts der Weſer und der Aue, und die am linken Weſerufer, von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden,
b) das Dorf Würgaſſen und
c) den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

D. bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belaſſen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig mit dem Harz- und Weſer-Diſtrikte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten Dezember d. J. abgeſchloſſenen beſonderen Vertrages, bei dem Steuer-Vereine verbleiben.

Artikel 3. Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1ſten November 1837., betreffend den Anſchluß des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte

Digitized by Google

Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunſchweigiſchen Antheils des Dorfes Pabſtdorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erliſcht mit dem letzten Dezember d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1ſten Januar 1842. ab, in Gemäßheit des zwiſchen den Staaten des Zollvereins und Braunſchweig unter dem 19ten Oktober 1841. abgeſchloſſenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4. Zur ferneren Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenſeitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelſt der unter **E.** hier beiliegenden beſonderen Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5. Bei der in Gemäßheit des Artikels 4. des Vertrages vom 1ſten November 1837. erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoveriſchen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einſchluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner ſein Bewenden.

Artikel 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demſelben unter **A.** bis **E.** angeſchloſſenen Uebereinkünfte, welche ſämmtlich mit dem 1ſten Januar 1842. in Wirkſamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842. feſtgeſetzt.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſoll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)

August von Berger. (L. S.)

Franz August Eichmann. (L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)

Gerhard Friederich August Janſen. (L. S.)

August Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Digitized by Google

A.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1ſten November 1837. zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieſelbe

1. rückſichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf

   a) das Herzogthum Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,

   b) das Fürſtenthum Lippe,

   c) die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg,

   d) das Fürſtlich Waldeckiſche Fürſtenthum Pyrmont,

   e) das Königlich Preußiſche Amt Lügde,

   f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoveriſchen Amtes Fallersleben,

   und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, ſobald deren Anſchluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen ſein wird,

und

Digitized by Google

2. rückſichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, ſobald der Vertrag über den Anſchluß deſſelben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geſchehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)

Auguſt von Berger. (L. S.)

Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Gerhard Friederich Auguſt Janſen. (L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits und Hannover andererſeits,

den

erneuerten Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem der erſteren Staaten

betreffend.

Artikel 1. Die unter dem 1ſten November 1837. abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Hannover andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Digitized by Google

Artikel 2. Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwiſchen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafſchaft Hohnſtein nebſt dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen werden auch im Verhältniſſe der eben erwähnten Königlich Hannoveriſchen Landestheile zu dem vom 1ſten Januar 1842. ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunſchweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeſchloſſen werden.

Artikel 3. Statt der in dem Artikel 7. der Uebereinkunft vom 1ſten November 1837. angeführten Grundſätze rückſichtlich der in den Staaten des Zollvereins beſtehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, ſo wie der daſelbſt für Rechnung von Communen und Corporationen zuläſſigen Erhebung von Zuſchlags-Abgaben und Oktrois, kommen vom 1ſten Januar 1842. ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8ten Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieſerhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4. Bei der, nach Artikel 18. der Uebereinkunft vom 1ſten November 1837., zwiſchen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode beſtehenden Gemeinſchaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1ſten Januar 1842. ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend ſein, welche die Regierungen der Zollvereinsſtaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8ten Mai d. J. getroffen haben.

So geſchehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Demmes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

C.

Uebereinkunft

zwiſchen

den Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes des ſüdlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1. Seine Majeſtät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher ſüdlich von den von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führenden Wege, die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen, in das Braunſchweigiſche Gebiet ſich erſtreckt, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tags getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2. In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den vom 1ſten Januar 1842. ab in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3. Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Hannoveriſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Hannoveriſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunſchweigiſchen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede ſtehenden Königlich Hannoveriſchen Landestheile auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeſchwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenſtände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);

Digitized by Google

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe nach Maaßgabe des Art. 7., und

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5. 1. In Betreff des Salzes treten Seine Majeſtät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuſchließenden Gebietstheil den zwiſchen deſſen Mitgliedern beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privatſalinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in dem fraglichen Königlich Hannoveriſchen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung, werden die hiebei

Digitized by Google

ſpeziell betheiligten Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6. Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7. Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in dem an den Zollverein anzuſchließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8. Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen Sich für Allerhöchſtihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Artikel 9. Von den Unterthanen in dem anzuſchließenden Königlich Hannoveriſchen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigem, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoveriſcher Seits gehalten werden.

Artikel 10. Die den, im Art. 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuſchließenden Hannoveriſchen Landestheile, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Beſtimmung,

Digitized by Google

Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 11. Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in dem fraglichen Hannoveriſchen Landestheile zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoveriſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 12. In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisziplin, ſollen die in dem mehrerwähnten Hannoveriſchen Landestheile angeſtellten Zoll- und Steuerbeamten ausſchließlich der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung untergeordnet ſeyn.

Artikel 13. Der Königlich Hannoveriſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in obgenanntem Landestheile, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Hannoveriſchen directen, der Stempel- und Salzſteuern, auch der Chauſſee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14. Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsſtellen in dem mehrerwähnten Hannoveriſchen Gebietstheile ſollen das Königlich Hannoveriſche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoveriſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 15. Die Königlich Hannoveriſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunſchweigiſchen Haupt-Zollamte, deſſen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwieſen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen,

Digitized by Google

Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16. Die Unterſuchung und Beſtrafung der in dem in Frage ſtehenden Hannoveriſchen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoveriſchen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 17. Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoveriſchen Fiskus zu.

Artikel 18. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Hannoveriſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Hannover und den, dem Zollvereine angeſchloſſenen, Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20. Da die im Königreiche Hannover derzeit beſtehenden Eingangsabgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Königlich Hannoveriſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem fraglichen Hannoveriſchen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen einerſeits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

den erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der letzteren Staaten

betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1ſten November 1837. geſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen einerſeits und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, den Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weſer und der Aue, und die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden,

b) das Dorf Würgaſſen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieſelbe vom 1ſten Januar 1842. ab rückſichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirkſamkeit tritt.

So geſchehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich Auguſt Janſen.
(L. S.)

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs.

Artikel 1. Die unter dem 1ſten November 1837. abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1ſten Januar 1842. ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2. Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1ſten Januar 1842. ab auch den Einwohnern der mit dieſem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauptlande und der denſelben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeſchloſſenen Preußiſchen und Hannoveriſchen Gebietstheile, nämlich der Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeſchloſſenen Theile des Hannoveriſchen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußiſchen Dorfes Roclum, ſo wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeſchloſſen werden ſollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein ſtipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunſchweig nur in der Beſchränkung auf deſſen Harz- und Weſer-Diſtrict und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghauſen, die Ortſchaften Bodenberg und Oeſtrum, und die Dörfer Oſtharingen und Oelsburg, ſo wie auf die Hannover-Braunſchweigiſchen Communion-Beſitzungen Anwendung finden.

Artikel 3. Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1ſten November 1837. verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Braunſchweig, dagegen aber in Beziehung auf die Meſſen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4. Auf den Meſſen in Braunſchweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abſtammen, keine höhere

Digitized by Google

Meßgebühren oder Unkoſten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5. Um den Verkehr zwiſchen den mit dem 1ſten Januar 1842. in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen zu erhalten und möglichſt zu erleichtern, ſind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſer-Diſtrict wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar
   für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
   = gewöhnlichen Branntwein
   bei einer Alkoholſtärke bis einſchließlich

50 Prozent nach Tralles von	2 Rthlr.	18 gGr.	—	Pf.
von 51 — 60 = = = = ...	3 =	10 =	—	=
= 61 — 70 = = = = ...	4 =	3 =	—	=
= 71 — 80 = = = = ...	4 =	19 =	6	=
= 81 Prozent und darüber = ...	5 =	12 =	—	=

pro Ohm zur Erhebung kommen;

2. von den nachſtehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:
   Leim aller Art (Poſition 11. a. des Steuervereins-Tarifs),
   Druckſachen (Poſ. 12. a. b. c.),
   grobe Gußwaaren und ordinaire Eiſen- und Stahlwaaren ohne Politur (Poſ. 13. d. 1. und 2.),
   Eſſig (Poſ. 15.),
   leinenes Garn und Leinwand (Poſ. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
   getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetſchen, Kirſchen (Poſ. 21. a.),
   Roggen, Waizen, Bohnen, Erbſen, Wicken, Gerſte, Hafer (Poſ. 22. a.),
   gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüſſe (Poſ. 22. b. 3.),
   grobe Holzwaaren (Poſ. 28. g. 1.),
   Kupfer- und Meſſingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Poſ. 35. b. 1.),
   Leder (Poſ. 37. a.) bis 400 Centner,
   Oelſamen, Oelkuchen und Oel (Poſ. 39. a. b. c. 1.),
   Papier u. ſ. w. (Poſ. 40. a. b. c. d.),
   Sämereien (Poſ. 45.),
   Seife (Poſ. 49. a. b.),
   Seilerwaaren (Poſ. 50.),

Digitized by Google

Talglichte (Poſ. 54. b.),
gemeine Töpferwaaren (Poſ. 57. a.),
Vieh (Poſ. 59.),
Wagen u. ſ. w. (Poſ. 62.),
rohe Wolle (Poſ. 65. a.)

ſo wie endlich

alle unter der Tarifpoſition 69. begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf dieſe Erleichterungen Anſpruch zu haben, muß jedoch die Abſtammung der gedachten Gegenſtände aus den dem Zollvereine angeſchloſſenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen durch Urſprungszeugniſſe nach den näher zu verabredenden Beſtimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derſelben in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſer-Diſtrict nur über beſtimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weſer-Diſtricte in die dem Zollvereine anzuſchließenden Braunſchweigiſchen Landestheile bleiben die im zweiten Abſchnitte des Steuer-Vereins-Tarifs feſtgeſetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in ſofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinſichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Urſprungs-Beſcheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6. Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Regierung gemeinſchaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Beſcheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus dieſen Communion-Beſitzungen gewonnenen Steinkohlen,

b) der freie Verkehr zwiſchen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu deſſen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, ſo wie mit ſchon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthſchaften, auch alten Schachttauen, und

c) rückſichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derſelben in dringenden Fällen erſt binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geſchehen braucht,

gegenſeitig zugeſtanden.

Artikel 7. Wenn Producte und Fabricate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunſchweig geſandt worden, und daſelbſt unter Aufſicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuſchreibenden Controle-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Digitized by Google

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weſer-Diſtricte abſtammenden Gegenſtände, welche, nachdem ſie in die Braunſchweigiſchen Hauptlande übergegangen ſind, von dort, mit genügenden Urſprungs-Zeugniſſen verſehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8. 1. Für die über die Hannoveriſchen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Waſſertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort reſp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunſchweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenſtände wird, ungeachtet auf dieſer Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abſchnitts des Steuervereins-Tarifs beſtimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenſtände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der ſteuervereinsländiſchen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunſchweig unter Aufſicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maßregeln in den Harz- und Weſer-Diſtrict eingeführt werden, ſoll auf die von denſelben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene ſteuervereinsländiſche Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9. Um den Verkehr zwiſchen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, ſo wenig als möglich zu erſchweren, ſollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rückſichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1ſten November 1837. genannten Straßen wird

1. die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroſchen für die Pferdelaſt bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürſtenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrſtrecke verlängert werden ſollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derſelben Strecke für eine Traglaſt wird auf Einen Silbergroſchen und drei Pfennige beſtimmt.
2. Für den Durchgang durch die Kurheſſiſche Grafſchaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Digitized by Google

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1. Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Zentner;

2. den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
   a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
   b) " " " " und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
   c) " " " " und Gertenbach nach Hedemünden,
   d) " Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e) " Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
   f) " Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rinteln,
   g) " Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
   h) " Unsen über Seetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
   i) " Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
   und umgekehrt, und
   k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1. den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Rieste und Klein-Almenrode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duddenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;

Digitized by Google

2. den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippiſche Gebiet auf den Straßen
   a) zwiſchen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

So geſchehen **Berlin**, den 17ten Dezember 1841.

(gez.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	Auguſt von Berger. (L. S.)
Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)
Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg. (L. S.)	Gerhard Friederich Auguſt Janſen. (L. S.)

Berichtigung von Druckfehlern.

In dem Vertrage vom 17ten Dezember 1841., betreffend die Erneuerung des unter dem 1ſten November 1837. abgeſchloſſenen Vertrages u. ſ. w.,
und zwar:

In der Uebereinkunft C. Art. 1.:
  l. ſüdlich von dem ſt. ſüdlich von den.
In der Uebereinkunft K. Art. 2.:
  l. Bodenburg ſt. Bodenberg.
Ebendaſelbſt Art. 5.:
  l. 3 Rthl. 10 gGr. 6 Pf. ſt. 3 Rthlr. 10 gG.
Ebendaſelbſt Art. 9.
  II. A. 2. h.:
    l. Peetzen ſt. Seetzen.
  II. B. 1. a.:
    l. Almerode ſt. Almenrode.
  II. B. 1. c.:
    l. Duttenſtedt ſt. Duddenſtedt.

Digitized by Google

№ 72.) Verordnung,

die Controle des Uebergangs-Verkehrs zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Zollvereinsſtaaten betreffend;

vom 27ſten December 1841.

Vermöge einer zwiſchen den Zollvereinsſtaaten getroffenen Verabredung hört die bisher noch beſtandene Controle des Verkehrs mit Handelsgegenſtänden beim Uebergang der letzteren aus Sachſen, Preußen, Kurheſſen, Rheinheſſen, Thüringen und Frankfurt a. M. nach Bayern, Württemberg und Baden mit dem 1ſten Januar 1842 auf. Es beſteht daher von gedachtem Zeitpuncte ab nur noch diejenige Controle übergangsſteuerpflichtiger Gegenſtände, welche durch Verordnung vom heutigen Tage, die Uebergangsſteuer betreffend, in dieſer Beziehung vorgeſchrieben worden iſt.

Demnächſt treten zwar laut § 1 letztgedachter Verordnung die Beſtimmungen der Miniſterialverordnung vom 3ten April 1839 nebſt Regulativ ⊙ (Geſetzblatt v. J. 1839, Seite 104 flgde.), inſoweit ſich ſolche auf die Erhebung der vom 1ſten Januar 1842 ab aufhörenden Ausgleichungsabgaben beziehen, mit gedachtem Termine außer Kraft. Was aber die Controlvorſchriften des gedachten Regulativs bezüglich des Verkehrs mit Wein, Traubenmoſt, Branntwein, Bier und Tabacksblättern nebſt Tabacksfabrikaten zwiſchen Sachſen, Preußen, Kurheſſen und Thüringen einerſeits und Großherzogthum Heſſen anderſeits betrifft, ſo iſt denſelben bis zu anderer Anordnung vorläufig noch nachzugehen, jedoch mit der Erläuterung, daß überall an die Stelle der dort erwähnten Begleitſcheine die in der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Uebergangsſteuer vorgezeichneten Uebergangsſcheine treten.

Dresden, den 27ſten December 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Krempe.

Digitized by Google

№ 73.) Verordnung,

die Rückvergütung auf die entrichtete Steuer für inländiſchen, in andere Vereinsſtaaten übergehenden Branntwein betreffend;

vom 27ſten December 1841.

Wegen Rückvergütung auf entrichtete Maiſchſteuer für den in das nicht zum Zollverein gehörende Ausland ausgehenden inländiſchen Branntwein enthält bereits die unterm 8ten October 1838 erlaſſene Verordnung (Geſetzblatt v. ged. J. Seite 419 flgde.) die nöthigen Beſtimmungen. Da jedoch eine ähnliche Steuervergütung, in Folge des Vertrags unter den Zollvereinsſtaaten vom 8ten Mai dieſes Jahres (Geſetzblatt v. 1841, Seite 129 flgde.), die Fortdauer der Zollvereinigung betr., auch für denjenigen Branntwein, welcher in Sachſen, Preußen und Thüringen erzeugt und verſteuert worden iſt, demnächſt aber nach den Vereinsſtaaten Bayern, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Rheinheſſen, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt übergeht, vom 1ſten Januar 1842 ab verwilligt werden ſoll, ſo verordnet in dieſer Beziehung das unterzeichnete Miniſterium, wie folgt.

§ 1. Der Uebergangs-Vergütungsſatz iſt für gedachte Fälle auf

Sechs Pfennige

für jede Kanne übergeführten Branntweines zu 50% Alkoholgehalt nach Tralles oder — was daſſelbe iſt, jedoch die Rechnung bei verſchiedenen Stärkegraden des Brantweines erleichtert — auf

Zwölf Pfennige (= 1⅕ Ngr.)

für jedes Einhundert des Productes aus der Multiplication mit der Kannenzahl in die Procentzahl des Alkoholgehaltes, wobei die nicht ein volles Hundert erreichenden Theile gedachten Productes außer Anſatz bleiben, hiermit feſtgeſtellt.

§ 2. Die Ueberfuhr des Branntweines mit dem Anſpruch auf die § 1 gedachte Vergütung iſt, bis auf weitere Anordnung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerſtellen, als:

1) zwiſchen Sachſen und Bayern:
   a) Gaſſenreuth,
   b) Ullitz,

Digitized by Google

2) zwiſchen Thüringen und Bayern:
   a) Gefell,
   b) Lobenſtein,
   c) Coburg,
   d) Henneberg,

3) zwiſchen Thüringen und Kurheſſen:
   a) Buttlar,
   b) Berka,
   c) Kreutzburg,

4) zwiſchen Preußen einerſeits und Kurheſſen, Naſſau, Rheinheſſen und Rheinbayern anderſeits:
   a) Heiligenſtadt,
   b) Warburg,
   c) Wilnsdorf,
   d) Altenkirchen,
   e) Wetzlar,
   f) Coblenz,
   g) Creuznach und
   h) Saarbrücken

zuläſſig, und muß unter Innehaltung der, in der Beilage C. zur Verordnung vom heutigen Tage, die Uebergangsſteuer betreffend, bezeichneten, auf obengenannte Stellen führenden Straßen erfolgen.

§ 3. Zur Erlangung der Steuervergütung iſt die Beſcheinigung, daß der Branntwein über die Binnengrenze geführt worden ſei, nur in dem Falle genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenzen des engeren Steuervereines (Sachſen, Preußen und Thüringen) gegen Naſſau und Rheinbayern ausgeht, um daſelbſt zu verbleiben.

§ 4. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenſeitigen Eingang des Branntweines eine Beſcheinigung beigebracht werden und zwar:

a) von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsſtelle, beim Ausgang über die Grenzen gegen Bayern, Kurheſſen und Rheinheſſen,

b) von der Steuerſtelle des Beſtimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Naſſau und Rheinbayern,

wenn der Branntwein nach Bayern (ausſchließlich des Rheinkreiſes) Württemberg, Baden, Rheinheſſen, Kurheſſen und Frankfurt a. M. beſtimmt iſt.

§ 5. Um die vorerwähnte, jenſeitige Eingangsbeſcheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Abfertigung bei den § 2 genannten Stellen,

Digitized by Google

die mit der Beſcheinigung über den dieſſeits erfolgten Ausgang des Branntweines verſehene Anmeldung zurück, welche zu gedachtem Zwecke den § 4, a und b bezeichneten jenſeitigen Stellen vorzulegen iſt.

§ 6. Die ſolchergeſtalt beſcheinigte Anmeldung muß demnächſt vom Abſender des Branntweines dem Hauptamte, in deſſen Bezirk er wohnt, bei Verluſt des Anſpruchs auf Steuervergütung, ſpäteſtens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Verſendungsorte angerechnet, überreicht werden.

§ 7. Branntwein, welcher der Steuervergütung wegen zu einer Packhofsniederlage abgeliefert iſt (§ 7 der Verordnung vom 8ten October 1838), darf aus derſelben auch fernerhin nur zur Verſendung in das Ausland (im Gegenſatze des Zollvereinsgebietes) oder nur gegen Erlegung einer dem Eingangszolle für fremden Branntwein gleichkommenden Steuer entnommen und letzterenfalls in freien Verkehr geſetzt werden.

§ 8. Im übrigen leidet die Verordnung vom 8ten October 1838 mit allen ihren Beſtimmungen, inſoweit nicht durch vorhergehende, §§ 1 — 7 ertheilte Vorſchriften Abweichungen von derſelben ausdrücklich feſtgeſtellt ſind, auch auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein zwiſchen Sachſen, Preußen und Thüringen einerſeits, und Bayern, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Rheinheſſen, Naſſau und Frankfurt a. M. anderſeits, rückſichtlich der Uebergangs-Bonificationen volle Anwendung.

Dresden, den 27ſten December 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Krempe.

Digitized by Google

№ 74.) Verordnung,

den Satz der Steuervergütung für den in das Vereinsausland ausgeführten inländiſchen Branntwein betreffend;

vom 27ſten December 1841.

In Folge des dermalen eingeführten Münzſyſtemes wird es erforderlich, auch den durch Verordnung vom 8ten October 1838, § 1 (Geſetzbl. v. J. 1838, Seite 419) beſtimmten Satz, nach welchem die Steuervergütung für inländiſchen, verſteuerten und in das nicht zum Zollvereine gehörende Ausland geführten Branntwein gewährt werden ſoll, aufs Neue feſtzuſtellen. Unterzeichnetes Miniſterium verordnet demnach, daß unter den in jener Verordnung angenommenen Vorausſetzungen in dergleichen Fällen eine Steuervergütung von

> Sieben Neupfennigen auf die Kanne Branntwein zu 50% Alkoholſtärke nach Tralles,

oder, was gleichviel iſt und die Rechnung erleichtert, von

> Einem Neugroſchen und Vier Pfennigen für jedes Einhundert des, aus der Multiplication der Kannenzahl in die Zahl der Stärkegrade erhaltenen Productes

gewährt werden ſoll, und daß es im Uebrigen bei den Beſtimmungen gedachter Verordnung allenthalben bewendet.

Dresden, den 27ſten December 1841.

Finanz=Miniſterium.

von Zeſchau.

Krempe.

Digitized by Google

№ 75.) Bekanntmachung,

die Verpflichtung und Einweiſung der Patrimonialrichter auf dem Lande betreffend;

vom 27ſten December 1841.

Da die Vorſchrift der erl. Proceßordnung ad Tit. II, § 3, nach welcher zu der Verpflichtung eines Patrimonialrichters auf dem Lande die Unterthanen des Gerichtsbezirks jedesmal mit erfordert werden ſollen, durch die Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 und die in deren Folge getroffenen Einrichtungen keine Aenderung erlitten hat, ſo iſt es für die in dieſer Beziehung zu erlaſſenden Vorladungen nicht als der Vorſchrift entſprechend zu erkennen, wenn dieſelben in den betreffenden Gerichtsbezirken nunmehr blos an die Gemeinderäthe oder die Gemeindevorſtände, ſtatt an die Gemeinden oder die Gerichtsuntergebenen ſelbſt, gerichtet werden. Dagegen bedarf es nicht noch eines beſondern Nachweiſes der den ſämmtlichen Gerichtsuntergebenen einzeln geſchehenen Inſinuation, wenn bei Gemeinden beigebracht wird, daß die Vorladung demjenigen richtig zugegangen iſt, welchem für die Commun ſonſt gültig inſinuiret werden kann.

Dieß gilt zugleich von dem Einweiſungsacte, der nach § 12 des Geſetzes vom 3ten Juli 1840 (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 128 flg.) in dem Falle der vorausgegangenen allgemeinen Verpflichtung des antretenden Gerichtsverwalters ſtatt zu finden hat.

Damit nun nicht durch ein entgegengeſetztes Verfahren zu Ausſtellungen Anlaß gegeben werde, findet das Juſtizminiſterium ſich bewogen, darauf beſonders hiermit aufmerkſam zu machen.

Dresden, den 27ſten December 1841.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz.

Fickelſcherer.

Letzte Abſendung: am 8ten Januar 1842.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachſen,
26ſtes Stück vom Jahre 1841.

№ 76.) Verordnung

wegen gänzlicher Einziehung der inländiſchen Conventions-Einzwölftel-Thalerſtücke;

vom 22ſten December 1841.

Das Finanzminiſterium hat, auf Grund des § 14 des Münzausgleichungsgeſetzes vom 21ſten Juli 1840, nunmehr die gänzliche Einziehung der hierländiſchen Conventions-Einzwölftel-Thalerſtücke beſchloſſen und verordnet demnach, wie folgt:

§ 1. Es wird die Friſt vom 1ſten bis mit 31ſten März 1842 dazu beſtimmt, dieſe Münzſorte gegen Courantgeld im 14 Thalerfuße nebſt dem geſetzlichen Agio von $2\frac{7}{9}$ pro Cent einzuwechſeln.

§ 2. Hiernach und mit Rückſicht auf die in § 16 des obangezogenen Geſetzes enthaltene Beſtimmung ſind: 3 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. auf je 3 Thlr. — — Conventions-$\frac{1}{12}$tel; bei geringern Beträgen hingegen, die in der Beilage E. bemerkten Einlöſungsſätze zu gewähren.

§ 3. Sämmtliche Haupt- Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Unterſteuerämter, Bezirksſteuereinnahmen, Salzverwaltereien, ingleichen Rentämter, und, inſoferne deren Beſtände nicht ausreichen ſollten, eventuell zugleich die Auswechslungscaſſen zu Dresden und Leipzig, werden hierdurch beauftragt, ſich dieſem Eintauſche (§ 1 und 2) zu unterziehen.

§ 4. Von der Cautionshauptcaſſe werden die zu den bei ihr deponirten baaren Cautionen gehörigen Conventions-$\frac{1}{12}$tel, ohne daß es dazu von Seiten der Caventen einiger Anregung bedarf, unmittelbar zum Umtauſch gebracht werden.

§ 5. Soweit die zur Hauptdepoſitencaſſe eingelieferten Gelder in mehrerwähnter Münzſorte beſtehen, wird deren Umwechslung ebenfalls unmittelbar durch genannte Caſſe beſorgt werden. In Anſehung der darunter etwa befindlichen ſogenannten Verwahrungs-

Digitized by Google

poſten hingegen bleibt die dießfallſige Veranſtaltung den betreffenden Depoſitalbehörden lediglich ſelbſt überlaſſen.

§ 6. Die hierländiſchen Conventions-$\frac{1}{12}$tel können zu den an Staatscaſſen zu leiſtenden Zahlungen bis zum 31ſten März 1842 noch ferner, ſowohl als Währung des 20 Guldenfußes, als auch im Courantwerth nach dem 14 Thalerfuße mit Zuguterechnung des geſetzlichen Aufgelds verwendet werden, es haben aber ſämmtliche Staatscaſſen ſelbige von jetzt an nicht weiter auszugeben, ſondern ſoweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberſchußgeldern mit einzuſenden, oder bei Einer der § 3 gedachten, ihnen zunächſtgelegenen Caſſenbehörden, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauſchen oder, wo auch dieß unthunlich wäre, den betreffenden Betrag unverweilt anzuzeigen, damit ſodann das weiter Erforderliche deshalb angeordnet werden könne.

Eine derartige Anzeige hat, ebenſo, wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauſchten Conventions-$\frac{1}{12}$tel, längſtens binnen acht Tagen nach Ablauf der § 1 geordneten Einlöſungsfriſt Statt zu finden; im Unterlaſſungsfalle können ſolche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beſtänden lediglich als Courant im 14 Thalerfuße paſſiren.

§ 7. Die bis mit 31ſten März 1842 nicht zur Einwechslung gelangten Conventions-$\frac{1}{12}$tel ſollen vom 1ſten April 1842 ab im gemeinen Verkehre lediglich als Scheidemünzſtücke à 25 Neupfennigen gültig bleiben, bei Zahlungen an Staatscaſſen jedoch, nach dem nämlichen Werthe, auch in unbeſchränkten Beträgen zugelaſſen werden.

Nach Vorſtehendem haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten.

Dresden, am 22ſten December 1841.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Vogel.

Digitized by Google

E.

Nach § 16 des Münzausgleichungsgeſetzes vom 21ſten Juli 1840 ſind bei den Staatscaſſen anzunehmen:

Stück	Sorte	(Thl.	gr.	pf.)	für: Thl.	Ngr.	pf.
35	Stück Conv. $\frac{1}{12}$tel	2	22	—	2	29	9
34	⸗ ⸗	2	20	—	2	27	3
33	⸗ ⸗	2	18	—	2	24	7
32	⸗ ⸗	2	16	—	2	22	2
31	⸗ ⸗	2	14	—	2	19	6
30	⸗ ⸗	2	12	—	2	17	—
29	⸗ ⸗	2	10	—	2	14	5
28	⸗ ⸗	2	8	—	2	11	9
27	⸗ ⸗	2	6	—	2	9	3
26	⸗ ⸗	2	4	—	2	6	8
25	⸗ ⸗	2	2	—	2	4	2
24	⸗ ⸗	2	—	—	2	1	6
23	⸗ ⸗	1	22	—	1	29	—
22	⸗ ⸗	1	20	—	1	26	5
21	⸗ ⸗	1	18	—	1	23	9
20	⸗ ⸗	1	16	—	1	21	3
19	⸗ ⸗	1	14	—	1	18	8
18	⸗ ⸗	1	12	—	1	16	2

Stück	Sorte	(Thl.	gr.	pf.)	für: Thl.	Ngr.	pf.
17	Stück Conv. $\frac{1}{12}$tel	1	10	—	1	13	6
16	⸗ ⸗	1	8	—	1	11	1
15	⸗ ⸗	1	6	—	1	8	5
14	⸗ ⸗	1	4	—	1	5	9
13	⸗ ⸗	1	2	—	1	3	4
12	⸗ ⸗	1	—	—	1	—	8
11	⸗ ⸗	—	22	—	—	28	2
10	⸗ ⸗	—	20	—	—	25	6
9	⸗ ⸗	—	18	—	—	23	1
8	⸗ ⸗	—	16	—	—	20	5
7	⸗ ⸗	—	14	—	—	17	9
6	⸗ ⸗	—	12	—	—	15	4
5	⸗ ⸗	—	10	—	—	12	8
4	⸗ ⸗	—	8	—	—	10	2
3	⸗ ⸗	—	6	—	—	7	7
2	⸗ ⸗	—	4	—	—	5	1
1	⸗ ⸗	—	2	—	—	2	5

№ 77.) Verordnung,

die künftig in Courantgeld nebſt geſetzlichem Agio zu leiſtende Zahlung auf urſprünglich im 20 Guldenfuße normirte Verbindlichkeiten betreffend;

vom 31ſten December 1841.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen,
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Durch § 15 des Geſetzes vom 21ſten Juli vorigen Jahres, das in Folge der neuen Münzverfaſſung feſtzuſtellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. ſ. w. betreffend, iſt bis dahin, wo die gänzliche Einziehung der hierländiſchen Conventions⸗ $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ zur Ausführung kommen werde, und bis zu einem ſeiner Zeit deshalb beſonders anzuordnenden Zeitpuncte, den Zahlungspflichtigen nachgelaſſen geblieben, die vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung im 20 Guldenfuße normirten, jedoch entweder nur auf eine der obbenannten, oder auf gar keine beſtimmte, Münzſorte lautenden

Verbindlichkeiten noch ferner in ſolchen inländiſchen Sorten, welche in hieſigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben, zu erfüllen.

Nachdem nun immittelſt die hierländiſchen Conventions- $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{24}$, in Folge deren Herabſetzung auf resp. Courant- und Scheidemünzwerth, bereits aufgehört haben, als Währung im 20 Guldenfuße gültig zu ſein, wegen der $\frac{1}{12}$tel aber laut der durch Unſer Finanzminiſterium unterm 22ſten dieſes Monats erlaſſenen Verordnung dahin Einleitung getroffen iſt, daß dieſelben innerhalb der Friſt vom 1ſten bis mit 31ſten März 1842 eingelöſt werden ſollen, ſo verordnen Wir hiermit Folgendes:

Von und mit dem 1ſten März 1842 an ſind alle vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtandenen, im 20 Guldenfuße normirten Verbindlichkeiten, deren Erfüllung entweder in gar keiner beſtimmten Münzſorte, oder in keiner andern, als in $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{12}$- oder $\frac{1}{24}$- Thalerſtücken, bedungen oder zugeſichert iſt, lediglich in Courantſorten nach dem 14 Thalerfuße mit dem geſetzlichen Aufgeld von $2\frac{7}{8}$ % zu leiſten, und die Empfänger folglich auch die gröbern Conventionsmünzſorten an Species, Gulden und Eindrittel-Stücken nicht weiter als Zahlung anzunehmen verbunden.

Im Uebrigen hat es bei der in § 4 obangezogenen Geſetzes, wegen der in gröbern Conventionsmünzſorten zu leiſtenden Zahlungen, enthaltenen Beſtimmung, ingleichen dabei, daß bei den Staatscaſſen die als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Gültigkeit verbleibenden Landesmünzſorten nicht nur bei Erfüllung der vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung in dieſer Währung normirt geweſenen Verbindlichkeiten, ſondern auch, unter Zugutezrechnung des geſetzlichen Aufgelds, bei den auf Währung des 14 Thalerfußes lautenden Zahlungen, Annahme finden ſollen, noch fernerhin zu bewenden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Siegel vordrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 31ſten December 1841.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Letzte Abſendung: am 8ten Januar 1842.

Digitized by Google